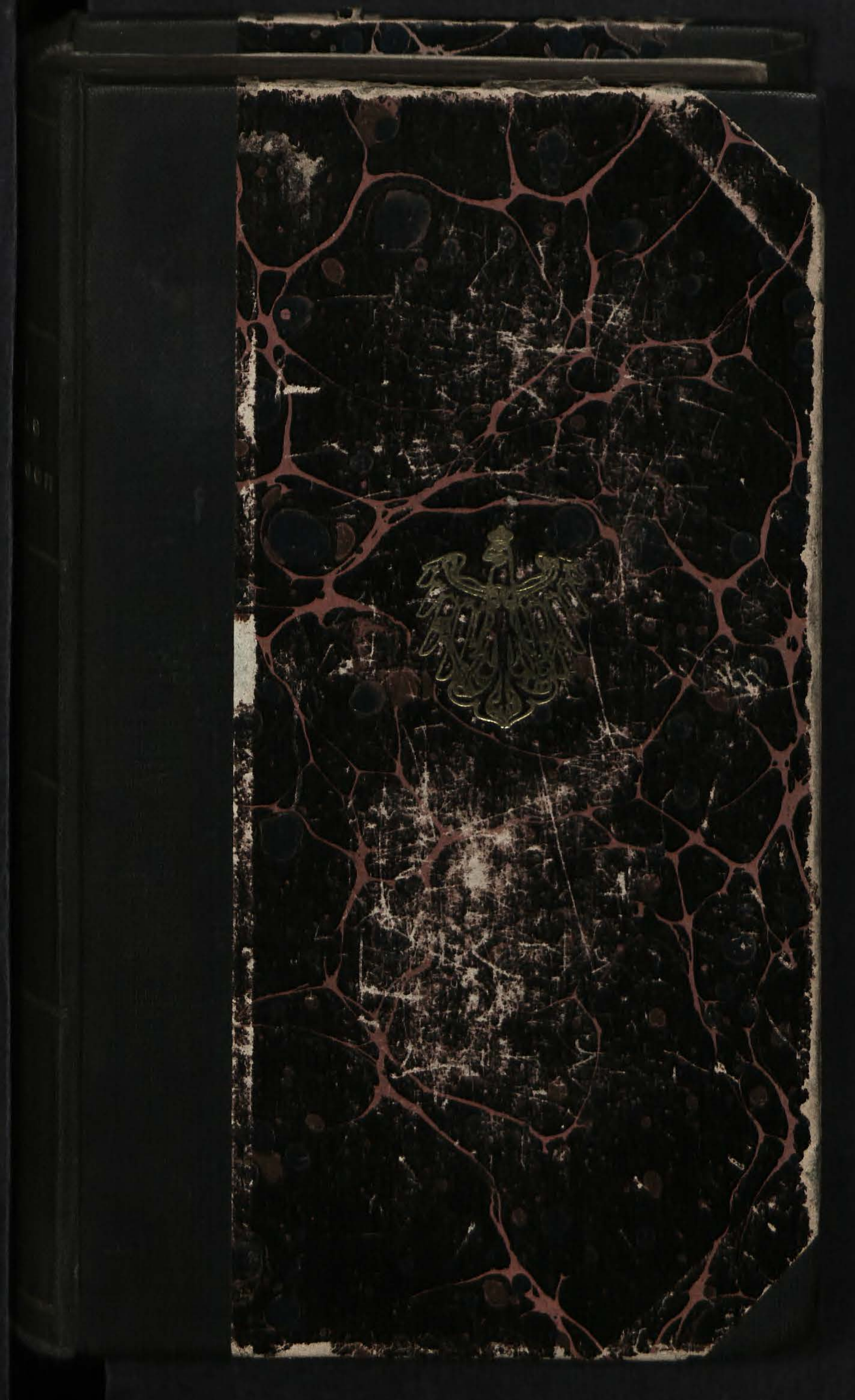



Biblioteka Jagiellońska
stdr0017626

Die kirchliche Statistik von Rußland.



Nebst andern kürzern Aufsätzen.

Der nordischen Miscellaneen 11tes und 12tes Stück.

von

August Wilhelm Hupel.



Riga,
verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1786.



Vorerinnerung.

Noch ist mir kein Buch bekannt worden, welches die jetzige kirchliche Verfassung des russischen Reichs hinlänglich darstellt. Zwar liefern einige deutsche Schriften einzele Materialien zur Kenntniß dieses interessanten Gegenstandes; aber sie bedürfen einer nähern Bearbeitung, Berichtigung und Ergänzung. Ueberdies stößt man darin auf manche Widersprüche, auch auf dunkle Ausdrücke und Nachrichten, welche die Herausgeber unerklärt gelassen haben, vermuthlich weil es einem Ausländer zuweilen leichter fällt Materialien zusammen zu bringen, als ihnen das gehörige Licht zu geben. Manchen Ausdruck hält man für bekannt, weil man ihn öfters zu hören gewohnt ist; der Ausländer sucht vergeblich nach einer Erklärung. Auch wird viel Bekanntschaft dazu erfo-

erfodert, wenn Jemand mit guten Erfolg in Rußland Erkundigungen einziehen will; sonderlich in Ansehung der kirchlichen Einrichtungen: nach langen Forschen bekommt man nicht selten nur unbefriedigende, oder gar unzuverlässige, Nachrichten.

In drey deutschen Werken findet man verschiedene brauchbare Materialien zur kirchlichen Statistik von Rußland, daher sie hier vorzüglich eine Erwähnung verdienen. Der Doctor und Prof. Schlözer liefert im Neuveränderten Rußland und dessen Beylagen, unter andern das geistliche Reglement, wodurch der Kaiser Peter I. der ganzen russischen Kirchenverfassung eine geänderte Gestalt gab, auch zu der hernach erfolgten grosen Verbesserung den Grund legte; ferner ein Namensverzeichniß aller Mitglieder des heiligen dirigirenden Sinods *), der Prälaten (Archiereien) in allen Eparchien, der Personen welche sich damals in den geistlichen Consistorien befanden, wie auch der damaligen Aebte,

*) So wird es im Russischen wo man kein y kennt, geschrieben. Man rechne es also für keinen Schreibfehler, daß ich nicht Synod schreibe.

Aebte, Prioren und Aebtissinnen in den Mönchen- und Nonnenklöstern; dann die russische Kirchen- und Reformationsgeschichte unter dem bereits namhaft gemachten Monarchen; die kaiserlichen Ukasen von den Jahren 1724 und 1762, wegen der Verbesserung der Klöster, und der rechten Anwendung kirchlicher Einkünfte; eine Nachricht von der Einweihung russischer Bischöfe u. s. w. Einige von diesen Anzeigen findet man auch in den gleich folgenden beiden Schriften. — Doctor Büschings Magazin für die Historie und Geographie, enthält im ersten Th. S. 41 u. f. einen Kirchen- und Kloster-Staat des russischen Reichs, wo man manche gute hieher gehörende Nachrichten beysammen antrift, nemlich: ein Verzeichniß der Erz- und Bisthümer nach ihrer Lage; die Anzahl der in den Eparchien befindlichen Haupt- und Pfarrkirchen, der Kirchenbedienten, Klöster, Mönche, Nonnen, ingleichen der Bauern eines jeden Prälaten und der Klöster; dann noch ein genaueres Klosterverzeichniß; und endlich 3 kaiserliche Ukasen wegen der Klöster und aller

geistlichen Güter. Die 3 ersten Rubriken liefern nur eine Darstellung der vormaligen Beschaffenheit; die i. J. 1764 vorgenommenen großen Veränderungen und neuen Einrichtungen die man doch jezt eigentlich wissen muß und will, fehlen ganz: vermuthlich hat der Herausgeber die dazu erfoderlichen Schriften, welche nur in russischer Sprache vorhanden sind, nicht bekommen, sonst würde er sie gewiß genuzt haben, da der 1ste Theil seines Magazins erst 1767 an das Licht trat. — Die von King herausgegebenen Gebräuche und Ceremonien der griechischen Kirche in Rußland, sind durch eine deutsche Uebersezung bey uns gnugsam bekannt: aber sie enthalten wie der Titel zeigt, eigentlich nur eine sogenannte Kirchenagende, oder die Liturgien und kirchlichen Handlungen, hauptsächlich in Ansehung der Gebete; manche Darstellungen sind unvollständig, oder gar etwas unrichtig, wie schon die allgemeine deutsche Bibliothek im 23sten Band S. 610 u. f. bemerkt hat. Inzwischen findet man hin und wieder, vornemlich am Anfang und gegen das Ende des Buchs,

Buchs, einige zur Kirchengeschichte und Verfassung gehörende Anzeigen; überhaupt ist dasselbe seiner Unvollkommenheit ungeachtet, für denjenigen welcher die russische Kirchenverfassung will kennen lernen, unentbehrlich. — Was diese 3 namhaft gemachten Werke enthalten, werde ich füglich nur kurz und auszugsweise anführen, den Leser zuweilen darauf verweisen, auch dabey suchen manchen darin vorkommenden dunkeln Ausdruck dem Ausländer verständlich zu machen *). Erdbeschreibungen und andre mir zu Gesicht gekommene Schriften, liefern über diesen Gegenstand nur Bruchstücke; daher übergehe ich sie stillschweigend.

Eine Hauptquelle aus welcher man die jetzige Kirchenverfassung in Rußland, kennen lernt, ist die in russischer Sprache 1764 gedruckte Sammlung der allerhöchst genehmigten Dokladen (Unterlegungen) und Befehle wegen der Geistlichkeit und der Klöster, welche 66 Blätter in klein Folio beträgt, aber eigent-

*) Daß man in allen 3 Werken von den allerneuesten Einrichtungen nichts finden könne, versteht sich von selbst.

eigentlich keinen Titel hat. Sie enthält ausser den kaiserlichen Ukasen, die Klassen der Eparchien und Klöster; die Gehalte der Prälaten, der Ordensleute, und der Hauptkirchen; die Verfassung des Oekonomiecollegiums u. s. w. Diese Originalschrift welche ich um der Kürze willen, den gedruckten Kirchen-Staat nennen werde, haben selbst die wenigsten Russen jemals gesehen; den Ausländern scheint sie ganz unbekannt geblieben zu seyn: und hätte sie ja einer von den leztern nutzen wollen, so würde er wegen der Sprache große Schwierigkeit gefunden haben, weil Ausdrücke darin vorkommen, nach deren Bedeutung man in den neuesten russischen Wörterbüchern *) vergeblich sucht. Einige kan man zwar zur Noth aus der Analogie

*) Eins, das Nortstätsche, kam in St. Petersburg 1780 in 2 Quartbänden bey Schnoor heraus; es ist ziemlich vollständig, hat aber kein deutsches Register. Das zweite welches den Secretär Rodde in Riga zum Verfasser hat, hilft diesem Mangel ab, ist aber nur ein Handlexicon, darin man unmöglich jedes Wort finden kan. Die russische Akademie wird vermuthlich bald ein ganz vollständiges liefern.

gie oder Etymologie erklären, z. B. Suschilennoi, welches einen Beamten der die trocknen Viktualien besorgt und unter seiner Aufsicht hat, oder auch einen Heuboden-Wächter, vermuthen läßt. Bey andern hingegen leitet die Analogie leicht auf eine irrige Uebersetzung; so wird man Tschasowodez für einen halten der die Uhren aufzieht, oder die Aufsicht darüber führt; aber in den Klöstern bezeichnet es denjenigen welcher die Stunden zum Gebet anschlägt. Noch andre kan man ohne genugsame Bekanntschaft in Rußland, sich niemals erklären; dahin gehört das Wort blagotschinnoi, welches ordentlich, oder von guten frommen Wandel, heißen kan; in den Klöstern zeigt es einen Beamten an, der auf Zucht, Ordnung, und auf die richtige Beobachtung der Betstunden Acht hat. Eben so das Wort stawropigialnoi welches ein unmittelbares Kloster bedeutet *); in Wörterbüchern findet man

*) Du Cange soll in seinem griechischen Glossarium eine Erklärung davon geben, die aber wie ich aus einer Anzeige schließe, wohl mangelhaft seyn möchte: doch wage ich nicht hierüber dreist zu urtheilen, da ich das Buch nicht bey der Hand habe.

man nicht einmal Anlaß diese Bedeutung zu vermuthen. Auch gehört dahin der Ausdruck Lawra, welcher nach dem Wörterbuch nichts anders als einen Lorbeerbaum, aber nach dem Gebrauch ein sehr erhabenes und berühmtes Kloster anzeigt. Alle dergleichen Erklärungen kan man nur in Rußland selbst, oft erst auf mühsames und wiederholtes Nachforschen, erfahren: gleichwohl bleibt noch zuweilen ein kleiner Zweifel übrig. — Die erwähnte gedruckte Samlung liefere ich keinesweges in einer vollständigen Uebersetzung, weil darin viel Dinge vorkommen, die keinen deutschen Leser interessiren, oder die ohne Nachtheil eine Abkürzung leiden. Die Auszüge welche ich mittheile, werden hoffentlich hinreichend seyn. Nur muß ich noch anmerken, daß zwar im J. 1764 alles nach dem Inhalt und der Vorschrift dieses gedruckten Kirchen-Staats angeordnet und befolgt wurde; aber neuerlich ist man in einigen Stücken davon abgewichen, und hat eine Veränderung für gut befunden, welches sonderlich von der Einrichtung und Zahl der Eparchien gilt, von denen auf Befehl der Kaiserin

Kaiserin einige geändert, und andre neu errichtet sind. Alles was ich von solchen Abänderungen erfahren habe, werde ich am gehörigen Ort anzeigen. Manches mag mir wohl, wie schon die Größe des Reichs vermuthen läßt, ganz unbekannt geblieben seyn.

Die unter dem Namen des gedruckten Kirchen Staats angeführte Samlung, enthält nicht etwa alle in der gegenwärtigen Abhandlung vorkommende, oder zur kirchlichen Statistik gehörende Nachrichten; nicht einmal die kleinreußischen Eparchien und Klöster: sondern hauptsächlich nur die Anzeige derjenigen Personen welche aus dem Oekonomiecollegium, d. i. aus den Einkünften der eingezogenen Kirchen- und Klostergüter, einen Gehalt bekommen. Eben daher habe ich mich bey der Ausarbeitung nach mehrern Hülfsmitteln und Führern umsehen müssen. Diese habe ich ausser meiner eignen Bekanntschaft mit einigen russischen Geistlichen und Verfassungen, hauptsächlich in öftern mündlich und schrift-

schriftlich eingezogenen Belehrungen *) von mehrern Orten her, doch größtentheils aus St. Petersburg, gesucht. Gleichwohl gebe ich willigst das Resultat meiner Bemühungen nicht höher aus als für einen bloßen Versuch; weil ich überzeugt bin, daß ein gelehrter russischer Geistlicher eine weit bessere und vollständigere Beschreibung würde liefern können.

Da

*) Manche erhaltene Nachricht war offenbar falsch, oder widersprach andern die ich von glaubwürdigen Männern erfahren hatte. Angesehene Russen bekannten oft ihre Unkunde, weil sie sich nicht um die kirchlichen Verfassungen bekümmert hatten; sonderlich waren die neuerlichen Abänderungen den meisten unbekannt. Selbst mancher russische Geistliche kennt blos diejenigen Dinge die in seinen eigentlichen kleinen Wirkungskreis gehören. Russische Officiere, welche mit ihren Regimentern sich an mehrern Orten im Reich aufgehalten, und viel gesehen haben, können manche Nachricht ertheilen; nur haben sie zuweilen falsch gesehen, oder von unwissenden Leuten sich Fabeln aufbürden lassen, über welche der besser unterrichtete Russe lacht. Inzwischen muß man auch nicht fodern, daß ein einzeler Mann von den sämtlichen weitläuftigen russischen Staaten, oder wenigstens von einem großen Theil derselben, soll Bescheid geben; wenn er sich auch wirklich um die kirchliche Verfassung aufmerksam bekümmert hätte.

Da aber kaum zu erwarten steht, daß sich jezt einer von ihnen einer solchen Arbeit unterziehen werde, sonderlich weil sie sich selten entschließen als Schriftsteller aufzutreten, sich auch wohl durch Geschäfte daran gehindert sehen; so mag die meinige so lange Dienste leisten, bis sie sich von einer vollkommenern verdrängt siehet. Daß eine solche bereits vorhanden sey, habe ich wenigstens nicht erfahren.

Solte der Leser hier zuweilen eine Nachricht finden, welcher etwa von einem gebornen Russen, oder überhaupt von einem Mann der eine geraume Zeit in Rußland gewesen ist, widersprochen wird: so rathe ich, meine Anzeige nicht gleich für unrichtig zu erklären. Freilich mag ich bey aller angewandten Behutsamkeit und Sorgfalt, manche Sache falsch erfahren, und also auch falsch beschrieben haben! welches jedoch gewiß nicht oft geschehen ist: aber ich weis auch aus Erfahrung, daß mancher Augenzeuge nicht alles genau beobachtet, und doch mit Dreistigkeit andern widerspricht. Ueberdies

dies kan zuweilen eine gewisse Einrichtung nach Verschiedenheit der Oerter und der Zeit verschiedentlich ins Werk gesezt werden. Man frage z. B. einen Russen der niemals in der Residenz gewesen ist, ob des Winters die russischen Kirchen geheitzet, oder darin auch ausgenähete Bilder aufgestellt werden: wider die Wahrheit wird er beides dreist verneinen, weil er es nie in seiner Provinz zu sehen bekam. Auch ein Mann der Rußland seit 10 Jahren nicht besuchet hat, möchte sich wohl sehr wundern, wenn ihm Jemand erzählt, daß man in ansehnlichen russischen Stadtkirchen jezt oft eine Predigt hört. — Wo ich übrigens Zweifel fand, und keine genugthuende Belehrung erhielt, da zeige ich es an, und enthalte mich einer bestimmten Behauptung.

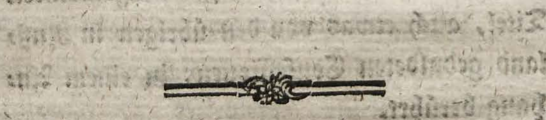
Daß ich diese Abhandlung eine kirchliche Statistik nenne, bedarf wohl keiner Rechtfertigung. Vielleicht denkt Mancher, sie hätte schicklicher eine geistliche, oder überhaupt der Titel eine russische Kirchenverfassung, heissen können. Aber ohne zu

erwähnen, daß es Jedermann frey steht, seinem Kind einen selbstbeliebigen Namen beyzulegen; erinnere ich blos, daß hier mehr kirchliche, als sogenannte geistliche, Sachen vorkommen. Auf dem Titel auch die Klöster besonders zu berühren, war unnöthig, weil die vornehmsten Geistlichen aus denenselben genommen werden, und sie also vorzüglich mit zum Kirchenstaat gehören. — Es wäre vollkommen genug, wenn ich blos die Verfassung der russischen Kirchen darstellete; doch habe ich in Hinsicht auf den allgemeinern Titel, auch etwas von den übrigen in Rußland geduldeten Confessionen, in einem Anhang berührt.

Da die russischen Buchstaben nicht aller Orten bekannt sind, so habe ich die russischen Wörter, so getreu als es sich thun läßt, nur mit lateinischen drucken lassen; und blos bey solchen Amtsnamen u. d. g. die oft vorkommen, und daher die Natur eines deutschen Ausdrucks einigermaßen annehmen, eine Ausnahme

nahme gemacht; hingegen wo es nöthig schien, die Sylben welche lang oder kurz müssen ausgesprochen werden, durch bekannte Zeichen unterschieden.

Von den kürzern Aufsätzen u. s. w. finde ich nicht nöthig hier etwas zu erwähnen, da bey einem jeden dasjenige was einer Vorerinnerung bedarf, kurz angezeigt wird.





Inhalt des eilften und zwölften Stücks.



Die

Die

kirchliche Statistik

von

Rußland.



Die kirchliche Statistik von Rußland.

Da die christliche Religion gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts aus Konstantinopel nach Rußland gekommen ist; die russischen Kirchen auch eine geraume Zeit unter dem konstantinopolitanischen Patriarchen gestanden haben: so läßt sich leicht erachten, daß die kirchliche Verfassung in Rußland, gleich anfangs nach dem Muster ihrer morgenländischen Mutter ist eingerichtet worden. Von jener ursprünglichen Verfassung ist noch sehr vieles bis auf den heutigen Tag vorhanden; nur einiges nahm in der Zeitfolge aus mancherley Anlässen eine geänderte

Gestalt an. Hier soll blos die jetzige Beschaffenheit beschrieben, doch auch zuweilen ein Blick auf die Geschichte, und auf die allmählig vorgenommenen Veränderungen, gerichtet werden.

I. Abschnitt.

Von kirchlichen Personen und Sachen überhaupt, als vorbereitende Erklärungen.

Von langer Zeit her hatte man bey dem öffentlichen Gottesdienst nicht auf die Belehrung des Volks gesehen; alles bestand in strenger Beobachtung gewisser vorgeschriebenen und eingeführten Ceremonien; auch waren die Priester überhaupt keine eigentlichen Lehrer: daher foderte man von ihnen keine weitern Kenntnisse, als daß sie die kirchlichen Handlungen zu verrichten verstanden. Kein Wunder, daß unter ihnen die Unwissenheit, welche überhaupt wie in andern Reichen, so auch eine geraume Zeit in Rußland, geherrscht hat, überhand nahm, und daß man diejenigen für gelehrt, auch für würdig zum Priesterstand hielt, die lesen und schreiben konten. Nur einzele Männer, sonderlich aus der höhern Geistlichkeit, thaten sich zuweilen durch Fleiß und

und Kenntnisse hervor, weil man doch immer einige Schulen in den angesehensten Klöstern unterhielt, wo wenigstens die griechische und lateinische Sprache getrieben wurde. Da der große Haufen der niedern Geistlichen ausser dem öffentlichen Gottesdienst keine Amtsgeschäfte hatte, so fiel er auf mancherley Unanständigkeiten, und unterschied sich nie anders vom Pöbel, als wenn er in seinem priesterlichen Ornat in der Kirche da stand. Und nur dann allein genoß er die ausnehmendeste Ehrerbietung: nach geendigten Gottesdienst befand sich der betrunkene Pop (Priester) sehr oft in Gefahr, von seinen Beichtkindern die ihm kurz vorher demüthigst die Hand geküßt hatten, mit Prügeln auf das niederträchtigste gemishandelt zu werden. Rußlands weise Beherrscher suchten diesem Uebel Einhalt zu thun. Zu diesem Ende stellte schon der Zar Iwan Wasiljewitsch i. J. 1542, und der Zar Aleksei Michailowitsch i. J. 1667 ein Concilium an; beide gaben verschiedene Gesetze zur Abschaffung der eingerissenen Unordnung und Unwissenheit, und drangen darauf daß die Geistlichkeit, sonderlich die Weltpriester, einen regelmäßigen Wandel führen sollten *). Der Kaiser Peter I sahe daß die

*) Vormals liebten sie die Trunkenheit; jezt herrscht überall mehr Anständigkeit.

die Bemühungen seiner Vorfahren größtentheils fruchtlos geblieben waren, und dachte daher mit verdoppelten Eifer an eine Verbesserung. Er suchte nicht nur die Klöster ihrer ursprünglichen Stiftung, so viel er damals vermochte, und die Umstände erlaubten, näher zu bringen, auch sie zu Hospitälern, Waisenhäusern und Pflanzschulen der kirchlichen Gelehrsamkeit, einzurichten; sondern machte auch in Ansehung der Geistlichkeit überhaupt viel vortrefliche Anordnungen und Gesetze. Er drang auf die Anlegung der Schulen, in welchen jeder der ein geistliches Amt suchen wolte, eine Zeitlang solte unterrichtet worden seyn. Auch verlangte er, daß die Geistlichen Lehrer des Volks seyn, und zuweilen predigen solten; daher sieht man noch jezt in ansehnlichen Stadtkirchen von der damaligen Zeit her eine Art von Kanzeln, wie bey andern Confessionen. Doch geht es mit allen solchen Umschaffungen langsam: die Priester schickten selten ihre Kinder in die Schulen; man war wie vorher, gezwungen auch Unwissende zu Kirchendiensten einzuweihen; und durch des Kaisers Absterben geriethen seine besten Absichten ins Stecken; indessen hat er zu den nachherigen großen Verbesserungen die Bahn gebrochen; vielleicht würde manche nachherige Einrichtung die größten Widersprüche und Hindernisse

angetroffen haben, wenn man sich nicht hätte darauf berufen können, daß schon der Kaiser Peter I dessen Andenken die ganze Nation sehr heilig hält, die Sache befohlen und angefangen habe. Mit dem glücklichsten Erfolg hat die jezt regierende Kaiserin das Werk unendlich weiter getrieben, und dem Kirchenstaat eine ganz neue Gestalt gegeben. Und was wird durch ihre Sorgfalt noch geschehen! Aus allen Kräften sucht sie, wie unter dem ganzen Volk, so sonderlich unter der Geistlichkeit, gute Kenntnisse zu verbreiten; daher wird mit großen Fleiß an Anlegung und Unterhaltung der Schulen und Seminarien gearbeitet; ja man fodert jezt ernstlich, daß keiner soll zum Priester eingeweihet werden, der nicht einige Zeit in einem Seminarium ist unterrichtet worden. Viele studiren fleißig, sonderlich in geistlichen Schriften; einige besuchen auch wohl auswärtige Universitäten. In der Residenz und an vielen andern Orten wird zuweilen gepredigt, oder in angesehenen Stadtkirchen wenigstens aus einem Kirchenvater z. B. aus dem Chrisostomus, zum Unterricht des Volks etwas vorgelesen. Mau kan Männer nennen, die wie Theophanes zur Zeit Peters I, durch ihre Kenntnisse, toleranten Gesinnungen und vortrefliche Eingenschaften, der russischen

Geistlichkeit auch jezt Ehre machen: der Mitropolit von Nowgorod und Petersburg Gawriil, ein vortreflicher Mann, der Erzbischof von Moskow Platon, welchen man aus seinen wohlgerathenen Schriften kennt, der kaiserliche Beichtvater und Oberpriester oder Protoierei J. J. Pansilow, der jetzige Oberpriester bey der kasanischen Kirche in Petersburg u. a. m. dienen zum Beweis. Doch möchte wohl noch einige Zeit verstreichen, bis die Aufklärung allgemeiner, und die Unwissenheit ganz vertilgt wird; denn auf den Dörfern und in kleinen Städten, sieht man noch unwissende Priester, die von den untersten Stufen der Kirchendienste allmählich zu dieser Würde gestiegen sind, daher sich ihre ganze Gelehrsamkeit auf Lesen, Schreiben und Verrichtung der Ceremonien einschränkt. Tief in Rußland sieht es zuweilen noch elender aus. In Klein-Rußland oder der vormaligen Ukraine, ist immer einige, wenigstens die Kloster-Gelehrsamkeit getrieben worden, und man hat zuweilen von dorther Geistliche, sonderlich zu den höhern Aemtern, kommen lassen. King sagt inzwischen (S. 17) man habe ihre Rechtgläubigkeit in Zweifel gezogen, und vermuthet als neigten sich die Ukrainer auf die Seite der römischen Kirche. Dies halte ich für ungegründet; wenigstens haben sich die dasigen Geistlichen nie geäussert, daß sie von der orthodoxen oder rechtgläubigen griechischen Kirche (als welchen Namen sie sich gewöhnlich giebt,) in ihren Lehrsätzen abweichen oder verschieden seyn wolten.

Unter Geistlichen versteht man sonst nur Leute, die eine gewisse Einweihung, Ordination und ein Priesteramt haben. Nach dem Sprachgebrauch werden in Rußland auch die meisten niedern Kirchendiener mit darunter begriffen. Insgesamt sind sie, selbst die Küster und Sänger, wie der Adel und alle Kronsbedienten, von der Kopfsteuer frey; doch wurde wo ich nicht irre, zur Zeit Peters I vom Sinod gemeinschaftlich mit dem Senat, befohlen, daß die Kinder und Anverwandten der Priester und Diakonen der Kopfsteuer solten unterworfen seyn: man hat aber die Sache nicht durchgesezt. Wenn inzwischen ein Dorfpriester mehrere Söhne hat, so soll er nach der Verordnung, wenigstens einen in das Seminarium schicken; einen kan er zur Hülfe in seiner Feldarbeit bey sich behalten; die übrigen werden zum Kriegsdienst genommen. *) — Nach

*) Zuerst als gemeine Soldaten; aber weil sie schreiben können, werden sie Schreiber, endlich Officiere.

Nach einer uralten Gewohnheit, die sich vermuthlich auf alttestamentische Aussprüche, oder auf den Gebrauch der alten christlichen Kirche stützet, kan kein rußischer Geistlicher seinen Bart abscheeren. Der Kaiser Peter I brachte es dahin, daß jeder Russe der sich nur etwas vom Pöbel unterscheiden wolte, seinem Bart entsagte: die Geistlichkeit hat die ihrigen bis auf den heutigen Tag behalten. Dabey trägt sie gemeiniglich langes auf die Schultern herabhangendes Haupthaar. Gemeine Priester pflegen ihren Bart oft zu streichen; und eben das bemerkt man auch bey gemeinen Leuten.

Die gesamte russische Geistlichkeit besteht eigentlich aus zwo ganz verschiedenen Klassen: die eine kan man Ordensgeistliche nennen; die andre Weltgeistliche, oder wie sie in einigen Ukasen heißt, weltliche Priesterschaft, doch kan man ihr nicht füglich den allgemeinen Namen Weltpriester beylegen, weil ein beträchtlicher Theil derselben nicht zum Priesterthum eingeweihet ist. Die erste Klasse hat den Vorzug, und ist allein fähig die obersten geistlichen Würden zu verwalten, wenigstens nach dem Gebrauch, obgleich meines Wissens kein Gesetz die Weltgeistlichen davon ausschließt. Genug diese gelangen nie dazu, sondern

stehn

stehn allezeit unter jenen. Ring gedenkt dieser beiden Klassen, sezt sie aber S. 258 zusammen, und zählt 5 Ordnungen der Priesterschaft, nemlich Bischöfe, Priester, Diakonen, Subdiakonen und Lectoren; unter den lezten sollen die Sänger, Acoluthen u. d. g. mit begriffen seyn. Diese Eintheilung die eben so willkührlich, ist mangelhaft: denn die 3, oder wenigstens die 2 lezten Ordnungen kan man in keinem Betracht zur Priesterschaft rechnen, sie sind blos kirchliche Personen oder Kirchenbediente; die Subdiakonen und Lectoren könnte man wohl in eine Ordnung zusammen setzen; aber wo bleiben die Archimandriten und Igumenen, wenn man auch die Protopopen gar nicht von den übrigen Priestern unterscheiden will? Richtiger werde ich die Sache darzustellen suchen, aber von einer jeden Klasse eine besondre Anzeige geben. Beide unterscheiden sich ausser den höhern Gelübden u. d. g. äusserlich durch ihre alltägliche Kleidung *), von welcher sie zuweilen eine Benennung bekommen: die Ordensgeistliche gehen, wie alle griechische Mönche,

schwarz

*) Die eigentlichen Kirchenlieder, welche öfters aus reichen Stoffen bestehen, und beiden Klassen einigermaaßen gemein sind, gehören nicht hieher.

schwarz *); daher hört man sie auch wohl die schwarze Geistlichkeit nennen; die Weltgeistlichen gehen in braunen, seltner in blauen, Kleidern, und werden im russischen, selbst in Ukasen und kirchlichen Schriften, die weisse Geistlichkeit (beloje swjaschtschenstwo) genannt, ob sie gleich nicht die weisse Farbe tragen. Bey beiden Klassen hat der Schnitt ihrer Kleider einige Aehnlichkeit: denn beide tragen lange Röcke mit weiten Ermeln.

Obgleich die Ordensgeistlichen die höchsten Würden, und die Oberaufsicht über die Weltgeistlichen an sich gezogen haben; so sehen sich doch die leztern dadurch schadlos gehalten, daß sie gemeiniglich die Väter der Ordensgeistlichen sind, und daß also durch ihre Kinder die obersten geistlichen Aemter besezt und verwaltet werden. Es ist zwar in Rußland ein nicht ganz ungewöhnlicher Ausdruck, daß die Dorfpriester Bauern genannt werden; King sagt gar, sie stammten größtentheils von Bauern. Das ist unrichtig; wenigstens muß man es nicht in der strengsten Wortbedeutung nehmen. Kein eigentlicher Bauern-Sohn kan jemals in Rußland Priester, nicht einmal Lector, werden **) denn er gehört der Krone, oder einem Edelmann als Leibeigner Sklav, und ist der Kopfsteuer unterworfen. Die Krone würde an ihren Kopfsteuer-Einkünften verlieren, wenn sie den Bauern-Söhnen erlauben wolte in den geistlichen Stand zu treten: viele würden alsdenn ihren Feldbau liegen lassen, und eine bequemere Lebensart ergreifen! Aber der gemeine Dorfpriester lebt nebst seinen Söhnen, wie die um ihn herum wohnenden Bauern; er bearbeitet mit ihnen sein Feld wie diese, und selten unterscheidet er sich merklich von ihnen durch feinere Sitten, welches sich dennoch nach den neuerlichst genommenen Maaßregeln bald ändern wird. Die Geistlichkeit in Rußland ist ihre eigne Pflanzschule: der Weltpriester, und überhaupt solche kirchliche Personen welche heirathen dürfen, und von der Kopfsteuer frey sind, folglich die künftige Lebensart ihrer Söhne in gewisser Rücksicht selbst bestimmen können, schicken dieselben in die Klöster und Seminarien, da sie denn zu Ordens- oder

*) Auch die Prälaten gehen schwarz; nur einige kommen zuweilen mit brauner Kleidung in Gesellschaft.

**) Er müßte dann durch langen Kriegsdienst die Freiheit erlangt haben; welches heutiges Tages nicht einmal leicht geschehen kan.

oder zu Weltgeistlichen *) erzogen werden. In den Klöstern findet man also selbst unter den gemeinen Mönchen, viele Priesterssöhne; doch sind zuweilen, wenigstens vormals, dort auch Findlinge aufgenommen, ingleichen manche alte verabschiedete Soldaten zu Mönchen eingekleidet **) worden. — Unter den Prälaten und der übrigen vornehmen Geistlichkeit; sieht man nur selten einen Mann von adelicher Geburt, welches in der That Verwunderung verdient: denn von jeher haben die Prälaten vorzügliches Ansehen, hohen Rang, und beträchtliche Einkünfte genossen; und diese mächtigen Reitze waren nicht vermögend den Adel zur Ergreifung des geistlichen Standes ***) zu bewegen!

Die

*) Beide zusammen machen in Rußland einen besondern Stand aus, der im Ganzen genommen sehr geehrt ist, sich aber jezt nur selten mit Abkömmlingen aus andern Ständen vermischt.

**) Vormals wurden alte Soldaten ganz verabschiedet, und nach Hause erlassen: nach der jetzigen Einrichtung müssen sie ihr Leben in der Garnison beschließen, oder sie werden bey einem Collegium zu allerley Diensten gebraucht.

***) In vorigen Zeiten mag es vielleicht häufiger geschehen seyn; doch niemals so oft als in katholischen Ländern. Einige Patriarchen waren vormals von vornehmer Geburt. — Der russische Adel hat sich von langen Zeiten her entweder in Civil- und Militärdienste begeben, oder auf seinen Gütern aufgehalten. Jezt äussern einige einen Hang Fabriken anzulegen, aber äusserst selten zur Ergreifung des geistlichen Standes; doch ist es auch nicht ganz ungewöhnlich, sonderlich in Klein-Rußland.

Die Weltgeistlichen behalten immer sowohl ihren Tauf- als Familien- oder Vaters-Namen *) unverändert; aber die Ordensgeistlichen pflegen nie den leztern zu führen **) sondern sie haben nur ihren Kloster- oder Taufnamen. Anstatt des väterlichen Namens setzen sie ihren Stand, ihre Eparchie, oder ihr Kloster, z. B. Afanassei Bischof von Rostow, Lawrentii Archimandrit des Dreyfaltigkeits-Klosters u. d. g. wie auch in römisch-katholischen Ländern geschicht.

Ordensgeistliche.

In Rußland, wie überhaupt bey allen griechischen Mönchen, giebt es nur eine Art von geistlichen Orden, oder nur eine einzige Observanz,

die

*) Oft hört man daß er sich auf ow endigt; welches zu einer Art von Sprüchwort Anlaß gegeben hat.

**) In Klein-Rußland machen etliche zuweilen eine Ausnahme.

die in jedem Kloster Statt hat. Die Ordensleute bekommen die Tonsur *); ihr Kopf ist allezeit, selbst bey dem Gottesdienst in der Kirche mit einer Hülle oder Kappe **) bedeckt. Eigentlich

*) Sie hat ungefähr die Größe eines Rubelstücks. Auch die Nonnen bekommen sie. Dieser vielleicht aus Ap. Gesch. 18, 18. Kap. 21, 24 entlehnte, folglich aus der längst vergangenen Zeit herstammende Gebrauch, soll bekantermaaßen das Zeichen eines Gelübdes seyn, und anzeigen daß die Ordensleute Verlobte Gottes sind. Daher entsagen sie bey ihrer Einkleidung der Welt und allen irdischen Verbindungen, nehmen auch von ihren Anverwandten Abschied, als wenn sie sterben solten: welches in römisch-katholischen Klöstern gleichfals geschicht.

**) Eine solche Kappe oder Mönchsmütze, die auch der Prälat zu Hause und auf Reisen trägt, heißt klobuk, welches Einige aus Irthum kabluk nennen. Sie besteht aus einer Art von Filz, über welchen Trauerflor gezogen ist, der auf die Schultern und den Rücken herunter hängt. Diese nimmt der Ordensgeistliche nur alsdann in der Kirche ab, und hält sie neben seinen Kopf, wenn das Evangelium verlesen wird. Dem Prälaten, auch wohl einem Archimandriten, pflegen alsdann niedrige Geistliche, zur Ehrenbezeigung, die Mütze welche er in der Kirche auf dem Kopf trägt, und die von der Mönchskappe verschieden ist, abzunehmen. (Von beiden Arten dieser Kopfbedeckung liefert Ring eine Abzeichnung.) — Die Weltgeistlichen hingegen dürfen niemals den Kopf in der Kirche bedecken; als wodurch sie sich eben so wie durch die Kleidung, von jenen unterscheiden. Beide Klassen der Geistlichen tragen niemals Parucken. — Die Nonnen haben eine fast ähnliche Kappe oder Schleier, gleichfals aus Filz und Trauerflor gemacht. Die Novizen, oder auch solche Frauenzimmer die sich nur auf ein gewisse Zeit, etwa als büßende, im Kloster aufhalten, tragen blos ein Stück Flor als ein breites Band um den Kopf.

lich haben sie nur zwey Gelübde: erstlich der Keuschheit, denn sie dürfen niemals heirathen; und dann des beständigen Fastens, welches allezeit in Klöstern muß beobachtet werden. Wenn alle Laien Fleisch essen, so dürfen jene doch Fisch, Milch, Eier und Butter *) genießen; wenn aber die

*) Bekantermaaßen weicht die griechische Kirche in Ansehung der Fastenspeisen von der römisch-katholischen ab: der Russe ißt alsdann nur Fische und Gewächse, die er sämtlich mit Oel zubereitet. In Klöstern werden, wenn der Laie keine Fasten hat, auch Milch, Eier und Butter genossen, welche sonst gar nicht zu den Fastenspeisen gehören; daher stehen auch einige in den Gedanken, als dürfe sie der Ordensgeistliche niemals genießen. Nach einer erhaltenen Nachricht sollen diese in den großen 7 wöchentlichen Fasten zweymal Fische essen dürfen. Ein Mann sezte hinzu,

die Laien ihre Fasten halten und Fische essen; so müssen jener ihre Speisen blos aus Gewächsen und Früchten bestehn. Einige leben noch weit strenger als ihr Gelübde gebietet: an gewissen Tagen, sonderlich in der Marterwoche, enthalten sie sich wohl gar aller Speisen. Eben dies thun etliche sehr religiöse Laien. — Den strengen Klostergehorsam, welcher dennoch nicht so weit geht als in einigen katholischen Orden: ingleichen die Pflicht des öftern Gebets, kann man nicht füglich als besondre Gelübde ansehn: indem der erste fast in jeder geschlossenen Gesellschaft, vor-

nemlich

hinzu, sie könten gar jährlich zweymal Fleisch essen; aber hieran zweifle ich. Inzwischen scheinen nicht alle aus Griechenland kommende Mönche in Beobachtung der Fastenspeisen gleich streng zu seyn; und einer aus Macedonien äusserte gegen mich keine unüberwindliche Abneigung vom Fleisch. Auch mag wohl mancher russischer Ordensgeistlicher der sich über kirchliche Meinungen hinwegsezt, zuweilen von seinem Gelübde im Stillen abweichen: öffentlich thut es keiner. In Gesellschaften essen sie blos von den auf der Tafel befindlichen Fastenspeisen, die übrigen lassen sie unberührt. Und wenn ein Prälat Gäste bey sich bewirthet, so sezt er ihnen lauter Fastenspeisen vor, aber er hält sie durch die Mannigfaltigkeit, die schöne Zubereitung, und durch sehr guten Wein, völlig schadlos.

nemlich im Kriegsdienst, ein Erfodernis ist; die leztere aber auch wohl von Weltgeistlichen beobachtet, hingegen in manchem kleinen Kloster oft ausgesezt wird.

Die Ordensgeistlichkeit kan man füglich in 3 Grade abtheilen, nemlich in die hohe, die mittlere, und untere. Zu den beiden ersten gehören lauter Personen die zum Priesterthum eingeweihet sind; zum dritten theils geweihete theils gemeine Mönche: wer diese leztern auch von einander absondern will, der muß 4 Grade annehmen, die denn wieder ihre Unterabtheilungen haben.

Die Prälaten.

Die hohe Ordensgeistlichkeit unter welcher alle andre Ordens- und Weltgeistlichen stehen, begreift man unter dem allgemeinen russischen Ausdruck Archiereien oder Archijereien, welches man oft Archireen aussprechen hört. Fast alle in Rußland befindliche Deutschen bedienen sich eben dieser Benennung, wenn sie von ihnen sprechen: nur bilden sich einige ein, unter Archijerei *) werde blos ein Bischof verstanden; andre über-

*) Der griechische Ursprung des Worts bedarf keiner Erwähnung; nur merke ich an, daß

Jerei

übersetzen es durch Erzbischof: beides ist zu eingeschränkt, denn es werden alle hohe Geistlichen darunter begriffen. Eigentlich bezeichnet es eben das, was man in andern Ländern unter Prälaten versteht; welcher Ausdruck daher anstatt des russischen, hier immer vorkommen wird. Man findet ihn schon in der deutschen Uebersetzung des geistlichen Reglements, und in andern Schriften.

Sie unterscheiden sich von allen andern Geistlichen durch ihr Amt, ihren hohen Rang, ihre Macht, und durch ihr großes Ansehn; in der Kirche und ausser dem Kloster auch durch ihre Kleidung *). Zu ihnen gehören 1) die Mitropoliten russisch Mitropolit, welche eine weisse Mütze (russisch Mitra) als ein besonderes Unterscheidungszeichen, tragen *). Einige stehn in den Gedanken, als wäre dieser Titel erst neuerlich in Rußland eingeführt worden; aber die dasige Kirchengeschichte lehrt das Gegentheil. Eine Zeitlang waren folgende drey im Reich, nemlich einer in Kiew, der zweite in Kasan, der dritte in Tobolsk **) jezt ist auch einer in Nowgorod und Petersburg. Ueberhaupt steht es bey dem Monarchen diesen Titel selbstbeliebig zu ertheilen. Der Prälat welcher ihn bekommt, hat nicht nöthig seinen bisherigen erzbischöflichen Sprengel zu verlassen, sondern bleibt wie vorher daselbst, wenn ihm nicht ein andrer ausdrücklich angewiesen wird. In jedem zur russischen Monarchie gehörenden Königreich könte ein Mitropolit seyn. Einige glauben, jezt wäre auch einer in Orenburg, aber das ist Irthum. Man sagt sie hätten den Rang eines Generals en Chef oder gar eines Feldmarschalls. 2) Die Erzbischöfe, russisch Archiepiskop oder Archijepiskop, die Generallieu-

Jerei im Russischen einen Mönchenpriester, folglich Archijerei einen obersten Mönchenpriester, anzeigt.

*) Im Folgenden wird eine kurze Nachricht davon gegeben. — Unter den Prälaten findet man theils alte, theils Männer in besten Jahren. Einige sind sehr umgänglich, und kommen nicht nur in Gesellschaften, selbst zu Personen von andern Confessionen; sondern sie bitten auch solche zu sich. In ihren Landhäusern findet man oft angenehme und ausgesuchte Gesellschaften.

*) Sie pflegen auch weisse Absätze zu haben. — Durchgängig nennt man sie Metropoliten: ich achte mich aber verbunden hier dem russischen Ausdruck genau zu folgen.

**) Jezt ist weder in Kasan, noch in Tobolsk, einer.

tenants-Rang haben sollen *). 3) Die Bischöfe, russisch Jepiskop, oder wie es solche welche die griechische Litteratur lieben, gemeiniglich aussprechen, Episkop, denen man den Rang eines Generalmajors beylegt **). Der Mitropolit hat zwar den Rang über den Erzbischof, und dieser über den Bischof; aber keiner steht unter dem andern, keiner hat dem andern etwas zu befehlen; sondern jeder hat in seiner Eparchie ***) d. i. in seinem erzbischöflichen oder bischöflichen Sprengel, eben die Macht als der andre: alle 3 Arten von Prälaten, der Mitropolit wie der Bischof, stehen unter dem Sinod. Wegen des höhern Rangs hat bey ihnen ein Avancement, und wegen des größern Gehalts eine Versetzung, Statt, so daß der Bischof zum Erzbischof und endlich zum Mitropoliten erklärt wird.

*) Auf seiner erzbischöflichen Kirchen-Mütze hat er zum Unterschied ein Kreuz. Ihre Anzahl ist bald größer bald kleiner.

**) Bey Versamlungen sitzen sie über dem General; doch weis ich nicht ob ihnen ein bestimmter Rang wirklich angewiesen ist.

***) Im Russischen Jeparchĭjă, welches im geistlichen Reglement durch Dioces übersezt ist. Man kan es auch Bisthum und Erzbisthum nennen; doch ist vielleicht Eparchie der kürzeste und schicklichste Ausdruck.

wird. — Die Einsetzung eines Bischofs geschicht im Versamlungssaal des heiligen Sinods; aber die feierliche Einsegnung nebst der Ablegung des Eides, in der Kathedralkirche. Bey der Einsegnung wird ihm auch der Hirten- oder Bischofsstab überliefert, von welchem man bey Ring eine Abzeichnung findet.

Aebte und Prioren.

Unter den Ordensgeistlichen von mittlern Grad, begreife ich die Archimandriten und Igumenen (sprich Ĭgūmĕn) welche beide Wörter man oft durch Abt übersezt. Das wäre eben kein Fehler, doch scheint es schicklicher, jedes gegen einen besondern deutschen Ausdruck zu verwechseln, wenn man die russischen nicht beybehalten will. Ring der beide mit Recht aus dem Griechischen zu erklären sucht, da sie den Führer einer Heerde anzeigen können, übersezt ganz richtig das erste durch Abt, das zweite durch Prior; wenn er aber sagt, Igumen sey der vornehmste eines kleinen Klosters, so irrt er, weil es kleine Klöster giebt die keinen Igumen haben. Richtiger wäre es, wenn man sagte, daß ein Kloster welches unter einen Igumen steht, jezt

zu den mittelmäßigen gehört *); ein solches hat zuweilen noch ein oder mehrere kleine unter sich. Einige meinen, der Archimandrit sey mehr als ein Abt, daher behalten sie lieber den russischen Ausdruck auch im Deutschen ungeändert bey. Dies thut Schlözer, welcher den Igumen durch Abt übersezt. Büsching glaubt, das Wort Igumen bezeichne sowohl einen Abt als den Prior, aber Archimandrit sey mehr als Abt, weil er mehrere Klöster unter sich haben könne **). Hieraus ergiebt sich, daß die deutschen Schriftsteller über die eigentliche Bedeutung beider Ausdrücke nicht einig sind. Da man inzwischen in Rußland bey dem Deutschen anstatt Archimandrit zuweilen das Wort Abt brauchen hört; da ferner wohl dieses, aber nicht jenes, in Deutschland gewöhnlich ist; Abt und Prior auch mit den klösterlichen Einrichtungen in andern Ländern übereinstimmen: so wird man es mir nicht verdenken, wenn ich Igumen allezeit durch Prior, und Archimandrit wenigstens oft durch Abt übersetze, zumal da ich hierin schon Vorgänger habe. Vormals fand man Klöster, wo sowohl ein Abt als ein Prior war;

*) Alle große und ansehnliche Klöster, wenn sie nicht Prälaten-Sitze sind, haben Archimandriten.

**) Auch ein Igumen kan mehrere kleine Klöster unter sich haben.

war; dies ist im J. 1764 geändert, und jedem größern Kloster sein Vorgesezter nebst dessen Gehalt bestimmt worden. Nur selten ist ein Prälat zugleich Abt eines ansehnlichen Klosters. Aus den Aebten werden gemeiniglich die Bischöfe erwählt; doch kan auch wohl ein Klostergeistlicher ohne vorher Abt gewesen zu seyn, Bischof werden. — Eigentlich solte der Abt oder Prior mit den übrigen Mönchen zusammen speisen; aber das geschicht wohl selten, zumal da jene selbst nach der neuen Einrichtung, einen hinlänglichern Gehalt haben, um sich eine bessere Pflege als die übrigen Mönche verschaffen zu können. Auch gehen sie den Laien-Mönchen nicht selten in der feinern Lebensart und in Kenntnissen weit vor. — Will Jemand zu diesem mittlern Grad auch die Rectoren in den Seminarien, die Präfecten, den Verweser oder Statthalter, auch wohl gelehrte und in Ansehn stehende Mönchenpriester, setzen; oder aus allen diesen einen eignen, nemlich den dritten, hingegen aus den niedrigen Klosterbedienungen und aus den gemeinen Mönchen den vierten Grad machen: so steht ihm solches frey; ich finde dazu keinen hinlänglichen Grund *), wohl

*) Der dritte Grad hat seine Stufen wie bey den Weltgeistlichen. Dies scheint die natürlichste und schicklichste Eintheilung zu seyn.

wohl aber zu der angenommenen Eintheilung in 3 Grade, da die Aebte und Prioren ansehnliche Vorgesezten sind, und die Anwartschaft auf Prälatenstellen haben.

Die Mönche.

In den dritten Grad setze ich alle übrige Klosterpersonen, die den allgemeinen Namen Mönch (russisch Monach, oder Tschernez der schwarz geht, auch Starez der alt ist,) führen. Sie verwalten im Kloster verschiedene Aemter, wovon im folgenden eine nähere Anzeige vorkommt. Einige darunter sind zum Priesterthum und zu den niedrigern Kirchendiensten eingeweihet, dann haben sie ihre eigenen Amtsnamen. Ein Mönchenpriester welcher den öffentlichen Gottesdienst halten und die Sakramente austheilen kan, heißt Jeromonach; hat er aber nur den zweiten Grad der Weihung empfangen, nemlich zum Diakonat, da er denn noch keine Sakramente verwalten darf, so heißt er Jerodiakon, welches einen heiligen Diakon, aber nach dem Sprachgebrauch einen Mönchendiakon anzeigt. Die noch niedrigern Kirchenbedienten im Kloster, führen eben die Amtsnamen, wie bey den Weltgeistlichen, als Protodiakon, Jpodiakon u. s. w. worüber

worüber gleich eine nähere Anzeige folgen wird.*) Die ungeweiheten Ordensleute könte man Laienmönche nennen; zwar ist der Ausdruck Laienbrüder gewöhnlicher, doch sollen solche nach einer vorhandenen Ukase eigentlich in den Klöstern gar nicht gehalten werden. Ihnen wird zuweilen erlaubt das Kloster zu verlassen und wieder in die Welt zu treten. Unter ihnen giebt es manche sehr unwissende Leute; hingegen unter den Mönchenpriestern viele gelehrte Männer, die bey Erziehungsanstalten als Lehrer verordnet werden. Zuweilen verwaltet der Jeromonach ein Amt, welches ihm den Rang über einen Prior oder Protoierei giebt: doch ist nur selten einer zum Bischof erhoben worden, ohne vorher Abt gewesen zu seyn.

Die Weltgeistlichen.

Am füglichsten lassen sie sich in mehrere Stufen eintheilen, davon die beiden obersten die priesterliche Würde führen, und alle Kirchenhandlungen verrichten können. Sie stehen insgesamt unter dem Prälaten ihrer Eparchie, welcher ihnen

*) Nicht alle Mönchenpriester sind gelehrter als jeder Laienmönch. Will man für jene einen besondern Grad annehmen, so muß man es mit den Diakonen rc. eben so machen.

nen allmählig die höhern Stufen ertheilt, sie zum Priesterthum einweihet, sie auf einträglichere Stellen versezt, wo es die Noth erfodert ihre Vergehungen ahndet u. d. g. Sie haben gar kein Gelübde; ihre Fasten halten sie wie jeder Laie: nur müssen sie als Priester verheirathet seyn *), und dürfen nicht zum zweiten Mal heirathen. Eine hohe geistliche Würde, nemlich eines Abts u. d. g. können sie nur alsdenn erlangen, wenn sie Witwer werden, in ein Kloster gehen, und die Tonsur empfangen haben. D. Büsching meint, dem Priester der Witwer wird, stünden blos 2 Wege offen, entweder daß er in ein Kloster geht, wo er nach ausgestandenen Noviziat, und Bestimmung des Sinods, Jeromonach werden kan; oder daß er sich entweihen läßt und dann als bloßer Laie zur zwoten Ehe schrei-

*) Im ledigen Stand wird keinem die Priesterweihe gegeben: sondern der Ausspruch Tit. 1, 6 und 1 Tim. 3, 2, daß er eines Weibes Mann seyn soll, in der strengsten Wortbedeutung beobachtet. Da dem Priester daran gelegen ist, seine Gattin nicht zu verlieren, so sagt ein russisches Sprüchwort, daß unter allen Ehefrauen der Priester ihre, die beste Pflege genießen. Wenigstens haben sie nicht die strenge Behandlung zu befürchten, welcher oft die Weiber des Pöbels ausgesezt sind, über welche sich die Männer ein Strafrecht anmaßen.

tet. Aber noch ist ein dritter Weg, und zwar der gewöhnlichste, vergessen worden, nemlich daß der Priester sein Amt auch im Witwerstand wie vorher verwaltet. Vormals mußte hierzu die Erlaubniß mühsam bewirkt werden; jezt erhält sie jeder ohne langes Ansuchen, und kein Prälat kan ihn zwingen, ins Kloster zu gehen. Man hält es für unanständig, daß er sich entweihen läßt, und in die zwote Ehe trit. Doch verordnete der Kaiser Peter I am 24 April 1724, daß ein geschickter Priester oder Diakon, der sich auf das Predigen gelegt hat, wenn er zum zweiten Mal heirathen will, eine anderweitige anständige Versorgung bekommen, und etwa Rector in einem Seminarium u. d. g. werden soll *). Die Weltgeistlichen sind die eigentlichen und gewöhnlichen kirchlichen Personen bey allen Stadt- Land- und Regiments-Kirchen, auch in Nonnenklöstern. Seit langer Zeit sind sie auf den Dörfern und in kleinen Städten von den niedern Stufen almählich zu den höhern hinaufgestiegen, so daß der Küster sich mit der Hofnung schmeichelte dereinst Priester zu werden. Nach den jetzigen sehr weisen Einrichtun-

*) Auch solte man einen solchen bey dem Bischof zur Expedition der Kirchensachen anstellen.

richtungen kan dies nicht lange mehr dauren, da man schon aller Orten sehr auf Kenntnisse und Aufklärung dringet. — Ohne Jemanden vorzugreifen, sehe ich mich veranlaßt folgende Stufen der kirchlichen Personen bey der Weltgeistlichkeit anzunehmen und zu bemerken:

1. Oberpriester, russisch Protopop, anstatt dessen Leute von feinerer Lebensart Protoierei sagen, doch ist auch jenes gewöhnlich. Einige übersetzen es durch Erzpriester, oder auch durch Probst; doch sagt man auch im Deutschen oft Protopop, welches aber Protapohp ausgesprochen wird, (wenigstens nach der Moskowschen und feinern Mundart.) Dies ist die oberste Stufe und Würde zu welcher sich der Weltgeistliche empor schwingen kan. Sie besteht in der Aufsicht über die sämtliche Geistlichkeit bey einer Haupt- oder Kathedralkirche (russisch sabor auch sabornaja Zerkow,) oder über die Stadt- und Landpriester eines Distrikts. Doch ertheilt der Prälat diesen Titel zuweilen blos zur Gunstbezeigung, ohne einen Sprengel anweisen zu können; so findet man Regimentspriester die blos den Titel eines Protopopen führen. Kings deutscher Uebersetzer nennt sie unschicklich Protopriester. Gemeiniglich sind sie die ältesten Geistlichen bey

bey einer Hauptkirche. Mit ihrem Amt ist kein bestimmter Gehalt verknüpft: einige bekommen ihn blos von ihrer Gemeine, andre aus dem Oekonomiecollegium, wobey sie noch ihre Stolgebühren oder Accidenzien genießen. Zuweilen besteht die ganze vestgesezte Besoldung in 30 bis 40 Rubeln; bey einigen Kirchen steigt sie aber weit höher. — Wo bey einer ansehnlichen Stadtkirche kein Protopop ist, da findet man gemeiniglich einen Sakasschtschik, welcher als der erste oder älteste Priester, über die andern bey seiner Kirche, auch wohl in den umherliegenden Dörfern, befindlichen kirchlichen Personen, die Aufsicht führt. Er hat die Anwartschaft zur Stelle eines Protopopen. Und dieser ist die erste Instanz, wenn man über einen Priester, oder überhaupt über einen Kirchenbedienten des Distrikts, etwas zu klagen hat.

2. Priester; ihn nannte man in Rußland vormals durchgängig Pop (welches man Pohp aussprechen muß;) und eben dieser Ausdruck ist noch jezt unter gemeinen Leuten gewöhnlich. Personen von feinerer Lebensart bedienen sich dafür des Worts Jerei oder Swjaschtschennik; einige entlehnen gar aus dem Deutschen den Titel Pastor. Prediger kan man sie nicht füglich nen-

 nen,

nen, da nur etliche wenige von ihnen zuweilen einmal, und das erst seit kurzer Zeit, predigen. In einigen Kathedralkirchen wird sogar die Predigt allezeit von einem geschickten Mönchenpriester verrichtet, der zu diesem Ende aus seinem nahe gelegenen Kloster dahin kommt, weil ihn der Prälat sendet, oder ein Weltpriester darum bittet. — Von ihrer sehr verschiedenen Besoldung wird weiter hin eine nähere Anzeige folgen: oft ist sie klein, aber die Accidenzien müssen schadlos halten. Wenn ein Priester etwas verbricht, sonderlich wenn er im Witwerstand den Hang zum Frauenzimmer nicht unterdrücken kan, so wird er zuweilen zur Strafe in ein Kloster gesteckt. Bey kleinern Vergehungen versezt ihn der Prälat etwa auf eine magerere Stelle. Solte er aber eine beschimpfende, oder gar die Lebensstrafe untergehen, so muß er vorher entweihet, und aus der Zahl der Geistlichen ausgeschlossen werden. Einem drohete einmal sein erzürnter Prälat, er wolle ihm den Bart abscheeren, und dann ihn zum Rekruten einschreiben lassen. Ob dies eine leere im Eifer ausgestossene Drohung gewesen sey, oder ob der Prälat wirklich eine solche Strafe verhängen könne, muß ich unentschieden lassen. — Der Jeromonach hat mit ihm einen gleichen Grad der Weihe, und einerley Amts-

Amtsgeschäfte, wenigstens eben dieselbe geistliche Macht; aber überall größere Achtung.

3. Diakon (russisch Diakon oder Dijakon oder Djakon, man findet es auf verschiedene Art geschrieben, und hört es gemeiniglich Djäkn oder Djäken aussprechen.) Einige entlehnen aus dem Deutschen einen Ausdruck und nennen ihn Vesperpriester, oder gar den Vesperprediger: aber er ist weder eins noch das andre. Zwar hat er eine Weihe, aber keine priesterliche, daher darf er gar keine Sakramente verwalten, auch keinen Segen ertheilen *); sondern hat seine angewiesenen Verrichtungen, vornemlich daß er dem Priester in der Kirche zur Hand geht, wovon King einige Nachrichten liefert. Viele kleine Pfarrkirchen sonderlich auf dem Lande und bey den Regimentern, haben keinen Diakon; bey großen hingegen findet man deren mehrere, und überdies noch einen Oberdiakon, russisch Protodiakon oder Archidijakon, der eben so viel Gehalt und Achtung genießt als der Priester. Wenn des Diakons Ehefrau stirbt, so kan er

 nicht

*) Wenn er vor dem Volk ein Kreuz als eine Einsegnung machen will, so muß er es mit dem auf seinem Orar genäheten oder gestickten Kreuz thun.

nicht Priester werden. Eben den Grad der Weihe und eben die Geschäfte, hat der Jerodiakon im Kloster; aber gemeiniglich mehr Gelehrsamkeit, und durchgehends mehr Achtung. — Nur der Priester und sein Diakon können allezeit, selbst bey dem feierlichen Gottesdienst, die heiligen Gefäße anrühren *); und nur sie beide können in der mittelsten oder der großen vor dem heiligen Tisch (dem Altar) befindlichen Thür stehen. Wenn der Priester keinen Diakon hat, so muß er oft selbst desselben Geschäfte verrichten, oder seinen Leser (Djatſchek) wenigstens ausser dem Gottesdienst zuweilen Hand anlegen lassen. Aber wenn er eine Taufe verrichtet, so braucht er keinen Diakon, sondern behilft sich mit dem Leser, oder dem Küster; zuweilen nimmt er auch einen bloßen abgerichteten Bauer, zum Handlanger, sonderlich der etwas lesen kan. Ganz anders verhält es sich bey der Communion.

4. Unterdiakon (Subdiaconus) russisch Jpodiakon oder Jpoddiakon, auch wohl Poddiakon: findet man nur bey ansehnlichen Kathedralkirchen. Bey dem heiligen Dienst darf er nicht zum heiligen Tisch kommen. Zuweilen wird

*) Beide können bey der Communion den Kelch auf dem Kopf halten und tragen.

wird er mit der gleich folgenden niedrern Stufe zusammengesezt und verwechselt; der Unterschied ist auch nicht sehr merklich.

5. Leser oder Vorleser, russisch Diatſchek welches man gemeiniglich Diatschok oder Djatschok aussprechen hört, und als ein Verkleinerungswort von Diakon ansehen kan. Fast jede Kirche hat einen; größere deren mehrere: doch bezeichnet man sie nicht immer mit diesem eigenthümlichen Namen, sondern mischt sie zuweilen unter die Unterdiaconen, unter die Sänger, oder gar unter die Küster. — Der Priester überträgt ihm das Amt, aber der Prälat kan ihm erlauben des Diakons Kleid, doch ohne Orar anzulegen. — Das Nortestätsche russische Wörterbuch nennt ihn einen Sänger oder Vorsänger in der Kirche; füglicher kan man ihn Leser und Sänger nennen, denn wenn der eigentliche Gottesdienst zu Ende ist, muß er zuweilen noch etwas vorlesen; und bey kleinen Kirchen ist er der gewöhnliche, gar der einzige Sänger. Weil er dem Priester zur Hand gehen muß, so nennen ihn Einige den Küster, wodurch aber leicht ein Misverstand veranlaßt wird. Er ist nicht überhaupt der unterste Kirchenbediente, sondern nur unter denenjenigen, die eine Art von Einweihung

bekommen. Der bey einigen Kirchen gewöhnliche Ausdruck Podjak, welchen man auch unter den in Rußland befindlichen Grusinischen Kirchenbedienten hört, bezeichnet zuweilen einen bloßen Sänger, zuweilen den Djatschek. — Die heiligen Gefäße des Altars darf er nicht anrühren; auch nicht in die große oder doppelte vor dem Altar befindliche Thür treten, wenn sie geöfnet ist; doch wird ihm solches zuweilen in Regiments-Kirchen wo nur ein Priester ist, gestattet.

6. Küster, russisch Ponamar; er muß auf die Reinlichkeit der Kirche sehen, die Lichte darin anzünden, auf das Geläute Acht haben, auch in kleinen Land- oder in Regiments-Kirchen zuweilen der Sänger und Glockenläuter seyn, und die Stelle eines Handlangers bey dem Priester verrichten. Er hat gar keine Weihung, daher findet man, daß er nicht einmal ausser dem Gottesdienst den Altar oder die heiligen Gefäße anrührt. Er hat einen kleinen Gehalt, auch Nebeneinkünfte, sonderlich an Festtagen. Er kan allmählich höher steigen. Einige nennen ihn den Glockenläuter, Andere den Sacristen, welches aber leicht Misverstand erregen kan.

7. Sänger, russisch Pewtschei, hat man nur in ansehnlichen Stadt- und Kloster-Kirchen; in der Residenz findet man vorzüglich gute Sänger, wozu gemeiniglich Ukrainer (oder kleinreussische Kasaken) gebraucht werden, die sehr melodisch singen, und dazu noch einen größern Hang zeigen als die eigentlichen Russen. — Sie machen 3 Klassen, (russisch stanizii) aus, und stehen unter einen Vorsänger oder Chordirector (russisch ustawschtschik). Zu ihnen gehört auch der Psalmsänger oder Psalmist russisch (psalomschtschik oder psalomnik). Bey mancher Regimentskirche sieht man abgerichtete Soldatenkinder als gute Sänger.

8. Kirchenwächter oder Kirchenaufseher, Hüter, russisch storosch, welchen einige auch starosta zerkownii, (oder unrichtig sirkwei) nennen. Er ist zugleich eine Art von Kirchen-Oekonom, indem er sonderlich auf dem Lande, die Kirchengelder einsammelt, auch die Kirchenbedürfnisse als Licht u. d. g. einkauft. Bey großen Kirchen giebt es deren mehrere, und dann haben sie einen Gehalt. Bey Dorfkirchen wo er umsonst dient, nimmt man gemeiniglich einen reichen Bauer zu dieser Stelle.

9. Glockenläuter russisch swonar; hierzu werden nur bey größern Kirchen besondre Leute

gehalten;

gehalten; bey den kleinen pflegt wohl der Küster auch Glöckner zu seyn. Bey den Russen wird sehr viel geläutet, doch gemeiniglich nach einem gewissen Takt: Einige verstehen es so vortreflich, daß es sehr gut in die Ohren fällt; doch erfodert es Uebung. Das öftere Läuten ist ein Stück des Gottesdienstes; und mancher gemeine religiöse Russe hält es für gottesdienstlich wenn er die Glocken anzieht; daher reichen bey vielen Landkirchen die Stricke bis auf die Erde, damit man desto bequemer läuten könne. Aber die Glocken selbst hängen unbeweglich; nur der Kleppel wird vermittelst eines daran befestigten Stricks angeschlagen.

Die lezten 4 Stufen vom Küster an, wozu man noch den Oblatenbäcker (russisch proswirak) setzen kan, werden oft unter dem allgemeinen Ausdruck zerkownik oder in der vielfachen Zahl zerkowniki, Kirchenleute oder Kirchenbediente, begriffen. Doch ziehen Einige auch wohl den Djatschek, obgleich nicht ganz richtig, darunter. Man findet sie sämtlich auch bey den Klosterkirchen, wo denn diese Stellen von gemeinen Mönchen verwaltet werden. — Den Küster rechnen Einige noch zum geistlichen Stand, aber die übrigen gar nicht.

Bey einer Uebersicht der namhaft gemachten Grade und Stufen, ergiebt sich, daß man nur in gewissen Betracht King beystimmen kan, wenn er 5 Ordnungen der Geistlichen annimmt; immer wird man deren mehrere oder wenigere herausbringen. Sieht man blos auf die Priesterweihe, so würde man nur 2, höchstens 3 Ordnungen finden: 1) Prälaten welche die Weihe geben; 2) Aebte, Prioren, und Priester welche sie haben; 3) etwa die verschiedenen Arten von Diakonen, die nur den Anfang oder einen Theil der Einweihung bekommen. Will man aber genauer zählen, so bringt man wenigstens 6 Ordnungen heraus, die eine Art von Weihe haben, und doch wirklich nicht dürfen mit einander vermischt werden, nemlich 1) Prälaten, 2) Aebte und Prioren, 3) Protopopen, Welt- und Mönchenpriester, 4) Diakonen, Proto- und Jerodiakonen, 5) Unterdiakonen, 6) Leser. Oder man müßte die beiden lezten zusammen ziehen; und dann blieben doch noch für eine eigene Klasse die Küster und Sänger übrig, wenn sie in Anschlag kommen sollen.

Das Amt eines Schlüsselbewahrers, russisch Klijutschar, ist eine ansehnliche Kirchenbedienung. D. Büsching sezt ihn unter die Geistlichen, gleich

nach den Protopopen, ohne den russischen Ausdruck zu erklären. Ring nennt ihn Schlüsselträger, und meint, er habe nur bey einer Kathedralkirche Statt. Beides bedarf einer Berichtigung. Dieses Amt, welches allezeit eine Aufsicht über die Kirchengelder *) zuweilen auch über die Kirchengebäude und deren Unterhaltung, oder eine Kirchenvorsteherschaft in sich begreift, wird so wohl von geistlichen als von weltlichen Personen verwaltet: ersteres bey bischöflichen, Kathedral- und Klosterkirchen: auf dem Land übernimmt gemeiniglich ein Edelmann dasselbe. — Die Stelle eines Kleiderbewahrers, als welcher die priesterlichen Kleider und die heiligen Gefäße unter seiner Aufsicht hat, und Sacristan heißen kan, übergehe ich stillschweigend, weil dieselbe bald diesem bald jenem übertragen wird.

Weder die Prälaten noch die Aebte, pflegen sich mit der individuellen Seelenpflege, und Austheilung der Sakramente, abzugeben, ob sie es gleich thun können, auch wohl zu einer besondern Distinction etwa einmal thun. Eigentlich geschicht beides nur von Mönchenpriestern und Welt-

*) Einige übersetzen es daher durch Schatzmeister, welches nicht unrecht ist.

geistlichen: daher wird der Beichtvater (russisch Duchownik) immer aus solchen erwählt; selbst der kaiserliche Beichtvater ist, wie vorher erwähnt wurde, ein Protoierei. Doch lesen die Prälaten bey feierlichen Gelegenheiten eine Messe, auch halten sie zuweilen Predigten und andre Anreden an das Volk in einer Hauptkirche. In derselben müssen sie an großen Festen erscheinen, doch können sie blos als Zuhörer kommen, und sich niedersetzen. Wenn sie aber das Amt selbst in der Kirche feierlich verrichten, wobey sie nach einem alten Kirchengebrauch immer einen zum Geistlichen einweihen, so wird ihnen mit ausnehmender Feierlichkeit begegnet. Wenn sie sitzen so steht die ganze Geistlichkeit in 2 Reihen, die Aebte oben an; sie werden in der Kirche öffentlich ab- und angekleidet, gekämmet, auch wird ihnen der Bart gestrichen, und Wasser gegeben die Hände zu waschen. Das lezte soll in den wärmern Gegenden Griechenlands seinen Ursprung dadurch genommen haben, daß der Prälat bey Verrichtung seines Amtes sich zuweilen etwas Wasser reichen lies, um seine Hände abzukühlen, woraus man endlich einen Kirchengebrauch gemacht hat. Wenn der Prälat in der Kirche feierlich den Segen ertheilt, so hält er dabey in jeder Hand einen Leuchter, auf deren einen

einen 3, auf dem andern 2 Lichte befindlich sind, vermuthlich als Symbole von der Dreyeinigkeit, und von den beiden Naturen in Christo. Einige wollen auch eine Beziehung auf das Ausgehen des heiligen Geistes darin finden; aber das ist unwahrscheinlich. Mehrere Männer behaupteten, der Mitropolit habe auf jedem Leuchter 3 Lichte; aber dies war Irthum. Blos die Bedeckung des Kopfs unterscheidet die Prälaten von einander, weil die Mitropoliten weisse, die Erzbischöfe und Bischöfe aber schwarze Mützen haben.

Von der Einweihung oder Ordination, liefert King einige Nachrichten, sowohl in Ansehung eines Priesters (S. 260 u. f.) als eines Bischofs (S. 272 u. f.) daher ich füglich den Leser dahin verweise. — Alle Geistlichen werden zuweilen zur Belohnung auf einträglichere Stellen versezt: die Prälaten, so wie die Aebte, müssen dies von der Monarchin erwarten, wobey eine Empfehlung von Seiten des Sinods kan Statt haben; die Priester u. d. g. werden blos von ihren Prälaten mit höhern Titeln, oder mit bessern Stellen, bedacht.

Jeder Grad hat seine eigne unterscheidende Kleidung; diejenige welche zum Kirchendienst erfoder-

foderlich ist, gehört allezeit der Kirche und wird auf Kosten derselben (welche entweder das Oekonomiecollegium, oder die Gemeine hergiebt,) angeschaft. Sie ist sehr kostbar, von reichen Stoffen, oder mit Gold und Silber, auch wohl mit Perlen und Juwelen besezt, oder reich gestickt. Vornehme Geistliche haben sie überaus prächtig; doch steht oft auch ein bloßer Priester in einem Ornat von Goldstof in der Kirche. Nur seine alltägliche Kleidung muß jeder Geistlicher sich selbst besorgen. Von den kirchlichen findet man bey King Abbildungen und Beschreibungen; daher will ich nur etwas davon anführen. Der Küster und andere niedrige Kirchenbedienten, tragen in der Kirche ihre gewöhnlichen Hauskleider *); der Leser hat das Stichar d. i. Kirchenkleid; der Unterdiakon ebendasselbe nebst dem Orar; der Diakon beides nebst dem Rauchfaß; der Priester bey feierlichen Handlungen ein Phelonion d. i. eine Art von Mantel; der Protopop das Epigonation d. i. eine Art von längern Mantel; der Abt einen Madyas d. i. langen schwarzen Mantel, Stab, und Kreuz an einer goldenen Kette

*) Auch der Leser, Diakon, Priester u. s. w. haben ihre Hauskleider in der Kirche, aber die kirchlichen werden darüber angezogen und umgelegt.

Kette, und wenn er das Amt hält, die Kleidung des Priesters und Protopopen, dabey aber eine Mütze wie der Prälat. Der Prälat hat auch zweyerley Arten von Mänteln, der eine ist gemeiniglich violet mit Streifen, der andre zu feierlichen Handlungen, sehr prächtig; auf der Brust trägt er sehr oft ein Paar mit Juwelen besezte Gemälde, auch ein emaillirtes an einer goldenen Kette um den Hals. Zu Hause und in Gesellschaft sieht man ihn mit der schwarzen Kloster-Kappe oder Hülle, an welcher sich ein weisses Kreuz befindet; aber in der Kirche hat er eine bischöfliche Mütze (mitra auch archiepeiskaja schapka, Erzbischofs-Hat) die um den Kopf anschließt, dann etwas breiter in die Höhe geht, und fast die Gestalt einer runden Winter- oder sogenannten Conföderations-Mütze hat; sie ist mit Perlen sehr reichlich, auch mit emaillirten Gemälden, wohl auch mit einem Kreuz von Juwelen besezt, eben deswegen schwer; daher wird sie dem Prälaten wenn er das feierliche Amt hält, von den dabey befindlichen Geistlichen, zwischen den Gottesdienst zuweilen auf kurze Zeit abgenommen.

Von den Titeln der russischen Geistlichkeit ist schon in den Nordischen Miscellaneen (9ten und

und 10ten Stücks S. 275 u. f.) hinlängliche Anzeige geschehen. Hier wiederhohle ich blos, daß der Priester gemeiniglich, selbst vom Adel, Vater oder Väterchen genannt wird, auch in Briefen Frommer, Ehrsamer, Hochgeehrter. Aebte und Prioren bekommen den Titel Hochwürdig, z. B. Hochwürdiger Vater Abt! aber Prälaten werden vom Sinod, ja von der Kaiserin selbst, Hochgeweihete, von Andern auch wohl Hoch- oder Höchstgeweihete Herrscher, aber im Deutschen und Französischen Eminenz, auch Hochwürdigste, genannt. Bey ihren Unterschriften bedienten sie sich sonst öfters des Beyworts demüthiger oder niedriger u. d. g. z. B. Dimitri oder Dmitri demüthiger Bischof von N. N. Dies scheint jezt aus dem Gebrauch zu kommen. — Die Geistlichkeit, sonderlich die höhere, hat in Rußland ausnehmend großes Ansehn, und einen erhabenen Rang: Bey Commissionen die aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehen, unterschreiben sich nicht blos die Prälaten, sondern auch die Aebte, allezeit zuerst; und in Namensverzeichnissen werden sie immer obenan gesezt. Die Prälaten fahren mit 6 Pferden und 2 Vorreitern, wie der General en Chef; und wenn sie in eine Stadt kommen; so wird mit allen Glocken geläutet, auch geht ihnen die sämtliche Geistlichkeit mit

mit den heiligen Bildern entgegen. — Auch den gemeinen Priestern sieht man, wenigstens bey ihren Amtsverrichtungen, mit vieler Achtung begegnen. Oft wird ihnen die Hand geküßt *), sogar in gesellschaftlichen Zusammenkünften, und noch mehr bey Trauungen, oder wenn sie einem der ihnen auf der Straße begegnet den Segen ertheilen **). Bey solchen Gelegenheiten ergreift der Laie gleich des Priesters Hand und küßt sie. Diese Ehrerbietung erweisen ihm auch die vornehmsten Personen, z. B. wenn er ihnen die Communion reichet u. d. g. Geistliche von feiner Lebensart, ziehen schnell ihre Hand zurück, und lassen sie nicht küssen, am wenigsten von Damen; aber es giebt auch andre, die ihre Hand selbst ausstrecken, und den Kuß fodern, wohl gar von Pro-

*) Dies ist kein Pantoffelküssen. Ueberhaupt muß man wissen, daß die Hand zu küssen in Rußland oft blos das Zeichen der Freundschaft ist; adliche Damen von gleichen Stand, küssen einander die Hand und den Mund. Eben so leibliche Brüder, wenn sie einander antreffen oder grüßen.

**) Wenn der Bauer seinem Priester begegnet, gesezt er wäre auch ganz betrunken, so sagt er: Väterchen segne mich! Der Priester ertheilt ihm den Segen, und bekommt dafür einen Handkuß.

testanten, wenn sie bey einer Trauung u. d. g. gegenwärtig sind *). — Wegen des Ansehns in welchem sie stehen, muß auch mit ihnen etwas behutsam verfahren werden, wenn sie eine Strafe untergehen sollen. Gegen einen Prälaten zeigt der Sinod allezeit die größte Mäßigung: hülfe keine Warnung, so würde er etwa zu einer kleinern Eparchie versezt. Wolte der Sinod ihn seines Amtes ganz entsetzen, so könte er dann wohl nicht anders als mit Verschickung nach einem Kloster bestraft werden. In der Geschichte findet man Beyspiele, daß vornehme Geistlichen die

dem

*) Russische Geistliche welche Weltkenntniß haben, fodern dies von keinem Protestanten. — Eine Protestantin, die einen russischen Edelmann heirathete, und daher von einem russischen Priester getrauet wurde, konte sich nicht entschließen ihm die Hand zu küssen, ob er gleich nach der Gewohnheit, berechtigt war dies zu fodern. Nach vollendeter Trauung ergrif sie das Buch welches er in der Hand hatte, küßte es, und wandte sich um; womit er auch völlig zufrieden war. — Manche vornehme Russen machen eine Mine als wolten sie des Priesters Hand küssen. Ist er unhöflich genug es anzunehmen, so küssen sie sich wohl selbst auf den Daumen, und berühren seine Hand blos mit ihrer Nasenspitze.

dem Hof verdächtig waren, oder sonst sich vergangen hatten, schnell verschwanden, ohne daß man weiter etwas von ihnen nachher erfuhr. Dies geschahe unter andern während der Regierung der Kaiserin Anna; doch sind solche Vorfälle wohl äusserst selten.

Die Kirchen, Bekentnisse, und Gesetze.

Da im 5ten Abschnit besonders von den Kirchen gehandelt wird, so merke ich hier nur im voraus an, daß die russischen sich eben so, wie die in andern Länder, eintheilen lassen. Sie sind nemlich 1) Klosterkirchen, welche großentheils von Ordensgeistlichen bedient werden. Die bischöflichen stehen darunter oben an. Manches Kloster hat mehrere, die aber nicht alle gebraucht werden können. Ihre eigentliche Anzahl läßt sich so leicht nicht bestimmen. 2) Versamlungskirchen, die ihre Gemeinen haben, und von Weltpriestern bedient werden. Die Haupt- und Kathedralkirchen in vornehmen Städten, die gemeiniglich ihren eignen Protopopen haben, wo aber auch Prälaten und andre Ordensgeistliche den Gottesdienst verrichten können, stehn darunter oben an. Dem Monarchen steht frey diesen Rang einer von ihm in der Stadt erbauten Kirche beyzulegen, auch wenn er es für gut befindet, denselben ihr wieder zu nehmen, und einer andern zuzueignen. So verfuhr der Kaiser Peter I; eine auf der petersburgschen Seite seiner sich erhebenden Residenz erbauete, erklärte er für die Kathedralkirche: dann änderte er seinen Ausspruch, und ertheilte diese Ehre der Vestungskirche. Diese Kirchen unterscheiden sich von den andern durch ihren Vorzug, durch die Zahl ihrer Geistlichen, zuweilen auch wohl durch die Pracht. — Auf sie folgen die Pfarrkirchen, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, die ihre eignen Priester haben. *) Den Beschluß machen die kleinen Kirchen, welche keinen eignen Geistlichen haben: ihre Zahl ist sehr groß, man kan sie nicht einmal alle als eigentliche Filiale ansehen.

Es ist fast nicht möglich, in dem überaus weitläuftigen russischen Reich die wahre Anzahl aller Kirchen, und der sämtlichen dabey in Diensten befindlichen Personen, genau anzugeben. Denn 1) kommt viel darauf an, welche Kirchen man in Anschlag bringt; die kleinen unter welchen viele ganz wüst stehen, lassen sich nicht berechnen; 2) was für Personen man zählt, son-

 derlich

*) Hieher kan man auch die Regimentskirchen rechnen.

derlich ob man auch diejenigen mit dazu rechnet, welche ganz ungeweihet sind; woraus manche Ungewißheit entspringt. 3) Es ist bekannt, daß Kirchen bald eingehen, bald ganz neu angelegt werden; überdies haben dieselben, sonderlich auf dem Land, bald mehr bald weniger Geistliche; daher die Zahl öftern Abwechselungen unterworfen ist. Selbst im Sinod, wohin doch jeder Prälat seine Berichte übersenden muß, kan man nicht zu jeder Zeit mit der größten Zuverläßigkeit die Zahlen angeben. Alle Berechnungen muß man also nur von einem Ungefähr verstehen. Nach D. Büschings Angabe befinden sich in Rußland 18319 Haupt- und Pfarrkirchen *) und dabey 67873 Priester und geringere Kirchenbedienten; doch sind hierunter weder die Kloster- und Filialkirchen, noch die Klostergeistlichen, begriffen. In Klein-Rußland zählt er 1936 Kirchen und 6830 Kirchenbediente. — Man merkt daß sich die Zahl der Kirchen und der kirchlichen Personen allmählich vermindert, und das ist sehr gut, wovon hernach.

Eigentliche öffentliche Bekenntnisse, nach Art der symbolischen Bücher in der lutherischen Kirche, haben die Russen nicht: doch werden von ihnen gewisse alte Glaubensbekenntnisse und die Schlüsse etlicher Kirchenversamlungen angenommen, auch manche Bücher für rechtgläubig gehalten. Ihre Religions-Grundsätze sind noch neuerlich durch die rechtgläubige Lehre des jetzigen Erzbischofs Platon, welche in Riga 1770 in einer deutschen Uebersetzung ans Licht trat, allgemeiner bekant worden. Nur etwas will ich erwähnen. Viele Lehren klingen in dem Mund eines aufgeklärten Mannes ganz anders als bey dem gemeinen Haufen; dahin gehört unter andern die Verehrung der Heiligen und der Bilder. Die griechische Kirche zählt 7 Sakramente; doch räumt sie wie man aus Platons Buch sieht, zweyen darunter einen Vorzug ein. Die Verwandlung des Brods im Abendmahl, wird von dem Prälaten in ihrem Eid als eine unleugbare Wahrheit beschworen; und daß der Priester Sünden vergeben könne, wird geglaubt. Die Fasten zählt man unter die unverlezbaren Religionspflichten *), und in den Fasten Fleisch essen, hält der gemeine Mann für ein weit strafbareres Verbrechen als Straßenraub. Vergehungen

*) Eine nähere Anzeige werde ich im dritten Abschnit liefern.

*) Einige aufgeklärte Russen beobachten die Fasten nicht sonderlich streng.

hungen die der Beichtende seinem Priester entdeckt, belegt dieser mit etlichen Bußen, und ertheilt dann die Absolution. — Der gemeine Russe auf dem Land, erfährt die kirchlichen Pflichten von seinem Priester, auch theils von seinen Eltern: zu seinem moralischen Verhalten muß ihm sonderlich das ins Herz geschriebene Naturgesetz ein Wegweiser seyn. Ein Glück ist hierbey, daß er gegen alle geistliche oder kirchliche Dinge eine große Hochachtung hegt, die zuweilen sehr wohlthätige und gemeinnützige Früchte äussert. — Doch ich muß von dieser, hier ganz fremden, Materie über welche sich viel wichtige Bemerkungen machen lassen, wider meinen Willen abbrechen; werde aber im 5ten Abschnit noch etwas davon zu erwähnen Gelegenheit nehmen.

Die Bibliothek eines gemeinen Dorfpriesters besteht gemeiniglich blos aus seinem Ritual- oder Liturgien-Büchern; aber in manchen Klöstern, und bey gelehrten Weltgeistlichen, findet man ganz artige Büchersamlungen. Auch habe ich gar Männer aus dem russischen Adel bey der Armee gefunden, welche eine ungemein große Kentniß in der Bibel, wider meine Erwartung, zeigten.

Der Geistlichkeit sind manche heilsame Vorschriften und Gesetze von Zeit zu Zeit gegeben worden, die man theils in einzelen Edikten und Ukasen, theils im geistlichen Reglement findet. Dieses lezte, welches man als ein Gesetzbuch für die Geistlichkeit ansehn kan, ist durch Rath und That des bekannten gelehrten Prälaten Theophanes zu Stande gekommen. Der Kaiser Peter I las es durch, änderte einiges darin, lies es dann den versammelten Senatenren und vornehmsten Geistlichen vorlesen; endlich wurden i. J. 1720 vom Kaiser, ingleichen von den vornehmsten geistlichen und weltlichen Herrn 2 Abschriften unterzeichnet, und dasselbe am 25sten Febr. 1721 als ein Gesetz durch eine Ukase bekannt gemacht. Einige nennen es das Reglement die Geistlichen betreffend; bey King heißt es ganz unschicklich, die geistliche Regulation. Man findet es in den Beylagen zu dem Neuveränderten Rußland 1 Th. S. 147. Es enthält Vorschriften für den Sinod, für die Bischöfe, Priester, Schulen; es bestimmt die Pflichten eines jeden, wie auch das Verhalten in Klöstern, die Aufnahme zum Mönch, oder zur Nonne u. d. g.

II. Abschnit.

Der heilige dirigirende Sinod.

Nach Einführung der christlichen Religion in Rußland, standen die russischen Geistlichen und Kirchen eine geraume Zeit hindurch unter dem Patriarchen zu Konstantinopel, oder in sehr wichtigen Angelegenheiten unter den sämtlichen griechischen Patriarchen. In Rußland selbst hatte man weder Mitropoliten noch Patriarchen; doch wurden bald etliche Bischöfe verordnet, aber immer vom konstantinopolitanischen Patriarch eingeweihet, obgleich von den russischen Regenten vorgeschlagen *). Wladimir der Große führte endlich ein, daß ein russischer Bischof Mitropolit von ganz Rußland seyn solte. Zu diesem Amt ward immer einer vom Patriarch zu Konstantinopel eingeweihet und bestätigt; doch ernannte ihn allezeit der Großfürst mit Zuziehung der Geistlichkeit. Der Patriarch schickte zwar zuweilen selbst einen, oder wolte den vorgeschla-

*) Was ich hier kurz berühre, findet man bey King weitläuftiger. Aus mehrern gesammelten Nachrichten, habe ich aber die hier vorkommende historische Einleitung zusammengesezt.

geschlagenen nicht anerkennen; aber die russischen Regenten behaupteten ihr Recht, und fingen endlich an, die von ihnen erwählten Mitropoliten durch ihre eignen Bischöfe investiren zu lassen. Die sämtlichen griechischen Patriarchen willigten auf geschehene Vorstellung, in diese Einrichtung, und gaben dem russischen Mitropoliten den Rang über alle Metropoliten, und den nächsten Platz nach dem Patriarchen von Jerusalem. So war seine Macht und seine Gerichtsbarkeit über die übrigen russischen Bischöfe, die doch immer bey seiner Ernennung Stimme und Einfluß hatten, vestgesezt. Anfangs hatte er seinen Sitz allezeit in Kiew. Die russischen Mitropoliten fingen bald an zu glauben, daß sie nur von den Patriarchen, oder von einer Kirchenversammlung, könten gerichtet werden. Kluge Zaren ließen die muthwilligen oder widerspänstigen durch ein zusammenberufenes Concilium absetzen; aber die abgesezten erregten Unruhe, und appellirten immer an das Tribunal der Patriarchen. Der Zar Fedor Iwanowitsch beschloß daher 1587, einen eignen Patriarchen zu haben, der von den griechischen ganz unabhängig, und für Rußland der einzige oberste Geistliche, seyn solte. Er besprach sich darüber mit seinen Ministern, auch mit dem Mitropolit

 Hiob;

Hiob; und schickte Gesandten an die 4 Patriarchen. Sie willigten ein. Der Patriach Jeremias zu Konstantinopel, kam 1589 nach Moskow, und sezte den neuen Patriarchen feierlich in sein Amt; und die übrigen Patriarchen bestätigten es. Man wies ihm zu seinem Unterhalt ansehnliche Güter an. Er bekam auch einen Vicarius, nemlich den Erzbischof von Krutizi. Die Wichtigkeit des Amtes machte, daß die Wahl oft auf Personen aus vornehmen Familien fiel: aber dies gab zu üblen Folgen Anlaß, indem sich nun der Familien-Hochmuth mit dem geistlichen Stolz, der so viel Unglück und Narrheit in der Welt erzeugt hat *) vereinigte, und zuweilen den unerträglichsten Uebermuth hervorbrachte. Die Patriarchen konten zwar durch ihr großes Ansehn dem Monarchen Dienste leisten, aber ihm auch sehr gefährlich werden. Einige widersezten sich öffentlich der gesetzgebenden Macht unter allerley Vorwand; daher sahe man sich endlich 1667 gezwungen, einen mit Einwilligung oder nach dem Spruch des konstantinopolitanischen

*) Man erwäge nur die noch jezt bey allen Confessionen unter vielen Geistlichen herrschende lächerliche Titelsucht, bey dem heuchlerischen Schein einer vermeinten Nachfolge Jesu.

schen Patriarchen, auf einem Concilium abzusetzen. — Einige glauben, die russischen Monarchen hätten sich gegen ihren Patriarchen unterwürfig bezeigen müssen; den Beweis nimmt man aus dem Gebrauch, da jene diesem das Pferd geführt, oder gar den Steigbiegel gehalten haben. Der Gebrauch war wirklich da; aber es geschahe nicht etwa so oft es der Patriarch verlangte, auch nicht um ihm eine Unterwürfigkeit zu beweisen, sondern als eine religiöse Ceremonie, die ursprünglich zum Andenken des Einrits Christi in Jerusalem eingeführt wurde, und eben so eine andächtige Handlung vorstellte, als wenn noch heutiges Tages mancher europäische Monarch 12 armen alten Männern, ohne ihnen eine Unterwürfigkeit zu bezeigen, die Füße wäscht. Aber der gefährliche Einfluß des Patriarchen, der die damalige große Unwissenheit leicht täuschen und zu seinen schädlichen Absichten nutzen konte, zwang Rußlands weise Beherrscher, einem so mächtigen Feind aus allen Kräften entgegen zu arbeiten, und ihn wo möglich ganz zu entfernen, oder wenigstens zu schwächen. Der große Geist Peters I erreichte diesen wichtigen Entzweck, wider alle Erwartung, aufs glücklichste und vorsichtigste. Denn als der lezte Patriarch Adrian 1700 starb, so verschob er die Ernennung

nung eines neuen; machte aber den Mitropoliten von Räsan zum Exarch und Viceregenten des patriarchalischen Stuhls; doch mußten alle wichtige Sachen an den Monarch selbst, oder an die Versamlung der Bischöfe die sich wechselsweise in Moskow aufhielten, gelangen. Diese Versamlung unter deren Aufsicht auch die kirchlichen Bücher damals gedruckt wurden, hieß das heilige Concilium. Die patriarchalischen Güter und Einkünfte lies der Monarch durch eine Kloster-Kanzley verwalten, an deren Spitze sich ein Graf befand. Er machte während des Exarchats verschiedene heilsame Verordnungen zur Verbesserung der Geistlichen und der Schulen, bis endlich alles reif war, den Patriarch auf immer öffentlich abzuschaffen, und an seine Stelle einen vom kaiserlichen Thron abhängigen Sinod zu errichten.

Bey dieser wichtigen Veränderung ging der Kaiser, welcher das religiöse Gefühl seines Volks schonen wolte, und doch die Macht des kirchlichen Aberglaubens kante, ungemein behutsam zu Werke. Dadurch daß er den patriarchalischen Stuhl eine Reihe von Jahren hindurch unbesezt lies, ob er gleich von vielen, sonderlich von einfältigfrommen Prälaten an der Besetzung öfters erin-

nert wurde, gewöhnte er das Volk einzusehen, daß die Kirche füglich ohne Patriarchen bestehen könne. Darauf erklärte er den Versamleten vornehmsten Geistlichen, der Patriarch sey weder der Kirche nothwendig, noch dem Staat nützlich; er wolle ein Kirchenregiment einführen, welches sich für sein großes Reich besser schicke, als in welchem weder durch eine einzele Person, noch durch ein allgemeines oft anzustellendes Concilium, die Ordnung füglich könne erhalten werden: er wolle daher einen Sinod, als eine beständige Kirchenversamlung, anordnen. Einige thaten dagegen Vorstellungen; aber er beharrte auf seinem Vorsatz, und die starken Gründe welche er ihnen vorlegte, brachten die Gegenmeinungen bald zum Stillschweigen. Einige einsichtvolle Prälaten, unter andern der Erzbischof Theophanes, beförderten seine Absicht, so daß die höhere Geistlichkeit der neuen Einrichtung mit Vergnügen entgegen sahe. Aber auch Andre solten überzeugt werden: der Kaiser that also noch einen nähern Schritt, um alles Misvergnügen zu entfernen. Im geistlichen Reglement legte er einem jeden die Gründe dar, welche ihn zu dieser Neuerung bewogen hatten, als: 1) ein ganzes geistliches Concilium könne geschickter urtheilen als ein einzeler Mann; 2) die

die Geschäfte behielten immer ihren Gang, weder Krankheit noch Tod unterbreche sie; 3) Partheiligkeit finde nicht statt, weil das Collegium vom Monarchen eingerichtet und besezt werde; 4) Bey mehrern Mitgliedern aus verschiedenen Orden und Ordnungen, sey weniger Gefahr der Bestechung; 5) viele zusammen handelnde Personen hätten nicht die Rache der Großen und Mächtigen zu befürchten, welches sich wohl bey einem einzelen Mann ereigne; 6) das gemeine Volk könne leicht durch die Würde eines Prälaten geblendet, und von einem ehrgeitzigen Patriarchen zu Empörung gereizt werden; 7) in einem Concilium wie der Sinod, sey der Präsident wenn er sich irrt, dem Urtheil seiner Collegen unterworfen, aber ein Patriarch unterwerfe sich nicht leicht dem Urtheil der unter ihm stehenden Bischöfe; 8) eine solche Sinodal-Regierung werde künftig die Pflanzschule geschickter Geistlichen u. s. w. — Der Kaiser ernannte also die Mitglieder des Sinods, wozu er so viel möglich, geschickte Männer aussuchte: endlich trat dieses oberste geistliche Gericht am 25sten Febr. 1721 sein Geschäft und Amt wirklich an. Aus weisen Absichten, sonderlich um dem Volk dieses Collegium recht ehrwürdig darzustellen, gab der Kaiser, da dasselbe seine Sitzung anfing, ihm den

den Namen des heiligen dirigirenden oder gesetzgebenden Sinods *), und machte dabey bekannt, daß der Sinod mit dem dirigirenden Senat auf gleichen Fuß gesezt sey, mit ihm gleiche Macht haben solle, und also andern Collegien Befehle zuschicken könne. — Diese seine getroffene neue Einrichtung meldete er auch dem Patriarch Jeremias zu Konstantinopel, und bat ihn dabey, er möchte es auch den übrigen Patriarchen bekannt machen. Jener antwortete unter dem 23sten Sept. 1723, und bezeigte über die ganze Sache seine Zufriedenheit. Seit dieser Zeit haben die griechischen Patriarchen den Sinod immer den patriarchalischen genannt.

Der Sinod hält allezeit seine Zusammenkunft in Petersburg, in einem besondern Theil des für die hohen Reichs-Collegien auf Wasiliostrow erbauten großen Hauses; doch hat in Moskow ein besonderes Contoir oder eine Sinodal-

*) So steht in den meisten Ukasen; zuweilen heißt er auch darin der heiligste Sinod. — Einige sagen die heilige Synode. Die Wichtigkeit der Gründe für jedes Geschlecht will ich nicht hier untersuchen; achte mich aber verbunden, dem allgemeinern Sprachgebrauch zu folgen.

dal-Kanzley. Anfangs bestand er nach des Kaisers Verordnung, aus 12 Mitgliedern von verschiedenen Rang, nemlich aus 1 Präsident, 2 Vicepräsidenten, 4 Räthen und 4 Beysitzern; das 12te Mitglied war für die Sinodal-Kanzley in Moskow. Unter diesen 12 Personen solten 3 Bischöfe seyn, die übrigen aber aus andern geistlichen Graden genommen werden, wo man sie nur bekommen könte; doch war untersagt, einen Abt oder Oberpriester dahin zu ziehen, dessen Sprengels-Bischof bereits daselbst Sitz hatte, damit jener nicht etwa diesem zu Gefallen seine Stimme wider bessere Ueberzeugung geben möchte. Im Jahr 1722 saßen im Sinod schon 14 Mitglieder; und seit der Zeit ist ihre Zahl nach des Monarchen Willkühr, bald größer bald kleiner gewesen; auch haben immer Geistliche von allerley Rang, Mitropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren, und Oberpriester darin Sitz und Stimme bekommen. Zuweilen hat er blos aus 3 Bischöfen oder Erzbischöfen, 2 Aebten, und 1 Protopop, nebst den nöthigen Kanzleybedienten, bestanden; zu Moskow aber bey dem Sinodal-Comtoir waren 1 Bischof, 1 Abt, 1 Protopop und etliche Kanzleybediente. Doch ist dabey nicht zu vergessen, daß etliche Mitglieder immer gegenwärtig seyn müssen, einige aber sich in

in ihren Eparchien aufhalten können, bis eine etwa eine äusserst wichtige Sache eine Zusammenkunft aller Mitglieder erheischt. Im J. 1770 gehörten zum Sinod folgende Personen:

I. Geistliche Mitglieder,
  1. die beständig gegenwärtig seyn musten:
    1 Erzbischof, 2 Bischöfe, 1 Abt, 1 Protopop;
  2. die abwesend seyn konten:
    1 Erzbischof, 3 Bischöfe, 1 Abt;

II. Personen von weltlichen Stand:
  1 Oberprocureur (war Brigadier), 1 Obersecretär, 1 Executor, 2 Secretäre;

III. Bey dem Sinodal-Contoir in Moskow:
  1 Erzbischof, 1 Abt, 1 Protopop, 1 Procureur, 1 Secretär.

Der Oberprocureur sizt, wie in andern Collegien, von Seiten der Krone im Sinod, und hat bey allen Beschlüssen eine verneinende Stimme, bis die vorhandene Sache dem Monarch ist unterlegt worden. — Jedes Mitglied muß, ehe es Sitz und Stimme bekommt, einen besondern vorgeschriebenen Eid der Treue ablegen. — Der Sinod hat auch seine eigne Buchdruckerey, und dabey einen Director der Hofrath ist, ingleichen einen Secretär.

 Der

Der Sinod bekam bey seiner Errichtung die patriarchal-bischöflichen- und Klostergüter, sowohl in Ansehung der Einkünfte, als der Verwaltung, unter seine Pflege. Seine Mitglieder erhoben anfangs ihren Gehalt aus den gewesenen Patriarchal-Gütern, die nun Sinodal-Güter hießen. Er machte i. J. 1742 selbst eine Verordnung, wie seine Mitglieder, nebst den unter ihm stehenden Kanzeleien und Bedienten, solten besoldet werden: worüber auch eine kaiserliche Bestätigung erfolgte. Aber alles dieses ward i. J. 1764 bey der großen Veränderung mit den Kloster- und Kirchengütern, da man jedem vornehmen Geistlichen einen bestimmten Geldgehalt ausmachte und anwies, ganz anders eingerichtet. Inzwischen hatte vorher der Kaiser Peter III verordnet, daß die Mitglieder des Sinods, ausser ihrem bestimmten Eparchialgehalt, eine Zulage bekommen solten, nemlich ein Prälat jährlich 2000, ein Abt 1000, und ein Protopop 600; aber in Moskow wo die Lebensmittel wohlfeiler sind, der Prälat 700, der Abt 500, und der Protopop 300 Rubel.

Der Sinod steht wie jedes andre hohe Reichs-Collegium, unter dem Monarchen, und empfängt von ihm Befehle; hingegen stehen auch alle

alle Prälaten und übrige Geistliche unter dem Sinod. Seine gewöhnlichen Geschäfte sind weitläuftig und vielfach; nur einige will ich anführen, (welche jedoch in gewissen Betracht auch einzelen Prälaten in ihren bischöflichen Sprengeln obliegen;) nemlich: 1) auf die Reinigkeit der Lehre, auf den Unterricht des Volks, und auf die Ordnung bey dem öffentlichen Gottesdienst zu sehen; 2) den Ketzereien aus allen Kräften entgegen zu arbeiten; 3) die Geschichte und Legenden der Heiligen zu untersuchen *), auch überhaupt dahin zu streben, daß der Aberglaube ausgerottet, und kein erdichtetes Wunder für wahr **) gehalten werde; 4) die russischen theologi-

*) Nicht jeder Heiliger hat sich durch verrichtete Wunderwerke ausgezeichnet. Der ehemalige Großfürst Aleksander, mit dem Beynamen Newski, ward wo ich nicht irre, erst neuerlich nach dem Wunsch des Kaiser Peter I, wegen seiner Verdienste um die Kirche und das Reich, unter die Heiligen gesezt: da man denn auch seine Gebeine nach St. Petersburg brachte.

**) Gegen ein Bild von welchem die Einfalt glaubte daß es weine, soll der Kaiser Peter I einmal großen Ernst vor dem versammelten Volk bewiesen, und ihm den Ungrund sichtbar vor Augen gelegt haben.

logischen Schriften zu censiren; 5) für die Wiederbesetzung der erledigten Prälaten- und Abts-Stellen zu sorgen, (wobey jedoch die kaiserliche Genehmigung muß eingeholt werden, indem der Sinod nach des Kaisers Peter I Befehl, zu einem erledigten Bisthum 2 Personen vorschlägt, aus welchen der Monarch eine erwählt, doch kan er auch ohne sich an den Vorschlag zu kehren, einen geschickten Mann selbst beliebig dazu ernennen: die nächste Anwartschaft dazu haben die im Sinod sitzenden Aebte; gleichwohl sind auch andre würdige Geistlichen nicht ganz ausgeschlossen.) 6) Die Kandidaten zu den Bisthümern zu examiniren; 7) über alle Geistlichen ohne Ausnahme, hohe und niedre, auch über alle Kirchen und Klöster, die Oberaufsicht zu führen; 8) den Prälaten in zweifelhaften Fällen Anweisungen zu geben, und von ihnen Gehorsam zu fodern; 9) die Kirchengebräuche anzuordnen, und auf deren Beobachtung ein wachsames Auge zu haben; 10) wichtige Kirchenangelegenheiten zu entscheiden, u. s. w.

Zur Jurisdiction des Sinods gehören nach eben desselben Kaisers Verordnung, die Processe wegen Gotteslästerung; Ketzerey; Raskolniken (eine bekannte Sekte in Rußland;) wegen Wahrsagern; zweifelhaften, unrechtmäßigen, oder auch

auch erzwungenen Ehen; ferner Ehebruch; Ursachen der Ehescheidung *); gewaltsame Verstossung ins Kloster, und Zwang zum Klosterleben; Beeinträchtigung die ein Prälat dem andern thut; und was sonst noch vormals vor das Patriarchalgericht ist gezogen worden. Ueber Heirathen in verbotenen Graden, und in geistlicher Verwandtschaft (durch die Taufe und Gevatterschaften,) auch über Hurerey, gewaltsame Schändung, und Zeugnisse der Beichttöchter, soll der Sinod mit dem weltlichen Richter conferiren **). Vornehmer Leute Testamente, wenn sie zweifelhaft scheinen, sollen zugleich bey dem Sinod und bey dem Justizcollegium exhibirt werden. In übrigen vermischten Sachen, die sowohl einen weltlichen als geistlichen Gegenstand betreffen, soll der Sinod mit dem Senat nach der Verordnung, gemeinschaftlich berathschlagen, und sein Urtheil dem Monarch unterlegen.

Wer mit seines Bischofs Ausspruch und Urtheil nicht zufrieden ist, dem steht frey an den

 Sinod

*) Ehescheidungen haben bey den Russen zwar Statt; doch ist damit keine Erlaubniß zu einer anderweitigen Ehe verbunden.

**) Entführung und Hurerey werden gemeiniglich von dem weltlichen Richter allein abgeurtheilt.

Sinod zu appelliren. Eben so kan jeder Abt, Priester, Diakon u. s. w. wider seinen Prälaten daselbst Klage erheben. — Alle Prälaten sollen von der Beschaffenheit ihrer Eparchien jährlich zweymal dort Bericht abstatten, auch überhaupt öftere Rapporte einsenden, und ohne Erlaubniß des Sinods sich niemals aus ihren Eparchien entfernen; wenn sie aber im Sinod Sitz haben, in ihren Eparchien Vicarien halten (welches jedoch meines Wissens nicht durchgängig streng beobachtet wird.) — Bey wichtigen Commissionen und Untersuchungen, zu welchen die vornehmsten Reichsbeamten gezogen werden, haben allezeit auch etliche Mitglieder aus dem Sinod Sitz und Stimme; und diese unterschreiben sich unter das Urtheil allezeit zuerst. Nur kan kein russischer Geistlicher nach seinem Stand und Gesetz, ein Todes-Urtheil unterschreiben. Die wegen des bekanten Mirowitsch verordnete Commission, giebt hierüber Beyspiele und Erläuterungen.

Der Sinod kan in vorfallenden Umständen nach Befinden allerley Dispensationen, Genehmigungen und Erlaubnisse ertheilen. Wenn z. B. die Armee in Feindes Land zu Felde liegt, kan er sie von der strengen Beobachtung der Fasten entbinden; auch überhaupt Winke und Anweisungen geben, daß die Geistlichen mitten im Reich auf diese oder jene blos kirchliche Verordnung nicht allzueifrig dringen. Dem verwitweten Priester kan er (oder auch schon der Prälat in seiner Eparchie,) die Erlaubniß ertheilen sein Amt fernerhin zu verwalten. Ueberhaupt muß man laut gestehen und rühmen, daß dieses höchste geistliche Gericht seine Macht nie mißbraucht, sondern immer ausnehmende Mäßigung, Klugheit, und eine sehr tolerante Gesinnung an den Tag legt *); weil unter dessen Mitgliedern immer

*) Nur ein Paar Beyspiele will ich anführen. Ein russischer Geistlicher der geraume Zeit in England bey der russischen Gesandschaft gewesen war, und dort geheirathet hatte, kam zurück, war aber gewohnt seinen Bart abzuscheeren, und in deutschen Kleidern zu gehn. Er erhielt Erlaubniß beides fortzusetzen, und nur bey der Ausrichtung kirchlicher Geschäfte die vorgeschriebene priesterliche Kleidung anzulegen. Dieser ist inzwischen meines Wissens, im Reich selbst die einzige Ausnahme von der Regel, welche dem russischen Geistlichen seinen Bart zu scheeren verbietet. — Ein angesehener Weltgeistlicher lies seine Tochter in dem Hause seines Freundes; eines protestantischen Pastors, erziehen. Der Sinod genehmigte nicht nur dies, sondern auch einige von dem Vater getroffene Einrichtungen

mer vortrefliche aufgeklärte Männer zu finden sind, die den dummen Eiferer bald eines bessern belehren können.

Da der Monarch selbst die Mitglieder zu diesem geistlichen Tribunal ernennt, auch diejenigen welche ihm missfallen, bald wieder aus demselben entfernen kan; daher sie eigentlich insgesamt von ihm abhangen: so darf dasselbe ihm niemals entgegen arbeiten, noch weniger fürchterlich werden; vielmehr ist er schon vermöge dieser Anordnung, wirklich das Haupt der Kirche in seinem Reich. Welch eine höchst weise Einrichtung! Wie glücklich ist Rußland vor vielen römisch-katholischen Ländern *).

Nach einer neulich aus St. Petersburg erhaltenen Nachricht, sind jezt folgende 3 Prälaten wirkliche und beständige Mitglieder des heiligen Sinods, nemlich der Mitropolit von Nowgorod und

gen wegen der etwanigen künftigen Verheirathung dieser seiner Tochter.

*) Einige Zeitungsschreiber haben gleichwohl wissen wollen; daß eine völlige Vereinigung der russischen mit der römisch-katholischen Kirche im Werke sey. Vielleicht fanden einige Exjesuiten für gut, dieses Gerüchte zu verbreiten.

und St. Petersburg Gawriil, der Erzbischof von Moskow und Kaluga Platon, und der Erzbischof von Pleskow und Riga Innokentii. Dann sind noch 5 Prälaten zwar nicht als Mitglieder gegenwärtig, sie haben aber, wenn sie nach St. Petersburg oder Moskow kommen, Sitz und Stimme in demselben, nemlich der Kiewsche, Twersche, Mogilewsche (Mohilewsche) Smolenskische, und der Krutizkische. Alle diese Prälaten, sie mögen beständige Mitglieder seyn, oder nur als Abwesende, eine Berechtigung dazu haben, gehen im Rang den übrigen Prälaten vor. Nur ist mit keiner einzigen Eparchie die Macht im Sinod zu sitzen, unzertrennlich verbunden; doch werden in den jedesmaligen Verzeichnissen oft diejenigen Eparchien obenan gesezt, deren Prälaten Mitglieder des Sinods sind.

Vor mehrern Jahren hat der Sinod ein Collegium de propaganda Fide verordnet. Nach den daselbst befindlichen Verzeichnissen, sind in den Jahren 1740 bis 1755 von Heiden, Muhamedanern u. s. w. im Reich 391580 Personen beiderley Geschlechts, zu Mitgliedern der orthodoxen griechischen Kirche aufgenommen worden *).

*) Ob alle aus Ueberzeugung? das ist eine nicht hieher gehörende Frage.

III. Abschnit.

Die Unterhaltung der Kirchen und der kirchlichen Personen; Anwendung der Kloster- und Kirchengüter.

Rußlands Beherrscher haben immer darauf gesehen, daß die Geistlichen und die Klöster nicht solten zu zahlreich, zu mächtig und zu reich werden. Inzwischen hat in der Zeitfolge bald Aberglaube, bald fromme Gesinnung, sowohl die Geistlichen überhaupt, als auch besonders die Kirchen und Klöster, mit Geld, Kleinodien, und noch mehr mit liegenden Gründen, bereichert. Diese lezteren welche man in Rußland durchgängig *) gar nicht nach der Beschaffenheit der Felder, Wiesen, Wälder u. d. gl. sondern blos nach der Zahl der darauf wohnenden männlichen Seelen schäzt **), waren zwar nicht so wie

*) Nur etliche Provinzen machen eine Ausnahme z. B. Liefland, wo man eben so sehr auf die Beschaffenheit der Felder und der übrigen Appertinenzien, als auf die in Dörfern befindlichen Menschen, bey der Schätzung eines Landguts sieht.

**) Daher sagt man in Rußland nicht: „Dieser Mann hat so viel Güter, oder so „viel Desätinen Land, oder seine Besitzun„gen

wie in den meisten katholischen Reichen, dem Staat ganz entzogen; alle zu den Kirchen- und Klostergütern gehörende männliche Erbunterthanen, mußten auf eben den Fuß wie jeder adeliche oder Krons-Bauer, Kopfgeld an die Krone bezahlen, und Rekruten liefern; dennoch entstand für den Staat mancher Nachtheil. Familien wurden blos durch übertriebene Schenkungen an Kirchen, arm; der Bauer sahe sich von müssigen Mönchen oft gemishandelt; der vornehme Geistliche konte seine Güter nicht selbst verwalten, sondern mußte sie den räuberischen Händen eines unwissenden Verwalters anvertrauen, der die Leute quälte, und seinem Herrn wenig Vortheil schafte: daher waren die Kloster- und Kirchen-Bauern gemeiniglich die ärmsten im Reich. — Die Prälaten hatten also keinen eigentlich bestimmten Geldgehalt *), sondern ihre Einkünfte von ihren eignen bischöf-

„gen erstrecken sich so und so weit“ sondern: „er hat so viel Seelen“ das heißt männliche Köpfe, deren jeder er sey alt oder jung, seinem Herrn eine Abgabe an Geld, oder auch an Frohndienst, entrichten muß. Der Vater ist schuldig für alle seine Söhne, das Dorf für alle seine männlichen Inwohner, zu bezahlen und aufzukommen.

*) Der Irkutskische bekam einen Geldgehalt.

bischöflichen Bauern, oder von reichen Klöstern deren Aebte sie waren; wobey sie sich auch wohl noch von andern in ihren Eparchien befindlichen Klöstern eine Abgabe entrichten ließen. Mancher hatte eigne große bischöfliche Distrikte, die aus ansehnlichen Dörfern, Städten und Flecken bestanden, aus denen er ausnehmend beträchtliche Einkünfte erhob.

Weise Regenten suchten Schranken zu setzen. Der Zar Aleksei Michailowitsch befahl in seinem 1649 abgefaßten Gesetzbuch im 42 und 43sten Punkt des 17ten Kapitels, daß Landgüter unter keinerley Vorwand an Klöster und Geistliche solten geschenkt oder verkauft werden, bey Strafe der Einziehung. Der Kaiser Peter I ging weiter: zuerst verordnete er am 30 Dec. 1701, bey den Klöstern und Kirchen keine unnützen, sondern nur die unentbehrlichsten, Bedienten zu lassen; auch die Einkünfte der Kirchen zu deren Verzierung, und zum Unterhalt der Armen, anzuwenden. In seinem geistlichen Reglement trat er der Sache noch näher. Endlich schränkte er am 31 Jan. 1724 die Klöster sehr ein, bestimmte ihnen einen gewissen Staat, verordnete daß die Mönche solten Krankenpfleger seyn, nur diejenigen ausgenommen, welche zu Lehrern und Bischöfen

schöfen erzogen würden; weil er den unstreitigen Grundsatz hatte, daß sowohl Mönchen- als Nonnenklöster nach ihrer eigentlichen Bestimmung, und nach der Absicht derer die sie gestiftet oder bereichert hatten, nicht in Wollust und Ueberfluß leben, sondern Zufluchtsörter für Elende, Hospitäler und Waisenhäuser seyn müßten. Daher schilderte er in seiner Ukase das Klosterleben mit starken Farben, erwähnte desselben alten Ursprung, und sezte die nachherige fehlerhafte Beschaffenheit dagegen. Zugleich verordnete er ein besonderes Kammercollegium, welches alle Einkünfte aus den Kloster und Kirchengütern erheben, davon aber den Prälaten, den Kirchen und den Klöstern die ihnen im Staat bestimmten Summen auszahlen solte. Durch seinen Tod gerieth alles ins Stecken. Die Kaiserin Katharina I befahl zwar am 12 Jul. und 26 Sept. 1726, ein Oekonomiecollegium bey dem Sinod zu errichten, von dem die Land- und Wirthschaftsgeschäfte der geistlichen Güter solten besorgt werden; welches auch die Kaiserin Anna durch Ukasen 1736 und 1738 bestätigte. Doch gediehe die Sache nicht zur Reife; vielmehr bat der Sinod 1744 die Kaiserin Elisabeth, sie möchte das Collegium abstellen; und versprach dabey, die Einkünfte nach den Absichten des Kaisers Peter I selbst

selbst anzuwenden. Die Kaiserin willigte ein: da aber der gesuchte Zweck nicht erhalten ward, beschloß sie, ihres großen Vaters weise Absichten durchzusetzen. Daher befahl sie in der Conferenz am 30 Sept. 1757, daß die Klostergüter wie andre adliche Besitzungen solten verwaltet, die Klöster und Geistlichen aber von dieser beschwerlichen Besorgung befreiet werden. Vorstellungen, Insinuationen (da man das gefühlvolle Herz der Kaiserin durch vermeinte Winke aus der Religion, zu lenken suchte,) der dazwischengekommene weitaussehende Krieg, und endlich ihr Tod, hinderten die Ausführung. Ihr Nachfolger nahm sich dieselbe vor: durch 2 Ukasen *) vom 16 Febr. und 21 März 1762, verordnete er, daß ein Oekonomiecollegium alle geistliche Landgüter verwalten, auch daß sowohl in Groß- als in Klein-Rußland Niemand ohne besondern ausdrücklichen Befehl in ein Kloster aufgenommen, oder eingekleidet werden solte. Jedem von den 3 vornehmsten Erzbischöfen, nemlich zu Moskow, Nowgorod und St. Petersburg,

*) Man findet sie und etliche andre hieher gehörende Ukasen in D. Büschings Magazin 1sten B. auch in D. Schlözers Beylagen 1ster Th.

burg, bestimmte er einen jährlichen Gehalt von 2500 Rubeln, und eben so viel zur Unterhaltung seines erzbischöflichen Sitzes (Hauses), seiner Bedienten, der bey ihm befindlichen Mönche, und zur Ausbesserung seiner Wohn- und Kirchengebäude; aber jedem von den übrigen 23 Erz- und Bischöfen in Groß-Rußland, 1500 Rubel Gehalt, und eben so viel zu den übrigen Bedürfnissen *); auch bewilligte er für jedes Seminarium in allen 26 großreußischen Eparchien 3000 Rubel, doch so daß die größern hiervon mehr, die kleinern weniger, bekommen solten. Mit seiner kurzen Regierung hörte auch die völlige Durchsetzung der Sache auf.

Dieselbe war der jetzigen Kaiserin vorbehalten, die alles was ihre Vorgänger gewünscht, aber nicht erlebt hatten, ausführte und aufs weiseste anordnete. Bey dem Antrit ihrer Regierung fuhr sie nicht gleich geradezu, sondern lies aus wichtigen Gründen anfangs alles in seinem vorigen Zustand. Aber sie prüfte und erwog jeden Gegen-

*) Dies war eine weit kleinere Einnahme als mancher vorher aus den ihm angewiesenen Gütern erhoben hatte. — Warum die Rede nur immer von Groß-Rußland war, wird hernach angezeigt.

Gegenstand genau; dann ernannte sie eine Commission, welche das Kirchen- und Klosterwesen in Ordnung bringen solte. In derselben sassen folgende 2 geistliche und 5 weltliche ansehnliche Mitglieder: Dimitri Mitropolit von Nowgorod, Gawriil Erzbischof von St. Petersburg, Wasili Suworow, Fürst Sergii Gagarin, Grigorei Teplow, Jwan Melissino, und Timotei Tekutjew *) lauter Männer von hohem Rang. Ihre Meinung unterlegten sie am 13 Jan. 1764 in einer Doklade, der Kaiserin, welche sie bestätigte, am 26 Febr. darüber dem Senat eine Ukase zusandte, auch eine für das ganze Reich wegen eben dieser Sache gleich darauf ausfertigte **)! darin sie dasjenige erwähnte, was der Zar Aleksei Michailowitsch 1649, der Kaiser Peter I in den Jahren 1701, 1720 und 1724, die Kaiserinnen Katharina Aleksijewna 1726, dann Anna Jwanowna 1736 und 1738, endlich Elisa-

*) Ausser diesen haben sich in einer andern Doklade (Unterlegung) wegen der Städte, wo verabschiedete Kriegsbedienten ihre Pensiones aus den Klostergütern genießen könten, noch folgende unterschrieben: Fürst Aleksander Golizün, Graf Sachar Tschernischew, Fürst M. Molkonskoi, Baron T. von Dietz.

**) Man findet sie gleichfals in D. Büschings Magazin 1 B.

Elisabeth Petrowna 1744 und 1757, wegen der Klöster und deren Güter beschlossen und angefangen, aber nicht ganz ausgeführt haben; wobey sie die neuen Einrichtungen nebst deren Gründen bekannt machte, und derselben Beobachtung anbefohl. Vermöge dieser Einrichtungen wurden allen bischöflichen Sitzen oder Eparchien, imgleichen allen Klöstern und Kirchen in Groß-Rußland, ihre liegenden Güter und Erbleute abgenommen; dieselben sämtlich einem Dekonomiecollegium unterworfen *); die Eparchien, ingleichen die Klöster welche eigne Güter besessen hatten, in 3 Klassen getheilt; ihnen vestgesezte jährliche Gehalte aus dem Dekonomiecollegium angewiesen; gewisse Klöster bestätigt, und andre aufgehoben; auch für die Kirchen die keine gewissen Einkünfte hatten, dergleichen bestimmt. Zugleich wurde den Klöstern und Kirchen die lange vorher anbefohlen gewesene Abgabe an die Seminarien **) erlassen; und dabey zwar noch nichts

*) Dieses disponirt gleichsam die geistlichen Güter für die Kirchen und Klöster.

**) Nach der Verordnung solte jedes Kloster den 20sten, und jede große Kirche den 30sten Theil ihres Getraides jährlich an die Seminarien zur Unterhaltung der darin befindlichen Schüler und Studenten, liefern.

nichts genau wegen der Seminarien vestgesezt, doch versprochen daß es geschehen sollte. Für die Kirchen und deren Diener, auch für fremde Geistliche welche wegen der Orthodoxie von andern Religionsverwandten sind vertrieben, oder aus Mangel, in Rußland eine Zuflucht zu suchen genöthigt worden, sezte man eine Summe aus; errichtete auch für den Sinod und dessen Contoir in Moskow, einen Staat, und machte den Gehalt für dessen Glieder namhaft. Ferner bewilligte man eine Summe von mehr als 250000 Rubeln zu Pensionen für Kriegsbediente, zu Hospitälern, und Armenhäusern, (dagegen die Klöster von ihrer vorigen beschwerlichen Invaliden- und Armen-Verpflegung ganz los kamen,) aus den Einkünften der geistlichen Güter, aus welchen man auch dem Oekonomiecollegium seine Besoldungen anwies. — Zu den Summen welche die niedergesezte geistliche Commission in ihrer übergebenen, und nachher bestätigten, Doklade angesezt hatte, fügte die Kaiserin noch aus besonderer Gnade eine Zulage von 32480 Rubeln, welche das Oekonomiecollegium an einige namhaft gemachte Prälaten, Kirchen, und Klöster jährlich auszahlen soll. — Von dieser Zeit an bekamen die gewesenen Bischöflichen- Kirchen-

und Kloster-Bauern oder Güter, den Namen der Oekonomie-Bauern.

So wurde das große Werk, dessen Wichtigkeit und allgemeinen Nutzen Rußlands Beherrscher immer einsahen, darauf arbeiteten, aber dasselbe nicht zu Stande brachten, zur allgemeinen Zufriedenheit des Reichs, und fast eines jeden Theilnehmers, auf das weiseste ausgeführt. Kein Reich wird sich rühmen können, daß es bey der Reform der Klöster so viel Mäßigung, Klugheit, und Uneigennützigkeit an den Tag gelegt hat. Hier zeigte man die rechte Anwendung der geistlichen Güter, und wie man die Absicht der Stifter, oder der nachher erfolgten Schenkungen, erfüllen muß. Die Kronskasse riß nichts an sich; Geistliche, Kirchen und Klöster sahen sich nun von der Last befreiet, welche ihnen die mühsame Einsamlung ihrer Einkünfte von der Landwirthschaft und den Bauern, bisher gemacht hatte; Jedem wurde ein seinem Stand und seinen Bedürfnissen angemessener Gehalt *) ange-

*) Den Ausländern wird mancher Gehalt sehr mager scheinen, wenn sie hernach lesen daß z. B. einem Mönch jährlich nur 8 bis 9 Rubel bestanden sind. Aber man muß erwägen, wie wenig ein solcher Mensch bey seinem ste-

wiesen; die Bauern waren nicht mehr den vorigen Plackereien ausgesezt, sondern wurden auf den Fuß der Krons-Bauern behandelt; man wußte nun wovon die Kirchen in Bau und Besserung konnten unterhalten, und deren Diener ohne Beschwerde des Staats, besoldet werden; den Klöstern fielen nicht mehr die gebrechlichen und verabschiedeten Kriegsbedienten zur Last, welche sie vorher ernähren und pflegen solten, aber selten gehörig im Zaum zu halten vermochten; gleichwohl war nun weit besser für solche Kriegsbediente, auch überhaupt für arme und kranke hülflose Personen gesorgt, als welche von dieser Zeit an ihren Unterhalt aus den Einkünften der Oekonomiegüter genießen. — Solte nicht manches europäische Reich von Rußland lernen können, wie man bey der Reform der Klöster, und Einziehung der geistlichen Güter, verfahren müsse?

Klöster welche keine Bauern besessen, sondern sich auf andre Art unterhalten hatten, gingen ein,

ten Fasten braucht, und wie wohlfeil alle Lebensmittel in den meisten Provinzen sind, wo man 1 Tschetwert (3 rigische Löfe) Roggen zuweilen für 60 Kopek kauft. Der Soldat lebt von 6 bis 7 Rubeln Löhnung, und muß davon manche Ausgabe bestreiten, von welcher der Mönch nichts weis.

ein, oder behielten die Freiheit sich nach wie vor, ihren Unterhalt zu verschaffen. Seit der Zeit sind einige almählig ausgestorben, sonderlich da ohne ausdrückliche Erlaubniß Niemand darf darin aufgenommen werden, auch der Müssiggänger nun nicht mehr so viel Reitz als vormals zum Klosterleben fühlt. — Jngleichen sind einige für überflüßig befundene Kirchen eingegangen, zumal da sie keine eignen Bauern, auch keine andern angewiesene Einkünfte gehabt hatten. Ueberhaupt bekommen nicht alle russische Geistlichen aus dem Oeconomiecollegium ihren Gehalt, sondern vorzüglich nur diejenigen, welche bey ihren Kirchen eigne Güter besessen hatten. Die übrigen werden von ihren Gemeinen besoldet, oder haben andre angewiesene Einkünfte, wovon hernach.

Die Oekonomie-Bauern.

Alle Sinods- Bischöfliche- Kloster- und Kirchen-Bauern in Groß-Rußland, als sie unter das Oekonomiecollegium gesezt wurden, betrugen nach den Registern des Kammercollegiums bey der lezten Revision (allgemeinen Aufschreibung) v. J. 1762, überhaupt 910866 männliche Köpfe. Bey einer vorhergehenden Zählung hatte man 121454 erz- und bischöfliche, 697121 Klo-

ster-Bauern, und 35003 solche die den Kathedral- und andern Kirchen gehörten, gefunden. Vorher hatten sie für die Klöster u. s. w. gearbeitet, oder auch Naturallieferungen und Geldabgaben entrichtet. Nun sezte sie das Oekonomiecollegium, nach Art der Krons-Bauern, auf Obrok (welches man Abrok ausspricht,) d. i. auf eine reine Geldabgabe, welche sie ausser ihrem gewöhnlichen Kopfgeld *) jährlich bezahlen müssen. Dieses Geld suchen sie aus ihren Produkten zu lösen, oder wo dies nicht füglich geschehen kan, durch allerley Handarbeit in ihrer eignen, auch wohl in einer entferntern, Provinz zu verdienen. — Diese Art des Ertrags verstattet eine sehr bequeme Berechnung: jede Mannsperson, sie sey alt, jung, oder gebrechlich, kommt

in

*) Alle gemeine männliche Personen im Russischen Reich müssen Kopfgeld bezahlen, welches für jede Bauer-Seele jährlich 70 Kopek, und 2 Kopek Zulage auf jeden Rubel, beträgt. Kaufleute bezahlen Vermögenssteuern. Der Adel, die Geistlichen und die Kronsbedienten sind frey. Abrok bezahlen Erbleute an ihren Grundherrn oder Eigenthümer; mancher Edelmann nimmt für jeden Kopf 4 bis 5 Rubel, auch zuweilen weit mehr. — Das Kopfgeld wird zuweilen auch Seelengeld genannt.

in Anschlag, und wer bey der Revision angeschrieben ist, für den muß das Dorf bis zu einer neuen Revision bezahlen, wenn er auch in der Zwischenzeit stirbt oder weichhaft wird. (Eben so verfährt man mit dem Kopfgeld.) Also kan der Besitzer genau wissen, wie viel er aus jedem Dorf jährlich zu heben hat, welches die Dorfsältesten in einer unzertrennten Summe abliefern müssen. — Im Jahr 1764 legte man auf jeden männlichen Kopf von den Oekonomiebauern einen jährlichen Abrok von $1\frac{1}{2}$ Rubel, und da kamen über 1366000 Rubel jährliche Einkünfte heraus. Durch die Ukasen vom 20 Jan. 1765 und 5 Nov. 1768 ward der Abrok auf 2 Rubel gesezt, wobey sich die Leute immer sehr wohl befanden. Endlich hat man i. J. 1783 allen Reichsbauern, also auch den unter Kronsjurisdiction stehenden Oekonomiebauern, einen jährlichen Abrok von 3 Rubeln, nebst 2 Kopek Zulage auf jeden Rubel, für jeden männlichen Kopf, aufgelegt. Wenn sich also in 23 Jahren die Zahl der Seelen gar nicht vermehrt hätte, so würden doch schon die Einkünfte von allen Oekonomiebauern jährlich über 2737000 Rubel betragen.

Das Oekonomiecollegium traf Einrichtungen, damit demselben die Verwaltung aller ihm

unter-

untergebenen Güter in dem ausnehmend weitläuftigen Reich erleichtert würde. Alle Ländereien welche die Klöster vormals durch ihre Bauern hatten bearbeiten lassen, wurden nun an Bauern vertheilt; und was man nicht anders anbringen konte, das suchte man zu vermiethen. Eben so verfuhr man mit den Mühlen, Fischereyen, Salzwerken u. d. g. Nur überlies man jedem Prälaten und jedem Kloster etwas Land zu Gärten, Viehweiden u. s. w. hin und wieder auch wohl einige Fischerey; ingleichen behielten sie in ihren vormaligen Wäldern die freie Hölzung. — Der Empfang des Abroks kan in jedem Gouvernement durch die dasigen Kanzeleien, Rentmeister oder Kammeralhöfe, leicht besorgt werden; das Oekonomiecollegium aber einem jeden Geistlichen, Kloster, Hospital u. s. w. ganz bequem seine bestimmte Summe anweisen und auszahlen lassen; und endlich den Ueberschuß berechnen, und an die gehörigen Oerter zu bringen beordern. Nur ist scharf befohlen, daß die Auszahlungen auf die bequemste Art, und in vestgesetzten Terminen, zu Anfang eines jeden halben Jahrs, ohne Aufschub, durch die Gouvernements-Kanzeleien, oder wie es sonst am thunlichsten ist, geschehen sollen.

Klein-Rußland.

Alle Kleinreußische Kloster- und Kirchengüter sind in ihrem vorigen Zustand unberührt geblieben, daher wird ihrer in der kaiserlichen Ukase v. J. 1764 mit keiner Sylbe gedacht. Hierzu scheinen hauptsächlich folgende Gründe den Anlaß gegeben zu haben. 1) Schon der Kaiser Peter I, da er eine Veränderung mit den geistlichen Gütern in Groß-Rußland vornahm, lies jene ungeändert auf ihrem vorigen Fuß, nach ihren alten Vorrechten. 2) Die Ukraine hat, als sie sich Rußland unterwarf, schöne Privilegien mitgebracht, deren allerhöchste Bestätigung erhalten, immer sehr eifersüchtig auf derselben Beobachtung gesehen, und sobald sie eine Verletzung zu bemerken glaubte, gleich laute Beschwerden geführt. Lezteres geschahe unter andern i. J. 1762, da die Ukrainer über ihren Hetman klagten, als kränke er ihre Privilegien; weswegen eine Commission zur Untersuchung in Petersburg niedergesezt, dann durch gewisse Anlässe nach Moskow verlegt wurde. Man wolte also wohl i. J. 1764 durch Aenderungen in Kirchensachen, ob sie gleich sehr heilsam waren, den Leuten keinen neuen Anlaß zu Misvergnügen geben. Nachher hat die Kaiserin für gut befunden, manche neue Ein-

richtung zum Besten des Staats und der dasigen Inwohner, dort zu treffen, sonderlich da sie die weislich entworfene Statthalterschafts-Einrichtung auch daselbst einführte, und die Abgaben auf einen andern Fuß sezte. 3) In Klein-Rußland kennt man keine Erbbauern; jeder Bauer sieht sich als einen Edelmann an, weil er frey ist. Die Geistlichen und Klöster haben zwar ansehnliche Ländereien, aber sie können die Anzahl ihrer Seelen nicht bestimmen; denn der Bauer welcher unter einem Gutsherrn, oder Kloster, Land bearbeitet, kan sobald es ihm beliebt weggehen, wenn er nur nichts schuldig ist. (Daher suchen die Grundherrn so viel möglich, daß ihnen ihre Unterthanen etwas schuldig bleiben, damit sie dieselben desto füglicher vest halten können. Wer Bauern nöthig hat, der macht es durch eine am Wege stehende Tafel bekannt, und zeigt die Bedingungen an, unter welchen er Leute aufnehmen will, damit sich Liebhaber bey ihm melden können.) Da man nun in Rußland nicht die Ländereien, sondern die darauf wohnenden Erbunterthanen, geltend macht; so konte man in der Ukraine nicht diejenige Methode befolgen, nach welcher man in Groß-Rußland verfuhr. 4) Die kleinreußischen Bauern waren damals nicht gewohnt Kopfsteuer oder

oder Abrok zu bezahlen, daher wurden sie auch niemals gezählt *). — Aus diesen Gründen lies man also den dasigen Prälaten, Kirchen und Klöstern, ihre Ländereien und Bauern. Leztere stehen jezt auch unter der Kopfsteuer; daher sind sie wenigstens von einer Revision bis zur andern, also etwa immer auf 20 Jahre, an eine Stelle gebunden, weil jeder da wo er zur Kopfsteuer angeschrieben ist, bleiben und dieselbe erlegen muß, damit man weder alle Augenblicke die Register und Einnahme-Verzeichnisse ändern, noch den herumwandernden Leuten lange nachspüren dürfe: wie denn keiner im ganzen Reich, ohne Paß von seinem Grundherrn, sich von seiner Wohnstelle wegbegeben darf, oder er wird als ein Läufling behandelt. Sogar die Bürger (welche im ganzen Reich auch eine Kopfsteuer nemlich für jede Mannsperson jährlich 120 Kopek bezahlen), dürfen ohne Einwilligung ihrer Stadt dieselbe nicht verlassen, oder sie müssen sich vorher wegen der Kopfsteuer bis zur neuen Revision abfin-

*) Der D. Büsching wundert sich, daß er von den dasigen Kirchen- und Kloster-Bauern keine Anzahl erfahren habe. Vermuthlich hat er nicht daran gedacht, daß man sie damals weder zu zählen pflegte, noch zählen konte, weil sie sich oft selbstbeliebig von einer Stelle zur andern begaben.

abfinden. — Es ist also wohl möglich, daß nun auch in Klein-Rußland mit den Kirchen- und Klostergütern eine Aenderung erfolgt. Es giebt dort sehr reiche Klöster, die aber wie die Prälaten und Kirchendiener, ihre Einkünfte blos von ihren Ländereien, oder von ihren Gemeinen, erheben. Was also im Folgenden von den neuen Einrichtungen, den Gehalten, Klassen und Kirchen, vorkommt, das geht blos auf Groß-Rußland und auf solche Provinzen wo die geistlichen Güter dem Oekonomiecollegium übergeben wurden.

Kurze Darstellung einiger hauptsächlichen im Jahr 1764 getroffenen Einrichtungen.

Billig muß man auch hier zuerst einen Blick auf die vorhergehenden Zeiten richten. Zum Wegweiser dienen mir dabey etliche aus St. Petersburg erhaltene zuverlässige Verzeichnisse *), daraus ich folgende Nachrichten einrücke.

Kurz

*) Sie wurden, als man Materialien zur Geschichte des Kaisers Peter des Großen, für den verstorbenen von Voltaire sammelte, aufgesezt, wobey sonderlich der damalige Staatsrath von Taubert viele Geschäzte hatte. Da die Samlung mit Genehmigung des Hofs geschahe, so sind die Nachrichten zuverläßig; aber von Voltaire hat sie nicht auf die beste Art genutzet. Sie sind sämtlich in französischer Sprache aufgesezt.

Kurz nach dem Absterben des Kaisers Peter I, zählte man im Reich 22 Eparchien, worunter der Sinod nicht begriffen war; ingleichen 788 Klöster und 13114 Kirchen *), doch befinden sich in dieser Zahl weder Klöster noch Kirchen aus der Pleskowschen und aus der Kiewschen u. s. w. Eparchie, als von denen man im Senat keine Berichte hatte.

Um das Jahr 1755 hatte man mit Inbegrif der Kleinreußischen schon 28 Eparchien, und darin folgende Klöster, Kirchen **) und Städte nebst Marktflecken ***).

Eparchien

*) In einer mir mitgetheilten Abschrift stehen zwar 113114 Kirchen, aber dies ist wie die übrigen Verzeichnisse beweisen ein offenbares Versehen des Abschreibers.

**) Unter den Kirchen sind wohl lauter Kathedral-Haupt- und Pfarrkirchen begriffen, aber die in Klöstern, nebst den Filialen u. d. g. ganz ausgelassen, sonst wäre die Zahl offenbar zu klein.

***) Die Städte und Marktflecken führe ich mit an, weil sie einigermaaßen zur Kenntniß der damaligen Eparchien gehören.

Eparchien nach ihrem damaligen Rang:	Mönchenklöster.	Nonnenklöster.	Kirchen.	Städte und Marktflecken.
in der Kiewschen Eparchie	33	12	1130	51
- - Nowgorodschen -	89	26	1657	14
- - Moskowschen -	107	22	1871	44
- - St. Petersburgschen	3	—	89	5
- - Kasanschen -	26	12	865	32
- - Astrachanschen -	8	5	228	3
- - Sibirischen -	15	6	398	15
- - Rostowschen	32	5	833	5
- - Pleskowschen	17	14	205	11
- - Smolenskischen -	10	2	338	4
- - Krutizkischen	18	10	939	15
- - Nischegorodschen -	26	13	554	11
- - Wladimirschen -	18	4	684	44
- - Rjasanschen	23	13	1220	19
- - Belogrodschen (Bielgorodschen)	22	8	1009	8
- - Susdalschen	24	19	498	3
- - Tschernigowschen -	15	4	514	22
- - Wologdaschen -	36	2	601	3
- - Twerschen -	18	5	610	7

Eparchien

Eparchien nach ihrem damaligen Rang:	Mönchenklöster.	Nonnenklöster.	Kirchen.	Städte und Marktflecken.
in der Kolomnaschen -	10	3	808	9
- - Wjatkischen -	17	7	314	10
- - Archangelschen -	24	3	248	6
- - Ustjugschen -	26	4	307	4
- - Woroneschen	15	5	512	13
- - Perejaslawlschen -	3	1	181	2
- - Irkutskischen -	8	1	91	7
- - Pereslawlschen -	17	10	589	6
- - Kostromaschen -	31	8	786	4
Unmittelbare Klöster:				
in der Moskowschen Eparchie	7			
- - Kiewschen -	2			
- - Pereslawlschen -	1			
- - Smolenskischen -	1			
Klöster die von den unmittelbaren abhangen.	22	1		
Summe	724	235	18070	375

In

In allen besagten Klöstern befanden sich überhaupt i. J. 1755, und zwar in den Mönchen-Klöstern 7439 Personen, nemlich: 176 Archimandriten oder Aebte; 200 Prioren oder Igumenen; 181 Vikare; 6882 Mönche, Priester, Diakonen, und Brüder (so heißt es ausdrücklich im französischen Originale;) und 30 Laien. In den Nonnenklöstern aber 5649 Personen, nemlich: 144 Priorinnen, (oder Aebtissinnen;) 5492 Nonnen: und 13 Laienschwestern.

Wenn man das Verzeichniß der Klöster dagegen hält, welches D. Büsching in seinem Magazin, auch in der Erdbeschreibung liefert, so weicht es merklich von obiger zuverläßigen Anzeige ab. Er sagt, in Rußland finde man 479 große Mönchen- und 74 Nonnenklöster*) worunter aber die kleinen und die Einsiedlereien nicht begriffen sind; in den ersten sollen sich 7263 Mönche, in den leztern 5264 Nonnen befunden haben. Die Zahl der Nonnen steht mit ihren angegebenen Klöstern in gar keinem Verhältniß; daher ist schon offenbar, daß er sie nicht genau erfahren habe. Zwar vermuthet er, daß einige mit unter den Mönchenklöstern möchten begriffen seyn; aber auch von diesen giebt er zu wenig an.

*) Ihr namentliches Verzeichniß liefert er in seinem Magazin 1 Th. S. 54 bis 77.

Noch will ich eins von den erwähnten Verzeichnissen hier in einer wörtlichen Uebersetzung beyfügen. Es enthält die Anzahl aller männlichen Seelen, welche den Prälaten und den Klöstern in Groß-Rußland als Erbunterthanen damals gehörten und zinsbar waren *). Da der Kathedral- und andrer Hauptkirchen gar nicht dabey gedacht wird, so vermuthe ich, daß die ihnen gehörig gewesenen Bauern nicht darunter begriffen sind. Nur 23 Prälaten-Häuser oder bischöfliche Sitze, werden namhaft gemacht; 2 davon haben mir unbekannte Namen; hingegen fehlen folgende 5, nemlich St. Petersburg, Astrachan, Pereslawl, Wladimer und Tanbow: welche von diesen etwa durch jene unbekannten Namen mögen gemeinet seyn, kan ich nicht genau bestimmen.

Prälaten-

*) Aus demselben kan man sonderlich die ungleiche Vertheilung bemerken.

Prälaten-Häuser und Eparchien:	Bauern oder männliche Köpfe.
Das Haus des heiligen Sinods hat	31468
Das Kathedral-Kloster (der erzbischöfliche Sitz) Tschudow in Moskow, hat	18681
Die Klöster der Moskowschen Eparchie haben	70520
Das Haus des Erzbischofs von Nowgorod hat	21282
Die Klöster der Nowgorodschen Eparchie haben	51654
Das Haus des Bischofs von Pleskow	7947
Die Klöster seiner Eparchie	13192
Das Haus des Mitropoliten von Rostow	16340
Die Klöster seiner Eparchie	38387
Das Haus des Erzbischofs von Twer	11980
Die Klöster seiner Eparchie	19697
Das Haus des Erzbischofs von Krutizki	7740
Die Klöster seiner Eparchie	11148
Das Haus des Bischofs von Kolomna	2796
Die Klöster seiner Eparchie	5553
Das Kathedral-Haus von Goritski *)	4901
Die Klöster dieser Eparchie	23978

Das

*) Dieser und der gleich darauf folgende, sind die beiden erwähnten mir unbekannte Namen, welche aber bischöfliche Sitze wie der Augenschein lehrt, anzeigen.

Das Kathedral-Haus der Geburt unsers Herrn	7899
Die Klöster dieser Eparchie	9659
Das Haus des Bischofs von Kasan	10009
Die Klöster seiner Eparchie	14424
Das Haus des Mitropoliten von Tobolsk oder Sibirien	3961
Die Klöster seiner Eparchie	9150
Das Haus des Bischofs von Nischegorod	2895
Die Klöster seiner Eparchie	17541
Das Haus des Bischofs von Smolensko	5961
Die Klöster seiner Eparchie	3924
Das Haus des Mitropoliten von Bielgorod	1512
Die Klöster seiner Eparchie	6281
Das Haus des Bischofs von Susdal	3523
Die Klöster seiner Eparchie	20674
Das Haus des Erzbischofs von Resan	8502
Die Klöster seiner Eparchie	22639
Das Haus des Bischofs von Wologda	6356
Die Klöster seiner Eparchie	41212
Das Haus des Bischofs von Wätka	8064
Die Klöster seiner Eparchie	33948
Das Haus des Bischofs von Ustjug	628
Die Klöster seiner Eparchie	6936

Das

Das Haus des Erzbischofs von Archangel 1339
Die Klöster seiner Eparchie 10731
Das Haus des Bischofs von Woronesch 1357
Die Klöster seiner Eparchie 982
Das Kathedral-Haus des Bischofs von Kostroma 11266
Die Klöster seiner Eparchie 17332
Das Haus des Bischofs von Irkutsk, hat keine Landgüter, und wird von einer jährlichen Pension, die er empfängt, unterhalten.
Die Klöster seiner Eparchie 2241

Summe 647481

Unmittelbare Klöster *).

Kloster der heiligen Dreyfaltigkeit in Moskow, mit den 12 davon abhängenden Klöstern 150961
Das Aleksander-Newskische in St. Petersburg 25464
Das Nowospaskoi in Moskow 14145
Das Neu-Jerusalemsche, oder zur Auferstehung in Moskow 13660

*) Zwey solche Klöster werden hier gar nicht namhaft gemacht.

Das Bisukow-Kloster 3219
Das Simonow *) 12146
Das Donskoi 6957
Das Petrowskoi 5998
Das Sawin 16047

Summe 203597

Folglich gehörten damals der hohen Geistlichkeit und den Klöstern, überhaupt 851078 männliche Köpfe oder sogenannte Seelen.

Als man endlich alle diese Bauern i. J. 1764 dem Oekonomiecollegium unterwarf, und die bereits angezeigten wichtigen Veränderungen traf; so wurde folgende Einrichtung für Groß-Rußland im gedruckten Kirchen-Staat genehmigt, nemlich es solten seyn:

Eparchien **)	26
Darin Prälaten	26
Vikare	2
Mönchenklöster	159
Darin Aebte	58
Prioren	99

*) Es liegt wie das folgende in Moskow.
**) Hierzu kommen noch die in Klein-Rußland und die neuerlichst errichteten Eparchien, welche im folgenden Abschnit angezeigt werden.

Bey den Prälaten und in den Mönchen- klöstern überhaupt Personen 2657
Nonnenklöster 67
Darin Priorinnen (oder Aebtissinnen) 67
Nonnen 1299
Bey den Kathedralkirchen die im Staat der Prälaten angesezt sind, ingleichen bey den Nonnenklöstern, Geistliche und Kirchendiener 1535
Bey den Prälaten und ihren Consistorien Kanzeleybedienten 336
Wächter und Amtsdiener 248
Bediente bey den Prälaten und Klöstern 3833
folglich überhaupt 10160 Personen.

Gegen diese kurze Darstellung halte man aus den vorhergehenden Verzeichnissen die Mönchen- und Nonnenklöster, und die darin befindlich gewesenen Personen: dann wird man sehen, was für Einschränkungen zum Vortheil des Reichs sind gemacht worden.

Vormals mußten aus dem Staats-Comtoir verschiedene Summen zur Unterhaltung der Kirchen und Geistlichen hergegeben werden: diese bleiben nun vermöge der neuen Einrichtungen, in der

der Kronskasse, weil das Oekonomiecollegium alle dergleichen Ausgaben jezt aus den Einkünften seiner Verwaltung bestreitet. Selbst auswärtige griechische Kirchen und Geistliche können ganz bequemlich aus eben der Quelle eine Unterstützung bekommen. So ward z. B. schon i. J. 1735 durch eine Ukase den 4 palästinischen Patriarchen, und den dasigen Klöstern, zur Besoldung und Gabe, jährlich eine Summe von 5000 Rubeln bewilligt. Auch haben sich immer in Rußland verschiedene Grusinische Geistlichen aufgehalten, welche vermöge etlicher Ukasen und gemachten Anordnungen, ausser einem bestimmten Proviant, noch einen Geldgehalt bekamen, ob sie gleich hier kein Amt verwalteten: (welches jedennoch jezt ohne besondre kaiserliche Ukasen nicht geschehen darf.) In einem Verzeichniß finde ich folgende Personen nebst deren Gehalt, namhaft gemacht:

	Gehalt		betr.
5 Prälaten, deren jeder bekommt	150 Rub.		750 Rub.
5 Aebte, -	70	-	350 -
6 Prioren -	50	-	300 -
1 Protopop, -	40	-	40 -
1 Archidiakon -	25	-	25
8 Popen (Priester) } 1 Protodiakon }	25	-	225 -

7 Dia-

7 Diakonen	-	15	- 105 -
3 Ipodiakonen		13	- 39 -
1 Podjak	}		
3 Kirchenbediente	}	12	- 72 -
2 Mönche	}		
		thut	1906 Rub.

Dieses Geld bekamen sie von den zu Allmosen und zur Hülfe für die Konstantinopolitanischen Kirchen bestimmten 3000 Rubeln. — Die Einkünfte bey dem Oekonomiecollegium reichen jezt völlig hin, alle dergleichen Unterstützungen zu bestreiten.

Die Pensions-Anstalt für Kriegsbediente.

Eine ausnehmend wohlthätige und heilsame Einrichtung, welche durch die mit den Klostergütern vorgegangene Veränderung bewirkt würde, ist die Pensions-Anstalt. Anstatt der Klöster in welchen vormals verabschiedete alte oder hülflose Kriegsbedienten eine Verpflegung bekommen mußten, erwählte man i. J. 1764 sehr weislich 31 Städte, wo keine Einquartierung stand, folglich auch kein sonderlicher Geldumlauf war; damit die Kriegsbedienten daselbst diejenigen Pensionen, welche ihnen das Oekonomiecollegium

legium auszahlte, verzehren, dabey auch den Städten zu einer Art von Sicherheit dienen solten. Eine aus den vorher genannten ansehnlichen geistlichen und weltlichen Mitgliedern (deren etliche im dirigirenden Sinod, und im Kriegscollegium ihren Sitz hatten) bestehende Commission, mußte die Sache in Ordnung bringen. Sie zeigte in ihrer Utschresdenije (Anordnung), wie unschicklich es sey, wenn man den Klöstern die Unterhaltung und Verpflegung alter verabschiedeter Kriegsbedienten aufbürden wolte; und welche Vortheile hingegen daraus erwachsen könten, wenn man sie in Städte versezte wo keine Regimenter stehen. In allen 31 Städten solten überhaupt 4353 Personen von der Garde und von Feldregimentern, ihre Pensionen welche eine Summe von 80600 Rubeln betrugen, genießen; nemlich von der Garde:

3 Oberofficiere, jeder bekommt jährlich		100 Rub.
10 Unterofficiere,	-	20 -
200 Gemeine,	-	15 -

und von Feldregimentern:

15 Oberstlieutenants,		-	120 -
75 Majors,	-	-	100 -
150 Capitains,		-	65 -
150 Lieutenants,		-	40 -

 300

300 Unterlieutenants - 33 Rub.
300 Fändrichs - - 33 -
150 Unterofficiere - 15 -
3000 Korporals und Gemeine 10 -

Dabey wurde bestimmt, welche Personen dieser Pensionen solten fähig seyn, nemlich solche Staabsofficiere die weniger als 40, Capitains die weniger als 30, und Subalternofficiere die weniger als 25 Seelen (leibeigene Bauern männlichen Geschlechts) haben. Für jede Stadt wurden gemeiniglich, 1 Oberstlieutenant, 2 Majors (oder 3 Majors ohne Oberstlieutenant,) 5 Capitains, 5 Lieutenants, 10 Unterlieutenants, 10 Fändrichs, 5 Unterofficiere, und 100 Gemeine, gerechnet. Auf jede Stadt betrug die zuverzehrende Pension 2580 Rubel; nur machte Murom als welche Stadt für die Garde bestimmt war, eine Ausnahme, denn dort betrug die Pension 3500 Rubel. Die übrigen Städte für die Feldregimenter waren: Chlünow, Kasimow, Arsamas, Schazk, Tanbow, Pensa, Lebedjan, Pronsk, Koselks, Koslow u. a. m. — Ausser diesen Pensionen von 80600 Rubeln, wurden für arme Witwen und Waisen des Militair-Etats, bey der Garde 1500, und bey den Feldregimentern 32900, also überhaupt 115000 Rubel bestimmt, wozu die Kaiserin aus besondrer Gnade noch 5000 Rubel gefügt hat. Auch von der Admiralität, und dem Ingenieur-Corps, gelangen Personen zu diesen Pensionen. Bey den nachher erfolgten vielen neuen Einrichtungen, scheint die Bestimmung der Städte, deren etliche eine eigne Einquartierung von Feldregimentern, auch einen höhern Rang, bekamen, eine Abänderung gelitten zu haben. Officiere welche neuerlich von dort herkamen, hatten daselbst nichts von den Pensions-Anstalten gefunden. Aber es war übereilt, wenn sie daraus den Schluß ziehen wolten, als wäre die Sache unausgeführt geblieben. Sie war zu wichtig und zu wohlthätig, als daß man die Vollziehung hätte vernachläßigen können. Noch jezt werden vom Kriegscollegium Pensionen ausgezahlt und angewiesen: dasselbe wird eine so ansehnliche Summe, die es mit Vortheil anwenden kan, niemals fahren lassen, oder dem Oekonomiecollegium schenken; nur vielleicht jezt weniger auf den Ort sehen an welchem Jemand seine Pension verzehrt, zumal da manchem die Entfernung der angewiesenen Stadt sehr zur Last fallen möchte, wenn er gern im Schooß der Seinigen seine Tage beschließen will.

Das

Das Oekonomiecollegium.

Zum Schluß dieses Abschnits muß ich auch von diesem etwas weitläuftiger gedenken, da so oft desselben Erwähnung geschicht. Eigentlich gehört es auch in die gegenwärtige Abhandlung, da dasselbe alle vormalige Kirchen- und Klostergüter verwaltet, aus denenselben seine Besoldungen erhebt, auch allen Geistlichen, Kirchen und Klöstern die ihrigen auszahlt. Alle Reichs-Collegien deren neue Einrichtung oder Staat 1764 in russischer Sprache im Druck erschien, findet man in Büschings Magazin 1 B. beschrieben; nur das Oekonomiecollegium fehlt dort: man kan also die gegenwärtige Anzeige als einen Zusatz ansehen: meines Wissens steht sie noch in keinem deutschen Buch.

Das Oekonomiecollegium ist in Moskow errichtet, und hat folgende Glieder und Bedienten:

1 Präsident, dessen Gehalt besteht in	1875	Rub.
1 Vicepräsident	1350	-
2 Räthe, jeder 600 Rubel	1200	-
1 Procureur	600	-
2 Beysitzer, jeder 375 Rubel	750	-

6 Sekre-

6 Sekretäre (jeder für 3 Eparchien) jeder 375 Rubel	2250	Rub.
2 Protokolisten, jeder 225 Rubel	450	-
1 Registrator	200	-
20 Kanzelisten (wegen der vielen Eparchien) jeder 150 Rubel	3000	-
20 Unterkanzelisten, jeder 130 Rubel	2600	-
30 Kopiisten, jeder 100 Rubel	3000	-

Zur Wache, von verabschiedeten Soldaten.

4 Wächter, jeder 18 Rubel	72	-
1 Wachtmeister	30	-
2 Unterofficiere, jeder 24 Rubel	48	-
2 Korporals, jeder 20 Rubel	40	-
60 Soldaten, jeder 18 Rubel *)	1080	-
dann noch:		
1 Buchbinder	25	-
Der 1ste Zahlmeister bey der Kasse	300	-
bey ihm: 1 Kanzelist	150	-
2 Kopiisten, jeder 100 Rub.	200	-
4 Geldzähler (oder Rechenmeister) jeder 40 Rubel	160	-

Der

*) Hierunter ist Löhnung, Uniform und Proviant begriffen; eben deswegen ist der Gehalt gegen den bey der Armee, so groß.

Der 2te Zahlmeister	250 Rub.
bey ihm: 1 Unterkanzelist	130 -
1 Kopiist	100 -
1 Geldzähler (oder Rechnungsführer)	40 -
1 Executor (der die Aufsicht über die Kanzeleien 2c. hat)	200 -
3 verabschiedete Stabs oder Oberofficiere jeder 250 Rubel	750 -

Bey der Rechnungs-Expedition:

1 Collegienrath	600 -
2 Sekretäre *) oder Registratoren, jeder 375 Rubel	750 -
4 Kanzelisten, jeder 150 Rubel	600 -
2 Unterkanzelisten, jeder 130 Rubel	260 -
6 Kopiisten, jeder 100 Rubel	600 -
1 Wächter	18 -

Auf Ukase des heiligsten Sinods werden zur Erbauung und Unterhaltung der bischöflichen und Kloster-Gebäude besoldet:

2 Architekten, jeder 400 Rubel	800 -

2 Archi-

*) „Wenn alle Bücher deren mehr als 20000 waren (welche Berechnungen von den Kirchen- und Kloster-Gütern enthielten) durchgesehen sind, soll nur 1 Sekretär gehalten werden."

2 Architekt-Gesellen, jeder 130 Rubel	260 Rub.
8 Architekt-Lehrlinge, jeder 60 Rubel	480 -

Bey dem Archiv:

1 Archivarius	200 -
1 Kanzelist	150 -
2 Unterkanzelisten, jeder 130 Rubel	260 -
4 Kopiisten, jeder 100 Rubel	400 -
1 Advocat mit	200 -
2 Advocaten, jeder mit 150 Rubeln	300 -
Zu Kanzeley-Ausgaben, Holz, Licht, Papier, Lack u. d. gl.	700 -

Des Oekonomiecollegiums Contoir in St. Petersburg:

1 Rath	750 Rub.
1 Assessor	450 -
2 Sekretäre (jeder für 3 Eparchien) jeder 450 Rubel	900 -
1 Protokollist	300 -
1 Registrator	225 -
7 Kanzelisten, jeder 200 Rubel	1400 -
24 Kopiisten, jeder 120 Rubel	2880 -
2 Wächter, jeder 18 Rubel	36 -
1 Unterofficier	30 -
12 Soldaten, jeder 18 Rubel	216 -

(diese und jener von den verabschiedeten)

2 Zahl-

2 Zahlmeister, jeder 225 Rubel	450 Rub.
2 Stabs- oder Oberofficiere (bey den Zahlmeistern) jeder 225 Rubel	450 -
1 Architekt	500 -
1 Architekt-Geselle	150 -
2 Architekt-Lehrlinge, jeder 80 Rubel	160 -
Zu Kanzeley-Ausgaben	200 -

Die in Moskow befindlichen 211 Personen kosten jährlich 27428 Rubel; und die bey dem St. Petersburgschen Contoir angestellten 60, bekommen 9197 Rubel. Folglich gehören zu dem ganzen Oekonomiecollegium 271 Personen, welche jährlich zusammen 36625 Rubel Gehalt haben.

IV. Abschnit.

Die Eparchien und deren Prälaten.

Diese beiden Gegenstände fasse ich billig zusammen, da sie ohne unnütze Wiederholungen zu begehen, oder Dunkelheiten übrig zu lassen, nicht füglich können getrennt werden.

Die Zahl der Eparchien (oder bischöflichen Sprengel,) folglich auch deren Größe und Ausdehnung, hat immer von den russischen Regenten abgehangen: bald sind deren mehr, bald weniger, gewe-

wesen; zuweilen hat man eine ganz eingehen lassen und ihr Gebiet zu einer andern geschlagen, zuweilen aus einer sehr weitläuftigen zwo kleinere gemacht, und so mehrere ganz neue errichtet. Eben so hat sich die Zahl der Prälaten oft geändert, als deren Wahl und Bestätigung auch vormals fast immer von dem Regenten abhing, obgleich die Geistlichkeit auch einen Einfluß dabey äusserte: daher sind sie in Rußland nie gar zu mächtig geworden. — Gleich anfangs nach Einführung der christlichen Religion, wurden schon unter Wladimirs Regierung Bischöfe eingesezt, doch nur wenige, nemlich ausser dem Mitropoliten, nicht mehr als die 3 zu Nowgorod, Rostow und Wolodimer. Es kamen aber bald mehrere hinzu, da auch die von Rußland abhangenden Fürsten eigne Bischöfe verlangten, wozu der Patriarch in Konstantinopel gern seine Einwilligung gab. Dieser legte auch etlichen gar den Titel eines Erzbischofs bey. Doch währte dies nicht lange. Seit der Regierung des Wasili Wasiljewitsch hat die Erhebung und Bestätigung blos von dem Willen der Zaren abgehangen, wobey sie dennoch den Mitropoliten zu Rathe zogen. Als Rußland seinen eignen Patriarchen bekam, so ernannte man anstatt des vormaligen einen, nun immer 4 Mitropoliten, nemlich zu Nowgo-

 rod,

rod, Kasan und Astrachan, Rostow, und Krutizi; ausser diesen waren noch 6 Erzbischöfe und Bischöfe. Auch diese Zahl stieg almählig höher: es kam noch ein Mitropolit nach Rjasan (oder Räsan), nach Sibirien, und nach Astrachan. So zählte man um das Jahr 1667 schon 7 Mitropoliten und 9 Erzbischöfe, zu welchen noch 14 Bischöfe kommen solten: doch wurden deren nur 2 ernannt. Peter I fand bey Antrit seiner Regierung, 12 Mitropoliten, 7 Erzbischöfe und 3 Bischöfe; er sezte noch 3 Bischöfe hinzu, als Suffragane der Mitropoliten von Kiew, Nowgorod und Sibirien, deren Eparchien sehr weitläuftig waren; aber er hob dabey das Bisthum zu Tanbow ganz auf. Alle diese Prälaten hatten schon damals in ihren Diöcesen gleiche Macht, und die Mitropoliten den übrigen nichts zu befehlen, nur die Suffragane ausgenommen; doch waren die Titel an gewisse Eparchien gebunden: Titel, Rang und Kleidungen gaben den einzigen Unterschied. Auch dies suchte Peter I einigermaaßen abzuändern, und eine größere Gleichheit unter ihnen einzuführen. Wenn ein Mitropolit oder Erzbischof mit Tod abging, so lies er nur einen Bischof an seine Stelle setzen, dem er dann in der Zeitfolge nach Befinden den Titel eines Erzbischofs oder Mitropoliten ertheilte: nur Nowgorod und Kiew behielten beständig Erzbischöfe, und Sibirien einen Mitropoliten. — Zur Zeit der Patriarchen hatte dennoch jeder Prälat in seinem Sprengel ein ungemein großes Ansehn.

Der Kaiser Peter I verfaßte für sie heilsame Gesetze, und sezte in ihren Prälaten-Eid manche wichtige Punkte, welche man bey Ring S. 417 findet. Unter andern ward ihnen darin auferlegt, nicht überflüßige Kirchen zu bauen, keine überflüßigen Priester um Gewinstes willen einzuweihen, und die Diöces jährlich, oder wenigstens in 2 bis 3 Jahren durch zu visitiren. Auch giebt ihnen das geistliche Reglement mancherley gute Vorschriften z. B. wegen Errichtung der Seminarien und Schulen; daß sie unter dem Sinod stehen, nicht zu viel Bedienten halten, keine unnütze Pracht an die Kirchen verschwenden, auch ohne Erlaubniß des Sinods sich nicht aus ihren Eparchien entfernen sollen u. d. gl.

Die Eparchien haben ihren Namen von dem Ort in welchem der Prälat seinen bischöflichen Pallast und eigentlichen gewöhnlichen Sitz hat, selten von einer Provinz; und nur wenige Prälaten können mitten in ihrem Sprengel wohnen.

Die

Die Krutizkische z. B. hat ihren Namen vom erzbischöflichen Sitz im Kloster Krutizi, welches bey Moskow mitten in der Diöces des Moskowschen Erzbischofs liegt. Zwar sind einige Prälaten über eine ganze Provinz, Statthalterschaft, oder über ein vormaliges Gouvernement gesezt, so wie der Irkuzkische; aber andre haben mehrere ganze Provinzen unter sich, so besteht die Eparchie des Tobolskischen aus den Provinzen Tobolsk, Jeniseisk, der Isettischen Provinz, und Katarinenburg. Mancher Sprengel liegt gar in mehrern Provinzen *) zerstreut: zum Susdalschen z. B. gehören 1) aus der jetzigen Wolodimerschen Statthalterschaft die Städte Susdal, Jurjew-Polskoi, und Schuja mit ihren Kreisen; 2) die Oerter Werchnei- und Nischnei-Lomow, Temnikow und Kireisk, welche jezt, wo ich nicht irre, sämtlich in der Tanbowschen Statthalterschaft liegen. Eben so zur Pleskowschen Eparchie: 1) die Pleskowsche Statthalterschaft mit ihren Städten und Kreisen; 2) aus dem St. Petersburgschen Gouvernement Narva nebst Iwangorod; 3) aus der Rigischen Statthalterschaft die Städte Riga, Pernau, Dörpt u. s. w. mit ihren Kreisen; 4) die Statthalterschaft Polozk. — In manchem Gouvernement hatten bisher mehrere Prälaten gewisse Distrikte, als in dem vormaligen großen Moskowschen (aus welchem aber neuerlichst mehrere Statthalterschaften sind errichtet worden,) der Moskowsche, der Krutizkische, der Pereslawlsche, der Wolodimersche, der Susdalsche, der Kolomnasche, der Räsansche, der Rostowsche, der Twersche, und der Kostromasche. Eben so haben in der Kasanschen Statthalterschaft der Kasansche, der Astrachansche, und der Wjatkische Prälat, ihre besondern Distrikte. Doch fallen hierin zuweilen Abänderungen vor.

*) Die zu jeder Eparchie gehörenden Provinzen und Oerter werden in Büschings Magazin 1ster Band, namhaft gemacht, doch so wie sie vor Einführung der Statthalterschaften lagen. Dies Verzeichniß bedarf jezt einer Verbesserung.

Die Eparchien werden immer als Beywörter (Adjective) angeführt: man sagt im Russischen nicht der Mitropolit zu oder von Nowgorod, sondern der Nowgorodsche. Eben so unterschreiben sich die Prälaten, z. B. Gawriil Mitropolit Nowgorodskii i Sanktpeterburgskii *) d. i.

*) Im Russischen heißt die Residenz nicht Petersburg, sondern Peterburg oder eigentlicher Sanktpeterburg.

d. i. Gawriil Nowgorodscher und Sanktpeters-burgscher Mitropolit. Ueberhaupt hat jede Eparchie 2 Haupt- oder angesehene Städte *) von welchen der Prälat sich schreibt, als Innokentii Erzbischof von Pleskow und Riga, Samuil Mitropolit von Kiew und Galisch, Damaskin Bischof von Nischnei-Nowgorod und Alator. Eben so nennt man sie, z. B. Seine Eminenz der Erzbischof von Moskow und Kaluga Platon. — In der Ukase v. J. 1764, vermöge deren alle Eparchien in 3 Klassen getheilt wurden, sagt zwar die Kaiserin, daß in den 2 ersten Klassen die Erzbischöfe, und in der dritten die Bischöfe seyn solten; inzwischen hat sie, und jeder Monarch, die Macht eine selbstbeliebige Aenderung zu treffen, und z. B. einen Prälaten aus der dritten Klasse ohne vorhergehende Versetzung zum Erzbischof zu erklären, wie denn noch neuerlichst wegen des Erzbischofs von St. Petersburg und mehrerer andern eine andre Einrichtung

*) Nur selten vertrit eine Provinz die Stelle der zwoten Stadt. — Zuweilen setzen die Prälaten blos den Ort ihres Aufenthalts oder erzbischöflichen Sitzes (gemeiniglich eines ansehnlichen Klosters,) zu ihrem Taufnamen, welcher Ort wie schon erwähnt wurde, allezeit die Stelle des Familien-Namens bey ihnen vertrit.

tung ist getroffen worden, als der gedruckte Staat angiebt. — Der Prof. Schlözer nennt alle Prälaten nur Bischöfe; blos unter den Mitgliedern des Sinods führt er etliche Erzbischöfe an, aber keinen einzigen Mitropoliten.

Ausser den Mitropoliten, Erzbischöfen und Bischöfen, giebt es in Rußland auch 2 Vikare (russisch Wikar) die zu den Prälaten gehören, und als Bischöfe angesehen werden, deren Amt sie auch wirklich verwalten. In 2 Eparchien, die wegen ihrer großen Ausdehnung mehr als einen geistlichen Oberaufseher erfodern, sind sie verordnet, nemlich in der Nowgorodschen, und in der Moskowschen. Der erste hat seinen Sitz in Olonez, der zweite in Sewsk. Der Erzbischof von Nowgorod hat schon lange einen Vikar gehabt; aber für das Moskowsche Erzbisthum errichtete die Kaiserin erst 1764 ein Vikariat. Diese Vikare haben ihren eignen abgetheilten Sprengel, oder Eparchien, und darin völlige Macht jede bischöfliche Verrichtung zu vollziehen. Inzwischen versichert King S. 259, es hätte von ihrem Ausspruch eine Appellation an den Erzbischof der Dioces Statt, für welchen sie auch als für ihren Mitropoliten beteten. Ob sich dies wirklich so verhalte, habe ich nicht zuverlässig erfahren; glaube es

es aber, weil sonst gar kein Grund vorhanden wäre sie Vikare zu nennen, wenn sie nicht wenigstens hierin von einem völligen Bischof unterschieden wären.

Endlich findet man auch Prälaten die gar keine Eparchien haben. Dahin gehören: 1) die Titularbischöfe. Sie bekommen weder den Gehalt noch den Rang eines wirklichen Bischofs. Es scheint als werde die Gewohnheit solche Bischöfe zu ernennen *), nach und nach ganz aufhören. 2) Solche die ihr Amt selbst niedergelegt haben, und etwa eine Pension genießen. Vor etlichen Jahren hielten sich zween solche in Cherson auf: Der eine war in Pultawa Bischof gewesen, da er aber als ein geborner Grieche die russische Sprache nicht fertig erlernen konte, so faßte er den Entschluß seine Eparchie zu verlassen, und lebte als eine Privatperson in Cherson; der zweite hatte verschiedene Reisen unternommen, und seine Kentnisse zu erweitern gesucht. 3) Solche die aus andern Ländern kommen, von dort wegen der Orthodoxie u. d. g. vertrieben sind, und in Rußland

*) Das sind aber keine Bischöfe in partibus infidelium.

Rußland einen Gnadengehalt genießen. So fand sich hier vor etlichen Jahren ein griechischer Patriach ein. Auch gehören die bereits erwähnten Grusinischen Prälaten hieher.

Jeder Prälat hat bey seinem bischöflichen Sitz ein Consistorium, zu welchem er einige Geistlichen seines Sprengels als Mitglieder verordnet. Die Kanzeley wird aus den Einkünften des Oekonomiecollegiums nach dem vorgeschriebenen Staat besoldet. Vor solche Consistorien gehören Sachen der Geistlichen und Kirchen, einige Ehesachen, auch Klagen der Geistlichen und Weltlichen gegen einander. Von hieraus geschehen wegen der Weltlichen, die gehörigen Communicationen an die gewöhnlichen Richterstühle. Von dem Consistorium kan man an den Prälaten, und von diesem an den Sinod appelliren. — Nicht alle Consistorien haben einerley Mitglieder; zuweilen sitzen darin 1 Abt, 1 Prior, 1 Protoierei oder Oberpriester von der Kathedralkirche, und 1 bis 2 Sekretäre u. s. w. oder 2 Prioren und 3 Protoiereien; oder 1 Abt, 1 Jeromenach, und 1 Protoierei; zuweilen findet man 2 Aebte darin; doch hat man auch Consistorien die blos aus einem Jeromonach, 1 Protoierei und 1 Priester bestehen. Unter manchem Consi-

 storium

storium stehen noch kleine Contoirs, darin gemeiniglich 2 Mitglieder sitzen *).

Auch hat jeder Prälat bey seinem bischöflichen Sitz, in oder neben seinem Hauptkloster, ein Seminarium, in welchem junge Leute, sonderlich Weltpriesters-Söhne, zu künftigen Geistlichen erzogen werden. Sie lernen etwas lateinisch, auch wohl andre Wissenschaften, vornemlich theologische. Thätige Prälaten wenden viel Sorgfalt darauf, und bringen es darin weit, weil sie geschickte Lehrer dazu berufen. Mancher Prälat dringt darauf, daß die Seminaristen sich mit einander in lateinischer Sprache unterhalten; er beschäftigt sich zuweilen selbst mit ihnen, und läßt sich wohl gar von ihnen nur den demüthigen Titel eines Archipastors geben. Der erste Lehrer und Aufseher ist der Rector, welche Stelle zuweilen gar von einem Abt oder Prior verwaltet wird. Manches Seminarium hat anstatt des Rectors einen Präfect. Der Kaiser Peter I drang sehr auf die Anlegung und Unterhaltung solcher Seminarien; verordnete auch wie vorher erwähnt wurde, daß von den großen Klöstern der

*) Von den Consistorial-Kanzeleyen folgt hernach eine nähere Anzeige.

der 20ste, und von den großen Kirchen der 30ste Theil alles Getraides als ein Zuschuß zu den erfoderlichen Kosten, dahin solte geliefert werden, damit die jungen Leute ohne irgend eine Beschwerde ihrer Eltern, freie Kost, Kleidung und Unterricht daselbst genießen könten. Anstatt dieses Beytrags ward i. J. 1762 für jedes Seminarium, welches man auch oft Collegium nennen hört, aus den Einkünften der Kloster- und Kirchengüter eine jährliche Summe von 3000 Rubeln bestimmt; aber die Sache kam nicht zu Stande. Bey der neuen Einrichtung i. J. 1764 dachte man ernstlich an solche Seminarien und Schulen, nicht nur bey den bischöflichen Sitzen, sondern auch in den Klöstern und bey den Hauptkirchen: man fand es aber damals noch nicht thunlich, die Lehrer und die dazu erfoderlichen Summen genau zu bestimmen. Vermuthlich ist dies nachher geschehen: doch sehe ich mich nicht im Stande eine hinlängliche und zuverlässige Nachricht davon zu geben. Jezt da die Kaiserin so nachdrücklich für die Anlegung der Schulen in ihrem ganzen Reich sorgt, und auf die Aufklärung und den Unterricht aller unter ihrem Scepter stehenden Völker mit Anwendung großer Summen dringt, auch auswärtige Lehrer nach Rußland verschreiben, und eine Menge Schulbücher drucken und aus-

austheilen läßt: werden gewiß die Seminarien eine vorzüglich gute Einrichtung bekommen. Seit geraumer Zeit haben sich deren zwey besonders hervorgethan, und viel geschickte Männer geliefert, nemlich das zu St. Petersburg bey dem Aleksandr-Newski Kloster, und das in Kiew, wozu man auch das im Sergiewschen Dreyfaltigkeits-Kloster setzen kan.

Endlich hat jeder Prälat bey seinem bischöflichen Sitz ein Hospital, für ganz arme elende und hülflose Personen beiderley Geschlechts. Bey der neuen Einrichtung i. J. 1764 ward bestimmt, daß jeder Prälat von der ersten Klasse 50, von der zweiten Klasse 30, und von der dritten Klasse 25 solche Personen darin aufnehmen und versorgen soll: als wozu für jede wirklich aufgenommene Person jährlich 5 Rubel bestanden sind. In den damaligen 26 großreussischen Eparchien befanden sich also 26 Hospitäler, darin überhaupt 765 Personen ihre Verpflegung bekommen, wozu jährlich 3825 Rubel aus dem Oekonomiecollegium gehoben werden. Die Prälaten der beiden Residenzen dürfen ihre Hospitäler nicht in den Hauptstädten, sondern nur in andern angewiesenen Städten unterhalten. — Auch auf andre Arme hat man Rücksicht genommen, und verord-

net,

net, daß kein Bettler auf den Straßen und Gassen um Almosen bitten soll *).

Aus dem was bisher ist angeführt worden, lassen sich leicht die Macht und die Pflichten der Prälaten erkennen. Sie sind die Oberaufseher über die Geistlichen, Kirchen und Klöster **) in ihren Sprengeln. Hauptsächlich sollen sie auf die Lehre und den Wandel aller ihnen untergebenen Geistlichen genaue Obacht haben, und darauf sehen, daß den ergangenen Verordnungen unabweichlich nachgelebt werde. Die Bekehrung der Raskolniken ward ihnen im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts sehr empfohlen. Zuweilen haben sie die Bücher-Censur. Sie ordi-

niren

*) Diese wünschenswerthe Polizey-Einrichtung ist noch nicht ganz zu Stande gekommen: noch treiben sich manche Bettler herum. — Von den hier beschriebenen Hospitälern sind die vielen Krons-Hospitäler ganz verschieden.

**) Also sind die Klöster nicht wie in vielen römisch-katholischen Ländern, der bischöflichen Gewalt entzogen, und einem Pater-General unterworfen. Selbst die wenigen unmittelbaren stehen doch unter dem Sinod in welchem Eparchial-Bischöfe Sitz und Stimme haben.

niren die Geistlichen, und weihen die Kirchen ein, zuweilen auch andre Sachen z. B. Gerichtsörter, Insignien u. d. g. Sie halten Kirchenvisitation. Die Wahl der Priester ist eins von ihren Hauptgeschäften, wobey dennoch auch der Kirchenpatron gewisse Rechte ausübt, wovon hernach.

Ihnen ward i. J. 1764 ein bestimmter Geldgehalt angewiesen, und dadurch zugleich alle vorige auffallende Ungleichheit der Einkünfte abgeschaft. Es ist Misverstand, wenn Einige behaupten jeder Erzbischof bekomme Feldmarschalls Gage, nemlich jährlich 7000 Rubel, und noch überdies freie Equipage. Ohne genaue Uebersicht des ganzen ihnen bestimmten Staats, läßt sich über die eigentliche Größe ihres Gehalts gar nicht urtheilen. Ausser demselben haben sie noch Gärten, Landhäuser *) Viehweide, Fischerey u. d. gl.

*) So hat der Prälat von Kostroma (welches man Kaſtrama ausspricht,) ausser seinem bischöflichen Sitz in einem großen Kloster, nicht nur in der nahe liegenden Stadt gleiches Namens, ein zu seiner daselbst befindlichen Kathedralkirche gehörendes Haus, sondern auch 2 Landhäuser, eins nicht weit von der Stadt, das zweite etwa 9 Werste davon: beide sind mit angenehmen Gärten und mit einem Lustwald versehen; auch im Kloster selbst hat er einen geräumigen Garten. Der jetzige dasige Bischof, ein angenehmer gesellschaftlicher Mann, hält sich des Sommers oft in seinen Landhäusern auf, wo er auch zuweilen seine Gäste bewirthet, die er aus der Stadt und der umliegenden Gegend von beiden Geschlechtern einzuladen pflegt.

u. d. g. welche ihnen von ihren ehemaligen Klosterländereien gelassen wurden. Auch erheben sie Nebeneinkünfte aus ihren Eparchien, z. B. wenn große Kirchen eingeweihet, oder Weltgeistliche ordinirt werden, wofür wenigstens ihre Kanzeley oder ihr Kasnatſchei (Kassenverwalter, Rechnungsführer) etwas bekomt. Als die Statthalterschaften eingeführt wurden, übertrug man ihnen die feierliche Einweihung der höhern Gerichtsörter *) in den Gouvernements-Städten, da denn mancher für seine Bemühung und zu Reisekosten 3000 Rubel aus der kaiserlichen Kasse empfing.

Die meisten Prälaten, doch nicht alle, haben ihren gewöhnlichen Sitz in ansehnlichen Klöstern, welche

*) Die niedern Gerichtsörter wurden gemeiniglich von einem Abt den der Prälat in seinem Gefolge hatte, eingeweihet. Dieser sowohl als jener sprengten dabey Weihwasser.

welche man nach der 1764 getroffenen neuen Einrichtung zwar noch so nennt, aber nicht eigentlich als solche, sondern als bischöfliche Palläste (die man im Russischen durchgängig Archijereien-Häuser nennt,) behandelt. Alles hängt darin von ihrem Willkühr ab. Jedem sind sehr viel Leute bestanden: doch steht ihm frey, derselben Zahl zu vermehren oder zu vermindern: im leztern Fall fließt der ihnen ausgemachte Gehalt in seine Kasse, oder er kan davon den übrigen eine Zulage geben. Einige von diesen Personen sind Klostergeistliche und Mönche, welche bey ihm allerley Aemter verwalten, als der Schatzmeister, der Oekonom des Archijereien-Hauses u. d. g. andre aber bloße Bauern, die er aus den Dörfern miethet. Einige Bedienungen lassen sich nur mit Mühe gegen bekannte deutsche Ausdrücke vertauschen.

Zahl und Namen der Eparchien.

In Büschings Magazin 1 Th. S. 43 u. f. werden 29, und in Schlözers Neuverånderten Rußland 2 Th. S. 373 u. f. 31 Eparchien, für das ganze russische Reich, mit Inbegrif der kleinreussischen, namhaft gemacht. Der Grund der Verschiedenheit liegt in den 2 Vikar-Eparchien, als welche von Einigen stillschweigend übergangen werden. Keiner von beiden Schriftstellern hat sie nach den i. J. 1764 vestgesezten 3 Klassen dargestellt, die man aus dem gedruckten Kirchen-Staat kennen lernt, als welcher auch den Gehalt einer jeden Klasse bestimmt, und also hier zum Wegweiser dienen muß. Da aber seit jener Zeit, zumal ganz neuerlich, einige Veränderungen sind getroffen, sonderlich ganz neue Eparchien errichtet worden; so achte ich mich verbunden, hier ein zweyfaches Verzeichniß von den Eparchien zu liefern, nemlich zuerst wie sie der gedruckte Kirchen-Staat bestimmt; dann wie sie nach einer aus dem Sinod erhaltenen Anzeige *) jezt wirklich vorhanden sind. Dabey werde ich auch die kleinreußischen anführen; alle überhaupt so viel möglich genau nach der russischen Rechtschreibung darstellen, als welches wohl immer die sicherste und manchem Leser die angenehmste Anzeige ist; ingleichen die 2 Hauptstädte oder

*) Dieselbe hat mir ein gelehrter und großmüthiger Freund in St. Petersburg, welcher dort ein öffentliches Amt verwaltet, zu verschaffen die Gewogenheit gehabt.

oder Provinzen melden, von welchen jeder Prälat seinen Namen führt **).

I. Die Eparchien nach Anzeige des gedruckten Kirchen-Staats. Dieser enthält aus den vorher angeführten Gründen, nur die in Groß-Rußland befindlichen.

Zur ersten Klasse gehören folgende drey Eparchien:

1. Die Nowgorodsche, russisch Nowgorodskische; ist eine der ältesten, und steht unter allen oben an. Bisher hatte sie immer ihren eignen Erzbischof oder Mitropoliten, der sich von Nowgorod und Welikilukí schrieb. Dies hat ganz neuerlich aufgehört, da der würdige Prälat Gawriil, der zugleich als erstes Mitglied im Sinod sitzt, zum Mitropoliten von Nowgorod und St. Petersburg ist erklärt worden.
2. Die Moskowsche, ist neu, von der Kaiserin Elisabeth gestiftet. Der Prälat schreibt sich von Moskow und Kaluga.

3. Die

*) Schon Schlözer macht sie namhaft, doch nicht alle: bey der Nowgorodschen, Archangelschen, und Wladimerschen Eparchie fehlt die zwote Stadt.

3. Die Sanktpeterburgsche, ist gleichfals von der Kaiserin Elisabeth gestiftet. Der Prälat schrieb sich sonst immer von St. Petersburg und Reval; welches aber jezt nach der bey der Nowgorodschen Eparchie bemerkten Veränderung, nicht mehr Statt findet.

Zur zwoten Klasse gehören folgende acht Eparchien:

1. Die Kasansche, ist alt; der Prälat führt seinen Namen von Kasan und Swijagschsk. Im russischen heißt sie die Kasanskische.
2. Die Astrachansche oder Astrachanskische, ist von mittlern Alter. Der Prälat schreibt sich von Astrachan und Stawropol.
3. Die Tobolskische, ist alt; der Prälat schreibt sich von Tobolsk und Sibirien *). Zuweilen wird sie auch die Sibirische genannt.
4. Die Rostowsche oder Rostowskische, eine der ältesten; der Prälat schreibt sich von Rostow und Jaroslawl, welches man gemeiniglich Jaroslaw nennen hört.
5. Die Pskowskische oder Pleskowsche; der Erzbischof schreibt sich von Pskow (d. i. Pleskow,

*) Hier steht also eine sehr große Provinz, gar ein Königreich, an der Stelle der zwoten Stadt.

kow, welches häufig Plescau geschrieben und ausgesprochen wird,) und Riga.

6. Die Krutizkische ist alt; der Prälat schreibt sich von Krutizi und Moschaisk. Sie soll vormals wegen der beiden nahe am Kloster Krutizi befindlichen Bäche Sara und Padon, auch die Sarapadonskische geheißen haben.

7. Die Rjasanskische oder Räsansche, deren Prälat sich von Rjasan und Schazk schreibt: sie ist von ziemlichen Alter.

8. Die Tferskische oder Twersche, deren Prälat seinen Namen von Twer und Kaschin führt.

Zur dritten Klasse gehören folgende 15 Eparchien:

1. Die Smolenskische, der Prälat schreibt sich von Smolensk und Dorogobusch.

2. Die Nischegorodskische oder Nischegorodsche, deren Prälat sich von Nischegorod (welches auch Nischnei, oder Nischnei-Nowgorod heißt) und Alator *) schreibt.

3. Die

*) Schlözer, Büsching u. a. m. schreiben Alatyr oder Alatür, welches aber wenigstens jezt, in Rußland ungewöhnlich ist, ob man es gleich noch im Petersburgschen Kalender v. J. 1785 findet.

3. Die Belogradskische oder Belogradsche; der Bischof nennt sich von Belograd (oder Belgorod, oder Bielgorod) und Obojan.

4. Die Susdalskische oder Susdalsche, gehört zu den ältern; der Prälat hat seinen Namen von Susdal und Jurjew.

5. Die Wologodskische oder Wologdasche; der Prälat schreibt sich von Wologda und Belosero oder Belojesero.

6. Die Kolomenskische oder Kolomnasche; der Prälat nennt sich von Kolomna und Kaschira, welches andre Koschira schreiben.

7. Die Wjatskische oder Wätkische; der Prälat schreibt sich von Wjatka (oder Wjätka, oder Wätka) und Groß-Permien.

8. Die Archangelogorodskische oder Archangelsche; der Prälat nennt sich von Archangel (welches auch zuweilen Archangelgorod oder Archangelogorod heißt) und Cholmogori. Vormals hatte er seinen Sitz auf einer Insel in der Stadt Cholmogori oder Kolmogori; dieser wurde aber nachher in das bey Archangel befindliche Kloster des Erzengels Michael verlegt.

9. Die Ustjuschskische oder Ustjugsche, deren Prälat sich von Ustjug und Totma schreibt.

10. Die

10. Die Woroneschskische, oder Woroneschische; der Prälat führt seinen Namen von Woronesch und Jelez.

11. Die Irkutskische, ist neu; der Bischof nennt sich von Irkutsk und Nertschinsk.

12. Die Pereslawskische oder Pereslawsche oder Pereslawlsche, ist gleichfals neu; der Prälat schreibt sich von Pereslawl (welches auch Pereslaw, oder Pereslawl-Saleskoi genannt wird) und Dmitrow.

13. Die Kostromskische, ist neu, und wie die gleich vorhergehende von der Kaiserin Elisabeth gestiftet. Der Prälat schreibt sich von Kostroma und Galiz (oder Galitsch.)

14. Die Wladimerskische oder Wladimersche, gehört zu den ältesten; der Prälat führt seinen Namen von Wladimer (welche Stadt auch Wolodimer, ingleichen Wladimir genannt wird,) und Murom.

15. Die Tanbowskische oder Tanbowsche, kan man theils als alt, theils als neu ansehn, weil sie einmal ganz aufgehoben, dann wieder errichtet ward. Der Prälat schreibt sich von Tanbow und Pensa.

Die

Die beiden Vikar-Eparchien sind:

1. Die Olonezkische, deren Prälat sich von Olonez und Kargopol schreibt, und Vikar in der Nowgorodschen Eparchie ist. Einige nennen ihn den Bischof von Ladoga und Kexholm.

2. Die Sjewskische oder Säwskische, deren Prälat sich von Sewsk (oder Sjewsk) und Brjansk schreibt, und Vikar in der Moskowschen Eparchie ist.

II. Die kleinreußischen 3 Eparchien, als welche aus den vorher angezeigten Gründen, nemlich weil sie ihre Besoldungen noch aus ihren Ländereien ziehen, nicht im gedruckten Kirchen-Staat vorkommen:

1. Die Kiewsche oder Kijewskische, eine der ältesten im Reich, hat immer einen Metropoliten gehabt, welcher sich von Kiew (oder Kijew oder Kiow) und Galiz schreibt.

2. Die Tschernigowskische oder Tschernigowsche, deren Bischof seinen Namen von Tschernigow und Nowgorod-Sewerskoj führt.

3. Die Perejaslawskische oder Perejaslawsche, hat auch einen Bischof, der sich von Perejaslaw (oder Perejaslawl) und Borissow-Polskoi schreibt.

Einige

Einige behaupteten es wären jezt 4 Eparchien in Klein-Rußland, weil sich auch in Pultawa ein Bischof befindet. Aber diese Stadt gehört nicht mehr zu Klein-Rußland, sondern zu einer andern Statthalterschaft; und der dortige Prälat hat eine ganz neu errichtete Eparchie, wovon gleich eine Anzeige folgen wird.

III. Die jetzt im ganzen russischen Reich vorhandenen Eparchien, nach Anzeige des aus dem Sinod erhaltenen ganz zuverlässigen Verzeichnisses. Sie werden hier genau nach dem Russischen angeführt; die meisten vorkommenden Namen haben schon im ersten Verzeichniß eine hinlängliche Erklärung erhalten. Die 2 Hauptörter stehen hier immer beysammen.

1. Die Nowgorodskische und Sanktpeterburgskische Eparchie.
2. Die Moskowskische und Kaluschkische (Kalugsche).
3. Die Pskowskische (Pleskowsche) und Rischskische (Rigsche).
4. Die Kiewskische und Galizkische.
5. Die Twerskische und Kaschinskische.

6. Die Mogilewskische, Mstislawskische und Orschanskische *).
7. Die Smolenskische und Dorogobuschkische.
8. Die Krutizkische und Moschaiskische.
9. Die Kasanskische und Swijaschkische.
10. Die Astrachanskische und Stawropolskische.
11. Die Tobolskische und Sibirskische.
12. Die Rostowskische und Jaroslawskische.
13. Die Rjasanskische und Schazkische.
14. Die Slawenskische und Chersonskische **).

*) Diese Eparchie macht eine besondre Ausnahme, indem sich der Prälat von 3 Hauptörtern schreibt. Seinen Sitz hat er zu Mogilew, oder wie es andre nennen Mohilow. Die Eparchie ist in Rußland neu; aber wo ich nicht irre, war schon ein russischer Bischof dort ehe diese Provinz an Rußland abgetreten ward; wenigstens vermuthe ich, daß es eben der sey, welchen Schlözer aus Weißrußland anführt, und von ihm meldet, er habe seine Eparchie in Polen jenseits der Gränze. Einige meinen, er sey auch Bischof von Polozk: Andre sagen, dieser Ort habe einen eignen Prälaten: beides ist falsch, denn Polozk gehört wie man mir gemeldet hat, zur Pleskowschen Eparchie.

**) Dieses ist eine von der Kaiserin vor einigen Jahren errichtete ganz neue Eparchie, die in der Jekaterinoslawschen (oder Ekaterinoslawschen oder Katerinoslawschen) Statthalterschaft liegt. Der Prälat hat seinen Sitz in Pultawa

15. Die Gotfeiskische und Kefaiskische *).

16. Die Nischegorodskische und Alatorskische.

17. Die

Pultawa oder Poltawa. Seinen Gehalt bekommt er vermuthlich aus dem Oekonomie-collegium; ich weis aber nicht zu welcher Klasse man seine Eparchie in Ansehung des Gehalts rechnet: welches auch von dem gleich-folgenden Prälaten gilt.

*) Einige nennen diese Eparchie die Gotheiskische und Kethaiskische, aber das ist etwas unrichtig. Die wenigsten von meinen Lesern werden von ihr gehört haben, oder wissen wo sie dieselbe suchen sollen; so gar fragt man bey vielen gelehrten Russen vergebens darnach. Die Kaiserin errichtete und benannte diese Eparchie am 21 May 1779 durch eine Ukase oder eigentlich durch einen Stiftungs-Brief, hauptsächlich für die griechischen Christen welche aus der Krim nach dem damaligen Asowschen Gouvernement zogen; daher gehört sie auch zu der Jekaterinoslawschen Statthalterschaft. Von den ihr beygelegten Namen bezieht sich der lezte auf die Stadt Kaffa, die man gemeiniglich Kefa nennt; der erste aber vermuthlich auf die vormals in der Krim befindlich gewesenen Gothen, deren die alten Reisebeschreiber gedenken; daher auch D. Semler Gelegenheit nahm, 1779 ein Programma von einer Festlichkeit am Byzantinischen Hofe welche ΤΟ ΓΟΤΟΙΚΟΝ hieß, zu schreiben. Auch Busbec liefert in seinen Reise-Nachrichten ein ansehnliches Verzeichniß gothischer Wörter, welche man von den Christen in der Türkey, zur Zeit seines dor-tigen

17. Die Bjelogpadskische und Obojanskische.

18. Die Susdalskische und Jurjewskische.

19. Die Wologodskische und Bjelojeserskische.

20. Die Kolomenskische und Kaschirskische.

21. Die Wjatskische und Welikopernskische (d. i. Großpermische).

22. Die Archangelogorodskische und Cholmogorskische.

23. Die Ustjuschkische und Totemskische (Totmasche).

24. Die Woroneschkische und Jelezkische.

25. Die Irkutskische und Nertschinskische.

26. Die Pereslawskische und Dmitrowskische.

27. Die Kostromskische und Galizkische.

28. Die Wladimirskische und Muromskische.

29. Die Tanbowskische und Pensenskische (Pensasche).

30. Die Olonezkische und Kargopolskische *).

31. Die

tigen Aufenthalts, häufig hörte. — Der jetzige Prälat in dieser neuen Eparchie, heißt Ignatii oder Ignatius, und ist Mitropolit. Daß sie anstatt Gotheiskische den Namen Gotfeiskische bekommen hat, mag eines Theils daher entstanden seyn, weil der Russe gemeiniglich anstatt des th ein f zu setzen pflegt.

*) Diese und die gleich darauf folgende, sind die beiden Vikar-Eparchien, welche man hier mitten unter die übrigen Bisthümer gesezt, und sie ihnen also gleich geachtet hat.

31. Die Sjewskische und Brjanskische.
32. Die Tschernigowskische und Nowagorodka-Sjewerskische *).
33. Die Perejaslawskische und Borispolskische.

Unter diesen 33 Eparchien sind also drey neue, nemlich die Mogilewsche, Slawenskische und Gotfeiskische, welche nach dem Jahr 1764 hinzugekommen sind. Damals hatte man in Groß-Rußland mit Inbegrif der beiden Vikar-Eparchien, überhaupt 28, und in Klein-Rußland 3 Eparchien. Aus diesen 31 sind nur 30 worden, weil man die Nowgorodsche mit der St. Petersburgschen vereinigt hat. Und so ist nun die Zahl bis auf 33 gestiegen: sie könnte aber bald noch einen Zuwachs bekommen, wenn die eben erwähnten beiden vereinigten wieder getrennt würden. Unter den Prälaten dieser 33 Eparchien befinden sich jezt 3 Mitropoliten, nemlich der Nowgorodsche, der Kiewsche, und der Gotfeiskische; und 5 Erzbischöfe, nemlich der Moskowsche, der Pleskowsche, der Mogilewsche, der Slawens-

*) Diese und die gleich folgende liegen in Klein-Rußland; warum sie hier nach den Vikar-Eparchien stehen, weis ich nicht: vielleicht hat man bey Anfertigung des Verzeichnisses auf keinen Rang gesehen.

Slawenskische, und der Kasansche; die übrigen sind sämtlich Bischöfe *).

Gehalt der Prälaten in Groß-Rußland.

Hier folge ich blos dem gedruckten Kirchen-Staat, als dessen Vorschriften bey allen bisherigen Einrichtungen nicht sind aufgehoben, sondern noch immer beobachtet und in Ausübung gebracht worden. Neu errichteten Eparchien bestimmt die Kaiserin ihren Gehalt aus dem Oekonomiecollegium; und von ihrem Befehl hängt es ab, wenn 2 Eparchien vereinigt werden, ob der Prälat nur von einer, oder von beiden, den bestimmten Gehalt genießen soll. Ueberhaupt ist anzumerken, daß sich dieser nicht nach dem Titel, sondern blos nach der Eparchie oder der

*) Einer meiner Petersburgischen Freunde meldet mir jezt, daß sich die Zahl der Prälaten welche in dem Consistorium sitzen, auf 34 belaufe, wenn man den Mitropoliten von Nowgorod, und den Erzbischof von Moskow nicht mit rechnet; daß aber nach dem Staat deren 42 seyn sollen. Diese Nachricht verstehe ich nicht. Vielleicht ist die Rede eines Theils von Titular-Bischöfen: wenigstens läßt die zuverlässig angegebene Anzahl der vorhandenen Eparchien, fast nichts anders vermuthen.

der Klasse richtet. Der Prälat, er sey Bischof oder Erzbischof, bekommt den mit seinem Siz auf immer verknüpften Gehalt; seine etwanige Erhebung zum Mitropoliten macht darin keine Aenderung, es wäre denn, daß die Kaiserin aus besondrer Gnade ihm eine Zulage durch eine Ukase bewilligte.

Von der dazu verordneten schon vorher namhaft gemachten Commission ward vestgesezt, daß jeder Prälat von der ersten Klasse jährlich 1500, von der zwoten 1200, und von der dritten Klasse, ingleichen jeder Vikar 1000 Rubel Gehalt; überdies noch Tafel- Fourage- und Holzgelder, auch allen für seine Leute erforderlichen Lohn, bekommen solte. Bey der nähern Bestimmung nahm man inzwischen einige Rücksicht auf die Lage der erzbischöflichen Sitze, und den daselbst gewöhnlichen Preis der Lebensmittel: daher bewilligte man dem Nowgorodschen, weil er an einem theuren Ort lebte, zu allen seinen Bedürfnissen, und für seine Leute, jährlich überhaupt 11031 Rubel 20 Kopek; dem Moskowschen hingegen, als wo die Lebensmittel weit wohlfeiler sind, nur 7510 Rubel 85 Kopek, oder mit Inbegrif der 2 Kathedralkirchen 9068 Rubel 85 Kopek; und dem St. Petersburgschen, mit Inbegrif des Alekſander-Newski

Newski Klosters, in welchem er Archimandrit ist, 15000 Rubel: wovon gleich eine genauere Anzeige folgen wird. Jeder Prälat aus der zwoten Klasse bekommt an Gehalt und zu allen Bedürfnissen überhaupt 5500 Rubel; nur der Pleskowsche macht eine Ausnahme, indem ihm wegen der dasigen Theurung 500 Rubel zugelegt wurden; und endlich jeder aus der dritten Klasse jährlich überhaupt 4232 Rubel 20 Kopek; jeder Vikar aber 4030 Rubel 80 Kopek. Dieser Gehalt für alle aus dem gedruckten Kirchen-Staat namhaft gemachte 28 Prälaten, betrug (ausser der Archangelschen Kathedralkirche,) nach der bestätigten Dokláde jährlich überhaupt 149586 Rubel 65 Kopek. Aus besondrer Gnade verwilligte die Kaiserin aus den Einkünften des Oekonomiecollegiums noch eine jährliche Zulage an 17 Eparchien: sie besteht für jeden Prälaten aus der ersten Klasse in 500 Rubeln; für 7 Prälaten aus der zwoten Klasse, nemlich für den Kasanschen, Tobolskischen, Rostowschen, Pleskowschen, Krutizkischen, Rjäsanschen, und den Twerschen, in 400 Rubeln; und für 7 Prälaten aus der dritten Klasse, nemlich für den Smolenskischen, Susdalschen, Wologodschen, Wjatskischen, Pereslawschen, Kostromischen, und den Wladimerschen, in 300 Rubeln:

Rubeln: welche Zulage demnach jährlich 6400 Rubel ausmacht.

Um nicht einerley Sache oft zu wiederholen, und zur Schonung des Raums, liefere ich nur den Staat eines einzigen Prälaten, nemlich des ersten, ganz vollständig; aber von den übrigen blos eine hinlängliche Anzeige des etwanigen Unterschieds.

Staat der Unterhaltung des Hauses des Nowgorodschen Prälaten, von der ersten Klasse.

Der Prälat bekommt jährlichen Gehalt	1500 Rub.
Tafelgelder, nemlich zu Brod und andern nöthigen Provisionen, als Waitzen- und anderes Mehl, verschiedene Arten von Oel *) Grütz, Fisch, Salz, Honig (oder Meth), Branntewein, Holz, Eisen, Kohlen, Haber und Heu für seine Pferde	3923 -

Bey

*) Bey seinen Fasten braucht der Russe zu seinen Speisen Oel anstatt der Butter; Leute von Stande haben dann feineres, z. B. Nuß- und Mandelöl. Bey den Prälaten wird das Jahr hindurch für 14 Personen viel Oel erfodert, daher geschicht hier namentlich desselben Erwähnung.

Bey seinem Hause sind:

1 Oekonom, bekommt jährlich	50 Rub.
1 Beichtvater	20 -
2 Hauspriester *) jeder 8 Rubel	16 -
1 Kleiderbewahrer **) der zugleich Schatz- oder Zahlmeister (Kasseverwalter) ist	15 -
dessen Kopiist	50 -
3 Jerodiakonen, jeder 8 Rubel	24 -
1 Proviant- und Speisemeister ***)	8 -
1 Kellermeister (Mundschenk, russisch tschaschnik)	8 -

2 Zellen-

*) Dies ist der gewöhnliche und passende Ausdruck; inzwischen wolte ein der Sprache kundiger Mann, die beyden russischen Wörter Krestowüi Jeromonach, lieber durch einen Priester der dem Prälaten das Kreuz vorträgt, übersetzen. — Wegen des gering scheinenden Gehalts geschahe schon vorher eine Erinnerung.

**) Wer will, mag ihn einen Garderobemeister, oder den Sacristan, nennen. Im Wörterbuch ist der russische Ausdruck durch einen Küster der die priesterliche Kleidung in Verwahrung hat, übersezt.

***) Die beiden russischen Wörter können einen Aufseher über das Korn und den Vorrath, auch über die trocknen und geräucherten Viktualien, und über den Heuboden, anzeigen.

2 Zellendiener (Kammerdiener) jeder 15 Rubel — 30 Rub.

Diese 13 Personen des erzbischöflichen Hauses (welche Ordensleute sind,) bekommen ausser den benannten Geldgehalt, noch von dem Prälaten die Kost, aus der ihm zu Tafelgeldern bestandenen Summe.

6 Aufwärter (Laquaien) für den Prälaten, jeder 20 Rubel *) — 120 -

für einen jeden 6 Rubel zur Liberey — 36 -

1 Uhr-Aufseher (der die Stunden zum Gebet anschlägt) — 21 -

Uebrige Bedienten:

1 Quartiermeister bey des Prälaten Wasserfahrzeugen — 20 -

10 Ruderknechte, jeder 17 Rub. — 170 -

2 Ofenheitzer, jeder 15 Rub. — 30 -

2 Brod-

*) Alle diese hier folgenden Leute sind auf höhern Gehalt gesezt als die vorhergehenden, weil sie davon auch ihre Kost besorgen müssen. Es können etliche gemeine Mönche darunter seyn, doch werden wenigstens die meisten, aus den Dörfern gemiethet.

2 Brodbäcker, jeder 16 Rub. — 32 Rub.

1 Bierbrauer — 16 -

4 Köche, jeder 16 Rub. — 64 -

2 Pastetenbecker, jeder 17 Rub. — 34 -

4 Handlanger bey dem Bier- und Dünnbier- (russisch Kwas) Brauen, jeder 12 Rubel — 48 -

1 Gärtner — 25 -

4 Gartenarbeiter, jeder 15 Rub. — 60 -

1 Aufseher über den Essig und das Leinenzeug *) — 15 -

2 Schneider, jeder 15 Rubel — 30 -

2 Faßbinder (Bötticher) jeder 16 Rub. — 32 -

1 Stallmeister aus dem weltlichen Stand **) — 45 -

2 Kutscher, jeder 25 Rub. — 50 -

für jeden 5 Rubel zu Liberey — 10 -

2 Vorreiter, jeder 23 Rub. — 46 -

4 Stallknechte, jeder 16 Rub. — 64 -

2 Wasserführer, jeder 12 Rub. — 24 -

1 Stellmacher — 16 -

1 Riemer — 16 -

2 Schmi-

*) Nach dem Russischen kan es auch einen Essigbrauer und Tafeldecker anzeigen.

**) Es ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß einer aus dem weltlichen Stand, diese Stelle verwalten soll.

2 Schmide, jeder 16 Rub. 32 Rub.
3 Zimmerleute *), jeder 12 Rub. 24 -
4 Hofwächter, jeder 12 Rub. 48 -
2 Tischler, jeder 17 Rub. 34 -
1 Drechsler 17 -
2 Mäurer, jeder 12 Rub. 24 -
1 Kupferschmid 16 -
1 Glaser 16 -

Für diese 74 Personen, deren Gehalt jährlich 1272 Rubel beträgt, ingleichen für die Zellendiener wenn sie etwa Abgaben (an die Krone u. s. w.) bezahlen müssen, sind zu Kopfgeld und Obrok 167 Rubel 20 Kopek bestanden.

Bey der Kathedralkirche **) für die Geistlichkeit und die Kirchenbedienten:

1 Protopop, bekommt jährlich 100 Rub.
1 Schlüsselbewahrer (oder Schatzmeister) 80 -

4 Prie-

*) Im Russischen heißen sie plotnik; sie bauen nicht blos Häuser, sondern müssen überhaupt allerley Holzarbeiten verfertigen, daher hat man sie auch bey den Regimentern.

**) Das ist die eigentliche erzbischöfliche, und in der ganzen Eparchie die vornehmste, wo priesterliche Einweihungen und andre feierliche Handlungen vom Prälaten verrichtet werden.

4 Priester, jeder 60 Rub. 240 Rub.
1 Protodiakon 60 -
3 Diakonen, jeder 40 Rub. 120 -
2 Jpodiakonen, jeder 50 Rub. *) 100 -

Diesen 12 Personen sind also 700 Rubel bestanden.

Sänger:

1 Vorsänger 40 -
8 Sänger von der ersten Klasse, jeder 30 Rubel 240 -
8 Sänger von der zwoten Klasse, jeder 24 Rubel 192 -
8 Sänger von der dritten Klasse (Podjaken) jeder 15 Rubel 120 -
2 Psalmisten, jeder 15 Rubel 30 -
2 Küster, jeder 15 Rubel 30 -
5 Glockenläuter, jeder 12 Rubel 60 -
4 Wächter (Kirchenhüter) jeder 12 Rub. 48 -
1 Oblatenbäckerin **) 12 -

Diesen 39 Personen sind also 772 Rubel bestanden.

 Dem

*) Warum den Unterdiakonen, die doch am Rang geringer sind, ein größerer Gehalt als den Diakonen, bestimmt ist, weis ich nicht.

**) Diesen gewöhnlichen Ausdruck behalte ich bey. Daß bey den Russen das heilige Brod anders gestaltet ist als bey den Lutheranern u. a. m. bedarf wohl keiner Erinnerung.

Dem Prälaten steht frey, alle namhaft gemachte Leute, oder deren weniger, zu halten; auch nach seinem Befinden dem einen etwas abzuziehen, und dem andern eine Zulage zu geben: die hier bestimmte Summe wird seiner freyen Disposition überlassen, nur nichts darüber verabfolgt.

Noch werden ihm ausgezahlt:

Zu Kirchenbedürfnissen und Oblaten	160 Rub.
Hierzu kommen noch die Gelder welche aus dem Verkauf der Lichte fließen (wovon hernach).	
Zur Reparatur der Kathedralkirche, der Häuser des Prälaten, und der Kirchengebäude zu Nowgorod u. s. w.	500 -
Zur Unterhaltung der Sacrystey und der Kirchenkleidungen	300 -

Was von diesen Geldern übrig bleibt, wird in der Kasse verwahrt. Aber kein neuer Bau darf ohne Ukase des Oekonomiecollegiums unternommen werden.

Kanze-

Kanzeleybediente bey dem Nowgorodschen geistlichen Konsistorium *).

2 Sekretäre, jeder 200 Rubel	400 Rub.
4 Kanzelisten, jeder 100 Rub.	400 -
8 Kopiisten, jeder 50 Rub.	400 -
3 Wächter, jeder 12 Rub.	36 -
10 Amts- oder Gerichtsdiener, jeder 12 Rub.	120 -
Zu Kanzeley-Ausgaben, als Papier, Dinte, Licht, Lack u. d. g.	100 -
1 Advocat	60 -

Für diese 28 Personen sind also 1516 Rubel bestanden.

Alles was dem Nowgorodschen Prälaten, für ihn selbst und die ihm bewilligten 167 Personen, an Gehalt und zu andern Bedürfnissen, mit Inbegrif der zu Kopfgeld und Obrok angesezten Summe, jährlich ausgezahlt wird, beträgt 11031 Rubel 20 Kopek; wozu noch die von der Kaiserin zugelegten 500 Rubel kommen.

 Der

*) Den Mitgliedern des Consistoriums ist nichts bestanden, weil sie schon als Geistliche ihren Gehalt haben.

Der Moskowsche Prälat.

Die Einrichtungen stimmen in vielen Dingen mit dem vorhergehenden überein. Er bekommt auch 1500 Rubel Gehalt; aber weil hier alles wohlfeiler ist, nur 2244 Rubel 40 Kopek Tafelgelder. Einigen von seinen Leuten ist eben so viel als denen in Nowgorod bestanden, andern aber weniger, z. B. dem Oekonom nur 40 Rub. jedem von seinen 6 Laquaien nur 10 Rubel 20 Kopek; jedem Ofenheitzer 7 Rubel 20 Kopek; und fast jedem Professionisten nur 6 Rubel 15 Kopek. Ruderknechte sind ihm gar nicht zugelegt. — Die bey seinem Haus befindlichen 13 Personen, welche von ihm beköstiget werden, bekommen überhaupt 191 Rubel Gehalt; und die zu seinem Dienste bestandenen 62 Leute, 580 Rubel 35 Kopek. Zu Kopfgeld und Obrok für 72 Personen, worunter die Glockenläuter im Kloster begriffen sind, werden ihm jährlich 158 Rubel 40 Kopek ausgezahlt.

Seinem Kloster sind bestanden:

8 Jeromonachen (Mönchenpriester) jeder bekomt jährlich 13 Rubel 60 Kopek	108 Rub.	80	Kop.
5 Jerodiakonen, jeder 13 Rub. 60 Kop.	68	-	-
2 Küster, jeder 9 Rub. 50 Kop.	19 Rub.		Kop.
4 Glockenläuter, jeder 7 Rub. 20 Kop.	28	80	-
4 Wächter, jeder 7 Rub. 20 Kop.	28	80	-
1 Oblatenbäcker	9	20	-
Ihnen insgesamt zu Brannteweın und Tischbedürfnissen, überhaupt	100	-	-
Zu Bier	35	-	-

Folglich für diese 26 Personen, 411 Rubel 80 Kopek. — Für den Vorsänger und 24 Sänger von 3 Klassen, überhaupt 592 Rubel. Wie in Nowgorod, so ist auch hier dem Prälaten die Anwendung der benannten Summen, und die Anzahl der zu haltenden Leute, völlig überlassen. — Zu Kirchenbedürfnissen und Oblaten, bekommt er nur 100, aber zur Unterhaltung der Gebäude 500, und zu Kirchenkleidungen 300 Rubel.

Bey seiner Consistorial-Kanzeley sind auch 28 Personen; da sie aber einen kleinern Gehalt als die zu Nowgorod, haben, wie denn jeder Sekretär nur 120 Rubel bekommt; und da auch nur 80 Rubel zu Kanzleybedürfnissen bestimmt sind:

sind: so werden überhaupt dazu jährlich 932 Rubel 90 Kopek ausgezahlt.

Was also dem Moskowschen Prälaten für ihn selbst, und für die ihm bestandenen 155 Personen, an Gehalt und zu Bedürfnissen ausgezahlt wird, beträgt jährlich 7510 Rubel 85 Kopek; wozu noch die von der Kaiserin zugelegten 500 Rubel kommen.

Der St. Petersburgsche Prälat.

Sein Staat ist weit ansehnlicher als der beiden vorhergehenden ihrer. Zwar hat er auch nur 1500 Rubel Gehalt, und 3923 Rubel Tafelgelder: aber mehrere Leute. Sein Oekonom bekommt 60, und sein Beichtvater 30 Rubel. Die übrigen sind fast durchgängig mit denen zu Nowgorod auf einen gleichen Fuß gesezt. Ausser den Ruderknechten und übrigen gewöhnlichen Leuten, sind ihm 4 Ofenheitzer, 4 Brodbäcker, 6 Köche, 8 Stallknechte u. s. w. überhaupt 88 Personen bestanden, für welche ihm jährlich 1492 Rubel ausgezahlt werden. — Hierzu kommt noch

Sein Kloster, darin sind:

1 Verweser oder Statthalter, bekommt jährlich 100 Rub.

1 Ord-

1 Ordnungs-Aufseher oder Director *) 60 Rub.
1 Oekonom 60 -
1 Sacristan (Aufseher über die Kirchenkleidungen **) 50 -
24 Mönchenpriester für das Kloster, und sie auf die Flotte zu senden, jeder 24 Rubel 576 -
12 Jerodiakonen, jeder 24 Rubel 288 -
10 Gemeine Mönche, jeder 20 Rub. 200 -
unter diesen sind Oblatenbäcker, Psalmisten und Küster.
4 Glockenläuter, jeder 12 Rub. 48 -
6 Wächter, jeder 12 Rubel 72 -
Ihnen allen zu Brannteweín, Bier, Holz, Fisch, Kohlen, Heu für die Kloster-Pferde, wie auch zu andern Klosterbedürfnissen, und zur Bewirthung der Reisenden (Gäste) 3409 -
Also für diese 60 Personen 4863 Rubel. Dann noch:

2 Ipod-

*) Kein schicklicherer Ausdruck ist mir beygefallen. Das russische Wort blagotschinnoi bedeutet (wie schon in der Vorerinnerung erwähnt wurde) im Kloster einen Beamten der auf Zucht, Ordnung und genaue Beobachtung der Betstunden sieht.

**) Das russische Wort risnitschei kan meines Erachtens nicht füglicher übersezt werden.

2 Jpoddiakonen, jeder 50 Rubel 100 Rub.
25 Sänger (wie in Nowgorod) 592 -

Ueberdies bekommt der Prälat zu Kirchenbedürfnissen und Oblaten 200, zur Unterhaltung seiner eignen und der Klostergebäude 500, und zu Kirchenkleidungen 300 Rubel.

Die Consistorial-Kanzeley besteht hier aus 15 Personen *); denn es sind nur 1 Sekretär mit 240 Rubeln, 3 Kanzelisten jeder mit 120 Rubeln, und 4 Gerichtsdiener jeder mit 12 Rubeln Gehalt, bestanden. Die ganze dazu bestimmte Summe beträgt 1032 Rubel.

Der Prälat empfängt also für sich und die ihm bestandenen 202 Personen, jährlich 15000 Rubel, wozu noch die von der Kaiserin zugelegten 500 Rubel kommen.

Staat der Unterhaltung der Prälaten-Häuser von der zwoten Klasse.

Hier sind alle Prälaten auf einen gleichen Fuß gesezt. Die etwanigen Ausnahmen werden hernach angeführt.

Der Prälat bekommt Gehalt 1200 Rub.
Tafel- und Fouragegelder 1000 -

Bey

*) Die Eparchie ist nicht so weitläuftig als die Nowgorodsche.

Bey seinem Hause sind:

1 Oekonom, bekommt jährlich 40 Rub.
1 Beichtvater 15 -
2 Hauspriester jeder 8 Rubel 16 -
1 Garderobe-Aufseher der zugleich Schatzmeister ist 15 -
Dessen Kopiist 25 -
2 Jerodiakonen, jeder 8 Rubel 16 -
1 Proviant- und Speisemeister 8 -
1 Kellermeister (Mundschenk) 8 -
2 Zellendiener, jeder 12 Rubel 24 -

Diese 12 Personen, deren Gehalt 167 Rubel beträgt, bekommen vom Prälaten freie Beköstigung.

4 Laquaien für den Prälaten, jeder 10 Rubel 40 -
für einen jeden 5 Rubel zur Liberey 20 -
54 Professionisten und Dienstleute, jeder 9 Rubel 486 -

Unter diesen befinden sich 2 Ofenheitzer, 2 Brodbäcker, 1 Bierbrauer, 4 Köche, 2 Pastetenbecker, 1 Gärtner, 4 Gartenarbeiter, 1 Stallmeister aus dem weltlichen Stand, 2 Kutscher, 2 Vorreiter, 4 Stallknechte, 1 Stellmacher, 2 Schmiede, 1 Mäurer, 3 Hofwächter u. d. g.

Zur

Zur Bezahlung des Kopfgeldes und Obroks für diese Arbeitsleute, und die Zellendiener wenn sie dergleichen Abgaben unterworfen sind, 132 Rub.

Bey der Kathedralkirche:

1 Protopop	80	-
1 Schlüsselbewahrer	60	-
3 Priester, jeder 40 Rubel	120	-
1 Protodiakon	40	-
2 Diakonen, jeder 30 Rubel	60	-
2 Ipoddiakonen, jeder 30 Rubel	60	-
also für diese 10 Personen 420 Rub.		
8 Sänger von der ersten Klasse, jeder 24 Rubel	192	-
8 Sänger von der zwoten Klasse, jeder 18 Rubel	144	-
8 Sänger von der dritten Klasse, jeder 12 Rubel	96	-
2 Psalmisten, jeder 12 Rubel	24	-
2 Küster, jeder 12 Rubel	24	-
4 Glockenläuter, jeder 10 Rubel	40	-
3 Wächter, jeder 10 Rubel	30	-
1 Oblatenbäckerin	10	-
folglich für diese 36 Personen 560 Rubel.		

Zu

Zu Kirchenbedürfnissen und Oblaten wozu noch dasjenige geschlagen wird was aus dem Verkauf der Lichte fließt.	105	Rub.
Zur Ausbesserung und Unterhaltung der Kathedralkirche, wie auch seiner eigenen und der Kirchgebäude	500	-
Zur Unterhaltung der Kirchenkleider	300	-

Was nicht zum Bau und zu Ausbesserungen verbraucht wird, bleibt in der Kasse liegen: aber ohne Ukase des Oekonomiecollegiums darf kein neuer Bau unternommen werden.

Bey der Consistorial-Kanzeley sind:

1 Sekretär, bekommt	100	Rub.
3 Kanzelisten, jeder 50 Rubel	150	-
6 Kopiisten, jeder 25 Rubel	150	-
2 Wächter, jeder 8 Rubel	16	-
8 Gerichtsdiener, jeder 8 Rubel	64	-
Zu Kanzeley-Ausgaben	50	-
1 Advocat	40	-
folglich für alle 21 Personen 570 Rubel.		

Alles was einem Prälaten für sich, die bey seinem Haus befindlichen Mönche, seine Bedienten und Arbeitsleute, für die bey seiner Kathedralkirche befindlichen Personen, und zu allen erwähn-

erwähnten Bedürfnissen und Ausgaben, nach dem Staat bestanden ist, beträgt für 138 Personen jährlich 5500 Rubel. Doch bekommt jeder von den vorher genannten 7 Prälaten aus der zwoten Klasse, eine von der Kaiserin bewilligte in 400 Rubeln bestehende Zulage.

Der Pleskowsche Prälat macht noch eine besondere Ausnahme, denn ihm sind, ohne diese Zulage, schon im Staat 6000 Rubel bestimmt, indem viele von seinen Leuten einen größern Gehalt als in den übrigen Eparchien dieser Klasse, bekommen. Zwar nicht seine Geistlichen und Sänger, sondern hauptsächlich seine 54 Arbeitsleute und 4 Laquaien, deren jeder nicht 9, sondern 12 bis 23 Rubel haben soll, daher deren Gehalt dort überhaupt 982 Rubel ausmacht. Zu Kirchenbedürfnissen werden ihm zwar nur 100, aber zu Kirchenkleidungen 349 Rubel ausgezahlt; und für seine Consistorial-Kanzeley 590 Rubel, weil dort jeder Wächter und Gerichsdiener 10 Rubel Gehalt bekommt. Der Grund dieser Abweichung ist der dasige höhere Preis der Lebensmittel.

Die

Die Prälaten von der dritten Klasse.

Alle sind auf einen gleichen Fuß gesezt. Jeder bekommt 1000 Rubel Gehalt, und 800 Rubel Tafelgelder. Den zu seinem Haus gehörenden 12 Personen, die von ihm beköstiget werden, sind überhaupt 148 Rubel Gehalt bestanden. Für seine Bedienten und Arbeitsleute, welche zusammen 44 Personen ausmachen, erhebt er jährlich, weil jedem nur 8 Rubel bestimmt wurden, 380 Rubel, und zur Bezahlung des Kopfgeldes und Obroks für sie, 101 Rubel 20 Kopek. Ferner für 9 Geistliche bey seiner Kathedralkirche, darunter sich 1 Protopop mit 60, und 2 Priester jeder mit 30 Rubeln Gehalt, befinden, überhaupt 290 Rubel; und für 36 Kirchenbedienten mit Inbegrif der Sänger, 466 Rubel. Zu Kirchenbedürfnissen 100, zur Unterhaltung der Gebäude 400, zu Kirchenkleidungen 99, zu seiner aus 19 Personen bestehenden Consistorial-Kanzeley 448 Rubel.

Die benannten Summen, ingleichen die Zahl der in Dienst zu nehmenden Leute, sind wie bey den vorhergehenden Klassen, seiner freien Disposition überlassen. — Für sich, ingleichen für die ihm bestandenen 121 Personen, und zu den

 sämt-

sämtlichen Bedürfnissen, erhebt er jährlich 4232 Rubel 20 Kopek. Hierzu kommt noch für 7 vorher namhaft gemachte Prälaten aus dieser Klasse die von der Kaiserin bewilligte in 300 Rubeln für jeden, bestehende Zulage.

Die beiden Vikare.

Sie sind von den Prälaten der dritten Klasse wenig verschieden. Jeder bekommt 1000 Rubel Gehalt; 800 Rubel Tafelgelder; und da ihm kein Beichtvater besoldet wird, für 11 Personen seines Hauses 133 Rubel; für seine Laquaien und Arbeitsleute, welche 42 Personen ausmachen, 350 Rubel Gehalt, wie auch für sie zu Kopfgeld und Obrok 96 Rubel 80 Kopek; für die 9 Geistlichen seiner Kathedralkirche 290; für die in 30 Personen bestehenden niedrigern Kirchenbedienten und Sänger 376; zu Kirchenbedürfnissen 100; zur Unterhaltung der Gebäude 400; zu Kirchenkleidern 117; und zu seiner Consistorial-Kanzeley wo 16 Personen angestellt sind 368; folglich für sich und alle ihm bestandene 109 Personen, und zu den angeführten Bedürfnissen, jährlich überhaupt 4030 Rubel 80 Kopek.

V. Ab-

V. Abschnit.

Die Kirchen und deren Geistlichen, nebst vermischten Anmerkungen.

Die innere und äussere Gestalt der russischen Kirchen nach ihrer Bauart, ist schon aus andern Nachrichten bekannt. King liefert unter andern in seinem angeführten Buch, nicht nur davon einen Grundriß, nebst Beschreibungen der verschiedenen Theile, sondern auch einen völligen Aufriß. Doch muß man nicht glauben, als habe gar keine Verschiedenheit Statt. Häufig findet man, daß sie gleichsam aus drey Abtheilungen bestehen: die eine ist der Vortempel; die zwote der Tempel selbst oder der große Raum wo das Volk steht; die dritte hört man zuweilen das Allerheiligste nennen, sie enthält den Altar oder heiligen Tisch, und dahin darf eigentlich kein Frauenzimmer kommen, doch macht die Kaiserin eine Ausnahme. Auch haben alle russische Kirchen mehrere runde, größtentheils niedrige Thürmer. Eigentlich hat jede Kirche nur einen Altar; in etlichen findet man deren 2 bis 3, doch ist dies blos Neuerung; eben daher nennt man die Stellen wo die kleinen oder Nebenaltäre stehen, auch Kirchen. Doppelte Kirchen, da eine über der

 andern

andern angelegt ist, damit man etwa die untere als die niedrigere, des Winters heitzen kan, sieht man nur selten: die prächtige Matrosen-Kirche in St. Petersburg ist so gebauet. Einige sind völlige von Stein aufgeführte Kreuzkirchen; andre zeigen eine weit simplere Bauart; ja an manchen vermißt man so gar den Vortempel (Narthex oder Pronaos) daher man von der Gasse gerade in die Kirche trit, an deren Seite dann die Hauptthür ist. Noch findet man in Rußland viel kleine unansehnliche hölzerne Kirchen, sonderlich auf dem Lande, und in Gegenden wo die Inwohner arm, oder die Gemeinen unbedeutend sind: aber es giebt auch, sonderlich in Städten sehr prächtige. Eine der schönsten wird dereinst die große neue Isaakskirche in Petersburg seyn, welche die Kaiserin jezt erbauen, und sowohl in- als auswendig ganz mit Marmor überziehen läßt, daher man sie oft die marmorne Kirche nennen hört. Es sind schon ungemein große Kosten darauf verwandt worden; aber es möchten wohl noch manche Jahre bis zur gänzlichen Vollendung verfließen. Von den prächtigen Kirchen urtheilt King S. 21, als wären sie mit alzu vielen Zierrathen überladen; doch kan man dies gewiß nicht von allen sagen. Die darin befindlichen Gemälde sind von einigen Reisebeschreibern als äusserst schlecht geschildert worden: aber das ist falsch. Freilich muß man weder in Rußland, noch in andern Reichen, auf dem platten Lande unter den Kirchengemälden nach Meisterstücken suchen; doch findet man auch daselbst zuweilen artige, und in den Stadtkirchen manche schöne Gemälde; nur scheint es bey etlichen nothwendig zu seyn, dem Geschmack des gemeinen Mannes, oder einer alten Gewohnheit, sich einigermaaßen zu fügen. Ueberdies rühren einige solche Gemälde noch aus den Zeiten her, da Rußland keine großen Maler aufzuweisen hatte: warum soll man solche ehrwürdige Alterthümer wegwerfen? — Jede Kirche hat ausser dem Namen welchen ihr die Lage oder ihre Bestimmung giebt, noch einen andern, den man ihr von einem Heiligen als ihrem Schutzpatron, oder zum Andenken einer religiösen Sache, beylegte. Ein gewöhnlicher Name ist Dreyfaltigkeits- oder Auferstehungs-Kirche; zuweilen bezieht er sich auf das Fest der Geburt der heiligen Jungfrau Maria u. d. g.

Schon im ersten Abschnit geschahe eine kurze Erwähnung von den verschiedenen Arten oder Klassen der russischen Kirchen: statt einer nähern Anzeige mögen hier über jede noch einige Anmerkungen

kungen dienen. 1) Die Kathedralkirchen haben den obersten Rang, man nennt sie auch Haupt- oder Domkirchen, und findet sie nur in ansehnlichen Städten, sonderlich in solchen wo sich vornehme Geistlichen aufhalten. In Moskow sind deren drey. Jeder Prälat hat wenigstens eine bey seinem bischöflichen Sitz *), wo er den feierlichen Gottesdienst verrichtet. In einer solchen Kirche geschehen nicht nur Huldigungen, sondern es werden auch alle Manifeste darin bekannt gemacht. An Festen und solennen Tagen müssen sich hier die vornehmsten Geistlichen des Orts und des etwanigen nahe liegenden bischöflichen Klosters, die in der Stadt befindlichen Richterstühle und Beamten u. d. g. zum Gottesdienst einfinden. Es hängt, wie schon vorher erwähnt wurde, von dem Monarchen ab, einer Kirche diesen Titel und Rang zu ertheilen. 2) Hauptkirchen sind in solchen Städten, die keine Kathedralkirche haben: in denselben geschehen also die feierlichen Handlungen. 3) Unter Pfarrkirchen begreift man alle diejenigen in den Städten und auf dem Lande, die ihre eignen Priester haben. 4) Klosterkirchen giebt es sehr viel, weil man in manchem

*) Doch nicht immer in seinem Kloster, sondern gemeiniglich in der nahe liegenden Stadt.

chem Kloster deren mehrere findet; sie können nicht alle gebraucht werden. Im Aleksandr-Newski Kloster bey Petersburg sind 5, aber im Woskresenskoi-Nowoierusalimskoi-Kloster (30 Werste von Moskow) gar 25 Kirchen; doch ist eine darunter allezeit die Hauptkirche. 5) Die Regimentskirchen sind von verschiedener Beschaffenheit. Wenn das Regiment im Lager steht, oder zu Felde zieht, so hat es ein besonderes geräumiges Zelt, das völlig wie eine Kirche eingerichtet ist. In den Städten wo es seine Quartiere hat, wird ihm eine etwanige überflüßige Kirche eingeräumt, oder eine neue wenigstens von Holz, erbauet; oder auch wohl nur ein Haus angewiesen, wo es seinen Gottesdienst halten kan, als welches dann zur Kirche muß eingeweihet, und mit den erforderlichen Abtheilungen, sonderlich in Ansehung des Allerheiligsten, versehen werden. Die Regiments-Geistlichen stehen allezeit unter den Prälaten in dessen Eparchie sich das Regiment befindet: wenn daher der Oberste eine Klage wider seinen Priester anbringen will, so wendet er sich an den Prälaten in dessen Sprengel er mit seinem Regiment steht. Eben so verfährt er, wenn er an die Stelle seines verstorbenen Priesters, einen neuen verlangt. Wenn aber die Armee zu Felde

 geht,

geht, so hat sie einen vornehmen Geistlichen bey sich, welcher über alle Regimentspriester die Aufsicht führt, und die erledigten Stellen besezt. Bey jeder Regimentskirche steht gemeiniglich nur 1 Priester, 1 Leser (Djatschek), 1 Küster und 1 Wächter *); einige Obersten lassen auch wohl besondre Kirchensänger abrichten, wozu sie die Soldatenkinder brauchen, wenn sie dazu Erlaubniß bekommen; (denn da dieselben auf Kosten der Krone in den Soldaten- oder Garnisons-Schulen erzogen und unterrichtet werden, so erlaubt das Kriegscollegium nicht leicht, daß man sie einer andern Beschäftigung als zu Regiments-schreibern u. d. g. anwendet.) 6) Filial- und andre kleine Kirchen, werden weil sie keine eignen Geistlichen haben, von andern Stadt- Land- oder Kloster-Geistlichen bedient. Manche steht nicht einmal in einem Dorf, sondern weit von demselben entfernt, in einem Wald; in einigen wird kaum jährlich einmal Gottesdienst gehalten. Vormals achtete die misgeleitete Frömmigkeit es für sehr verdienstlich, eine Kirche, wenigstens eine solche kleine, zu erbauen: dies darf schon seit geraumer Zeit ohne ganz besondre Erlaubniß nicht

*) Zuweilen auch ein Diakon, wenn das Regiment ihn besolden will.

nicht geschehen. Ueberhaupt war in Rußland die Anzahl der Stadt- und der kleinen Filialkirchen viel zu groß: in Jaroslawl oder Jaroslaw stehn z. B. 44 *), in Kostroma 23, und in Wolodimer oder Wladimer, einem kleinen Ort der etwa 200 Wohnhäuser enthält, 27 Kirchen; deren Unterhaltung ansehnliche Summen erfodern. Ueberdies entsteht aus derselben Menge auch mancher andre Nachtheil. Der Pöbel will gern jede besuchen, und versäumt dabey viel in seinen Geschäften; jede hat ihre besondern Feste, sonderlich am Tage ihres Schutzheiligen: dann eilt der Pöbel dahin, und bringt eine Gabe an Geld, welche er seinen Bedürfnissen entzieht. Auch ist bey vielen Kirchen die Anzahl der Geistlichen sehr groß, daher sich diese zuweilen etwas kümmerlich behelfen müssen, oder wenigstens in Unthätigkeit leben, weil der Gottesdienst von wenigern kan bestritten werden. Dies sind wohl die wichtigen Gründe, aus welchen man die Zahl der Kirchen und der Geistlichen almählig einzuschränken, und dabey nach einem sehr weisen Grundsatz hinführo weniger Kirchen und Geistliche, aber mehr Unterricht,

*) Büschings Erdbeschreibung giebt dieser Stadt 84 steinerne Kirchen, welches wohl ein Druckfehler zu seyn scheint.

terricht, zu haben sucht. Vormals gab jeder Prälat selbstbeliebig die Erlaubniß zur Erbauung neuer Kirchen. Dies wurde im jetzigen Jahrhundert durch etliche kaiserliche Verordnungen geändert. Wo vorher keine Kirche gewesen ist, da darf keine ohne besondre Erlaubniß vom Sinod, gebauet werden; und diese zu bekommen, hält zuweilen schwer, selbst auf dem Lande, zumal wenn der Edelmann welcher das Patronat bey der vorhandenen Kirchspielskirche hat, dawider protestirt. Errichtet ein Edelmann für sich und sein Dorf eine eigne neue, so ist er dennoch verbunden, nach wie vor, alle Gebühren an den Priester derjenigen Kirche zu welcher er vorher gehörte, abzutragen. Wer gar ohne Erlaubniß eine erbauet, der kommt so wie seine neue Kirche, in den Bann.

Zahl der Geistlichen bey einer Kirche, und beider Unterhaltung.

Daß die erstern nicht durchgängig gleich seyn, bedarf wohl keiner Erwähnung; inzwischen sind dieserwegen einige allgemeine Anordnungen vorhanden. Unter kaiserlicher Genehmigung verordnete der Sinod gemeinschaftlich mit dem Senat, in den Jahren 1722 und 1723, wie viel Geistliche

che bey jeder Kirche seyn solten *) nemlich 1) bey einer bischöflichen oder großen Kathedralkirche, 1 Protopop, 2 Schatzmeister, 5 Priester, 1 Archidiakon (oder Protodiakon,) 4 Diakonen, 2 Leser, 2 Küster, und 33 niedrigere Kirchenbedienten zum Singen und des Bischofs Geschäfte zu vollbringen; 2) bey Kathedralkirchen die keinen Bischof auf der Nähe haben, oder bey ansehnlichen Hauptkirchen, 1 Protopop, 2 Priester, 2 Diakonen, 2 Sänger (oder Leser,) 2 Küster; (zuweilen sind nur 1 Diakon und 2 bis 3 Gehülfen unter welchen die Leser mit begriffen werden;) 3) bey großen Pfarrkirchen d. i. die einen großen Sprengel oder eine ansehnliche Gemeine haben, 2 Priester, 2 Diakonen, 2 Sänger und 2 Küster, (zuweilen sind nur 1 Diakon und 1 bis 3 Gehülfen.) — Bey kleinern Pfarrkirchen findet man nur 1 Priester, 1 Diakon (welcher dennoch auch fehlen kan,) und 1 bis 2 niedre Kirchenbediente. Auf einen Priester rechnet man ungefehr 100 Wohnungen; wo 250 bis 300 Häuser sind; da können 2 Priester, 1 bis 2 Diakonen, und 2 bis 3 niedre Kirchenbedienten seyn. Zuweilen sieht man bey Landkirchen blos auf die Ehepaare, und hält deren 500 für ein kleines,

*) Einiges ward i. J. 1764 ganz geändert, wovon hernach die Anzeige folgt.

kleines, aber 1000 für ein großes einträgliches Kirchspiel. Bey solchen großen stehen zuweilen 2 Priester; doch gewöhnlicher nur einer, nebst 1 Diakon, 1 Leser und 1 Küster. Kleinere Dorfkirchen haben keinen Diakon, weil die Besoldung nicht hinreicht, oder weil der wirthschaftliche Priester dieselbe nicht gern mit ihm theilen will, und daher alles anwendet, damit ihm keiner möge beygelegt werden. In einigen Gegenden z. B. in Ingermannland, sucht der Diakon seine kleinen Einkünfte dadurch zu verbessern, daß er auf nahe liegenden adlichen Höfen der deutschen Jugend einen Unterricht in der russischen Sprache u. d. g. ertheilt. — Wenn eine ganz neue Kirche gestiftet wird, so bestimmt der Sinod, in seiner darüber ausgefertigten Erlaubniß, wie viel Geistliche dabey stehen sollen. — Uebrigens besteht ein Dorfkirchspiel gemeiniglich aus mehrern umherliegenden Dörfern. Die Geistlichen wohnen nahe bey der Kirche; ihre Häuser, selbst des Priesters seins, unterscheiden sich selten von den Bauerwohnungen; höchstens haben sie etwas größere Fenster. Doch findet man unter den neu erbauten, vornemlich an den großen Heerstraßen, auch manche ganz artige Priester-Wohnungen. Kirchen, Geistliche und deren Wohnungen, müssen wo kein Gehalt oder Zuschuß aus dem Oekonomie-

collegium bestanden ist, von ihrer Gemeine unterhalten werden. Ist dieselbe arm, und nicht im Stande ihre verfallene Kirche aus eignen Mitteln wieder herzustellen, so bekommt sie wohl auf gehörige Unterlegung, eine Beysteuer aus der kaiserlichen Kasse, oder aus dem Oekonomiecollegium. (Von eigentlichen Kollektensammlungen habe ich nicht gehört.) Wenn ein Bau geschehen soll, so werden die Kosten, oder die erforderlichen Materialien, auf die sämtlichen Mitglieder vertheilt; auf dem Land macht der Edelmann welcher das Kirchenpatronat hat, die Repartitionen. Die Gelder welche in der Kirche selbst gesammelt werden, verbraucht man wohl zu deren Bedürfnissen und Verzierungen; aber eigentlich nicht zum Bau. Zur Unterhaltung der Kirchen und Geistlichen welche vormals aus der Krons-Kasse bestimmte Summen bekamen, reichen jezt die Einkünfte des Oekonomiecollegiums völlig hin.

Diejenigen Kathedral- und andre Kirchen in Groß-Rußland, welche zu ihrer Unterhaltnng eigne Erbleute hatten, die i. J. 1764 dem Oekonomiecollegium unterworfen wurden, bekommen seit der Zeit bestimmte Gehalte; wobey man damals etliche Einrichtungen traf, die eine kurze Anzeige

Anzeige erfodern. Wenn in einer Stadt, wo sich der Prälat aufhält, 2 Kathedralkirchen sind, so ist die eine bey dem Staat des Prälaten angesezt. Hat die zwote mehr als 20 Seelen gehabt, so werden dabey (wie bey allen übrigen Kathedralkirchen die mehr als 20 Seelen hatten,) 1 Protopop, 2 Priester, 1 Diakon, 1 Leser, und 1 Küster aus dem Oekonomiecollegium besoldet. Solcher Kirchen sind 22 *) jede bekommt jährlich 115 Rubel, welches für alle 2530 Rubel beträgt. (Die Einkünfte von der Gemeine, und deren Beytrag zur Unterhaltung ihrer Kathedralkirche, sind wie sich von selbst versteht, nicht mit darunter begriffen.) Den übrigen Hauptkirchen ist kein Protopop zugelegt, sondern 1 Priester, 1 Diakon und 1 Küster, (will die Gemeine deren mehrere halten, so muß sie dieselben gehörig besolden;) für diese und die übrigen Kirchenbedürfnisse, werden jährlich 50 Rubel ausgezahlt **). Jeder Pfarrkirche in den Städten, die

*) Es ist hier die Rede durchgängig nur von Kirchen die vormals eigne Bauern hatten.

**) Die Protopopen welche sich damals bey solchen Kirchen befanden, bekamen nur den Gehalt eines Priesters, bis sie mit Tod abgingen, oder auf bessere Stellen konnten versetzet werden.

die mehr als 20 Seelen hatte, sind gleichfals 50 Rubel bestanden; von diesen und jenen fand man 110. Also erfodern alle solche Kirchen jährlich 8030 Rubel. Kirchen in Städten und Kreisen, die keine 20 Seelen *) aber eigne Gemeinen oder ihre Kirchspiele haben, müssen nach des Kaisers Peter I Ukase, von der Gemeine, und dem Ackerland welches den Dorfgeistlichen von langer Zeit her zur Besoldung angewiesen ist, unterhalten werden, und sich damit begnügen. Aber solche wo keine Gemeine ist, sollen wenn sie verfallen, nicht wieder aufgebauet, auch nicht mit Geistlichen besezt werden: als welches der Einrichtung und Fürsorge des Sinods anheim gestellt wurde. Auch bey ganz kleinen Kirchen nahe an einer Stadt, oder bey Filialen in einem kleinen Dorf, sollen keine eignen Priester gehalten, sondern dieselben durch Geistliche von einer Kathedral- Kloster- oder Dorfskirche an Festtagen bedient, und Gottesdienste darin gehalten werden. Priester die nicht mehr als 10 Rubel Gehalt, und sonst keine Nebeneinkünfte haben, soll weil sie nicht davon leben können, Niemand halten, sondern jeder Prälat in seiner Eparchie deswegen andre schickliche Einrichtungen treffen. Einigen Proto-

*) Manche Kirche hatte nur 2 oder 3, manche auch wohl 10 bis 15 Seelen.

Protopopen in den ostseeischen Provinzen, wurde i. J. 1764 ihr Gehalt erhöhet, und von 400 auf 500 Rubel gesezt. Die 3 Petersburgschen, Kathedralkirchen, und die in den übrigen ostseeischen Provinzen *), behielten ihren Gehalt an Geld und Korn ungeändert; nur wurde ihnen, und überhaupt den Stadtgeistlichen, anstatt des Korns, ein gewisses Geld in Hinsicht auf den marktgängigen Preis, bewilliget. So erhielten etliche Geistlichen einen größern, andre einen kleinern, Gehalt als sie vorher genossen hatten. Den 3 Moskowschen Kathedralkirchen bestimmte man damals zugleich ihren Staat und Gehalt, nemlich der ersten jährlich 2752, und jeder von den beiden übrigen 1558, folglich zusammen 5868 Rubel. Doch hat über diese von der Commission in ihrer Doklade namhaft gemachten Summen, die Kaiserin aus allerhöchster Gnade noch eine Zulage bewilligt, und aus dem Oeconomiecollegium jährlich zu heben befohlen, nemlich: den 3 Moskowschen Kathedralkirchen, der ersten 700, jeder von den beiden übrigen 500 Rubel; den vorher erwähnten 22 Kathedralkirchen jeder 15 Rubel; jeder von den 5 Hauptkirchen die nach dem

*) Da sie niemals eigne Erbleute besessen haben, so erhoben sie von ihrer Stiftung an gewisse Gehalte aus der kaiserlichen Kasse.

dem Staat keine Protopopen haben, 10 Rubel; und jeder von den 105 Stadtkirchen die gleichfals nach dem neuen Staat keine Protopopen haben, auch 10 Rubel: daß also diese gesamte Zulage eine Summe von 3130 Rubeln beträgt.

Staat der 3 Kathedralkirchen in Moskow.

Die Uspenskoi- oder Maria-Himmelfahrts-Kirche *) hat.

1 Protopop, bekommt jährlich	300 Rub.
2 Schlüsselbewahrer, (Schatzmeister) jeder 250 Rubel	500 -
4 Priester, jeder 200 Rub.	800 -
1 Protodiakon	200 -
4 Diakonen, jeder 100 Rubel	400 -
2 Psalmisten, jeder 20 Rubel	40 -
2 Küster, jeder 20 Rubel	40 -
6 Wächter, jeder 12 Rubel	72 -
20 Glockenläuter, jeder 5 Rubel	100 -
Zu Kirchenbedürfnissen und Oblaten	300 -

Also

*) Hier werden die Monarchen gesalbt und gekrönt.

Also für alle 42 Personen, 2752 Rubel, wozu noch die aus 700 Rubeln bestehende Kaiserliche Zulage kommt.

Die Blagoweschtschenskische (Verkündigungs-) Kirche hat:

1 Protopop, bekommt jährlich (weil er Kaiserlicher Beichtvater ist *), sein Nachfolger, wenn er dieß Amt nicht verwaltet, bekommt nur 300 Rubel)	600 Rub.
1 Schlüsselbewahrer	200 –
2 Priester, jeder 150 Rub.	300 –
2 Diakonen, jeder 100 Rub.	200 –
2 Psalmisten, jeder 15 Rub.	30 –
2 Küster, jeder 15 Rubel	30 –
4 Wächter, jeder 12 Rub.	48 –
Zu Kirchenbedürfnissen	150 –

Also für alle 14 Personen 1558 Rubel, wozu noch die Kaiserliche Zulage von 500 Rubeln kommt.

Eben so viel ist für die dritte dasige Kathedralkirche bestimmt.

Staat

*) So steht ausdrücklich im gedruckten Kirchen-Staat vom J. 1764.

Staat der 22 Kathedralkirchen, die mehr als 20 Seelen hatten, und denen Protopopen bestanden sind.

Jede hat:

1 Protopop, bekommt jährlich	30 Rub.
2 Priester, jeder 20 Rub.	40 –
1 Diakon	15 –
1 Leser	10 –
1 Küster	10 –
Zu Kirchenbedürfnissen wozu noch das Geld was für den Verkauf der Lichte einfließt, gefügt wird.	10 –

Alle 6 Personen bekommen also jährlich 115 Rubel. Solche Kirchen sind die Petropawlowsche in Pleskow, die Prokopijewsche in Ustjug u. a. m.

Staat der 110 begüterten Haupt- und Stadtkirchen, die mehr als 20 eigne Seelen hatten, und denen keine Protopopen bestanden sind.

Jede hat:

1 Priester, bekommt jährlich	20 Rub.
1 Leser	10 –

N 2 1 Küster

1 Küster 10 Rub.
Zu Kirchenbedürfnissen 10 -

Also für 3 Personen 50 Rubel. Solche Hauptkirchen sind: die Bogorodizkoi in Toropiz, die Uspenskische in Rschew, die Sretenskische und die Wosnesenskische in Ustjug, nebst vielen andern Stadtkirchen.

Die Kirchen in Klein-Rußland haben noch ihre vormaligen Kirchengüter, zu ihrer und ihrer Geistlichen Unterhaltung. Nach einer schon vor mehrern Jahren bekannt gewordenen Berechnung, zählte man dort:

in der Kiewschen Eparchie	1163 Kirchen *)	u. 4307 Kirchenb.
in der Tschernigowschen	540 — —	1755 —
in der Perejeslawschen	233 — —	768 —
	also 1936 Kirchen	und 6830 Kirchenb.

Ob auch alle kleine Filiale, oder nur die Haupt- und Pfarrkirchen, in dieser Zahl begriffen seyn, weis

*) Das vorher mitgetheilte Verzeichniß giebt der Kiewschen nur 1130, der Tschernigowschen 514, und der Perejaslawschen 181 Kirchen.

weis ich nicht, vermuthe aber aus mehrern Gründen das leztere.

Die Einkünfte welche Stadt- und Dorfpriester von ihrer Gemeine erheben, lassen sich nicht ganz genau berechnen: Anzahl und Wohlstand der Pfarrkinder, äussern wie in allen Ländern, so auch hier, ihren Einfluß, und geben eine große Verschiedenheit, die selbst in Accidenzien herrscht, da der Vornehme und Reiche mehr bezahlt als der Arme. In einigen Gegenden, wo das Geld nicht ganz selten ist, bekommt der Dorfpriester von gemeinen Leuten für eine Taufe 3 bis 5 Kop. für eine Trauung 10, für die Beichte 1 oder mehrere Kopeken; bey einer Taufe geben ihm auch wohl die Gevattern ein kleines Geschenk. Im Dorf ist ihm gemeiniglich von langen Zeiten her ein Stück Feld angewiesen *) welches er nebst seinen Kindern, mit eignen Händen bauet, weil ihm weder Arbeiter noch Frohndienste be-

 standen

*) Gemeiniglich hat der Patron dasselbe vor Alters hergegeben. Jezt darf kein Edelmann Land auf immer an die Kirche schenken, sondern nur die Nutzung verwilligen. Manche Dorfkirche hat 10 oder noch mehr Desätinen Priesterland. Einmal ging die Rede, es solte eingezogen, und dafür ein jährlicher Gehalt den Geistlichen ausgezahlt werden.

standen sind, auch seine Geschäfte erlauben sich mit dem Feldbau abzugeben. Ueberdies muß ihm jeder Bauer nach Verhältniß seines Landes jährlich etwas Getraide bezahlen, etwa von jeglichen Korn, oder von Roggen und Gerste, 1 Tschetwerik *). Aber wirthschaftlich gesinnte Priester verstehen noch allerley Nebeneinkünfte zu bekommen **). Alle Accidenzien überhaupt

behält

*) Acht Tschetwerik betragen 1 Tschetwert oder 3 rigische Löfe.

**) Einige setzen zuweilen einen Teller unter ein heiliges Bild, und sammeln darin für sich Geld; oder sie fahren im Herbst herum, und segnen der Bauern Korn und Vieh ein, wobey sie wenigstens frey im Kirchspiel herum schmausen: doch ist durch eine Ukäse vom 9 Aug. 1724 verordnet, daß Priester und Mönche nicht sollen Weihwasser in den Häusern herum tragen, um Geld zu schneiden; nur an Weynachten soll es ihnen erlaubt seyn. Zuweilen suchen sie durch Gratulationen ein Geschenk. — Eigentlich soll ein junger Mensch, wenn er sich will copuliren lassen, wenigstens 15 Jahr alt seyn. Mancher Bauer will gern mehrere Arbeiterinnen in seinem Hause haben, und giebt daher seinem Sohn noch früher ein Weib; um nun den Priester willig zu machen, daß er die Verlobung und Copulation vollziehen möge, bringt er ihm etliche Rubel. Wenn aber der Edelmann im Dorf seines Bauern Sache unterstüzt, und eine solche Copulation verlangt, so

der Priester für sich; die andere stehende Besoldung nemlich das Feld und das Kirchspiels-Korn muß er mit den übrigen Kirchenbedienten theilen, und zwar so, daß er von der ganzen Masse die Hälfte, der Diakon $\frac{1}{4}$, der Leser aber, so wie der Küster, $\frac{1}{8}$ bekommt. Wegen dieser Vertheilung wegert sich mancher Priester so lange als möglich, einen Diakon anzunehmen, als welchem zuweilen auch wohl $\frac{1}{3}$ von der Korn-Einnahme muß abgegeben werden. — Ein Regiments-Priester bekommt 66 Rubel Gehalt, nebst 3 Rationen, und 1 Bedienten (russisch Denschtschik) dem die Krone Kost und Lohn giebt. Mit Inbegrif seiner Nebeneinkünfte, möchte sich seine ganze Einnahme jährlich auf 150 Rubel erstrecken.

 Das

so ist des Priesters Nachgiebigkeit selten einträglich. Vermuthlich werden die sehr frühen Verheirathungen almählig ganz aufhören. (Vormals sahe man oft, daß das Weib ihren kindischen unmündigen Ehemann auf den Armen trug. Doch waren solche ungleiche Ehen fruchtbar. Der Vater hatte auch als Kind geheirathet, und da er Mann ward, hatte bey seinem Eheweib die Fruchtbarkeit schon aufgehört. Dies veranlaßte manche Vermuthung.) Auch wird vermuthlich die Gewohnheit, daß der Bauer die Dirne, welche er heirathen will, dem Edelmann abkaufen muß, endlich von selbst aufhören, oder durch ein Gesetz abgeschaft werden, weil sie die Ehen und die Bevölkerung erschweret.

Das Vorgeben als habe er Lieutenants Rang und Gehalt, ist ungegründet: nur muß ihm mit Achtung, als einem Officier, begegnet werden. — Die Geistlichen bey den Erziehungsanstalten in Petersburg, haben nicht leicht Gelegenheit zu beträchtlichen Nebeneinkünften; daher ist ihnen ein hinlänglicher Geldgehalt bewilliget. So bekommt z. B. der Priester bey dem Artillerie-Cadettencorps 200 Rubel, und ein niedrer Kirchenbedienter 60 Rubel. Aber den Unterricht in der Religion bey einer solchen Anstalt zu geben, verordnet man gemeiniglich geschickte Mönchen-Priester (Jeromonachen) mit einem Gehalt von 300 Rubeln, auch wohl darüber; ein Jerodiakon bekommt 200 Rubel.

Vermischte Anmerkungen.

Wer zu einem geistlichen Amt gelangen will, muß sich bey dem Prälaten melden *), und von ihm beprüft und eingeweihet werden. Das Examen bestand vormals blos darin, daß der Kandidat zur Probe bey einer Kathedralkirche etliche Wochen hindurch

*) Das ist hauptsächlich von solchen zu verstehen, die nicht in einem Seminarium erzogen sind, sondern bey einer Dorfkirche von den untersten Stufen almählig höher steigen. Die Seminaristen kennt der Prälat ohnehin, und befördert sie nach Befinden.

hindurch Dienste thun mußte: doch konte die Zeit auch wohl abgekürzt werden, sonderlich wenn der Kandidat des Prälaten Schatzmeister zu gewinnen versteht. Jezt fodert man von denen welche Diakonen und Priester werden sollen, so viel es sich thun läßt, mehr als daß sie lesen, schreiben, die kirchlichen Handlungen verrichten, und die Gebete ohne Anstoß hurtig hersagen können *). Der Weltgeistliche soll durchaus gewisse Kenntnisse, nach den vorhandenen Gesetzen, besitzen. Ausser den vorher erwähnten, verdienen die vom Kaiser Peter I gegebenen Vorschriften hier eine Bemerkung. Dieser große Monarch lies in den Jahren 1705, auch 1708 und 1710 durch das ganze Reich alle Priester, Diakonen und andre Kirchendiener nebst deren Familien, zählen, und verlangte schlechterdings, daß sie ihre Kinder in die errichteten Freyschulen oder Seminarien schicken solten, mit der Bedrohung, daß keiner eine geistliche oder Civilbedienung (ausser im Kriegsdienst) bekommen würde, der nicht daselbst einen

*) Das Vorgeben, als werde es für eine vorzügliche Geschicklichkeit geachtet, wenn der Priester das kurze Gebet Gospodi pomitui d. i. HErr erbarme dich! hurtig hinter einander recht oft ohne Anstoß wiederholen kan, ist blos ein aus dem Urtheil einfältiger gemeiner Leute entsprungener Misverstand.

einen gehörigen Unterricht erhalten hätte. Mit Einwilligung der vornehmsten Bischöfe, befahl der Senat 1711, daß keiner solte zum Diakon oder Priester eingeweihet werden, wenn er nicht die gehörige Geschicklichkeit und das erfoderliche Alter hätte; ingleichen daß kein Geistlicher über die erfoderliche Anzahl solte ordinirt werden. Alle diese heilsamen Einrichtungen wurden durch das geistliche Reglement bestätigt, und dabey noch manche gute Anordnungen gemacht, z. B. daß keiner ohne ein Zeugniß von den Pfarrkindern zu haben, die Ordination empfangen solte. Es wurde nicht nur durch eine kaiserliche Ukase vom 31 Jan. 1724 befohlen, daß die jungen im Kloster zum geistlichen Stand erzogenen Leute sich im Predigen üben *) und dann befördert werden solten; sondern man suchte sie auch durch manche andre Aussicht z. B. wegen der etwanigen zwoten Ehe,

zum

*) Daß jezt oft gepredigt wird; ist schon vorher angemerkt worden. Nur in kleinen Städten und in Dorfkirchen geschieht es noch nicht. Man hat auch schon im Druck erschienene russische Predigten. Noch neuerlich gab der Erzbischof Platon dergleichen heraus unter dem Titel Poutschitelniija slowa d. i. lehrende Worte oder Erbauungsreden. Bey der Kaiserlichen Kapelle oder Schloßkirche sind schon seit langer Zeit geschickte Oberhofprediger gehalten worden.

zum Fleiß im Studiren zu ermuntern. — Der Priester erhält vom Prälaten leicht die Erlaubniß, einen von seinen Söhnen zu einer niedern Bedienung bey seiner Kirche anzustellen, wenn nur die Gemeine einwilliget; setzet sich diese aber dagegen, so muß er ihn bey einer andern Kirche anzubringen suchen. Jeder Priester ist verbunden, alle 4 Monate seine Register oder Verzeichnisse von Gebornen, Getauften, Getrauten und Verstorbenen, an das Consistorium seines Prälaten einzusenden; dieser aber überliefert dem Sinod seine Rapporte.

Jeder Weltpriester hat die Macht, gewisse kleine Erlaubnisse zu ertheilen. Wenn z. B. ein russisches Kind bey einem Deutschen erzogen wird, so kan jener bestimmen, wie lange dasselbe alle Speisen ohne Unterschied essen darf, und wenn es eigentlich anfangen soll die Fasten nach den Kirchenverordnungen zu halten. Auch kan er aus eigner Macht einen Kranken von der strengen Beobachtung der Fasten entbinden, und zu jeder Zeit Fleisch zu essen erlauben *).

Ferner

*) Bey der immer zunehmenden Aufklärung, bewilligt ein vernünftiger Priester dies leicht. Der Arzt, oder bey den Regimentern ein vorsichtiger

Ferner kan er seine Beichtkinder wegen grober Vergehungen, zu gewissen Bußübungen anhalten, oder gar auf eine Zeitlang von dem öffentlichen Gottesdienst und der Gemeinschaft ausschließen, und mit einer Art von Kirchenbann belegen: doch schreibt das Geistliche Reglement darin gewisse Schranken vor. Eben so steht es bey ihm, einem Menschen der ohne Beichte gestorben ist, das ordentliche Begräbniß zu verweigern *).

In Rußland findet man ein sehr beträchtliches Kirchenpatronat im strengen Verstand, welches derjenige Edelmann ausübt, auf dessen Grund und Boden die Kirche erbaut ist. Kein Geistlicher darf vom Prälaten bey der Kirche angestellt

sichtiger Oberster, läßt, wenn der Kranke in der Fasten Fleisch essen soll, um dessen Gewissen zu schonen, den Priester rufen, und ihm die Erlaubniß ertheilen, oder deswegen zureden. — Auf Veranlassung weiser Prälaten, darf auch jezt der Priester nicht mehr so viel scharfe Fragen wegen der beobachteten Fasten an die Beichtenden thun, als vormals.

*) In einem solchen Fall läßt es der Geistliche willig geschehen, daß der Wundarzt die Leiche öfnen und anatomiren darf. Dies verweigert hingegen mancher Priester sehr standhaft, sobald der Verstorbene vor seinem Ende gehörig gebeichtet hat.

angestellt werden, wenn nicht der Patron schriftlich bezeugt, daß er mit ihm zufrieden ist *); vielmehr kan dieser den Priester welchen er zu haben wünscht, vorschlagen und ernennen **); und wenn sich derselbe nicht ordentlich beträgt, über ihn bey dem Protopop, oder dem Prälaten Klage erheben, wohl gar, wenn Gründe dazu vorhanden sind, darauf dringen, daß er an einen andern Ort versezt werde, und ein besserer an seine Stelle komme ***). Wo die Einkünfte hinreichen, kan der Patron einen Diakon verlangen, wenn noch keiner bey der Kirche ist; und dieser darf ihm eben so wenig aufgedrungen, sondern muß von ihm als tüchtig und der Gemeine anständig, attestirt werden, wobey jedoch auch der Kirchspiels-Priester seine Stimme hat. Wenn sich die Einkünfte durch allerley Vorfälle verrin-

*) Eben diese Rechte übt zuweilen der Oberste bey seinem Regiment aus.

**) Eigentliche förmlich abgefaßte Vocationen wie in andern Ländern, werden vom Patron bey russischen Kirchen nicht ertheilt.

***) Aus Gefühl dieses Rechts, geht zuweilen der Patron in der Hitze zu weit, und droht wohl gar dem Priester, oder dem Diakon, ihn fortzujagen, wenn er ihm nicht nach Willen ist: aber so weit erstreckt sich das Patronatrecht nicht.

verringern, so kan der Patron nebst dem Priester, verlangen, daß die Stelle des Diakons hinfort unbesezt bleiben möge. Selbst in dem Fall wenn der Patron ein Protestant ist, wie bey manchen russischen Kirchen in Ingermanland, übt er eben dieselben Rechte aus. In vielen Dörfern haben mehrere Edelleute wegen der öfters vorgefallenen Vertheilung der Länder, an dem Kirchenpatronat Antheil *). In Kronsdörfern wo kein Patron ist, sondern das Kirchenpatronat eigentlich von der Krone ausgeübt werden könte, befragt man die Bauern, ob sie mit dem vom Prälaten ernannten Priester zufrieden sind. Lezterer schlägt alsdann auch wohl schon bey seinem Leben einen zu seinem Nachfolger, oder zum Diakon vor, und attestirt mit Zuziehung der Gemeine, über desselben Fähigkeit. In den Dörfern steht nicht nur der Kirchenwächter (Storosch,) sondern auch die Kirchenlade unter dem Patron, als welcher sie versiegelt, oder die Schüssel dazu in seiner Verwahrung hat. Aber die übrigen niedern Kirchenbedienten stehen unter dem Priester; und dieser unter dem Protopop, welcher gemeiniglich in einer Stadt, zuweilen auch wohl bey einer Dorf-

*) Nach den russischen Rechten theilen sich immer Mutter, Söhne und Töchter in die vom Vater nachgelassenen liegenden Gründe.

Dorfkirche wohnt, je nachdem es die Lage der Oerter erfodert, oder der Prälat für gut befindet.

Jede Kirche hat gewisse Geldeinkünfte. Zuweilen werden Teller vor einem heiligen Bild, auch wohl bey der Kirchthür, ausgesezt, um dadurch etwas zu sammeln; in einigen Kirchen trägt man einen Klingbeutel herum u. d. g. Bey den Regimentskirchen pflegt der Soldat alle Tertiale, wenn ihm seine Löhnung ausgezahlt wird, davon etwas selbstbeliebig an die Kirche zu schenken: die einfließenden Gelder werden dem Obersten gemeldet, in die Bücher eingetragen, und bey der Regimentskasse verwahrt. So sammelt manche Kirche ein ansehnliches Kapital; doch werden eigentlich die Kirchenbedürfnisse davon bestritten, und Priesterornat, heilige Bilder, Wein, Mehl zum heiligen Brod, Weihrauch, Wachs u. d. g. davon angeschaft. Oft kommen Bilder und Priesterkleidungen aus frommer Andacht, aus Gelübde u. s. w. als Geschenke an die Kirche; auch das Brod zur Communion wird nicht selten in Mehl, oder schon fertig gebacken *), an die Kirche geschenkt. Eben so das erfoder-

*) Alte abgelebte Geistliche, auch betagte Weibspersonen, backen es: junge Weiber läßt man es

erfoderliche Wachs, davon zu den Kirchenlichten jährlich eine beträchtliche Menge verbraucht wird: denn da man vor vielen heiligen Bildern dergleichen Wachskerzen von verschiedener Dicke *) anzündet, so werden immer viele vorräthig gehalten, welche dann die Laien von der Kirche kaufen, die dabey sehr viel gewinnet.

Alle kirchliche Handlungen als Taufen, eheliche Einsegnungen u. d. g. müssen eigentlich in der Kirche geschehen. Kein Priester copulirt ein Ehepaar im Hause, es müßte ihm denn vom Prälaten anbefohlen, und ein Zimmer völlig dazu eingerichtet und eingeweihet werden. Aber Taufen verrichtet auch wohl jeder Priester im Hause, wenn es ihm reichlich bezahlt wird. Die bey

es nicht gern backen, aus Besorgniß sie möchten verunreinigte Hände haben. Nach geendigter Communion, wobey nur sehr wenig davon verbraucht wird, theilt man es bekanntermaßen als ein Geschenk in der Kirche aus. Gemeine Leute brauchen es zu allerley abergläubischen Dingen z. B. bey dem Korn-Säen u. d. g.

*) Die gewöhnlichsten sind wie ein dicker Wachsstock. Man sieht auch viel dicke schön vergoldete Wachslichte von langen Zeiten her, die nicht angesteckt werden, sondern man setzet dünnere darauf, die man anzündet.

bey solchen Handlungen üblichen Gebete liefert Ring ziemlich genau; aber die dabey gewöhnlichen Gebräuche desto unvollständiger; überdies scheinen ihm einige merkwürdige Dienste und kirchliche Handlungen ganz unbekannt geblieben zu seyn: gleichwohl sieht ein unaufklärter Dorfpriester (nicht etwa blos bey den Russen, sondern auch bey andern Confessionen,) alle dergleichen willkührlich angenommene Einrichtungen als unentbehrlich und als höchst wichtige Religions-Vorschriften an. Nur etwas will ich davon anführen, weil es doch in gewissen Betracht mit zur Kirchenverfassung gehört: eine weitläuftige Darstellung wird Niemand hier erwarten *).

Die Verschiedenheit der Kirchen hat einen großen Einfluß auf die darin zu haltenden Dienste und

*) Weder der Raum, noch meine Absicht, gestatten solche; überdies sehe ich mich nicht im Stande etwas Vollständiges zu liefern. Wer sich inzwischen an eine solche Arbeit machen wolte, der würde sich manche Leser sehr verbinden. Wenigstens kenne ich verschiedene F . . . . r welche die russischen Kirchen nach ihren Gebräuchen und Verzierungen sehr aufmerksam beobachten, und da wo der Profane bloße Zufälligkeiten sieht, wichtige Symbole, und unerwartete Deutungen finden.

und vorkommenden Gebräuche: viele geschehen in einer großen Kathedralkirche, von denen man niemals in gewöhnlichen Stadt- und Landkirchen etwas hört. Die Bücher welche die Vorschriften dazu enthalten, macht King S. 37 u. f. namhaft; nur die wenigsten davon kennt und gebraucht der Dorfpriester. Gemeiniglich wird in Städten täglich dreymal Gottesdienst gehalten *): der erste oder die Frühmesse, des Morgens etwa gegen 3 Uhr, heißt Sautrenja oder Sautrini, viele Personen, sonderlich büßende, oder sehr religiöse, finden sich dabey ein, der zweite gegen 9 oder 10 Uhr, heißt Obednja oder Kabedni; der dritte oder die Vesper des Nachmittags um 4 Uhr, heißt Wetschernja oder Wetscherni. Doch herrscht hierbey auch manche Verschiedenheit, wie denn der erste Gottesdienst zuweilen wohl schon am Abend gehalten wird. In jeder Kirche ist Weihwasser, aber nicht wie in katholischen Kirchen bey den Thüren, damit sich ein jeder damit besprengen könne; sondern der Priester besprenget mit demselben zuweilen die ganze versammelte Gemeine; auch bringt er es in Häuser

*) Aber nicht in jeder Dorfkirche; in Regimentskirchen täglich nur einmal.

Häuser, um sie einzusegnen. Dieses Wasser wird bey der feierlichen Wasserweihe (von welcher King S. 358 redet) oder bey dem Jordan zum Gebrauch genommen und aufbewahrt. — Zuweilen geschehen außerordentliche Processionen, wenn etwa z. B. die Leichtgläubigkeit ein neues wunderthätiges Bild will gefunden haben; wobey ein kluger Prälat dem großen Haufen nachgiebt, bis er allmählig die gehörige Aufklärung verbreiten kan: ein standhaftes Widersetzen könte leicht gefährliche Folgen veranlassen *).

Das Fußwaschen am Grünendonnerstag ist auch in Rußland gewöhnlich; es geschicht aber nicht von den Monarchen, sondern von vornehmen Geistlichen; auch nicht in jeder Kirche, sondern nur in großen Kathedralkirchen, auch wohl in ansehnlichen Klöstern. King beschreibt dasselbe

*) Vor mehrern Jahren hat man in Moskow, bey dem Ausbruch der Pest, ein schon allgemein bekanntes trauriges Beyspiel gesehen. Der Pöbel suchte Hülfe bey einem vermeinten wunderthätigen Bild, das seine Kraft etwa 2 Personen im Traum solte entdeckt haben. Der Prälat, um die Ansteckung zu hindern, lies es wegnehmen; aber der wüthende Pöbel verübte an ihm die schrecklichste Rache.

selbe S. 379; wobey ich nur anmerke, daß der Prälat gemeiniglich 11 Priester und 1 Abt auswählt; jedem wäscht er einen Fuß, doch läßt er immer die Füße von 2 Priestern zugleich in das Wasser setzen. Zulezt kommt die Reihe an den Abt, der sich anfangs wegert, wobey denn das Gespräch zwischen Christus und Petrus Joh. 13, 6. u. f. ganz wiederholt wird. Der Prälat küsset keinen den Fuß (obgleich King es versichert.) Das Kleid welches er alsdann trägt, und zur Vollziehung des Waschens hinwirft, ist mit kleinen Schellen besezt. Dieser Gebrauch geschicht öffentlich, und wird immer mit ausnehmend großen Anstand zur allgemeinen Erbauung begangen.

Der feierliche Gottesdienst am Ostertage des Morgens ganz früh, verdient vorzüglich eine kurze Beschreibung, sonderlich wie er in großen Kirchen begangen wird. Ein in Lebensgröße gemaltes Christus-Bild, tragen zuerst 6 Geistliche auf einem Tisch in das Allerheiligste: der vornehmste Geistliche, etwa ein Prälat, geht unter dem Bild gebückt. Dann kommt derselbe schnell aus dem Allerheiligsten, und kündigt der Gemeine freudig die Auferstehung an, mit den Worten Kristos woskres (welches gemeiniglich waskres,

waskres, von Einigen fast wie wasgres ausgesprochen wird,) d. i. Christus ist erstanden; die Gemeine antwortet woistinnu (welches zuweilen fast wie woistino klingt) woskres d. i. wahrhaftig er ist auferstanden. Dieser Zuruf, und die Antwort, werden dreymal wiederholt. Hierauf geht die ganze Versammlung, die Geistlichkeit mit dicken, die Gemeine mit dünnen, Wachslichten unter Gesang und steten Läuten der Glocken, dreymal um die Kirche, wobey Fahnen getragen, auch wohl die Kanonen gelöset werden. Wenn die Gemeine wieder in der Kirche ist, so giebt ein Priester jedem das Kreuz, ein andrer das Evangelium, zu küssen: wobey sowohl der eine als der andre Priester, auch der Diakon, von jedem ein hart gekochtes Ey bekommt, welche die Küster empfangen und sammeln. Dann giebt auch aus der Gemeine einer dem andern ein solches Ey mit obigen Worten: Christus ist erstanden, worauf der andre antwortet: wahrhaftig er ist erstanden, wobey sich beide einander küssen *). Nun segnet der Prie-

*) Eigentlich ist dies ein bloßer Wechsel: wem ich ein Ey gebe, der giebt mir ein anderes dafür. Jeder bringt also etwa 4 Eyer in die Kirche: 3 giebt er den Geistlichen, mit dem vierten fängt er den Wechsel an. Keiner darf

Priester einem jeden der es verlangt, in der Kirche seine Speisen ein *), welches theils mit Gebet, theils mit Weihwasser geschicht; wie denn auch über die ganze Gemeine vom Priester kreuzweise Weihwasser gesprengt wird. Darauf eilt Jedermann nach Hause, und giebt nun seinem Leibe eine selbstbeliebige Pflege, nachdem er geraume Zeit hindurch lauter magere Fastenspeisen genossen

darf hierbey den andern verachten, oder die Annahme des angebotenen Eyes, nebst dem Kuß, ausschlagen. Selbst vornehme Damen küssen einen gemeinen Menschen wenn er ihnen das Ey giebt. Dies dauert die ganze Osterwoche hindurch; zuweilen auch noch länger, wenn sich zumal ein Paar Personen begegnen, die einander seit Ostern nicht gesehen haben.

*) Alle Speisen die der Priester in der Kirche einsegnet, heißen Pasch, welches man nicht Pasch, sondern Pasg aussprechen muß; der Name kommt vermuthlich von Pas-cha welches auch im Russischen Ostern heißt. Gemeiniglich bringt ein jeder zur Einsegnung weisses mit Butter gebackenes Brod, aus welchem der Priester ein Stückchen ausschneidet; und geronnene oder gekäsete Milch welche tworog heißt, hiervon pflegt der Priester gleichfals ein wenig für sich zu nehmen. Einige lassen auch Eyer einsegnen. Ein religiöser Russe pflegt an Ostern nicht leicht etwas zu genießen, bis es ist eingesegnet worden.

genossen hat. Der Priester pflegt auch wohl alsdann in die Häuser zu gehen, und die Speisen daselbst einzusegnen.

Von der Taufe will ich nur etwas erwähnen, was Ring zu melden vergessen hat. Wer nicht zum Priesterthum eingeweihet ist, darf kein Sacrament verwalten; daher geschicht nie eine Nothtaufe von einem Laien. Wenn der Priester in einem Hause die Taufe verrichtet, so bedarf es keines besondern dazu bestimmten Beckens; es kan in einem simpeln hölzern Gefäß geschehen, welches die gehörige Tiefe hat, und dann mit 3 brennenden Wachslichten besteckt wird. Bey strenger Kälte erlaubt der Priester auch wohl, das Wasser etwas warm zu machen, doch geschehen viel Taufen mit eiskalten Wasser. Zuerst nimmt er mit der Wöchnerin in ihrem Zimmer einige Ceremonien und Gebete vor *); dann schreitet er zur Taufe. Wenn das Kind gebracht wird, so bläst er die Weibsperson an, die es trägt, dann auch das Kind selbst ein Paarmal (ver-

*) Einige Priester vermeiden, ich weis nicht warum, daß Leute von andern Confessionen bey diesen Ceremonien nicht gegenwärtig seyn sollen; aber bey der Taufe selbst, kan sich Jedermann als Zuschauer, auch ein Protestant als Pathe, einfinden.

(vermuthlich in Hinsicht auf Joh. 20, 22.) wo-
bey er etliche Gebete verrichtet. Das Kind wird
ihm ungewickelt überliefert: dreymal taucht er
dasselbe ganz in das Wasser *) wobey er einen
eignen Grif hat, um dessen Augen, Ohren und
Mund vest zu halten. Dann geschicht die Sal-
bung. Auch schneidet er dreymal von des Kin-
des Haupt ein wenig Haare (vermuthlich zur
Anzeige daß es ein Verlobter Gottes seyn soll,)
wickelt sie in eine Wachskugel, die er von den
angezündeten Lichten nimmt, und wirft sie in das
Wasser, welches nach der völlig geendigten
Handlung, unter des Küsters Aufsicht an das
Haus gesprenget und so ausgegossen wird. Auch
segnet er des Kindes Hemde ein.

Verlobte werden niemals in der Kirche öf-
fentlich aufgeboten, sondern gleich getrauet. Da-
mit aber Niemand den Priester hintergehen, und
im verheiratheten Stand sich für ledig ausgeben
möge, muß jede unbekannte Person schriftliche
Zeug-

*) Wenn das Gefäß nicht tief genug ist, soll
der Priester auch wohl zuerst des Kindes
Füße, dann dessen Kopf dreymal ins Wasser
tauchen. — Der Russe nennt den Prote-
stanten in Hinsicht auf die Taufe, einen Be-
sprengten, weil er nicht eingetaucht, auch
nicht gesalbt ist.

Zeugnisse abliefern, oder Zeugen stellen. Auch
fragt man wohl nach der Eltern Einwilligung.
Der Prälat kan erlauben, das weitläuftige Co-
pulations-Formular bey Vorfällen etwas abzu-
kürzen. Bey der Trauung schlägt der Priester
zuerst mit einem brennenden Wachslicht ein Kreuz
vor dem Bräutigam und giebt ihm dasselbe zu
halten; eben so der Braut: beide küssen ihm da-
für die Hand. Die Ringe legt er auf den heili-
gen Tisch (Altar) bis die Trauungsgebete gelesen
sind *). Neben dem Bräutigam, doch etwas
rückwärts, steht eine Mannsperson (russisch
Wosprijemnik,) und neben der Braut eine Frau-
ensperson (russisch Wosprijemniza,) welche nahe
Anverwandten sind, oder vorstellen: sie halten
über das neue Ehepaar zwo Kronen, oder in de-
ren Ermangelung, auch wenn Leute in die zwote
Ehe treten, heilige Bilder. Der Priester thut
an das Ehepaar 3 Fragen, ob sie einander eheli-
chen wollen, ob sie sich nicht bereits in ein an-
derweitiges Eheversprechen eingelassen haben,
und

*) Nicht bey jeder Copulation wird gesungen;
auch ist nicht immer ein Diakon dabey, noch
weniger das Chor zum Singen: daher wird
nicht alles so beobachtet wie King es be-
schreibt, welcher überdies manche Trauungs-
Gebräuche ganz ausgelassen hat.

und ob sie etwa mit einander verwandt sind. Dann wechselt er die Ringe, giebt ihnen etwas rothen Wein zu trinken (vermuthlich zum Andenken der Hochzeit zu Cana Joh. 2;) geht mit ihnen in Begleitung der Kronen- oder Bilder Träger, dreymal um das Lesepult herum, auf welchem das Evangelium liegt; hierauf giebt er ihnen die heiligen Bilder, und seine Hand, zu küssen; endlich müssen beide einander in seiner Gegenwart küssen.

Beerdigungen geschehen zuweilen, sonderlich auf dem Marsch, ohne Priester: ein kleines Commando, oder eine Reisegesellschaft, begräbt den Todten ohne Weitläuftigkeit gemeiniglich am Wege, und steckt zum Zeichen daß er ein Christ gewesen ist, ein mit dem Beil zugehauenes hölzernes Kreuz auf das Grab, wälzt auch wohl etliche Steine darauf. Aber bey förmlichen Beerdigungen sind viel Ceremonien, die Ring nicht deutlich darstellt: doch herrscht dabey auch manche Verschiedenheit. Im Hause wird bey der Leiche, wenn sie vornehm ist, von Priestern, sonst nur von Küstern, Tag und Nacht gebetet: um dieselbe herum stehen kreuzweise 4 Lichte, auch brennen dergleichen im Zimmer vor den heiligen Bildern: dann wird sie in Begleitung des Priesters

Priesters unter Gesang in die Kirche gebracht. Hier geschehen Gebete, brennende Lichte stehen vor den heiligen Bildern, und um die Leiche herum. Diese wird nun gesalbt und Oel darauf gegossen: zuweilen ihr auch eine kleine Schrift, das dreymal heilig, vor die Stirn gebunden, und ein geschriebenes Gebet (welches gemeine Leute für einen Passeport halten, obgleich Ring S. 336 es läugnet, wo man auch desselben Inhalt findet,) in die Hand gegeben, oder unter den Kopf gelegt. Bey dem Haupt der Leiche steht in einer Schüssel Kutja d. i. Reiß mit Honig gekocht, (auch sind Rosinen darin und Honig wird zuweilen um den Reiß herumgelegt;) mitten in der Schüssel brennt ein Licht. Diesen Reiß segnet der Priester mit einem Gebet ein, welches man panafita oder ponafita nennt; dann genießt er zuerst etwas davon, hierauf ein jeder Anwesender. Wenn das Gefolge groß ist, so hat man wohl mehr als eine Schüssel, wie denn an die Armen bey der Kirche eine gegeben, eine aber zum Trauermahl nach geendigter Beerdigung, wieder nach Hause gebracht wird *).

Nun

*) In Kirchen, wenn eine vornehme Leiche daselbst begraben wird, bleibt auch wohl der Reiß etliche Tage auf dem Grab stehen. Zuweilen wird auf dem Kirchhof davon genossen,

Nun küßt jedermann die Leiche zum Abschied *); dann bringt man sie zum Grabe, und zwar mit einem rührenden Trauergesang, in welchem der Verstorbene von seinen Freunden Abschied nimmt. Gemeiniglich weinen diese, auch wohl andre, dabey und am Grabe sehr laut. Der Sarg wird offen, und der Deckel besonders, getragen; das Gefolge pflegt sehr hurtig zu gehen. Bey dem Grabe wo auch Lichte brennen, wird geräuchert, und dann die Leiche eingesenkt **); der Priester wirft dreymal kreuzweise unter Gebet Erde mit der Schaufel auf dieselbe ***), welches auch die Fol-

sen. Wer keinen Reiß hat, der nimmt Mehl.

*) Dies geschicht zuweilen bey dem Grabe. King meint, einige küßten den Sarg, aber dies möchte wohl nicht oft geschehen.

**) Dies geschicht bey bemittelten Personen mit Handtüchern, die dann als ein Accidenz an den Priester fallen.

***) Kreuzweise geschicht es, vermuthlich zum Andenken der Kreuzigung. Einige wollen darin eine andre Deutung finden, und sagen die Bewegung mit der Schaufel geschehe nach den 4 Himmelsgegenden, um die bevorstehende Auflösung in die 4 Elemente dadurch anzuzeigen. — In Liefland wirft der Prediger auch 3 mal Erde auf den Sarg mit den Worten: du bist von Erde! zur Erde solst du werden! aus der Erde wird dich Christus wieder

Folger mit der Hand oder mit der Schaufel thun. Nun geht man zur Trauermahlzeit nach Hause; der Priester ist dabey gegenwärtig, und segnet die Speisen ein: zuerst wird von dem Reiß genossen, welcher in der Kirche bey der Leiche stand. Das Gebet für den Verstorbenen wird etliche Jahre hindurch, je nachdem er selbst vor seinem Ende verordnet hat, oder die Erben bey der Beerdigung bestimmen, jährlich ein- auch wohl mehrere Male, für eine Bezahlung an den Priester, wiederholt *). — Einige russische Gottesäcker sind ganz ohne Umzäunung; auf etlichen findet man sehr alte gehauene Leichensteine, ohne Aufschrift, aber von sehr verschiedener Form.

Das Kreuz küssen ist eine sehr heilige und feierliche Handlung; dabey eine hohe Betheurung.

wieder auferwecken! — Zuweilen läßt ein Oberster in einer entlegenen Provinz seinen verstorbenen Regiments-Officier, wenn er ihn liebt, ob er gleich ein Protestant war, von russischen Geistlichen mit allen beschriebenen Ceremonien beerdigen, und diese weigern sich nicht der Leiche zu folgen. Doch geschicht dies nicht oft

*) Dies Gebet wird ponafita oder panafita genannt, welches man gemeiniglich Seelenmesse übersezt: in Wörterbüchern habe ich es nicht gefunden.

rung. Oft sieht man, daß der gemeine Russe mit einemmal von seinem hartnäckigen Läugnen abläßt, sobald man ihm das Kreuz zu küssen darbietet, auch wohl nur ein heiliges Bild zu berühren anbefiehlet. (Ein sehr wohlthätiges religiöses Gefühl!) Bey jedem Eid wird das Kreuz und das Evangelium geküßt: allezeit ist dabey ein Priester gegenwärtig, um den Eid vorzulesen, und das Kreuz nebst dem Buch zu küssen zu geben *).

Daß der öffentliche Gottesdienst in kleinen Städten und in Dörfern, nur in genauer Beobachtung vorgeschriebener Gebräuche und in Gebeten, besteht, wurde schon erwähnt. Aufgeklärte Russen sehen die erstern keinesweges als noth-

*) Wenn in St. Petersburg ein Protestant einen Eid ablegen soll, so wird er zu einem protestantischen Pastor gesandt, der ihm in Beyseyn einer dazu bestellten Person, den Eid abnimmt. Doch geschicht es auch oft, sonderlich bey den Regimentern, daß der Protestant in der russischen Kirche seinen Eid ableget, wobey er das Kreuz und das Evangelium im Beyseyn des Priesters, küßt. — Einige merken an, daß der Eid in Rußland leicht von seiner Kraft etwas verlieren könnte, da er sehr oft, nemlich bey jedem Avancement, von neuen muß abgelegt werden.

nothwendig von Gott verordnete Pflichten an, sondern als Handlungen die wegen der abgezweckten Erbauung, und ihres hohen Alters, Achtung und Beybehaltung verdienen, so wie manche Familie ihres Anherrn hinterlassener Vorschrift Jahrhunderte hindurch unverbrüchlich nachlebt. Die Gebete werden gelesen oder gesungen: beides nicht von der Gemeine, sondern von den kirchlichen Personen, aber gemeiniglich viel zu schnell *), als daß der Laie dabey etwas lernen oder in sich fühlen solte; überdies sind auch sehr viel slawonische, dem gemeinen Mann entweder unverständliche, oder doch nicht genugsam geläufige, Wörter darein gemischt **).

Die ganze Gemeine steht ehrerbietig da ***) und schweigt; nur sieht man, daß sich einige bald vor

*) Einige Gebete werden auch von dem Priester, nach der Vorschrift, so sachte gesprochen, daß Niemand aus der Gemeine etwas davon verstehen kan.

**) Einige Gebete sind ganz slawonisch. Durch lange Uebung lernt sie der Kirchenbediente verstehen.

***) Stühle und Bänke für die Gemeine, sind in keiner Kirche: Jedermann steht; nur vornehme Geistlichen, und in Residenzen, die kaiserliche Familie, sitzen.

vor einem heiligen Bild, bald gegen den Altar bücken, wohl gar so tief, daß sie mit der Stirn die Erde berühren; wobey sie sich oft bekreuzigen. Der gemeine Dorfpriester hält seine Gebete in der Kirche an den gesezten Tagen und Stunden, unbekümmert ob viele oder wenige von seinen Pfarrkindern dabey gegenwärtig sind *). Er lehrt sie etliche Gebete, und wie sie sich bekreuzigen sollen; dann sieht er auf die strenge Beobachtung der Fasten und andrer kirchlichen Verordnungen. Die Bibel liest der gemeine Mann nicht **); indessen wird er von Jugend auf angewöhnt, vor allen kirchlichen Sachen die größte Ehrerbietung zu haben; daher geht er nie

*) Oft sieht man während dem Gottesdienst Leute gehen und kommen; Niemand darf befürchten, daß er den Zusammenhang des Vortrags verliert. Vormals kam wohl gar der Dorfpriester betrunken in die Kirche; wowider scharfe Gesetze ergangen sind; daher es vermuthlich jezt nicht mehr geschehen wird.

**) Er lernt auch niemals lesen und schreiben, es wäre denn im Kriegsdienst, oder bey andrer Gelegenheit. Die Bibel oder das Evangelium, wird in der Kirche mit Ehrfurcht getragen und geküßt; mancher Priester mag wohl selbst wenig darin gelesen haben, ausser die vorgeschriebenen Stücke.

nie vor einer Kirche vorbey, ohne sich gegen dieselbe etlichemal zu verbeugen, und dabey sich zu bekreuzigen. Aber der Führer seines moralischen Verhaltens ist bisher großentheils die natürliche Religion und das ins Herz geschriebene Naturgesetz gewesen *). Doch da man jezt so viel Sorgfalt und Kosten auf die Anlegung der Schulen wendet; da man auch aus allen Kräften dahin arbeitet, daß jeder Priester gehörige Kenntnisse besitzen soll: so wird die Aufklärung auch bald bis in die Dörfer dringen; nach einiger Zeit wird man überall Schulen errichten, und der Dorfgeistliche alsdann theils als Religionslehrer, theils als Vorbild in Ausübung der Lebenspflichten, ein zweyfaches Verdienst um seine Gemeine haben.

Die Russen feiern viele Festtage: ausser denen welche auch bey den Protestanten gewöhnlich

*) Wer solte den Unterricht geben, wo kein Schulmeister, und sogar der Priester selbst unwissend ist? Daher darf man sich nicht wundern, wenn sich der gemeine Russe für einen untadelhaften Christen hält, sobald er die Fasten, die heiligen Tage, und andre kirchliche Vorschriften, auch zu gewöhnlicher Zeit seine Beichte, beobachtet.

lich sind, haben sie eine Menge Heiligen-Feste, die man aus dem Kalender kan kennen lernen *). Hierzu kommen noch in den Städten die Kronsfeste, welche man aber nicht aller Orten auf gleiche Art, in den Dörfern gemeiniglich gar nicht, feiert. Die Landkirchen haben jährlich ein großes Fest am Tage ihres Schutzheiligen oder ihrer Einweihung, dann pflegt eine Art von Jahrmarkt daselbst gehalten zu werden, wo man allerley Kleinigkeiten feil bietet. Leute aus der ganzen Gegend sieht man alsdann eine Wallfahrt dahin anstellen, wobey der Priester einige Einkünfte findet.

In der rechtglaubigen oder orthodoxen russischen Kirche giebt es bekanntermaaßen eine Sekte, die sich ganz abgesondert hat, und zuweilen mit dem Namen der Ketzer belegt wird. Diese Leute heißen

*) Es wäre überflüßig hier den Gemeinort zu berühren, daß bey einer Menge von Kirchenfesten, der Arbeiter in seinen Geschäften viel versäumt. Der gemeine Russe pflegt sich aber an solchen Tagen, weil er keine Geschäfte hat, der Völlerey zu überlassen; daher ist es in einigen Gegenden einerley, ob man sagt: der russische Arbeiter ist betrunken, oder: er hat Prasdnik d. i. Festtag.

heißen Raskolniken; sie selbst nennen sich Altgläubige. Ihre Gebräuche, die sich nur in Kleinigkeiten unterscheiden, ihre Meinungen, ihre Abneigung gegen die jezt gewöhnlichen kirchlichen Bücher u. d. g. sind schon aus andern Schriften bekannt. Sie sollen unter sich heimlich einen eignen Bischof haben; doch kan dies auch eine ungegründete Erzählung seyn. Sie theilen sich unter sich selbst in mehrere kleine Sekten; und leben nicht etwa blos einzeln hin und wieder zerstreut, sondern man findet große Distrikte, wo fast lauter Raskolniken wohnen. Sie kommen nicht in russische Kirchen. Vormals wurden sie gedrückt und verfolgt, und mußten sich und ihre Religionsgesinnung so viel möglich verborgen zu halten suchen. Im geistlichen Reglement ist verordnet, daß die Priester diese Ketzerey nicht begünstigen, sondern dagegen wachsam seyn, und wo sie dieselbe finden, es angeben sollen. Jezt behandelt man die Raskolniken als andre Unterthanen, und sie sind von aller Bedrückung frey. Blos durch sanftmüthiges Zureden sucht der Prälat, und seine untergebene Priesterschaft, sie zur Kirchengemeinschaft zurückzubringen. Wenn der Priester zu einem unbekannten Kranken geschickt oder gerufen wird, so fodert er gemeiniglich zuerst, daß dieser sich bekreuzigen soll. Macht

der

der Kranke sein Kreuz nicht nach Art der recht-glaubigen Kirche, sondern wie ein Raskolnik, so verläßt ihn der Priester ohne seine Beichte anzuhören, und verweigert seinem Körper das ordentliche Begräbniß.

Im übrigen sind die russischen Geistlichen heutzutage überhaupt sehr tolerant. Sie leiden zwar nicht, daß sich ein Russe zu einer andern Confession wendet, welches aufs schärfste verboten ist; wie denn auch an die Geistlichen von andern Confessionen im Russischen Reich, verschiedene Mal der gemessene Befehl ergangen ist, kein Mitglied der russischen Kirche abspänstig zu machen, oder in die Kirchgemeinschaft aufzunehmen. Dagegen suchen jene auch keine Proselyten *) zu machen: jezt nicht einmal mehr
häufig

*) In den vorhergehenden Stücken dieser Nordischen Miscellaneen, sind schon Beyspiele von der Toleranz der Russen überhaupt, auch besonders der Geistlichen, vorgekommen. Es giebt Protestanten, die sich aus mancherley Anlässen zur griechischen Kirche wenden. Vormals machte mancher dadurch sein Glück, wenigstens zog er sich aus den Verlegenheiten, in welchen er sich durch etwanige Anklagen, Nahrungen u. d. g. befand. Jezt scheint es, als mache man weit weniger aus einem solchen Uebergang. — Einige wollen die Bemer-
kung

häufig unter den heidnischen Völkern und Muhamedanern, welche dem russischen Scepter unterworfen sind; noch viel weniger unter den Christen. Nur zuweilen wenn der Priester einen gemeinen Russen mit einer Protestantin copulirt, pflegt er leztere zu fragen, ob sie sich nicht wolle in die Gemeinschaft der griechischen Kirche aufnehmen lassen, um die Kindererziehung zu erleichtern, den Hausfrieden zu befördern u. d. g. doch hat dabey niemals ein Zwang, sondern nur Zureden Statt. Bey dergleichen Ehen zwischen
 Perso-

kung gemacht haben, daß obgleich der Katholik in dem äusserlichen Gottesdienst, in der Zahl der Sakramente, und in einigen Lehrsätzen dem Russen näher kommt als der Protestant, dennoch der Russe oft mehr Zuneigung zu diesem als zu jenem blicken lasse. Ob diese Bemerkung gegründet sey, wage ich nicht zu entscheiden. Den Anlaß in der bekannten vormaligen Trennung der griechischen und lateinischen Kirchen suchen zu wollen, scheint etwas weit hergeholt zu seyn; gleichwohl ließe sich auch schwerlich ein näherer Anlaß entdecken. — Die Sage, als bemerke man an einem Tatar, sobald er seine väterliche Religion verläßt, und die Taufe annimmt, eine weit ungebundenere Lebensart und Aufführung als vorher, mag wohl ungegründet, wenigstens nicht durchgängig treffend seyn.

Personen von adlichen Stand, wird nicht einmal an eine solche Anfrage gedacht.

Von der heiligen Salbe und dem Salböl, welche bey jeder Kirche unentbehrlich und Sakramente sind, hört man in Rußland, selbst aus dem Mund mancher charakterisirten Personen, sehr verschiedene, und darunter oft auffallende Berichte, die eines Theils noch nach den Zeiten der Unwissenheit schmecken. Wer ihnen Glauben beymessen wolte, der würde sich sehr irre geleitet sehen. Sie müssen hier erwähnt werden, damit nicht etwa ein leichtsinniger Reisebeschreiber sich solche ungegründete Erzählungen als allgemeine Meinung aufheften, und als Wahrheit drucken läßt. Einige geben vor der heilige Balsam könne nur alle 4 Jahr, und zwar allezeit am Schalttage zubereitet werden. Andre sagen mit Recht, daß es jährlich einmal geschehe; nur setzen sie hinzu, das Hauptingrediens müsse aus dem berühmten Kiewschen Kloster genommen werden, als in dessen unterirdischen Gewölbern der Kopf des heiligen Johannes auf einer silbernen Schüssel unter einer Glocke verwahrt stehe. Hierbey weichen die Erzählungen wieder von einander ab. Bald soll der Balsam so wie er ist, wunderbarlich aus dem Kopf oder den Gebeinen des

des Johannes (anstatt dessen Einige den Kopf des heiligen Dimitri oder Demetrius nennen) durch die silberne Schüssel in ein Töpfchen träufeln, und so an die Priester durch die Prälaten versandt werden; weil aber der Vorrath zuweilen klein sey, so geschehe alsdann die Erinnerung, damit sparsam umzugehen; weil bey Lebensstrafe keine Verfälschung durch Zusätze geschehen dürfe. Andre sagen etwas erträglicher, es werde die Feuchtigkeit, welche sich von den Dünsten des Gewölbes an die Schüssel ansezt, mit einem Schwam sorgfältig aufgesammelt, ausgedrückt, und dann unter den Balsam gelegt, welcher unter feierlichen Ceremonien in einem großen silbernen Kessel aus Oel und allerley Specereien zubereitet wird. Noch Andre meinen, das Haupt des heiligen Dimitri befinde sich in Kiew, aber Johannes seins in Sibirien: beide gäben ein Ingrediens zu dem heiligen Balsam. Aufgeklärte Russen wissen alle solche ungegründete Erzählungen bald auf ihren eigentlichen Werth zu setzen *).

*) So wie aufgeklärte Katholiken über das Blut des heiligen Januarius, oder über andre wunderthätige Reliquien urtheilen. — In vorigen Zeiten soll man vorgegeben, auch geglaubt haben, es gehöre zu dieser heiligen Salbe die Feuchtigkeit, welche aus einem, oder

Die Sache verhält sich eigentlich folgender Gestalt. Man hat in der russischen Kirche zweierley Salböl. Das allerheiligste oder der Balsam, die Salbe, heißt Mir oder Miro; für Groß-Rußland wird er in Moskow, von einer ansehnlichen Versammlung der Geistlichkeit unter vielen Feierlichkeiten, aber ohne irgend eine Zuthat aus den Kiewschen Gewölbern, zubereitet. Die Ingredienzien und die Art der Zubereitung, beschreibt schon King, und führt dabey an, daß der Balsam von einem Prälaten (kein anderer darf es) nur einmal im Jahr, nemlich am Grünendonnerstag, und nur an 2 Orten nemlich für Groß-Rußland in Moskow, und für Klein-Rußland in Kiew, zubereitet und eingeweihet, dann im Saal des Sinods aufbewahrt, vom Schatzmeister des Sinods unentgeldlich an die Eparchien gesandt, und von den Prälaten an ihre Priesterschaft ausgetheilt wird. Die zur Zubereitung erfoderlichen Gefäße stehen in einem dem Sinod gehörenden, bey der Kathedralkirche im Kreml befindlichen Ort, wo auch das Kochen geschicht. Die feierliche Einsegnung verrichtet der

oder gar aus dreyen Köpfen, sonderlich aus dem Haupt des Johannes, ausschwitze oder ausfließe. Der aufgeklärte Russe denkt jezt ganz anders.

der Prälat in der Kirche. Gemeiniglich bezeichnet man ihn mit dem Namen des heiligen Balsams. Man braucht ihn eigentlich zur Taufsalbung, welche deswegen Miropomasanije (Bestreichung mit Miro) heißt *), und ein Sakrament ist, welches auf die Taufe folgt. — Das zweite und eigentliche Salböl heißt Elei oder nach der richtigern Aussprache Jelei. Dies ist bloßes gemeines Baumöl, welches eigentlich gar nicht eingeweihet wird **). Man gebraucht dasselbe theils bey der Taufe, vor der eigentlichen Salbung, um gleichsam das Wasser damit einzuweihen ***); theils

*) Nach einer erhaltenen Nachricht, geschicht auch die Salbung der Monarchen bey ihrer Krönung mit demselben. — Einige meinen, es werde auch zur lezten Oelung gebraucht, aber das ist eben so ein Irthum, als wenn vorgegeben wird, der Priester verlängere dasselbe wenn sein Vorrath klein ist, durch beygemischtes Baumöl.

**) Einige meinen, jeder Prälat weihe es für seine Eparchie ein, und theile es aus; Andre sagen, die Einweihung verrichte ein jeder Priester: Beides ist ungegründet. In einigen Kirchen soll man das Oel, welches vor einem heiligen Bild in einer angezündeten Lampe gewesen ist, dazu nehmen: vielleicht ist auch dies bloße Sage.

***) Dieses wissen selbst manche Russen nicht, weil sie dergleichen Dinge nicht genau bemerken;

theils zur lezten Oelung *) welche daher Eleoswjaschtschenije oder richtiger Jeleoswjaschtschenije genannt wird, und ein Sakrament ist. Ob es sonst noch zu einem Gebrauch bestimmt sey, kan ich nicht zuverlässig anzeigen **).

VI. Ab=

ken; daher läugnen sie ganz, daß Jelei bey der Taufe gebraucht werde. Zuweilen geschehen auch die Handlungen oder Dienste mit einem Kind, nicht auf einmal: Denn Taufe, Beylegung des Namens, Einweihung zum Katechumen und Salbung, sind eigentlich besondre Handlungen, die aber wenn ein Kind zu Hause getauft wird, zugleich geschehen. Dieses muß man bey der Anzeige bemerken, die King S. 175 bis 208 liefert. Auch sind die Gebräuche nicht aller Orten ganz gleich.

*) Ein Kranker der es verlangt, kan auf seinem Lager nicht nur die Communion, sondern auch die lezte Oelung bekommen, doch blos in augenscheinlicher Todesgefahr. King unterscheidet die lezte S. 288, von der heiligen Oelung, die aber gewiß nur selten vorgenommen, oder mit jener sehr oft verwechselt wird. — Gemeine Leute machen sich von solchen Kranken, die nach empfangener lezten Oelung wieder genesen, manche besondre Vorstellungen.

**) Nach einer erhaltenen Nachricht soll man es bey dem Küssen der Heiligen gebrauchen, da der

VI. Abschnit.

Die Klöster *).

Der Geist der Möncherey, ingleichen das Ansehn und der Einfluß der Klosterleute, haben niemals in Rußland so tiefe Wurzel geschlagen, wie in andern Reichen. Gleichwohl waren die Zahl der Klöster und ihrer Bewohner, noch mehr aber die Größe ihrer Besitzungen, und ihre versuchten Anmaßungen, beträchtlich genug, weise Regenten aufmerksam zu machen, und sie zu bewegen, ihnen zum Besten des Staats Schranken zu setzen. Mönchs-Cabale, da sich ein Orden auf den Trümmern der andern empor zu heben strebt, (wie jezt in einem gewissen europäischen Reich merkbar ist;) oder da ein ausserhalb Landes wohnender Pater-General die Mönche von den Pflichten gegen ihren Souverain loszusprechen wagt, fand in Rußland zwar nicht Statt; hier war nur ein Orden, der immer in jeder Eparchie unter den Prälaten stand: aber in den Klöstern selbst hatten sich Misbräuche eingeschli-
chen

der Priester die Personen damit berührt. Manche Geistlichen die ich darum befragte, wußten nichts davon.

*) Im Russischen heißt ein Kloster Monastür.

chen die einer Abstellung bedurften. — Einige waren sehr arm: ihre ganze Besitzung bestand in einem Fleckchen Land; höchstens hatten sie 3 bis 4 Erbunterthanen männlichen Geschlechts; die Mönche achteten sich daher berechtigt ihren Unterhalt durch Almosen zu suchen: und so beschwerten Müssiggänger das Volk, und entrissen dem mühsamen Landmann der sie für heilige Leute ansahe, sein sauer erworbenes Brod. Andre waren desto reicher; manches konnte viele Tausende solcher Erbunterthanen aufzählen; wie sich dann die Zahl der Klosterbauern blos in Groß-Rußland (ohne noch an die kleinreußischen zu denken) schon fast auf 700000 männliche Köpfe belief. Die Verfassung des Reichs, und die von Zeit zu Zeit ergangenen scharfen Befehle, hemmeten zwar den gar zu starken Anwachs der Ordensleute; dennoch gab es große und kleine Klöster genug, und in manchem zählte man über 200 unthätige Mönche, welche nicht Alter und körperliche Schwachheit, sondern Hang zum Müssiggang, Wohlleben, und etwa eingebildeter Gottesdienst, dahin gelockt hatten: ihrer Geburt nach hätten sie den Staat durch ihre Arbeiten bereichern, und durch Kinderzeugen bevölkern sollen.

Von

Von den ersten in Rußland unter Wladimirs Regierung gestifteten Klöstern, ist keins mehr vorhanden. Das jetzige älteste ist das Petscherische in Kiew, welches unter Wladimirs Enkel seinen Ursprung nahm. Ihre Zahl wuchs bald, da Großfürsten, Mitropoliten, gar Privatpersonen, Klosterstifter wurden. Iwan Wasiljewitsch sahe sich schon 1542 auf einem Concilium genöthigt, der Kloster Wuth Einhalt zu thun. Man verbot ganz die Errichtung eines Klosters ohne Erlaubniß des Monarchen und des Diöcesan-Prälaten; man zog kleine Einsiedlereien zu grössern Klöstern; man untersagte den Mönchen das Herumlaufen im Lande, und gab den Klostervorgesezten manche gute Verordnung. Die nachfolgenden Zaren wiederholten diese heilsamen Befehle, und suchten überhaupt die Mönche im Zaum zu halten. Der Kaiser Peter I bemühete sich während seiner Regierung, die Sache noch weiter zu treiben: die Laienbrüder wurden abgeschaft *); mehrere kleine Klöster in ein größeres zusammen gezogen, auch etliche in bloße Pfarren

*) Aber es blieben doch noch immer genug Laien Mönche, oder gemeine Mönche, die blos eine Tonsur, keine geistliche Einweihung hatten.

ren oder Kirchspiele verwandelt. Ferner bestimmte er, daß kein Kloster weniger als 30 Mönche haben; ingleichen daß keiner unter 30 Jahren solte zum Mönch, und keine Weibsperson vor dem 50sten Jahr zur Nonne, eingeschoren; auch kein Kriegs- oder Civilbedienter, keiner der wegen Schulden davon läuft, oder der ein Verbrechen begangen hat, kein Leibeigner, und kein verheiratheter Mann dessen Ehefrau noch lebt, im Kloster aufgenommen werden. Jeder solte ein dreyjähriges Noviziat ausstehen; und dann nicht ohne Erlaubniß des Bischofs die Tonsur bekommen. Die Nonnen sollen unter keinerley Vorwand aus ihrem Kloster gehen, desselben Thür keinem als ihrem Beichtvater öfnen, und sich mit allerley Arbeiten beschäftigen. Alles dieses findet man weitläuftiger im geistlichen Reglement. Auch verordnete der Kaiser am 29 May 1724, daß nur in den vornehmsten Klöstern Aebte (Archimandriten,) in den übrigen Prioren (Igumenen) seyn, diese aber unter jenen stehn solten. Zugleich bekam der Sinod den Auftrag, erst für sich, dann gemeinschaftlich mit dem Senat, zu überlegen, wie man am füglichsten gewisse Klöster vereinigen könnte. Für Groß Rußland bestimmte man damals nicht mehr als 48 Klöster mit Aebten, und 85 mit Prioren; alle übrige kleinen

kleinen solten jenen vereinigt, oder vernichtet, oder in Pfarren umgeschaffen werden; und nur die in Klein-Rußland, zufolge ihrer Privilegien, auf dem alten Fuß ungeändert bleiben. Schon vorher nemlich am 31 Jan. hatte der Kaiser befohlen, daß die Klöster ausser dem Abt, einen Director oder Aufseher haben solten, der die Predigten ehe sie gehalten werden, auch andre Aufsätze der daselbst befindlichen zur gelehrten Klasse gehörenden Mönche, durchsehen und verbessern müßte. Der Director ward dabey angewiesen, unter dem Abt zu stehen, an ihn Bericht abzustatten, auch bey ihm über etwanige schlechte Aufführung Klage anzubringen. Ueberdies solten nach des Kaisers ausdrücklichen Verlangen, alle Mönchen- und Nonnenklöster, der Absicht ihrer Stifter gemäß, zum Wohl des Staats, eine Art von Hospitälern und Waisenhäusern seyn. Aber die neuen Einrichtungen fanden manche Hindernisse, und gingen daher langsam von statten; durch des Kaisers Ableben kam alles ins Stecken. Seine Nachfolger brachten in dieser Sache nichts von Wichtigkeit zu Stande, bis der große Geist der jetzigen Kaiserin nicht nur das was der Kaiser Peter I so lange gewünscht hatte, auf das weiseste und geschickteste ins Werk sezte, sondern auch weit wichtigere Einrichtungen hinzufügte; indem sie

sie i. J. 1764 den Klöstern in Groß-Rußland ihre Ländereien und Bauern abnahm, und dem Oekonomiecollegium zur Verwaltung übergab; vielen Klöstern bestimmte Summen zu ihrer Unterhaltung anwies; andre ganz aufhob, auch etliche in die Nothwendigkeit sezte entweder durch Thätigkeit ihre Fortdauer zu suchen, oder almählich einzugehen. Einige von solchen kleinen sind seit der Zeit ausgestorben, und ihre Anzahl nimmt immer ab, wodurch dem Staat viel nützliche Menschen erhalten werden.

Die im 3ten Abschnit angezeigte zur Regulirung der Kirchen- und Klostergüter verordnete Commission, benannte diejenigen Mönchen- und Nonnenklöster welche solten beybehalten werden, und vertheilte sie in 3 Klassen; die man namentlich in dem gedruckten Kirchen-Staat findet. Dennoch läßt sich daraus die wirkliche Anzahl aller noch vorhandenen russischen Klöster wegen folgender Ursachen nicht genau angeben: 1) weil alle kleinreußische Klöster, als welchen man ihre vormaligen Güter und Einrichtungen ungeändert lies, gar nicht darin erwähnt werden; 2) weil die kleinen Klöster die allezeit von größern abgehangen haben, gleichfals nicht darin vorkommen, indem den größern frey steht, sie bey-

beyzubehalten, oder die darin befindlichen Klosterleute bey sich aufzunehmen, und jene eingehen zu lassen; 3) weil einige Klöster vorhanden sind, die keine Bauern, sondern andre Mittel des Unterhalts hatten; man konnte ihnen keine Güter nehmen; man wies ihnen auch keinen Geldgehalt an; sie dauern noch jezt so lange als möglich durch den Gebrauch ihrer vorigen Unterhaltungs-Quellen fort; 4) weil manche Klöster als bischöfliche Sitze angesehn werden, und daher nicht im Verzeichniß stehen. Ob man nun gleich die wahre Anzahl der noch vorhandenen Klöster *) nicht genau angeben kan, so sieht man doch gar zu deutlich, daß sie sehr beträchtlich kleiner ist, als vor dem Jahr 1764.

Vielleicht ist es dem Leser angenehm, hier zuerst einen kurzen Abriß von den verschiedenen Arten, Eintheilungen, Klassen, Größen und Gehalten der Klöster, zu einer Uebersicht, zu finden; wobey ich anmerke, daß ausser dem im Staat bestimmten Gehalt, einigen noch eine jährli-

*) Ob es auch in den seit 1764 zum russischen Reich gebrachten Provinzen russische Klöster gebe, ist mir nicht bewußt; aber kaum glaublich.

jährliche Zulage von der Kaiserin ist bewilligt worden. Uebrigens überlasse ich Jedem, der die hier vorkommende Eintheilung nicht vollständig, oder der Sache nicht angemessen, erachten möchte, nach Befinden eine schicklichere zu entwerfen. Meines Erachtens lassen sich alle im Russischen Reich befindliche Klöster ganz füglich folgendermaaßen eintheilen:

I. Ganz vorzügliche. Man zählt deren 3, sämtlich Mönchenklöster, nemlich: das Sergei- oder Troizkoi-Kloster bey Moskow, welches man auch Swätotroizkoi-Sergiew- oder das Dreyfaltigkeits-Kloster nennt; das Aleksandr-Newski Kloster bey St. Petersburg, das zwar in Ansehung seiner Stiftung neu ist, aber einen der angesehensten Prälaten zu seinem Abt, und ein großes Seminarium hat, und endlich das Petscherskoi-Kloster bey Kiew, das älteste in Rußland, wo immer ein ansehnliches Seminarium ist unterhalten worden. Diese 3 sind die vornehmsten im Reich. Das erste und zweite stehen im gedruckten Kirchen-Staat, aber unter keiner Klasse, sondern für sich allein, und haben ihren bestimmten Gehalt. Im ersten befinden sich 201 Personen; zu deren und des Klosters Unterhaltung sind jährlich 10070 Rubel bestanden, wozu noch die von der Kaiserin ihm und dem zweiten bewilligten 500 Rubel Zulage kommen. Hingegen muß dasselbe auch ein ihm zugeschriebenes kleines Kloster davon besorgen. Das zweite hat eine fast ähnliche Einrichtung in Hinsicht auf die Personen, den Gehalt und die Zulage. Das dritte welches in Klein-Rußland liegt, unterhält sich durch seine ungemein weitläuftigen Besitzungen. Dem ersten und dritten pflegt allezeit, aber dem zweiten meines Wissens niemals, oder nur selten, der Ehrentitel Lawra beygelegt zu werden: indem man das erste Swjatotroizkaja Sergijewa Lawra, das dritte aber oft die heilige große und wunderthätige Lawra, nennen hört. Der Ursprung dieses Beynamens und dessen Bedeutung, werden verschiedentlich angegeben. Einige leiten ihn her von dem russischen Wort Lawra der Lorbeerbaum, und meinen, er zeige an, daß es ein Haupt- oder mit Lorbeeren gekröntes Kloster sey, um desselben Alterthum, oder wenigstens den erhabenen Rang auszudrücken, weil man sich in vorigen Zeiten dieses Gewächses zur Bekrönung erhabener Verdienste und Personen bediente. Andre wollen es lieber vom griechischen Wort λαυρος herleiten, da es breit oder volkreich, also ein Kloster von größern Umfang anzeigen könte.

Noch Andre, selbst gelehrte Russen, sagen der Beyname ziele auf die großen dabey befindlichen Seminarien, und sey dadurch entstanden, weil man in denselben vormals Baccalaureos gemacht habe *). Ring der zuweilen Laura auch Labra sagt, sieht das erste für den gemeinschaftlichen Namen an, mit welchem viele beysammen in einer Wüste befindliche Zelte wären bezeichnet worden; wobey er zugleich (S. 343) aus dem Epiphanius anführt, Laura oder Labra wäre der Name einer Straße oder Gegend zu Alexandrien gewesen, wo eine Kirche stand; es könne also eine Menge Zelte oder Zellen in der Wildniß, wo Mönche in ihren Andachtsübungen vereinigt waren, leicht eben den Namen bekommen haben. Bald ließen sich mehrere Muthmaßungen hinzufügen, wenn man etwa aus λαυρα eine Erklärung erzwingen wolte, als welches eine Gasse, breite Straße, auch eine Reihe von Häusern mit einem Platz in der Mitten, anzeigt, wobey man auf die Zellen, oder auf den Zweck und gesuchten Nutzen des Klosterlebens, Rücksicht nehmen, endlich einen Weg zur Weisheit, zur wahren Ruhe, oder gar zum Himmel u. d. g. herausbringen könte. Genug die eigentliche Bedeutung scheint mir noch nicht überzeugend bestimmt zu seyn. Doch kommt wohl Ring der Wahrheit am nächsten; auch Andre stimmen ihm bey.

*) Hieran zweifle ich; doch haben auch die übrigen Erklärungen ihre Schwierigkeiten.

II. Große Klöster *) und zwar:

1) Solche in welchen die Prälaten ihren gewöhnlichen bischöflichen Sitz haben. Einige wohnen zwar in einem besondern Pallast, z. B. der Nowgorodsche, dessen Pallast im dasigen Schloß neben der Sophienkirche steht; aber die meisten in Klöstern, als der Moskowsche im Kloster Tschudow, der Krutizkische im Kloster Krutizi, der Archangelsche im Kloster des Erzengels Michael u. s. w. Alle diese Mönchenklöster wurden i. J. 1764 weder in dem gedruckten Kirchen-Staat aufgenommen, noch unter die übrigen in die 3 Klassen gebracht, sondern als Sitze und Palläste der Prälaten, übergangen. Man kan sie also entweder Klöster, oder Prälaten-Sitze nennen. Sie haben keine andern Mönche als die im Staat des Prälaten stehen. Das Aleksandr-Newski Kloster macht eine Ausnahme weil

*) Auch ansehnliche Einsiedlereien befinden sich darunter.

weil es ein unmittelbares ist, und der Prälat nur als Abt darin wohnen kan.

2) Denen im gedruckten Kirchen-Staat, wo sie namentlich stehen, ihre Gehalte nach den Klassen angewiesen sind. Dahin gehören:

A. Mönchenklöster, russisch muscheskii d. i. männliche; sie haben 3 Klassen *)

Zur ersten gehören 15 Klöster; jedes derselben hat seinen Abt, mit Inbegrif der Bedienten 58 Personen, und bekommt jährlich überhaupt 2017 Rubel 50 Kopek, wozu noch die aus 300 Rubeln bestehende von der Kaiserin bewilligte Zulage kommt.

Zur zwoten Klasse gehören 41 Klöster; jedes hat seinen Abt, enthält mit Inbegrif der Bedienten 34 Personen, und bekommt jährlich 1311 Rubel 90 Kopek. Hierunter sind 34 deren jedem die Kaiserin noch eine jährliche Zulage von 200 Rubeln bewilligt hat.

Zur

*) Die Klassen der Mönchen- und Nonnenklöster, wie auch deren Anzahl, findet man schon in Schlözers Neuveränderten Rußland 2 Th. S. 384 u. f. Nur stehen daselbst in der 2ten Klasse 42, hingegen in der 3ten 98 Mönchenklöster.

Zur dritten gehören 100 Klöster; jedes hat einen Prior, besteht mit Inbegrif der Bedienten aus 21 Personen, und bekommt jährlich 806 Rubel 30 Kopek. Hierunter sind 48 deren jedem von der Kaiserin eine Zulage von 150 Rubeln ist bewilliget worden.

Also kosten alle 3 Klassen mit Inbegrif der beiden gleich vorher benannten in Groß-Rußland befindlichen ganz vorzüglichen, jährlich nach dem Staat 174750 Rubel 40 Kopek, aber wenn man noch die bewilligten Zulagen dazu rechnet, 193750 Rubel 40 Kopek. — Unter diesen Klöstern aller 3 Klassen befinden sich:

a. Unmittelbare, russisch stawropigialniije oder in der einfachen Zahl stawropigialnoi, welches nach Kings Erklärung (S. 343) das griechische Wort σαυροπηγια seyn, und daher kommen soll, weil der Patriach sobald ein solches Kloster gestiftet wurde, das Kreuz zu dessen Einweihung hingeschickt, und dadurch dasselbe zugleich unter seine eigne Aufsicht genommen habe. Diese Erklärung verräth viel Gezwungenes; inzwischen weis ich auch keine bessere anzugeben. Vormals standen wirklich diese Klöster gerade unter dem Patriarchen, als welcher sie stiftete oder bey ihrer

rer Stiftung einweihete. Noch jezt sind sie keinem Eparchial-Prälaten unterworfen, sondern stehen blos unter dem Sinod. In Groß-Rußland zählt man deren 11, davon 2 unter den zuerst angeführten ganz vorzüglichen, 5 in der ersten, und 4 in der zwoten Klasse stehen. (In Klein-Rußland befinden sich nur 2 solche Klöster.) Eine i. J. 1762 herausgekommene kaiserliche Ukase spricht nur von 10 in Groß-Rußland vorhandenen unmittelbaren Klöstern, und befahl daß sie sämtlich in der ersten Klasse stehen, und eigne Aebte haben solten, deren jedem 500 Rubel Gehalt bewilligt wurden; aber die Sache kam nicht zu Stande. Der D. Büsching nennt in Groß- und Klein-Rußland überhaupt nur 12 solche Klöster; aber das Saikonospaskoi hat er vergessen. Alle deren Namen hernach unter den beiden ersten Klassen als unmittelbare vorkommen werden, sind auch im gedruckten Kirchen-Staat so angeführt; doch finde ich in des jetzigen Hofraths Bacmeister Russischen Bibliothek 9 B. 1 St. S. 213, eine eingerückte Nachricht vom verstorbenen Staatsrath Müller, darin gesagt wird, das Sawin-Kloster wäre nun dem Erzbischof von Moskow unterworfen, und mittelbar geworden. Da Müller dort selbst gegenwärtig war, und also zuverlässige Nachricht einziehen

konnte, so wage ich nicht die Sache in Zweifel zu ziehen; doch habe ich auch nicht erfahren können, wodurch dies Kloster seinen vorigen Rang verloren habe. Vielleicht ist es blos zum Beweis seines besondern Wohlwollens gegen die Moskowsche Eparchie, dazu geschlagen worden. — Der Prof. Schlözer nennt diese Klöster im Neuveränderten Rußland 2 Th. S. 372 auch 385 u. f. freie oder Freiklöster, welches aber ihre Verfassung nicht so deutlich darstellt als das Wort unmittelbar.

b. Mittelbare, sind die übrigen 147 Klöster; sie heißen so, weil sie von den Eparchial-Prälaten abhangen, oder eigentlich unter deren Aufsicht stehen.

B. Nonnenklöster, russisch dewitschii d. i. jungfräuliche, jedes hat seine Vorsteherin, russisch Jgumenija, die man Aebtissin oder eigentlicher Priorin *) nennen kan; wie auch seine bestimmte Anzahl von Nonnen, russisch Monachinja auch Stariza und Tscherniza. Sie sind gleichfals in 3 Klassen vertheilt.

*) Zum Unterschied tragen sie einen Stab und eine Art von Mantel.

Zur ersten gehören 4 Klöster, die aber nicht völlig auf einerley Fuß gesezt sind. Alle zusammen enthalten sie mit Inbegrif der Bedienten, 386 Personen, und bekommen überhaupt 7533 Rubel 60 Kopek, wovon hernach eine nähere Anzeige folgt. Ueberdies hat die Kaiserin jedem eine jährliche Zulage von 400 Rubel bewilligt.

Zur zwoten Klasse gehören 18 Klöster, ein jedes hat mit Inbegrif der Bedienten, 26 Personen, und 475 Rubel 80 Kopek jährlichen Gehalt. Hierunter sind 8, deren jedem die Kaiserin eine jährliche Zulage von 200 Rubeln bewilligt hat.

Zur dritten gehören 45 Klöster, jedes besteht aus 24 Personen, und bekommt 375 Rubel 60 Kopek Gehalt. Darunter sind 5, deren jedem eine jährliche Zulage von 150 Rubeln bewilligt ist.

Also kosten alle 67 Nonnenklöster jährlich nach dem Staat 33000, aber mit Inbegrif der Zulagen 36950 Rubel. — Schlözer führt auch eins ausser den 3 Klassen an, nemlich das Sankt-petersburgskoi-Woskresenskoi. Die Kaiserin Elisabeth stiftete es zwar zu einem angesehenen adlichen Nonnenkloster; aber die jetzige Kaiserin die

die dessen Bau vollendete, verwandelte es in eine weit wohlthätigere Erziehungsanstalt, in welcher unter dem Namen eines Fräuleinsstifts, junge adeliche, auch bürgerliche, Frauenzimmer ganz unentgeltlich erzogen und in allerley nützlichen Kentnissen unterrichtet werden.

3) Denen im gedruckten Kirchen-Staat, wo auch ihre Namen nicht vorkommen, kein Geldgehalt ist ausgemacht worden. Dahin gehören:

A. Die sämmtlichen Klöster in Klein-Rußland, als welche ihre Güter und ganze vormalige Einrichtung i. J. 1764 unverändert behielten, und noch jezt haben. In Bestimmung ihrer Anzahl weichen die mir zu Gesicht gekommenen Nachrichten und Verzeichnisse sehr merklich von einander ab; nur darin stimmen sie überein, daß dort 2 unmittelbare sind, nemlich ausser der unter den ganz vorzüglichen bereits namhaft gemachten Kiewschen Lawra, noch ein anderes aber in Ansehung der mittelbaren äussert sich die Verschiedenheit. Büschings Magazin führt nur deren 60 an, und läßt den Leser in Ungewißheit, ob auch die Nonnenklöster darunter begriffen sind. Für die Mönchenklöster allein ist

ist die Zahl zu groß, für beide Arten zusammen, zu klein. Das Neuveränderte Rußland nennt 46 Mönchen- und 19 Nonnenklöster, darunter befinden sich aber von beiden Arten zusammen 11, welche in der Belgorodschen Eparchie *) die gleichwohl nicht zu Klein-Rußland gehört, liegen sollen. Aber auch diese Zahl stimmt nicht mit dem Verzeichniß überein welches ich aus Petersburg bekommen, und für zuverläßig zu halten Ursach habe. Nach desselben Anzeige zählt man dort 51 mittelbare Mönchen- und 17 Nonnenklöster. Ihre Namen muß ich dennoch hernach aus dem Neuveränderten Rußland entlehnen **).

B. Etliche Klöster in Groß-Rußland, die nicht zu den kleinen gehören, auch nicht aufgehoben wurden; aber weil sie keine eignen Güter, sondern andre Quellen des Unterhalts hatten, z. B. sich von den zufälligen Einkünften ihrer Kirche, oder von ihrer Arbeit, ernährten, so bekamen sie keinen Geldgehalt, also auch keine Stelle im gedruckten Kirchen-Staat. Schon in den Ukasen vom 16 Febr. und 22 März 1762, ward befohlen, daß solche Klöster und Einsiedleleien, die keine eignen Bauern hatten, auch aus der Kronskasse nichts bekamen, sich fernerhin auf eben die Art wie vorher, unterhalten solten. Ihnen wurden daher ihre Felder, Fischereien, und andre Vortheile gelassen. Von diesen werde ich hernach eins näher beschreiben; aber ihre Zahl kan ich nicht angeben.

*) Wie dies eigentlich zusammenhänge, ist mir unbewust.

**) Ein anderes erhaltenes Namensverzeichniß war offenbar mangelhafter und gar nicht genugthuend.

III. Kleine Klöster, und Einsiedlereien russisch Pustünja, die theils für sich bestehen, theils von größern Klöstern abhangen. Ihre Zahl kan ich gar nicht bestimmen. Sie liegen 1) in Groß-Rußland, wo deren schon viele allmählig ausgestorben und eingegangen sind. Vormals gehörten zu manchem großen Kloster mehrere kleine z. B. deren 12 zu der Troizkoi-Sergiew Lawra. 2) In Klein-Rußland, die noch ihre alte Verfassung haben. Deren 4 gehören zur Kiewschen Lawra, und hangen von ihr ab.

Ehe die Klöster selbst nach ihren Klassen namhaft gemacht werden, scheint es nicht undienlich

dienlich zu seyn, noch etliche Anmerkungen voraus zu schicken.

Wer gemeiniglich ins Kloster geht, und aus was für Leuten die Mönche hauptsächlich bestehen, ist schon angezeigt worden. Wenn jezt ein abgelebter Weltpriester sich dahin zur Ruhe begiebt, oder ein alter verabschiedeter Soldat (welche aber jezt gemeiniglich in den Garnisonen ihr Leben beschließen müssen,) so ist das Kloster für einen solchen ein wohlthätiger Zufluchtsort. Eben dies läßt sich sagen, wenn Kinder wegen ihrer zweifelhaften Geburt dahin gegeben, und dort erzogen werden; vielleicht wären sie ohne eine solche Aufnahme hülflos verloren gegangen *). — Der Adel ist unter männlichen Klosterleuten eine seltne Erscheinung; doch lies sich vor mehrern Jahren ein angesehener Edelmann, der es im Kriegsdienst weit gebracht hatte, die Tonsur geben; weil er Gott im Stillen dienen wolte, wozu auch wohl noch andre Beweggründe mögen etwas beygetragen haben. Jezt soll er nach einer erhaltenen Nachricht, be-

reits

*) Doch sind jezt solche Kinder weit sicherer im Findelhaus anzubringen.

reits Abt seyn *). In den Nonnenklöstern findet man eher adeliche Personen, ja man spricht von manchen Zarinnen, die nicht durch Zwang eines strengen oder eifersüchtigen Gemahls, sondern aus freien Entschluß, vornemlich im Wittwenstand, vormals ihr Leben dort in gottseliger Stille beschlossen haben. Ob aber nach einer erhaltenen Nachricht ein gewisser Zar seiner Gemahlin mit eigner Hand die Tonsur gegeben habe, lasse ich dahin gestellt seyn.

Ob man gleich nach der vorher erwähnten Verordnung, in den Klöstern keine Laienbrüder findet, so kan man doch die gemeinen Mönche füglich mit diesem Namen belegen, weil sie eigentlich keine Geistlichen sind. Doch haben sich oft Weltpriester zu Mönchen einkleiden lassen, und Mönche werden Geistliche, die denn als Ordensgeistliche immer mehr Achtung genießen als andre. — Die in den Klöstern befindlichen Bedienten, sind gar keine Ordensleute, sondern Erbunterthanen der Krone oder eines Edelmanns; sie können daher sobald sie wollen, oder es ver-

langt

*) Der kleinreußische Adel entschließt sich hin und wieder leichter zum Klosterleben, als der in Groß-Rußland.

langt wird, das Kloster verlassen. Weil sie Kopfsteuer und Obrok bezahlen müssen, so ist jedem Kloster das auf Geldgehalt steht, auch dazu etwas bewilligt worden, welches aber bey dem seit einiger Zeit höher steigenden Obrok, jezt schwerlich hinreichen möchte.

Ohne vorhergehende Erlaubniß darf sich Niemand zum Mönch oder zur Nonne einscheeren lassen. Das Alter, in welchem dies nach dem geistlichen Reglement geschehen kan, wurde schon vorher namhaft gemacht: doch hat der Sinod die Macht, Ausnahmen zu gestatten, und Dispensation zu ertheilen. Das Noviziat welches gemeiniglich 3 Jahr dauert, können beide Geschlechte lange vor dem vorgeschriebenen Alter antreten, doch auch während demselben sobald sie wollen, das Kloster wieder verlassen, und heirathen; nur müssen sie sich schon als Novizen streng nach den Klosterregeln richten. Vormals nahm jeder Kloster-Vorsteher nach eignen Gefallen deren so viel an als er wolte, und lies sie ohne einer vorhergehenden Erlaubniß zu bedürfen, einkleiden: dies ist jezt ganz geändert; wie denn auch kein Kloster (auch keine Kirche) sich das in einigen Ländern gewöhnliche, dem Staat sehr nachtheilige, Recht anmaßen darf, einen Ver-

Verbrecher in Schutz zu nehmen. Einige meinen, man könne in den Klöstern 3 Grade annehmen, nemlich Novizen, Provicienten, und Vollkommene: das ist aber ungegründet. Die Novizen haben eigentlich noch gar keinen Grad. Den einzigen Unterschied geben die Einweihung zu geistlichen Aemtern, und die verschiedenen im Kloster gewöhnlichen Bedienungen. Zu den leztern gehören die Namestniki Verweser, Statthalter, bey einigen Klöstern vertreten sie zuweilen die Stelle des Abts; Ekonomi Wirthschaftsbesorger; Kasnatschei Schatzmeister, Kassenverwalter, Rechnungsführer; Bolnitschüje Krankenpfleger u. d. g. Doch findet man nicht alle solche Aemter in jedem Kloster; und vormals mag manches im Gebrauch gewesen seyn, das man neuerlich abgeschaft hat, da die Zahl der Ordensleute eingeschränkt wurde. So stehen im gedruckten Kirchen-Staat bey den Nonnenklöstern keine Verweserinnen: doch vermuthe ich, daß man vormals dergleichen gehabt, auch vielleicht in Klein Rußland sie noch habe. Das vornehmste Amt ist der Vorsteher, russisch Nastojatel, mit welchem Namen auch wohl der Abt bezeichnet wird; doch sind zuweilen Abt, Prior, und Vorsteher, von einander unterschieden. Im geistlichen Reglement, und in andern Verord-

nun-

nungen, sind ihm seine Pflichten vorgeschrieben, z. B. daß er ein Verzeichniß von allen Mönchen haben, auf deren Aufführung sehen, ihnen nicht herum zu laufen gestatten soll u. d. g. Vormals hatten bey der Wahl die Mönche einen merklichen Einfluß; jezt hat sich hierin vieles geändert. In ganz kleinen Klöstern ist einer von den gemeinen Mönchen der Vorsteher, und heißt Predstojatel. Zuweilen ist ein Mönchen-Priester Präfect seines Klosters. In einigen Klöstern darf ohne Ukase der Prior nicht zum Abt gemacht werden; und einige Aebte, die man etwa blos als tituläre ansehen könte, bekommen nur den Gehalt eines Priors, nemlich wenn sie sich in solchen Klöstern befinden, denen kein Abt im Staat bestanden ist.

Die kleinen innern Einrichtungen, welche man 1764 wegen der in etlichen Klöstern damals befindlichen überflüßigen, oder dort fehlenden Menschen, ingleichen wegen der Gärten, Viehweiden, Waldungen, Fischereyen u. d. g. traf, übergehe ich um Weitläuftigkeit zu vermeiden; und merke blos an, daß man ihnen ihre Gärten, Gartenhäuser, einige Fischerey u. s. w. lies: einem Kloster von der ersten Klasse wurden 9, jedem von der zwoten Klasse 8, und denen von der

dritten Klasse 6 Desätinen Land bewilliget. Die Mönchenklöster bekommen auch jährlich eine im gedruckten Kirchen-Staat bestimmte Summe zur Bewirthung der Gäste oder Reisenden. Wenn aber Gefangene in ein Kloster geschickt werden, (welches vormals häufiger geschahe als jezt,) so muß das Oekonomiecollegium alle zu deren Unterhalt erfoderliche Kosten hergeben. — Durch manche ergangene Verordnung, und durch die neuen Einrichtungen, sind dem vormaligen Kloster-Müssiggang große Schranken gesezt worden. — Einige sehr gewöhnliche Namen der Ordensleute will ich hier noch anführen, aber sie genau nach dem Russischen schreiben. Unter den Mönchen findet man, ausser den bisher hin und wieder bereits vorgekommenen, und auch unter Laien sehr gewöhnlichen Namen, folgende häufig: Amwrosii, Awraam, Feofilakt, Gedeon, German, Jefrem, Isaakii, Nektarii, Jeronim, Josif, Samson, Warfolomei, Warlaam, Wonifatii u. s. w. Und unter den Nonnen: Agafia, Appollinaria, Awgusta, Epistimia, Feodotia, Fewronia, Jewfimia, Jewdokia, Izmaragda, Jewwa, Kilikia, Makedonia, Margarita, Marfa, Minodora, Matrona, Palladia, Rachil, Wera u. a. m.

Auch jedes Kloster hat seinen Namen, welcher nach dem russischen Sprachgebrauch gemeiniglich als ein Adjectiv angeführt wird. Die meisten sind mehrern Klöstern gemein, wie die hernach folgenden Verzeichnisse beweisen; eben daher muß man auch die Eparchie, zuweilen gar die Stadt, in welcher sie liegen, genau wissen, sonst kan man leicht eins mit dem andern verwechseln. Diese Namen sind entweder von ihrem Stifter, oder von einer heiligen Sache, oder von einer Religionslehre, als der Himmelfahrt, der Auferstehung, oder von ihrer Lage u. d. g. hergenommen; zuweilen hat man zween solche Anlässe zusammengesezt, z. B. der heilige Sergius baute zur Ehre der Dreyfaltigkeit ein Kloster, daher nennt man es Troizkoi: oder Swätotroizkoi-Sergijew, und im Deutschen das Sergiewsche Dreyfaltigkeits-Kloster. Das Sawin-Storoschewskoi-Kloster, 48 Werste von Moskow, hat seinen Namen vom Stifter Sawa oder Sawin, und nach vieler Wahrscheinlichkeit von dem Berg auf welchem es steht, wo man vormals eine Wache mag unterhalten haben. Doch heißt nicht ein jedes nach seinem Stifter: das Woskresenskoi-Nowoierusalimskoi nicht weit von Moskow, welches man gemeiniglich das Neue Jerusalems-Kloster nennt, hat der Patriarch Nikon nach dem Muster der Kirche des heiligen Grabes erbaut; seiner selbst wird nicht dabey gedacht. Gemeiniglich ist der Stifter der erste Abt seines Klosters gewesen, und liegt in der vornehmsten Klosterkirche begraben. Viele derselben haben sich durch ihre Frömmigkeit den Namen eines Heiligen *) erworben, und liegen in silbernen Särgen, z. B. der heilige Nil in seinem Kloster bey der Stadt Astaschkow auf einer Insel des Ilmensees; der vorher erwähnte Sawin, dem der Zar Fedor Alexsijewitsch 1680 einen silbernen Sarg machen lies; der heilige Sergius, dessen silberner Sarg auch einen Himmel von Silber hat; der heilige Dimitri (Demetrius) zu Rostow, welchem die Kaiserin Elisabeth einen silbernen Sarg machen lies, der noch prächtiger ist als der im Aleksandr-Newski Kloster, u. a. m. Manches Kloster hat einen ungemein großen Schatz an goldenen und silbernen Altar- und Kirchengefäßen, Perlen u. d. gl. welche in der Sacristey (russisch Risniza) verwahrt werden.

 Die

*) Einige sind bis auf den heutigen Tag unverweset geblieben, wie man denn in etlichen Kloster-Gewölbern mehrere dergleichen Leichen findet.

Die sämtlichen größern Klöster sind dauerhaft von Stein *) erbauet, und die meisten von großen Umfang. Doch liegen nicht alle mitten in einer Stadt; viele etwa neben derselben, oder nicht gar weit davon; auch etliche ganz abgesondert; und haben weder eine Stadt, noch Dörfer auf der Nähe. Zuweilen gleicht das einzeln liegende Kloster wegen der vielen dazu gehörenden Gebäude, selbst einer Stadt. Einige haben eine vortrefliche und reitzende Lage; die meisten, sonderlich die ältern, eine Art von Bevestigung, die zuweilen in einem kleinen Wall und Graben, doch mehrentheils in hohen dicken Mauern besteht. Oft ist die Stadt klein und offen, aber das darin liegende Kloster nach alter Art ziemlich gut bevestigt. So hat das nicht weit von Kostroma liegende weitläuftige Kloster, starke hohe Mauern und Schießthürmer, dabey eine angenehme Lage auf einer Anhöhe an der Wolga, die im Frühjahr wenn der Fluß aus seinen Ufern trit, und sein Wasser weit verbreitet, einer Insel gleicht. Im Hauptgebäude zeigt man ganz hübsche Zimmer, die vormals ein Zar einige Zeit soll bewohnt haben.

*) Wenigstens ist mir keins bekannt das von Holz erbauet wäre, nur manche kleine machen eine Ausnahme, und solche stehn gemeiniglich jezt leer.

haben. Jezt bedient sich der dort wohnende Prälat derselben.

Jedem beybehaltenen Kloster in Groß-Rußland, ist zwar seine Anzahl von Mönchen, Beamten und Bedienten durch den gedruckten Kirchen-Staat angewiesen; doch steht dem Abt oder Prior frey, dieselbe zu vermindern, wenn das zur Unterhaltung bestandene Geld nicht hinreicht; oder auch mehrere Personen aufzunehmen; nur muß er nicht mehr fodern, als was ihm einmal bestimmt ist. Vormals hatte manches Kloster sehr viele Mönche; und das war kein Wunder, da die weitläuftigen und einträglichen Kloster-Besitzungen hinreichten, eine Menge müssiger Menschen zu ernähren. So zählte man im Troizkoi-Sergiewschen, mit Inbegrif der dazu gehörenden 12 kleinen 187, im Donskoi 75; doch im Neu-Jerusalemschen nur 47 Mönche, obgleich dasselbe 13660 Seelen hatte, von denen man jährlich ungefähr 25 bis 30000, und nach der jetzigen Verfassung noch weit mehr, wohl 40000 Rubel, Einkünfte erheben konte. Nach Einziehung der Klostergüter, ist wohl manchem etwanigen Liebhaber die Lust vergangen, sich dem strengen und sparsamen Klosterleben zu unterwerfen; indem der bestandene Geldgehalt eines gemeinen

meinen Mönchs nur zum nothdürftigen Auskommen hinreicht. Einige stehen in den Gedanken, als wären alle Klöster von der ersten Klasse sehr groß und voll Menschen, die von der zwoten mittelmäßig, und die von der dritten ganz klein: daher meinen sie, daß man in den leztern nur etwa 4 bis 9 und in den ersten wenigstens 24 bis 36 Mönche finde. Diese Vorstellung ist ungegründet. Bey der Eintheilung in Klassen hat man nicht auf den Umfang der Gebäude gesehen, nicht einmal immer auf den Betrag der Besitzungen; sondern auf mehrere in Betracht gekommene Umstände. Die Klassen bestimmen nicht einmal den Rang, sondern die Größe des Gehalts und die Anzahl der Personen. Die eigentlichen kleinen Klöster, welche von größern abhangen, enthalten zuweilen nur 3 bis 4 Mönche; für sie ist keine Anzahl vorgeschrieben: meistentheils findet man darin abgelebte, kränkliche, einfältige (auch wohl dem Trunk ergebene) Leute, daher wird daselbst selten öffentlicher Gottesdienst gehalten. Nur in grossen Klöstern hält man die Betstunde (russisch Moleben, welches einige durch Messe übersetzen,) genau nach der Vorschrift. Die Mönchenpriester besorgen dieselbe oder überhaupt den Gottesdienst, nicht nur in ihrem eignen, sondern auch in den davon abhangenden Klöstern, auch zuweilen in Stadtkirchen wo sie predigen, und in entlegenen Landkirchen die keinen eignen Priester haben. Wenn sie die erfoderliche Gelehrsamkeit besitzen, so sind sie, ingleichen die Jerodiakonen, die gewöhnlichen (bisher auch die einzigen) Lehrer der Theologie in Erziehungs-Anstalten, in Seminarien und Schulen. Aber niemals suchen sie die Weltgeistlichen zu verdrängen oder zu verkleinern.

Nach diesen vorläufigen Anmerkungen, die manchem Ausländer nicht ganz unangenehm seyn werden, will ich nun zuerst den Staat der Klöster in Groß-Rußland nach den 3 Klassen, auch dieselben selbst um der Vollständigkeit willen, aus dem gedruckten Kirchen-Staat namhaft machen; dann die Kleinreußischen aus andern Nachrichten hinzufügen; und endlich noch von etlichen einzelen besondern Klöstern etwas erwähnen: wodurch die Beschaffenheit, Anzahl und Namen der sämtlichen im russischen Reich befindlichen größern Klöster hinlänglich dargestellt werden; nur von den kleinern die von großen abhangen, kan ich keine genaue Anzeige geben.

Staat der Unterhaltung eines Mönchenklosters von der ersten Klasse.

In jedem befinden sich:

1 Abt (Archimandrit) bekömmt jährlich 500 Rub.
1 Verweser (oder Statthalter, Nameſtnik) 50 -
1 Schatzmeiſter (Kasnatſchei) 25 -
8 Mönchenprieſter, jeder 13 Rubel 104 -
Einer davon iſt Sacriſtan (ruſſiſch Risnitſchei) der die Aufſicht hat über die Kirchengeräthe und Kleidungen.
4 Jerodiakonen, jeder 13 Rub. 52 -
2 Küſter, jeder 10 Rub. 20 -
1 Oblatenbäcker 9 -
1 Speiſemeiſter der auch Ausgeber iſt 9 -
1 Kellermeiſter 9 -
8 Mönche, jeder 9 Rub. 72 -
5 Krankenpfleger, jeder 8 Rub. 40 -
Alle dieſe 33 Perſonen ſind Ordensleute.
1 Kanzeleyſchreiber (ruſſiſch Podjatſchei) 19 -
24 Bedienten für den Abt und das Kloſter, jeder 9 Rub. 216 -

Für

Für ſie zu Kopfgeld und Obrok 55 Rub.
Zu Kirchenbedürfniſſen und Oblaten 100 -
wozu noch der Vortheil aus dem Licht-Verkauf kommt.
Zu Ausbeſſerung der Kirche, des Kloſters, wie auch zu Kirchenkleidungen 300 -
Zu Unterhaltung der Pferde, (des Stalls,) zu Kohlen, und Eiſen $62\frac{1}{2}$ -
Zu Holz 150 -
Zur Bewirthung der Reiſenden, zu Feſttagen, Fiſchen 100 -
Zu Branntewein *) 90 -
Zu Bier 35 -

Ueberhaupt für alle 58 Perſonen, und alle Bedürfniſſe $2017\frac{1}{2}$ Rubel, wozu noch die von der Kaiſerin bewilligte in 300 Rubeln beſtehende Zulage kommt. — Die 15 zu dieſer Klaſſe gehörenden Klöſter heiſſen **):

1. No-

*) Bey der beſtändigen magern Faſtenſpeiſe, und im hieſigen rauhen Klima, haben die Mönche Branntewein nöthig, den ohnehin alle Nordländer lieben und brauchen, ſonſt würden ihre Säfte bald eine Zerrüttung erleiden.

**) Ihre Namen ſchreibe ich ungeändert wie ſie im Ruſſiſchen heißen, ohne ſie zu überſetzen; weil man ſie in Rußland unter keiner andern Benennung kennt.

1. Nowospaskoi, in Moskow; unmittelbar.
2. Woskresenskoi = Nowoierusalimskoi *); unmittelbar.
3. Jurjew; in der Nowgorodschen Eparchie.
4. Simonow, in Moskow; unmittelbar.
5. Bogorodizkoi; in der Kasanschen Eparchie.
6. Donskoi in Moskow; unmittelbar.
7. Petscherskoi, in Nischnei; in der Nischegorodschen Eparchie.
8. Jwerskoi; } in der Nowgorodschen Eparchie.
9. Warlamijew=Chutünskoi; } in der Nowgorodschen Eparchie.
10. Kirilow = Belojeserskoi; in der Wologodschen Eparchie.
11. Swäto = Jaroslawskoi; in der Rostowschen Eparchie.
12. Pafnutjew, in Borowsk; in der Moskowschen Eparchie.
13. Solowezkoi; in der Archangelgorodschen Eparchie.
14. Sawin = Storoschewskoi; unmittelbar **).
15. Troizkoi=Koljasin; in der Twerschen Eparchie.

Mönchen=

*) In Büschings Erdbeschreibung heißt es, vermuthlich durch einen Druckfehler, ein Nonnenkloster.

**) Schon vorher geschahe eine Erwähnung wegen dieses Klosters, welches nach einer gefundenen Anzeige jetzt nicht mehr zu den unmittelbaren, sondern zur Moskowschen Eparchie, gehören soll.

Mönchenklöster von der zwoten Klasse.

Hier ist ein Abt mit 300 Rubeln Gehalt, aber kein Verweser; auch sind weder gemeine Mönche, noch Krankenpfleger, sondern 17 Ordensgeistliche, 1 Kanzeleyschreiber, und 16 Bedienten, bestanden; für sie und alle Bedürfnisse aber jährlich überhaupt 1311 Rubel 90 Kopek. Doch bekommen 34 Klöster aus dieser Klasse, noch überdies 200 Rubel Zulage. — Die zu dieser Klasse gehörenden 41 Klöster heißen:

1. Saikonospaskoi, in Moskow; unmittelbar.
2. Spaskoi = Andronjew, in Moskow; in der Moskowschen Eparchie.
3. Spasopreobraschenskoi; in der Kasanschen Eparchie.
4. Wisokopetrowskoi, in Moskow; unmittelbar.
5. Moschaiskoi = Luschezkoi; in der Pereslawschen Eparchie.
6. Bogojablenskoi=Awramijew; in der Rostowschen Eparchie.
7. Kostromskoi = Bogojablenskoi; in der Kostromschen Eparchie.
8. Bogojablenskoi, in Moskow; in der Moskowschen Eparchie.

9. Wolo=

9. Wolokolamskoi-Josifow; in der Pereslawschen Eparchie.
10. Spaskoi-Jeufimijew; in der Susdalschen Eparchie.
11. Antonijew-Rimljanina; in der Nowgorodschen Eparchie.
12. Pskowopetscherskoi *); in der Pleskowschen Eparchie.
13. Troizkoi-Makarijew-Scheltowodskoi; in der Nischegorodschen Eparchie.
14. Spaskoi-Räsanskoi; in der Räsanschen Eparchie.
15. Tichwinskoi; in der Nowgorodschen Eparchie.
16. Otrotsch; in der Twerschen Eparchie.
17. Troizkoi-Danilow; in der Pereslawschen Eparchie.
18. Borisoglebskoi; in der Rostowschen Eparchie.
19. Solottschinskoi; in der Räsanschen Eparch.
20. Sposopriluzkoi; in der Wologodschen Eparchie.
21. Nikolajewskoi-Wäschizkoi; in der Nowgorodschen Eparchie.
22. Krestowosdwischenskoi-Bisjukow;
23. Preobraschenskoi-Püskorskoi; } unmittelbare.

24 Pori-

*) D. i. das Petscherische im Pleskowschen.

24. Porisoglebskoi, in Torschk;
25. Troizkoi-Aleksandroswirskoi;
26. Kargapolskoi-Krestnoi;
27. Beschezkoi-Nikolajewskoi-Antonijew; } in der Nowgorodschen Eparchie.
28. Nikolajewskoi-Gretscheskoi; in der Moskowschen Eparchie.
29. Tobolskoi-Snamenskoi; in der Tobolskischen Eparchie.
30. Spaskoi-Preobraschenskoi *); in der Astrachanschen Eparchie.
31. Predtetschew-Wäsemskoi; in der Krutizkischen Eparchie.
32. Awramijew-Utschilischtschnoi; in der Smolenskischen Eparchie.
33. Bogorodizkoi-Snamenskoi-Kurskoi; in der Belogradschen Eparchie.
34. Uspenskoi-Trifanow; in der Wjatskischen Eparchie.
35. Bogojawlenskoi-Golutwin; in der Kolomenskische Eparchie.
36. Antonijew-Siiskoi; in der Archangelgorodschen Eparchie.
37. Woroneskoi-Aleksejewskoi-Akatow; in der Woronesischen Eparchie.

38. Ar-

*) Es steht dabey beswottschinnoi, welches unbegütert, oder ohne Erbgut, heißt.

38. Archangelskoi; in der Ustjuschskischen Eparchie.
39. Zara-Konstantinow, bey Wladimer; in der Wladimerschen Eparchie.
40. Nischelomowskoi Bogorodizkoi-Kasanskoi; in der Tanbowschen Eparchie.
41. Troizkaja Pustünja, am Peterhofschen Wege *); in der St. Peterburgschen Eparchie.

Staat der Unterhaltung eines Mönchenklosters von der dritten Klasse.

In jedem befinden sich:

	Rub.	Kop.
1 Prior (Igumen) bekömmt jährlich	150 Rub.	Kop.
1 Schatzmeister	22 -	-
4 Mönchenpriester, jeder 13 Rub.	52 -	-
2 Jerodiakonen, jeder 13 Rub.	26 -	-
1 Küster	10 -	-
1 Oblatenbäcker	8 -	-
1 Speisemeister	8 -	-

1 Keller-

*) Die Dreyfaltigkeits-Einsiedlerey. Pustünja heißt überhaupt eine Wüste oder Einöde, bey Klöstern eine Einsiedlerey.

	Rub.	Kop.
1 Kellermeister	8 Rub.	Kop.
Diese 12 Ordensleute bekommen also 284 Rub.		
1 Kanzeleyschreiber	19 -	-
8 Bedienten für den Vorsteher, und zu den übrigen Kloster-Diensten, jeder 8 Rub.	64 -	-
Für sie zu Kopfgeld und Obrok	19 -	80 -
Zu Kirchenbedürfnissen und Oblaten	40 -	-
Hierzu kommt noch der Vortheil aus dem Verkauf der Lichte.		
Zur Unterhaltung (Bau und Besserung) der Kirche, des Klosters, und zu Kirchenkleidungen	200 -	-
Zu Stall-Bedürfnissen, Eisen und Kohlen	40 -	-
Zu Holz	44 -	50 -
Zur Bewirthung der Reisenden, zu Festtagen und zu Fischen	50 -	-
Zu Branntewein	30 -	-
Zu Bier	15 -	-

Alle 21 Personen und deren Bedürfnisse, kosten also jährlich 806 Rubel 30 Kopek; über, dies bekommt jedes von den im gedruckten Kirchen-Staat namhaft gemachten 48 Klöstern dieser Klasse, noch jährlich die bewilligte aus 150 Rubeln bestehende Zulage. Die 100 zu dieser Klasse gehörenden Klöster heißen:

1. Snamenskoi; in der Moskowschen Eparchie.
2. Duchow; in der Nowgorodschen Eparchie.
3. Pawlow-Obnorskoi;
4. Gluschizkoi;
5. Kornilijew; – in der Wologodskischen Eparchie.
6. Nikitskoi-Pereslawskoi;
7. Moschaiskoi-Ugreschkoi; – in der Pereslawschen Eparchie.
8. Nikolajewskoi-Ugreschkoi;
9. Krestowosdwischenskoi,
10. Slatoustow,
11. Danilowskoi, – in Moskow;
12. Moltschinskoi-Petscherskoi, in Putiwl;
13. Lawrentijew, in Kaluga;
14. Wüsozkoi, in Serpuchow;
15. Petropawlowskoi Brjanskoi *); – in der Moskowschen Eparchie.

*) D. i. das Peterpauls-Kloster in Brjansk.

16. Nikolajewskoi-Rülskoi *); in der Moskowschen Eparchie.
17. Klopskoi;
18. Woskresenskoi-Derwjanizkoi;
19. Kirilow;
20. Otenskoi;
21. Skoworozkoi;
22. Spaskoi-Staroruskoi **);
23. Troizkoi-Sergijew;
24. Ustjuschkoi-Nikolajewskoi-Modenskoi ***);
25. Kargapolskoi-Aleksandroschewenskoi; – in der Nowgorodschen Eparchie.
26. Uspenskoi-Silantow;
27. Kisitscheskoi;
28. Raifskaja Pustünja;
29. Bogorodizkaja-Semijeserskaja Pustünja;
30. Tscheboksarskoi-Troizkoi;
31. Sinbirskoi-Pokrowskoi; – in der Kasanschen Eparchie.

*) D. i. das Nicolaus-Kloster in Rülsk oder Rulsk.
**) D. i. in Staroruß oder wie man es auch nennt, Staraja-Russa.
***) D. i. das Modenskische Nicolaus-Kloster in Ustjuschna.

32. Troizkoi-Tjumenskoi;
33. Werchoturskoi-Nikolajewskoi;
34. Newjanskoi-Bogojawlenskoi;
35. Troizkoi-Kondinskoi;
36. Tomskoi-Alekßejewskoi;
37. Spaskoi, bey Jenisei;
38. Turuchanskoi-Troizkoi;
39. Uspenskoi-Dolmatow;
40. Troizkoi-Rafailow;

} in der Tobolskischen Eparchie.

41. Jaroslawskoi-Tolskoi;
42. Uglizkoi-Pokrowskoi;
43. Paschechonskoi-Adrianow;
44. Uglizkoi-Alekßejewskoi;

} in der Rostowschen Eparchie.

45. Snjatogorskoi;
46. Snasomiroschkoi;
47. Swjätogorskoi;
48. Welikopustinskoi;

} in der Pleskowschen Eparchie.

49. Troizkoi-Smolenskoi;
50. Troizkoi-Bollin;
51. Troizkoi-Nebin, in Toropiz;

} in der Smolenskischen Eparchie.

52. Belewskoi-Preobraschenskoi;
53. Lichwinskoi-Dobroi;

} in der Krutizkischen Eparchie.

54. Troiz-

54. Troizkoi Ljutikow; in der Krutizkischen Eparch.

55. Troizkoi;
56. Bogoslowskoi;
57. Nikolajewskoi-Radowizkoi;
58. Muromskoi-Spasow;
59. Muromskoi-Blagoweschtschenskoi;

} in der Räsanschen Eparchie.

60. Blagoweschtschenskoi-Nischegorodskoi;
61. Troizkoi, in der Alatorskischen Provinz;

} in der Nischegorodschen Eparch.

62. Nikolajewskoi-Belogradskoi; in der Belogradischen Eparchie.

63. Archangelskoi, in Jurjew-Polskoi;
64. Nikolajewskoi-Schartomskoi;

} in der Susdalschen Eparchie.

65. Saranskoi-Petrowskoi;
66. Koslowskoi-Troizkoi;

} in der Tanbowschen Eparchie.

67. Spasokamennoi;
68. Arsenijew
69. Kirilow Nowojeserskoi;

} in der Wologodschen Eparchie.

70. Rschewü-Wolodimerowü-Selischarow;
71. Scheltikow;
72. Starizkoi-Uspenskoi;

} in der Twerschen Eparchie.

73. Tuls-

73. Tulskoi-Predtetschew;
74. Orlowskoi Uspenskoi;
75. Spaskoi; } in der Kolomenskischen Eparchie.
76. Krestowosdwischenskoi Werchotschewezkoi;
77. Troizkoi-Jstominskoi; } in der Wjatskischen Eparchie.
78. Archangelskoi;
79. Nikolajewskoi-Korelskoi; } in der Archangelgorodschen Eparchie.
80. Troizkoi-Gledenskoi;
81. Wedenskoi;
82. Nikolajewskoi-Korjaschemskoi; } in der Ustjuschskischen Eparchie.
83. Troizkoi-Jelezkoi;
84. Bogorodizkoi-Sadonskoi; } in der Woronesischen Eparchie.
85. Wosnesenskoi;
86. Posolskoi-Preobraschenskoi;
87. Troizkoi-Selenginskoi;
88. Woskresenskoi-Troizkoi; } in der Jrkutskischen Eparchie.
89. Dmitrowskoi Borisoglebskoi; in der Pereslawschen Eparchie.
90. Bogoljubow;
91. Spaskoi Arsamaskoi;
92. Kosmin; } in der Wladimerschen Eparchie.

93. Nikolajewskago Monastürjatichanowa Pustünja *); in der Wladimerschen Eparchie.
94. Spaskoi-Gennadijew;
95. Paisain-Galizkoi;
96. Makarjew, in Unscha; } in der Kostromischen Eparchie.
97. Uspenskoi-Swinskoi;
98. Spaskoi-Tscholeskoi; } dem Kiewopetscherischen Kloster zugeschrieben.
99. Staroladoschkoi-Nikolajewskoi; in der St. Petersburgschen Eparchie.
100. Ferapontow; in der Wologodskischen Eparchie.

Staat der Nonnenklöster.
Erste Klasse.

Zu derselben gehören folgende 4 Klöster:

I. Das Wosnesenskoi-(Himmelfahrts-) Kloster **) in Moskow und der Moskowschen Eparchie. Darin sind bestanden:

1 Priorin (oder Aebtissin) bekommt jährlich	100 Rub.	Kop.
für sie Tafel- und Fouragegelder	100 -	-

*) Des Nicolaus-Klosters stille Einsiedlerey.

**) Hier stehen die Leichen der Zarischen Prinzessinnen beygesezt.

	Rub.	Kop.
1 Schatzmeisterin (Kasnatscheja)	50	
70 Nonnen, jede 15 Rubel	1050	-
Für den Beichtvater ist kein Gehalt bestanden, weil einer von den nahen Jeromonachen dazu genommen wird. — Noch sind bewilliget:		
4 Priester, jeder 30 Rub.	120	-
2 Diakonen, jeder 20 Rub.	40	-
6 Kirchenbediente (Küster ꝛc.) jeder 15 Rub.	90	-
1 Kanzeleyschreiber	19	-
13 Bediente zu allen im Kloster nöthigen Diensten, jeder 8 Rub.	104	-
Für sie zu Kopfgeld und Obrok	30	80
Zu Kirchenbedürfnissen, Oblaten, und Holz	126	-
Dazu kommt noch der Vortheil aus dem Verkauf der Lichte.		
Zu Unterhaltung der Kirche und des Klosters, wie auch zu Kirchenkleidungen	180	-

Für

Für alle 98 Personen beträgt die bestandene Summe 2009 Rubel 80 Kopek; wozu noch die bewilligte Zulage von 400 Rubeln kommt.

II. Nowodewitsch, ebendaselbst.

Es ist auf eben den Fuß wie das vorhergehende gesezt; doch hat es nur 68 Nonnen; dagegen einen Beichtvater mit 30 Rubeln Gehalt. Die Kosten sind also bey beiden gleich.

III. Uspenskoi in der Aleksandrowschen Slobode, in der Eparchie Pereslawl. Hier sind:

1 Priorin und 100 Nonnen. Wie sie sonst alles gemein gehabt haben, so ist ihnen auch nun zu Mund- und andern Bedürfnissen eine jährliche Summe von 1498 Rubeln 50 Kopek angewiesen. Ueberdies haben sie 1 Beichtvater aus den Mönchenpriestern mit 30 Rubeln Gehalt, und 3 Priester deren jeder 20 Rubel bekommt, u. s. w. Für alle dem Kloster bestandene 120 Personen, und deren Bedürfnisse, werden jährlich 2007 Rubel 70 Kopek, und dann noch 400 Rubel bewilligte Zulage, ausgezahlt.

IV. Pokrowskoi, in der Susdalschen Eparchie.

Hier hat die Priorin nur 50 Rubel Gehalt, und 50 Rubel-Tafel und Fouragegelder. Jede von den bestandenen 50 Nonnen bekommt jähr-

lich

sich 12 Rubel. Für alle dahin gehörende 70 Personen, und Bedürfnisse, werden jährlich 1506 Rubel 30 Kopek, und dann noch 400 Rubel bewilligte Zulage, ausgezahlt.

Zwote Klasse.

Für jedes derselben ist folgender Staat bestimmt:

	Rub.	Kop.
1 Priorin (oder Aebtissin) bekommt jährlich	60	-
1 Schatzmeisterin	20	-
15 Nonnen, jede 12 Rubel	180	-

Noch sind für das Kloster:

	Rub.	Kop.
2 Priester, jeder 20 Rub.	40	-
1 Diakon	15	-
2 Kirchendiener, jeder 10 Rub.	20	-
4 Bedienten, jeder 8 Rub.	32	-
und für sie zu Kopfgeld und Obrok	8	80
Zu Kirchenbedürfnissen, Oblaten, und Holz	40	-
Zur Unterhaltung der Kirche, des Klosters, und zu Kirchenkleidungen	60	-

Also

Also werden für alle 26 Personen, und Bedürfnisse jährlich 475 Rubel 80 Kopek ausgezahlt; aber 8 Klöster sind aus dieser Klasse benannt, deren jedes eine Zulage von 200 Rubeln bekömmt. — Die zu dieser Klasse gehörenden 18 Klöster heißen:

1. Jewfimijew;
2. Wedenskoi;
3. Swerin;
4. Sürkow;
5. Nowotorschkoi-Woskresenskoi;
6. Desätinskoi; } in der Nowgorodschen Eparchie.
7. Alekseiewskoi,
8. Roschestwen,
9. Iwanowskoi, } in Moskow; in der Moskowschen Eparch.
10. Bogorodizkoi; in der Kasanschen Eparchie.
11. Predtetschew;
12. Staro-Wosnesenskoi; } in der Pleskowschen Eparchie.
13. Agrafeninskoi; in der Räsanschen Eparchie.
14. Sretenskoi; in der Twerschen Eparchie.
15. Ris-Poloschenskoi; in der Susdalschen Eparchie.
16. Fedorowskoi-Pereslawskoi; in der Pereslawschen Eparchie.
17. Uspenskoi;
18. Troizkoi-Belbaschskoi; } in der Wladimerschen Eparchie.

Dritte

Dritte Klasse.

Hier hat jedes Kloster:

	Rub.	Kop.
1 Priorin (oder Aebtissin) bekömmt jährlich	40	-
1 Schatzmeisterin	15	-
15 Nonnen, jede 10 Rub.	150	-

Dann noch für das Kloster:

	Rub.	Kop.
2 Priester, jeder 20 Rub.	40	-
2 Kirchendiener, jeder 10 Rub.	20	-
3 Bedienten, jeder 8 Rub.	24	-
Für sie zu Kopfgeld und Obrok	6	60
Zu Kirchenbedürfnissen, Oblaten und Holz	30	-
Dazu kommt noch der Vortheil aus dem Licht-Verkauf.		
Zur Unterhaltung der Kirchen- und Klostergebäude, wie auch zu Priesterkleidungen	50	-

Folglich ist für alle 24 Personen, und zu den sämmtlichen Bedürfnissen, eine jährliche Summe von 375 Rubeln 60 Kopek bestanden. Nur 5 Klöster sind in dieser Klasse benannt, deren jedes eine Zulage von 150 Rubeln erhebt. — Zu dieser Klasse gehören 45 Klöster, nemlich:

1. Soʼ

1. Sokolnitsch; } in der Nowgorodschen Eparchie.
2. Kargopolskoi-Dewitsch; } in der Nowgorodschen Eparchie.
3. Jegorjewskoi, } in Moskow; in der Moskowschen Eparch.
4. Satschateiskoi, } in Moskow; in der Moskowschen Eparch.
5. Nikitskoi; } in Moskow; in der Moskowschen Eparch.
6. Strostnoi; } in Moskow; in der Moskowschen Eparch.
7. Muromskoi-Troizkoi; in der Räsanschen Eparchie.
8. Roschestwenskoi; in der Tobolskischen Eparchie.
9. Bogojablenskoi; in der Rostowschen Eparch.
10. Uspenskoi-Brusenskoi; in der Kolomenskischen Eparchie.
11. Lichwinskoi Afanasjewskoi; in der Krutizkischen Eparchie.
12. Troizkoi-Kurskoi; in der Belogradschen Eparchie.
13. Snamenskoi; in der Irkutskischen Eparch.
14. Ostaschewskoi; in der Twerschen Eparchie.
15. Wosnesenskoi; in der Smolenskischen Eparchie.
16. Krestowosdwischenskoi; in der Kostromschen Eparchie;
17. Chatkowskoi; ist dem Troizkischen Kloster (Lawra) zugeschrieben.
18. u. f. In folgenden Gouvernements- und Provinzialstädten wurde dem Befinden jedes Prälaten in

Anseʼ

Ansehung seiner Eparchie, i. J. 1764 überlassen, ein Kloster von der dritten Klasse für jede Stadt beyzubehalten, welches in Hinsicht auf die Gebände damals das Beste war; nemlich in 1. Kaluga, 2. Tula, 3. Pereslawl-Räsanskoi, 4. Jurjew Polskoi, 5. Jaroslawl, 6. Uglitsch, 7. Saduga, 8. Welikiluk, 9. Beloserск, 10. bey Archangel, 11. in Ustjug, 12. Wologda, 13. Galitsch, 14. Twer, 15. Nischnei-Nowgorod, 16. Alator, 17. Arsamas, 18. Pensa, 19. Sinbirsk, 20. Wjatka, 21. Ufa, 22. Tanbow, 23. Schazk, 24. Swijaschsk, 25. Woronesch, 26. Belegrad, 27. Sewks, 28. Orel. — Also ist jezt an jedem von diesen Oertern ein Nonnenkloster; ihre Namen kan ich nicht anzeigen.

Die Kleinreußischen Klöster *).

Da mit ihnen keine Veränderungen vorgenommen, und ihre Güter nicht unter das Oekonomiecollegium gesezt wurden, so sind sie weder in

*) Daß die hier vorkommenden Zahlen, nicht immer mit dem aus Petersburg erhaltenen summarischen Verzeichniß übereinstimmen, habe ich schon vorher angezeigt.

in Klassen vertheilt, noch ihre Namen im gedruckten Kirchen-Staat aufgenommen. Inzwischen sind leztere in Deutschland nicht unbekannt, da man sie schon in Büschings Magazin 1. Th. und in Schlözers Neuveränderten Rußland 2 Th. S. 393 u. f. findet. Wenn man aber beide Werke gegen einander hält, so stimmen sie weder in den Zahlen, noch in den Namen völlig überein. Nach Anzeige des Magazins sollen in der Kiewschen Eparchie 40, in der Tschernigowschen 17, und in der Perejaslawlschen 3 große Mönchenklöster seyn, (ohne noch die davon abhangenden kleinen in Anschlag zu bringen,) aber in allen 60 Klöstern sich überhaupt 991 Mönche befinden. Dabey werden auch 682 Nonnen angeführt, ohne die Anzahl ihrer Klöster oder deren Namen zu bestimmen: vielmehr vermuthet der Verfasser, sie wären, weil er davon keine Nachricht erhalten habe, mit unter den Mönchenklöstern begriffen. Es läßt sich auch gar nicht denken, daß in 60 großen Klöstern, darunter etliche sehr ansehnlich, und vom ersten *) Rang sind, nicht mehr als 991 Mönche seyn

*) Einige haben ausnehmend weitläuftige Besitzungen und große Einkünfte. Ein Mann der geraume Zeit dort gewesen ist, versicherte gar, das eine habe jährlich 70000 Rubel; doch

seyn sollten, da denn für jedes nicht einmal 17 Personen herauskämen. Das Neuveränderte Rußland sagt nichts von der Anzahl der Mönche und Nonnen; aber es macht auch die Nonnenklöster namhaft, und ordnet überhaupt die Klöster unter den Eparchien auf eine ganz andre Art. Da ich Ursach habe zu vermuthen, daß der Verf. aus sichern Quellen geschöpft hat, so folge ich seiner Anzeige, zumal weil es mir nicht gelungen ist, ein noch genaueres und richtigeres Verzeichniß irgendwo aufzutreiben. Füglich hätte ich diese Klöster ganz übergehen, und blos auf die beyden angeführten Werke verweisen können: da ich aber nicht voraussetzen kan, daß sie in eines jeden Lesers Händen sind, und ich nicht gern eine so beträchtliche Lücke in dem Verzeichniß der russischen Klöster lassen, sondern dasselbe so viel möglich vollständig liefern wolte; so rücke ich ihre Namen hier ein, wie sie mein Führer geliefert hat *). Die kleinreußischen Aebte

doch scheint dies übertrieben zu seyn; zwar giebt es dort Korn genug, aber die Versilberung ist oft beschwerlich, und die klingende Münze zuweilen selten.

*) Zuweilen werde ich sowohl auf die Anzeige im Neuveränderten Rußland, als auch im Magazin, Rücksicht nehmen, und beide zusammen setzen; auch kleine Zusätze oder Aenderungen anbringen.

Aebte und Prioren nennen sich zwar gemeiniglich, wie die in Groß-Rußland, nur mit ihren Taufnamen, als Antoii, Dionisii u. d. g. Doch schreiben sich einige auch mit ihren Famillien Namen z. B. Ignatii Maksimowitsch, Lawrentii Kordet, Samson Winnezkii, u. a. m.

Kleinreußische Mönchenklöster.

Einige haben Aebte (Archimandriten), andre nur Prioren (Igumen.) Bey jedem werde ich anzeigen, was für ein Vorsteher ihm vorgesezt sey.

I. Unmittelbare.

1. Kiewo-Petscherskaja Lawra, oder das Petschrlsche Kloster in Kiew, welches Einige auch das Kiewopetscherskoi nennen. — Abt.
2. Kiewo-Meschigorskoi. — Abt.

II. In der Eparchie Kiew oder Kiow *) mittelbare:

1. Nikolajewskoi-Pustünnoi; oder Kiewo-Pustünoi-Nikolajewskoi. — Abt.

2. Kiewo-

*) Ein aus Petersburg erhaltenes Verzeichniß sezt in diese Eparchie 33 Klöster.

2. Kiewo = Solotowercho = Michallowskoi. — Abt.
3. Bogojawlenskoi = Utschilischnoi; oder Kiewo = Bratskoi = Utschilischnoi = Bogojawslenskoi. — Abt.
4. Neschinskoi = Blagowreschenskoi. — Abt.
5. Pustünno = Charlampijewskoi = Gamalejewskoi. — Abt.
6. Lubenskoi = Preobraschenskoi. — Abt.
7. Gluchowskoi = Petropawlowskoi. Abt.
8. Krupizkoi = Baturinskoi = Nikolajewskoi. — Abt.
9. Kiewo = Wüdubizkii = Michailowskoi. — Prior.
10. Kiewo = Kirilowskoi = Troizkoi. — Prior.
11. Kiewo Petropawlowskoi. — Prior.
12. Poltawskoi = Kresstowosdwischenskoi. — Prior.
13. (Gustinskoi =) Troizkoi. — Prior.
14. (Maksakowskii =) Preobraschenskoi. — Prior.
15. Krasnogorskii = Godgazkii = Nikolajewskii. — Prior.
16. Skelskoi = Preobraschenkoi. — Prior.
17. Nechworoschanskoi = Uspenskoi. — Prior.
18. Koseiskoi Georgijewskoi. — Prior.
19. Sorotschinskoi = Michailowskoi. — Prior.

20. Kie=

20. Kiewo = Podolskoi (der heiligen Katharina.) — Prior. *)

III. In der Eparchie Tscheringow **).

1. Uspenskoi = Jelezkoi (Tschernigowskoi). — Abt.
2. Troizkoi = Iliinskoi (Tschernigowskoi). — Abt.
3. Spaskoi Nowgorodskoi. — Abt.
4. Nikolajewskoi Katoschinskii. — Abt.
5. Troizkoi = Andronikowskii. — Abt.
6. Uspenskoi = Kamenskoi. — Prior.
7. Roschestwenskoi = Domnizkii. — Prior.
8. Uspenskoi Rjabtzewskii. — Prior.
9. Nikolajewskii = Makoschinskii. — Prior.
10. Nikolajewskoi = Rüchlowskoi. — Prior.
11. Antonijewskii = Lubezkii. — Prior.
12. Spaskoi = Klussowskoi. — Prior.
13. Troizkoi = Kostanskoi. — Prior.
14. Blagoweschenskii = Suraschizkii. — Prior.

 IV. In

*) Ob noch Kiewo = Gretscheskoi, und Kichtinskaja Pustünja, welche Büsching anführt, besondre hieher gehörende Klöster sind, weis ich nicht.

**) Das aus Petersburg erhaltene Verzeichniß giebt dieser Eparchie 15 Klöster.

IV. In der Eparchie Perejaslawl.

1. Katetralnoi-Wosnesenskoi; (oder Kloster des Neureußischen Gouvernements in Neu-Serbien). — Abt.
2. Perejaslawskoi-Michailowskoi. — Prior.
3. Krasnojorskoi-Solotonoschskoi; oder Swjato-Solotonosnoi. — Prior.

V. In der Eparchie Belograd, oder Belgorod.

Hier folge ich blos meinem namhaft gemachten Führer. Schon in Groß-Rußland ist diese Eparchie angeführt worden; da sie aber wieder hier vorkommt, so kan ich es nicht anders erklären, als daß die gleich hier folgenden Klöster zwar unter dem Prälaten von Belograd stehen, aber deren Güter wenigstens großentheils in Klein-Rußland liegen *); doch will ich mich gern wenn ich irre, eines bessern belehren lassen.

1. Charkowskoi-Pokrowskoi-Utschilischnoi. — Abt.

2. Sums-

*) Die Klöster selbst scheinen, wie die Namen Charkowskoi, Sumskoi, Isumskoi u. s. w. zeigen, sämtlich oder eines Theils, in der Charkowschen Stathalterschaft, und der Belogradschen Eparchie zu liegen.

2. Sumskoi-Uspenskoi. — Abt.
3. Achtürskoi Troizkoi. — Abt.
4. Krasnokutskii-Petropawlowskii. — Abt.
5. Starocharkowskii-Preobraschenskii. — Prior.
6. Isumskii Swjatogorskii Uspenskoi. — Prior.
7. Miropolskoi-Nikolajewskoi. — Abt.
8. Sudschenskaja-Predtetschewa Pustünja. — Prior.
9. Michailowskaja-Predtetschewa Pustänja. — Prior.

Kleinreußische Nonnenklöster.

Die meisten haben ihre Priorin, oder wenn man sie so nennen will, eine Aebtissin; doch einige auch wohl nur eine Vorsteherin, deren Stelle zuweilen von einer bloßen Nonne verwaltet wird.

I. In der Kiewschen Eparchie *).

1. Kiewo-Wosnesenskii.
2. Kiewo-Bogoslowskii.
3. Kiewo-Jordanskii-Nikolajewskii.
4. Gluchowskoi-Uspenskoi.

T 3 5. Ne-

*) Das aus Petersburg erhaltene Verzeichniß giebt dieser Eparchie 12, aber der Tschernigowschen nur 4 Nonnenklöster.

5. Neschinskoi - Wedenskoi.
6. Welikobudizkii - Preobraschenskii.
7. Lodinskii - Pokrowskii.
8. Puschkarskii - Wosnesenskii.
9. Nowomlinskii - Uspenskii.
10. Koselskii - Bogoslowskii.
11. Mutinskii Uspenskii.

II. In der Belgorodschen Eparchie.

1. Charkowskoi - Choroschewskoi - Wosnesenskoi.
2. Sumskoi - Predtetschew.

III. In der Tschernigowschen Eparchie.

1. Patnizkii - Tschernigowskii.
2. Pokrowskoi Makoschinskii.
3. Uspenskoi - Petschenizkii.
4. Pokrowskoi - Sumorowskii.
5. Bogoslawskaja - Mironowskaja Pustünja.

IV. In der Perejaslawlschen Eparchie:

1. Blagoweschenskii - Solotonoschkii.

Nähere Nachrichten von etlichen einzeln Klöstern.

I. Troizkoi Sergijew, 60 Werste von Moskow, welches man auch Swätotroizkoi Sergijew, und im Deutschen das heilige Dreyfaltigkeits-

auch

auch das Sergiewsche Dreyfaltigkeits-Kloster, oder nur kurz das Sergeische nennen hört. Seinen zweiten Namen führt es von seinem Stifter dem heiligen Sergius, dessen Gebeine in der dasigen Hauptkirche ruhen: der silberne Sarg hat einen Himmel von Silber der auch von silbernen Pfeilern getragen wird *). Schon vorher wurde angezeigt, daß es den Ehrentitel Lawra führt; und es verdient denselben, man mag auf sein Alter, oder auf seine Beschaffenheit und Verfassung sehen. Um das Jahr 1380 war es das einzige, wenigstens das vornehmste, im nördlichen Theil von Rußland. Es gehört nicht nur zu den unmittelbaren, sondern auch zu den namhaft gemachten dreyen ganz vorzüglichen; im gedruckten Kirchen-Staat steht es unter allen Klöstern oben an. Es hat ein ansehnliches Seminarium, wo einer beträchtlichen Menge Studenten Unterricht ertheilt wird; und eine zahlreiche Bibliothek; ingleichen 10 Kirchen. Auch befindet sich ein kaiserlicher Palast darin, und ist mit ziemlichen Vestungswerken umgeben: daher flohe wie man aus der Geschichte weis, der Kaiser Peter I hieher, und rettete sich hier von den ihm drohenden großen Lebensgefahren.

T 4 Die

*) Oft sind Wallfahrten dahin angestellt worden.

Die rund herum liegenden vielen Häuser gleichen einer mehr als mittelmäßigen Stadt. Vormals hatte es 187 zuweilen auch noch weit mehrere Mönche, und eine große Menge eigner Bauern nemlich 150961 männliche Köpfe, die i. J. 1764 dem Oekonomiecollegium unterworfen wurden. Auch hingen 12 kleine Klöster die dazu gehörten, von demselben ab: vermuthlich sind deren etliche schon eingegangen; wenigstens bekommt dasselbe nach dem ihm bestimmten Staat, nur zur Unterhaltung eines einzigen, eine angewiesene Summe. Noch jezt hält man es für das reichste in Rußland: sonderlich ist daselbst ein großer Schatz von Perlen, kostbaren Infuln, und Kleidern für die Geistlichen von allerley Graden. Den Werth der einen dort befindlichen Inful, schätzet man auf 50000 Rubel; und einen i. J. 1769 verfertigten Ornat des Archimandriten, ungefähr auf 60000 Rubel, auch wohl noch höher. — Ihm ist i. J. 1764 folgender Staat bestanden worden:

1 Archimandrit (Abt) bekömmt jährlich *)	1000 Rub.
Zu seiner Tafel, Holz, Eisen, Kohlen und Futter für seine Pferde	1000 -

*) Ein solcher Abt hat eben so großen Gehalt als ein Prälat von der dritten Klasse, auch fast eben so viel Ansehn, nur eingeschränktere Macht.

1 Verweser	300 Rub.
1 Schatzmeister	300 -
1 Oekonom	150 -
1 Beichtvater	50 -
1 Kleider-Aufseher (Garderobemeister oder Sacristan)	50 -
1 Vorsänger (Chordirector)	50 -
30 Mönchenpriester, jeder 13 Rub.	390 -
20 Jerodiakonen, jeder 13 Rub.	260 -
20 Dienende (zum Gottesdienst gehörende) Mönche, jeder 10 Rub.	200 -
20 Krankenpfleger, jeder 10 Rub.	200 -
4 Küster, jeder 10 Rub.	40 -
100 Bedienten für den Abt, und zu den übrigen im Kloster vorfallenden Diensten, jeder 10 Rub.	1000 -
Für sie zu Kopfgeld und Obrok	220 -

Für das Kloster überhaupt.

Zu Holz, Fischen, Pferdefutter, Eisen, Kohlen	1000 -
Zu Bier, Branntewein, Honig oder Meth	1500 -
Zur Bewirthung der Reisenden (Aufnahme der Gäste)	500 -
Zu Kirchenbedürfnissen, Oblaten, Unterhaltung der Gebäude, Kleidungen,	

gen, und zur Unterhaltung des Machrizkischen Klosters 1860 Rub.
Was aus dem Licht-Verkauf gewonnen wird, kan mit zu Kirchenbedürfnissen angewandt werden.

Also erhebt das Kloster aus dem Oekonomiecollegium jährlich 10070 Rubel, wozu noch die vorher angezeigte, von der Kaiserin bewilligte Zulage kommt.

II. Das Aleksandr-Newski Kloster bey St. Petersburg, welches man auch Troizkoi-Aleksandrnewski, zuweilen auch nur das Newskische Kloster nennt. Zur Ehre des in der Geschichte bekannten, und durch einen merkwürdigen Sieg über die Liefländer und Schweden berühmten, Großfürsten Aleksandr mit dem Beynamen Newski, welcher als Mönch starb, und unter den Heiligen steht, stiftete der Kaiser Peter I, dasselbe i. J. 1712. Es hat eine angenehme Lage an der Newa, weitläuftige ansehnliche Gebäude, 5 Kirchen, 2 Gärten, einen See; und die Ehre daß allezeit der Erzbischof von Petersburg desselben Archimandrit ist. In einer Kapelle des zweyten Stockwerks liegen die Gebeine des Heiligen, in einem silbernen Sarg, der mit einem prächtigen Gerüste von

von eben dem Metal umgeben ist: beides lies die Kaiserin Elisabeth verfertigen. Dieser Sarg wird allen Liebhabern gezeigt; doch steht er nicht offen wie etliche andre dergleichen silberne Behältniße heiliger Leiber. Es geschehen hieher viele Wallfahrten; wie denn die Kaiserin selbst sogar zu Fuß zuweilen dahin geht. Kein Reisender wird leicht dies Kloster unbesehen lassen. Einige merkwürdige Personen, auch aus der kaiserlichen Familie, liegen hier begraben, unter andern der Kaiser Peter III u. a. m. — Dasselbe gehört zu den ganz vorzüglichen, und folgt im gedruckten Kirchen-Staat gleich nach dem vorhergehenden Dreyfaltigkeits-Kloster. Vor dem Jahr 1764 besaß es große weitläuftige Ländereien, und ungefähr 26000 eigne Bauern; die aber wie die übrigen, unter das Oekonomiecollegium gesezt wurden. — Bey dem Kloster ist ausser einer Slobode, auch ein sehr gutes Seminarium, aus welchem schon viel gelehrte Männer, die nicht nur in mehrern Sprachen, sondern auch in allerley Wissenschaften, einen Unterricht erhalten hatten, gekommen, und zur Besetzung ansehnlicher geistlicher Aemter sind gebraucht worden.

III. Kiewo-Petscherskoi, welches man auch das Petscherische oder Petscherskische Kloster zu Kiew,

Kiew, nennt. Es ist nicht nur das älteste im Reich, sondern gehört auch zu den unmittelbaren und ganz vorzüglichen. Der heilige Anton hat es gestiftet; doch bestand es anfänglich nur in einer Höle, die er mit 12 Mönchen soll bewohnt haben. Im ganzen Reich ist es das älteste, in Klein-Rußland das wichtigste und reichste; 4 kleine Klöster hangen davon ab; und aus seinem berühmten Seminarium hat es seit langer Zeit der russischen Kirche viel gelehrte ansehnliche Geistlichen geliefert. — Es hat 23 Kirchen; in einer stehen 4 Särge über der Erde, gegen welche man wegen der darin ruhenden Heiligen ungemein große Ehrfurcht bezeigt. Die Zahl der dasigen Mönche war nicht immer gleich; doch hat man deren immer weit über 70 gezählt, oft 2 bis 3 mal so viel. — Es hat ungemein weitläuftige unterirdische Gewölber, von denen man viel wunderbares, auch wohl auffallendes *) erzählt, wovon schon vorher etwas erwähnt wurde. In demselben findet man Kapellen, Zim-

*) Unter andern soll nach einer Sage, ein Gang wer weis wie weit gehen. Jezt soll ein Theil der Gewölber zugemauert seyn, wenigstens kein Fremder hineingelassen werden. Vielleicht ist dies bloßes Vorgeben.

Zimmer, eine unglaubliche Menge Särge, und darin viel unverwesete Leichname, theils von Heiligen, theils von andern Ordensleuten. Das Kloster hat eine Buchdruckerey, wo jedoch nur theologische und kirchliche Bücher an das Licht treten; und eine ansehnliche Bibliothek, welche viel Handschriften, und alte Bücher enthält. Man sagt, die Mönche machten eine Art von Geheimnissen daraus, und suchten sie in ihren Gewölbern zu verbergen, wenigstens dem Auge der Neugierigen, oder gar der Geschichtforscher, zu entziehen. Ob dies gegründet sey, muß ich unentschieden lassen. — Es hat eine eigenthümliche Vorstadt, in welcher etliche Kirchen und Klöster liegen. Seines Ehrentitels Lawra, wurde schon vorher gedacht.

IV. Das Kloster des heiligen Nil, in der Nowgorodschen Eparchie, welches nicht im gedruckten Kirchen-Staat vorkommt, aber auch nicht aufgehoben ist, unterscheidet sich durch seine ganz besondre Verfassung, von den meisten übrigen, und verdient daher eine nähere Anzeige. Dasselbe liegt auf einer Insel in dem Ilmen-See *) in der Gegend der Stadt Astaschkow oder

*) Den See hört man immer Ilmehn aussprechen. Ostaschkow ward 1772 zur Stadt erhoben.

oder Ostaschkow. Es hatte weder Ländereien noch eigne Bauern, daher ist ihm auch kein Geldgehalt angewiesen worden: sondern dasselbe unterhält sich blos von den Einkünften für seine Gebete oder Messen. Es befinden sich etwa 40 Mönche darin. In der Kirche liegen die Gebeine des Heiligen, welcher auch der Stifter war, in einem kleinen silbernen Sarg: das Gesicht ist mit zusammengeflochtenen Perlen bedeckt, welche Arbeit die Kaiserin Elisabeth selbst soll verfertigt haben. Auch seine Hände sind bedeckt; nur eine Stelle etwa eines Rubels groß, ist offen gelassen, und diese wird von denenjenigen die dahin kommen, ehrerbietig geküßt. Zu diesem Ende steht ein Mönch bey dem Sarg, welcher mit einem silbernen Stäbchen die Stelle zeigt, welche man küssen soll. Der Sarg steht etwas erhaben; auf 3 Stufen welche mit silbernen Blechen belegt sind, steigt man zu demselben hinauf. Oft bringt die fromme Andacht Wallfahrer dahin: vornemlich sieht man dort in den 7 Fasten-Wochen einen unbeschreiblichen Zufluß von Menschen, welche Fürbitten oder Messen lesen lassen. Jede kostet wenigstens 1 Rubel 20 Kopek. Reiche bezahlen weit mehr; oft schießen 3 bis 4 arme Personen ihr Geld zusammen, und lassen eine Messe für sich lesen. Das Geld

Geld wird von den Mönchen weder eigenhändig empfangen, noch gezählt; wer das Gebet bestellt, der schüttet dasselbe mit eigner Hand in ein silbernes Becken, und legt ein Tuch darneben. Aus der Zahl der Tücher ergiebt sich die Zahl der bestellten Gebete, nach dessen Verrichtung ein Jeder sein Tuch zurück bekommt, und in demselben ein großes Brod. Ueberdies liegt neben dem Kloster ein Gasthof, wo alle ankommende Fremde für sich und Ihre Pferde, 24 Stunden hindurch, auch wohl noch länger, auf Kosten des Klosters freie Bewirthung haben; welches füglich geschehen kan, da man dessen jährliche Einkünfte ungefähr auf 20000 Rubel rechnet. — In derselben Gegend wohnte um d. J. 1778 ein reicher Edelmann, der sich durch mancherley Handlungen auszeichnete und bekannt machte. Gegen seine Bauern verfuhr er mit ausserordentlicher Strenge und Schärfe; aber er bauete viel Kirchen, und betete fast beständig. Er lies sich (vielleicht aus Demuth) auf einem Karn von Menschen ziehen, und hatte dabey eine Kappe vor dem Gesicht. Oft sahe man ihn in diesem Kloster, welches viel von ihm bekommen hat; sogar die Nutzung von einem Theil seiner Güter, trat er demselben auf seine Lebenszeit ab. Bey dem Kloster ist eine von ihm erbauete Kirche, in deren

deren Gewölbe jezt seine Gebeine liegen. Durch sein Vermächtniß brennt daselbst Tag und Nacht Licht, und werden öftere Gebete gehalten.

V. Pskowo-Petscherskoi, oder das Petschecische Kloster in der Pleskowschen Eparchie, welches nicht weit von der liefländischen Gränze liegt, wo man es gemeiniglich Petschur oder Pitschur nennen hört. Es ist befestigt, und hat wie man sowohl aus der liefländischen, als aus der russischen Geschichte weis, Belagerungen ausgehalten. Seinen Namen soll es von seinen vielen unterirdischen Gängen und Gewölbern haben. Da nun das berühmte Kloster zu Kiew, deren noch weit mehrere enthält, und eben denselben Namen führt, so hat die Einfalt eine sehr verbreitete Sage erfunden, als wäre zwischen diesen beiden Klöstern vermittelst eines unterirdischen Ganges, eine offene Gemeinschaft. — Vormals war dies Kloster sehr berühmt, und unterhielt eine große Menge Mönche: jezt hat sich viel geändert. Indessen verdient es wegen seiner sonderbaren und eines Theils sehr angenehmen Lage, eine kurze Erwähnung. Es liegt an einem Berge, dessen halbe Seite die Kirche ausmacht, als welche an und unter dem Berg befindlich ist. Auf der andern Seite ist der Klostergarten, der eines

eines Theils auf und über der Kirche liegt. Viele unterirdische Gänge und Gewölber sind unten im Berg angebracht, und mit Leichen gefüllet, unter welchen noch manche unverweset seyn soll *). Ob diese Gewölber, wie Jemand neulich versichern wolte, jezt zugemauert seyn, weis ich nicht genau.

VI. Das schon ein Paarmal erwähnte Sawin-Storoschewskoi Kloster, ungefähr 48 Werste von Moskow, enthält manche Merkwürdigkeiten, von welchen man aber schon in der Russischen Bibliothek 9ten B. 1 St. S. 194 u. f. eine Nachricht findet, auf welche ich füglich die Liebhaber verweisen kan.

Anhang.

*) Gemeine Leute sehen dergleichen unverwesete Leichen als Heilige an. Auch in Liefland findet man zuweilen solche Körper. Einer liegt bekanntermaaßen schon weit über ein halbes Jahrhundert in einem offenen Sarge in einer Kirche zu Reval über der Erde aber unter Sequester. In der Kirche zu Klein-Johannis nicht weit von Oberpahlen, auch an andern Orten, hat man vor etlichen Jahren gleichfals ganz unverwesete Körper ausgegraben.

Anhang.

Kurze Uebersicht der Kirchenverfassung andrer christlichen Confessionen, sonderlich der Lutheraner im russischen Reich.

Rußlands weise Beherrscher scheinen schon von langer Zeit her den Grundsatz angenommen zu haben, daß man den Menschen nicht nach seinem in der Jugend erlernten Glaubensbekenntniß schätzen müsse, sondern nach seiner Fähigkeit etwas zum Wohl des Staats beyzutragen. Daher wurden nicht nur alle Religionen geduldet, sondern auch deren Bekenner ohne Unterschied wie andre Unterthanen, selbst wie die von der herrschenden Kirche, behandelt. Druck zeigte sich nur eine Zeitlang gegen eine Sekte *); diese suchte man zu bekehren; wie auch die im Reich befind-

*) Von den Raskolniken ist schon vorher etwas erwähnt, auch angezeigt worden, daß sie nun nicht mehr unter jenen Bedrückungen leben. Den Juden die man jezt in etlichen Provinzen findet, wie auch den Jesuiten, war der Eintrit ins Reich versagt. Die Gründe welche den Kaiser Peter I zu diesem Verbot bewogen haben, werden verschiedentlich angegeben.

lichen heidnischen und muhamedanischen Völkerschaften *); aber die Protestanten und Katholiken werden nicht klagen können, daß sie jemals von irgend einer russischen Bekehrungssucht sind in Verlegenheit gebracht worden. Wie sehr unterscheidet sich hierin der russische Geistliche von manchem protestantischen oder römisch-katholischen, der gegen andre Kirchen unnütze Controverspredigten hält, oder sie gar öffentlich und heimlich verfolgt. Um am Hof oder bey der Armee sein Glück zu machen, hat man niemals hier (wie in vielen andern Ländern, die sich wohl gar einer großen Aufklärung rühmen,) von der Confessions-Entsagung als einer unumgänglichen Bedingung gehört. Schon um d. J. 1550 fand man in Rußland viele Ausländer, die Freiheiten und Achtung genossen. Hundert Jahre hernach sahe man bey den regulairen Regimentern welche der Zar Alexsei Michailowitsch aufgerichtet hatte, viele ausländische Anführer, sonderlich Engländer und Schotten; und im jetzigen Jahrhundert sind oft die wichtigsten Stellen von Deutschen verwaltet worden; wie

*) Ob dabey immer eine gute Methode ist beobachtet worden, mögen diejenigen untersuchen, welche sich mit der Kirchengeschichte beschäftigen.

wie denn noch jezt manche Statthalterschaften unter katholischen und protestantischen Generalgouverneuren stehen.

Jede Confession kan ihren Gottesdienst ohne irgend eine Störung öffentlich abwarten. Sie haben ihre Kirchen, selbst mitten in den beiden Residenzen, auf den angesehensten Plätzen, neben den russischen. Man schreibt ihnen keine besondre Bauart vor; es steht ihnen frey dieselben so prächtig als sie wollen, aufzuführen und auszuschmücken *), auch den Eingang oder die Thür nach einer selbstbeliebigen Form an der öffentlichen Strasse anzulegen **); nur den Gebrauch der Glocken hat man ihnen in den Residenzen und in ganz russischen Städten nicht eingeräumt, welchen sie dennoch in solchen Provinzen ungehindert

*) In manchen lutherischen Kirchen zu Petersburg sieht man, sonderlich bey dem Altar, einige Verzierungen, die eine Aehnlichkeit mit denen in russischen Kirchen, haben. Dies verdient wegen des gemeinen Mannes, auch in andern Provinzen, z. B. in Liefland, nachgeahmt zu werden.

**) In einem katholischen Reich, wo man ganz neuerlich angefangen hat sehr tolerant zu denken, sind doch wegen des Eingangs in protestantische Kirchen, Einschränkungen gemacht worden.

dert ausüben, wo man nur einzele russische Kirchen findet. Bey der Erbauung neuer Kirchen in St. Petersburg, haben sowohl der Hof als andre vornehme Russen durch großmüthige Beyträge ihre rühmliche Toleranz und Freigebigkeit bewiesen. Dergleichen öffentliche Versammlungsörter werden zuweilen selbst von ansehnlichen russischen Geistlichen besucht *); und sogar der gemeine Russe trit oft in eine protestantische Kirche, wo er allezeit den bescheidensten Anstand äussert.

Nur ist, wie man leicht erachten kan, schlechterdings verboten, daß keine geduldete Confession Proselyten aus der herrschenden Kirche machen soll. Ehelente von denen die eine Person der griechischen, die zwote einer andern Confession zugethan ist, haben nicht die Erlaubniß die Söhne nach den Grundsätzen des Vaters, und die Töchter nach der Mutter, erziehen zu lassen: alle Kinder werden zu Mitgliedern der griechischen

 Kirche

*) Als vor einiger Zeit der Pastor Herold in Petersburg beerdigt wurde, sahe man unter dem Trauergefolge mehrere ansehnliche russische Geistlichen, welche den Gottesdienst in der Kirche mit beywohnten. Gar lutherische Predigten sind ins Russische übersezt und zu Petersburg gedruckt worden.

Kirche erzogen *) Auch den Predigern der übrigen Confessionen sind überhaupt hierüber einige Vorschriften ertheilt worden. So befahl die Kai-

*) Nur ein Paar Beyspiele hat man, daß auf besondre Erlaubniß, der Sohn eines russischen Vaters nach seiner protestantischen Mutter ist erzogen worden. Der vor nicht gar langer Zeit in Liefland verstorbene Generalfeldzeugmeister von Villebois dient zum Beweis. Seine Mutter erhielt vom Kaiser Peter I auf ihre Bitte, während ihrer Schwangerschaft die Erlaubniß, ihr Kind, wenn es ein Sohn wäre, in den Lehrsätzen der protestantischen Kirche zu erziehen. — Einige Pastoren in Lief- und Ehstland haben dennoch zuweilen wider das Verbot dergleichen Kinder getauft, wenn der Vater ein Protestant, und die Mutter eine Russin war; es ist zwar deswegen keine Nachfrage geschehen, weil sich kein Angeber fand, und die russische Geistlichkeit keine Nachricht davon bekam: aber bey zunehmenden Alter befinden sich zuweilen solche Kinder in einer üblen Lage, sonderlich wenn ihre Taufe aus Vorsicht, oder aus Nachlässigkeit, in keinem Kirchenbuch ist angeschrieben worden. Vorsichtige Prediger weigern sich alsdann, sie zum Lehrunterricht und zur Communion anzunehmen; und da sie deutsch erzogen sind, wollen sie sich auch nicht gern selbst bey einem russischen Priester melden. So wachsen sie auf; Niemand kan und will sie copuliren; der russische Priester der von ihnen nichts weis, kan sich auch nicht um sie bekümmern: die Folgen lassen sich leicht berechnen.

Kaiserin Elisabeth, daß kein protestantischer Pastor die Copulation verrichten soll, wenn die eine von beiden verlobten Personen zur griechischen Kirche gehört *). Dieser Befehl ist niemals aufgehoben worden. Sogar haben unter ihrer Regierung einige liefländische Prediger, wenn sich in ihren Kirchspielen russische Bauren befanden, zuweilen mit einem benachbarten russischen Geistlichen Streitigkeiten bekommen; sonderlich wenn der ehstnische Bauer entlief und sich zur griechischen Kirche wandte, wenigstens sein Kind vom russischen Priester taufen lies; solches aber nach seiner Zurückkunft gegen seinen Kirchspiels-Prediger verschwieg. Jezt denkt man viel tole-

 ranter;

*) Ein russischer Edelmann der eine Protestantin heirathete, versicherte, daß wenn ein protestantischer Prediger die Copulation verrichtete, derselben Gültigkeit zwar eben nicht angefochten würde, dennoch dereinst die Witwe nach ihres Gemahls Tode wegen der Erbnahme leicht in Verlegenheit kommen könte. Dies bestätigte ein deutscher Officier, welcher geraume Zeit in Rußland gewesen war; dieser sezte noch hinzu, er habe es selbst aus dem Mund eines angesehenen russischen Geistlichen, auf seine Befragung, gehört. Doch finde ich Ursach daran etwas zu zweifeln. Einem noch lebenden General, der sich mit seiner liefländischen Gemahlin von einem protestantischen Pastor hat trauen lassen, ist nie darüber ein Vorwurf gemacht worden.

ranter; man hört nicht mehr von dergleichen Streitigkeiten: Doch wird kein vorsichtiger lutherischer Prediger, eine Amtsverrichtung übernehmen, worüber ihm von einem russischen Priester könnten Vorwürfe gemacht werden *). Neuerlich sind gar Befehle ergangen, daß die russischen Priester mit solchen Personen, die sich zur Aufnahme in die Gemeinschaft der griechischen Kirche melden, sonderlich wenn sie entlaufene Erbleute aus Lief- und Ehstland sind, vorsichtig zu Werke gehen, darüber an ihren Prälaten Bericht abstatten, und sie einer gehörigen Prüfung unterwerfen sollen.

Unter allen im Russischen Reich befindlichen andern Confessionen, machen die Lutheraner den größten Haufen aus; doch giebt es auch viele Katholiken, die wie jene ganze Provinzen bewohnen;

*) Vor mehrern Jahren übergab die benachbarte russische Geistlichkeit einem liefländischen Landgerichte ein Namensverzeichniß solcher ehstnischen Bauern, die zur russischen Kirche getreten waren, und bat, dasselbe den sämtlichen Predigern des Kreises bekannt zu machen, damit sie die benannten Leute nicht ferner in ihren Kirchen annehmen möchten. Einige verstanden diese Bitte falsch, und meinten es solte den besagten Leuten verwehrt seyn in protestantische Kirchengebäude zu treten.

dann auch unirte Griechen; von den Reformirten findet man nur hin und wieder einzele Gemeinen. Die sogenannten Herrnhuter oder Mährischen Brüder, halten sich wenigstens in Liefland, ganz zu den Kirchspielen in welchen sie wohnen, und zu deren lutherischen Predigern, ohne irgend eine Neigung zur Absonderung zu äussern. Die Armenier welche in St. Petersburg eine der schönsten Kirchen erbauet haben, und die man gemeiniglich Armenianer nennen hört, bedürfen keiner besondern Erwähnung, da ihre Anzahl nicht beträchtlich ist: wohl aber die zuerst genannten Confessionen, vornemlich die sehr zahlreichen Lutheraner, deren Kirchenverfassung ich zulezt und etwas weitläuftiger beschreiben werde.

Bisher war das Reichs-Justizcollegium der lief- ehst- und finländischen Rechtssachen zu St. Petersburg, gleichsam ein Oberconsistorium für alle diejenigen Religionsverwandten, welche nicht zur griechischen Kirche gehörten. In demselben saßen zwar keine Religionslehrer, doch wurden die in Petersburg befindlichen, bey Vorfällen die ihre Confession betrafen, zuweilen um ihre Meinung befragt. Dieses Collegium besorgte auch, daß für die hin und wieder in Rußland

land zerstreueten einzelen Gemeinen Lehrer verordnet und eingeweihet würden. Es ertheilte Dispensation und Erlaubniß zur Vollziehung einer Ehe die wider die verbotenen Grade stritte; es trennete Ehen; bewilligte Kollekten u. s. w. Jezt entscheidet dasselbe nur noch die alten daselbst anhängig gemachten Rechtssachen; und dann hört es ganz auf, da jezt jede Statthalterschaft (oder Gouvernement) einen eignen Gerichtshof hat, welcher die Stelle des Justizcollegiums vertritt. Hinführo wird sich also jede Confession in ihren kirchlichen Angelegenheiten an die in der Statthalterschaft befindlichen Oerter, z. B. an ihr etwaniges Consistorium, ihre Geistlichen, und an den Gerichtshof wenden; lezterer auch in protestantischen Provinzen die erwähnten Dispensationen ertheilen.

Man findet nicht nur einzele römisch-katholische Gemeinen in den Städten Petersburg, Riga, Moskow u. s. w. die ihre Kirchen haben *), sondern auch bekanntermaaßen ganze Provinzen,

wo

*) Die katholische Kirche in St. Petersburg ist ungemein prächtig, und ganz neu erbauet. In Riga war bisher nur ein Bethaus; jezt wird eine Kirche gebauet.

wo ein großer Theil der Unterthanen dieser Confession zugethan ist, nemlich in den Weißreußischen Statthalterschaften Mogilew oder Mohilew und Polozk. Es ist bekannt, daß sie jezt ihren eignen Erzbischof in Mohilew haben, nemlich den Ritter Sesterschenzewitsch, unter dessen Oberaufsicht alle im russischen Reich befindliche katholische Kirchen mit ihren Pröbsten und übrigen Geistlichen stehen: als woraus man sein großes Ansehn, und die Wichtigkeit seines Amts beurtheilen kan. Zu desselben Verwaltung wird inzwischen ungemein viel Klugheit erfodert, sonderlich wenn er jede Rücksicht und Verknüpfung wahrnehmen will. Durch eine kaiserliche Ukase vom 24sten Febr. 1784, ist ihm erlaubt worden, für die im Reich befindlichen Katholiken von unterschiedenen Nationen und Sprachen, wo es nöthig ist, auswärtige Kirchenbedienten zu berufen, zu wählen und zu ordiniren; doch sollen solche bey ihrer Ordination den Eid der Treue und des Gehorsams gegen die Kaiserin, die hiesigen Gesetze, und die verordnete bürgerliche Obrigkeit, auf die ganze Zeit welche sie im Kaiserthum bleiben, ablegen. Hingegen steht ihnen frey, das Reich wenn sie wollen wieder zu verlassen, und sich also von diesem Eid wieder los zu machen. Für die vorhandenen Armenianer

oder

oder Armenier die mit der römischen Kirche verbunden sind, soll der besagte Erzbischof Kirchenbediente von ihrer Sprache und dem mit der römischen Kirche verbundenen Glaubensbekenntniß besorgen, und daher Schulen anlegen, damit sie Kirchenbediente von ihrem Glauben aus den russischen Unterthanen bekommen können. Dabey ward befohlen, indessen 1 oder 2 Personen aus diesen Glaubensverwandten, in die Provinzen des römischen Kaisers, nach der Stadt Löwen zu senden, damit sie dort in der armenischen Schule unterrichtet werden. Gegen das Ende dieser Ukase sagt die Kaiserin: „Wir „wiederholen bey dieser Gelegenheit auch Unser „Verbot, daß in Unsre Gränzen keine Geistlichen „von römischer Religion anders eingelassen „werden, als wenn sie von dem Mohilewschen „Erzbischof dieser Kirche einberufen werden, auch „nicht im Reich bleiben sollen, ohne seine spe„cielle Erlaubniß; dieses ist auch auf die mit ih„nen vereinigten Armenianer zu erweitern. „Gleichergestalt befehlen Wir von neuen vorzu„schreiben, daß die Mönche römischen Glaubens „nicht gelitten werden können, welche im Müs„siggange oder um Almosen betteln gehen, oder „auch die, welche zu irgend einem mit einer Er„laubniß versehenen Kloster dieser Religion, in „Ruß-

„Rußland nicht immatrikulirt sind, und welche „von einer Stelle zur andern, und von einem „Kreise bis zum andern, unter Wache über die „Gränze fortgeschaft werden sollen" *).

Die unirten Griechen in den von Litauen an Rußland gebrachten Provinzen, machen die Diöces eines Erzbischofs aus, der seinen Sitz in Polozk hat, wie man schon aus Büschings Auszug aus der Erdbeschreibung 1 Th. v. J. 1780, weis. Ein angesehener Mann meldete mir vor geraumer Zeit, daß ein Bischof der Unirten oder Uniaten, nahe bey Polozk seinen Sitz mit ansehnlichen Gütern gehabt, aber aus gewissen Anlässen denselben verlassen habe; daher die Güter jezt auf höhere Verfügung disponirt würden. Ob sich dies so verhalte, weis ich nicht. Vermuthlich meint er den gleich vorher erwähnten Erzbischof.

Die einzeln in den Städten St. Petersburg **), Moskow, Riga, Archangel u. s. w. befind-

*) Dieses nehme ich wörtlich aus der im Druck erschienenen deutschen Uebersetzung der Ukase.

**) In Petersburg ist eine deutsche, englische, französische und holländische Gemeine. Wo keine reformirten Prediger sind, z. B. in Ehst-

befindlichen reformirten Gemeinen, haben ihre Prediger, die aber eigentlich mit einander in keiner besondern Verbindung stehen. Auch hat man keine bischöfliche Oberaufsicht unter ihnen, nicht einmal ein eignes Consistorium wo ihre kirchlichen Angelegenheiten geschlichtet würden, errichtet. Beynahe könte man jeden von ihren Predigern als einen halben Bischof ansehen, der mit den Kirchen-Aeltesten und wichtigsten Personen aus der Gemeine, eine Art von Kirchenrath oder Consistorium ausmacht.

Die Brüdergemeine, welche man noch oft Herrnhuter nennen hört, hatte sich unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth, in Lief- und Ehstland sehr ausgebreitet, und viele Freunde gefunden. Nicht nur einzele Deutsche von allerley Ständen, sondern auch ganze ehstnische und lettische Kirchspiele, gehörten dazu. Inzwischen gab es Leute, welche sie verdächtig zu machen suchten. Es kam gar so weit, daß einige Verordnungen wider sie ergingen; und in Liefland suchte man bey einer i. J. 1752 angestellten Kirchenvisitation, sie wo möglich ganz zu verdrän-

Ehstland, da reisen die einzelen Mitglieder gemeiniglich des Jahrs einmal nach einer entfernten Stadt wo sie eine Kirche von ihrer Confession finden.

drängen. Der damalige liefländischen Generalsuperintendent foderte von jedem Kandidaten dem er die Erlaubniß zu predigen ertheilte, eine schriftliche Versicherung, daß er sich niemals zu dieser Gemeine wenden wolle. Der damalige Superintendent zu Oesel, welcher ihr Freund und Mitglied war, wurde angegeben, als habe er die wider sie ergangenen Verordnungen weder gehörig bekannt gemacht, noch befolgt; er wurde nach St. Petersburg gebracht, wo er im Gefängniß sein Leben beschloß. — Jetzt leben sie in den von ihnen angelegten Kolonien, auch in Lief- und Ehstland, ohne irgend einen Druck, und genießen alle Rechte der russischen Unterthanen. Die ersteren verschreiben ihre Lehrer selbstbeliebig; in den beyden Herzogthümern aber halten sich die vorhandenen, an einigen Orten sehr zahlreichen, Mitglieder zu dem jedesmaligen Kirchspiels-Prediger; doch haben sie unter sich auch eigne Leser und Vermahner, vielleicht auch Männer die eine Art von bischöflicher Aufsicht, obgleich nicht öffentlich den Titel, führen. Mit den auswärtigen Mitgliedern scheinen sie ebenfalls in einer, vielleicht nur entfernten, Verbindung zu stehen *). Man muß geste-

*) Wenigstens erhalten und versenden sie die Tagebücher.

gestehen, daß sie durch ihre Vermahnungen und guten Beyspiele manche schädliche Gewohnheit und manchen strafbaren Hang unter den hiesigen Bauern, ausgerottet haben.

Die Lutheraner.

In Rußland sind sie sehr zahlreich; in drey Herzogthümern, nemlich in Lief- Ehst- und Finland ist ihre Confession die herrschende. In Ingermanland giebt es ganze Stadt- und Landgemeinen die aus lauter Lutheranern bestehen *); auch in den übrigen russischen Provinzen, hauptsächlich in den Städten, findet man hin und wieder Kirchen die ihre eignen Prediger haben, als in Moskow, Kasan, Astrachan, Omsk, Archangel, Bernaul, Mohilew, Polozk, Pultawa, Orenburg, Kiew, Smolensk, Sewsk, Irkuzk, Katharinenburg, Tobolsk, u. s. w. Die meisten von diesen Kirchen sind erst in neuern Zeiten errichtet, und Prediger dazu berufen worden: vorher war in Rußland, nur etliche wenige Städte ausgenommen, ein protestantischer Prediger eine seltne

*) In St. Petersburg haben die Lutheraner 6 Gemeinen und Kirchen, nemlich 4 deutsche, 1 schwedische und 1 finnische In Ingermannland giebt es sowohl russische, als auch lutherische Kirchspiele.

seltne Erscheinung, ausser wenn etwa ein angesehener General oder Gouverneur einen Kabinetsprediger für sich dahin verschrieb, der denn eine ausserordentlich große Gegend mit seinem Amt bediente. Gemeiniglich war jeder Hausvater auch sein eigner Hausprediger; Taufen und Beerdigungen verrichtete er selbst. Die jezt regierende Kaiserin, deren Auge nichts entgeht, lies zum Vortheil der bey ihrer Armee befindlichen, und im Russischen Reich zerstreut lebenden Protestanten, lutherische Divisions-Prediger verordnen, und bewilligte jedem aus ihrer Kasse 400 Rubel Gehalt. Hierdurch war wegen der sogenannten Seelenpflege, ganzen Gegenden geholfen. Durch die in das Reich gezogenen Kolonisten wuchs die Zahl der protestantischen Gemeinen und Prediger, so daß man jezt fast in den meisten Gegenden einen findet. — Alle diese in Rußland befindlichen einzelen Gemeinen, und deren Prediger, haben keine Verbindung mit einander, stehen auch unter keinem Consistorium. Die Aeltesten machen immer mit dem Lehrer eine Art von Kirchengericht aus, jede Gemeine aber ist ihren Provinzial - Gerichten unterworfen, die gleichwohl in eigentlichen Religionsangelegenheiten keine Gerichtsbarkeit ausüben können. Der Prediger giebt von seiner Amtsverwaltung

 blos

blos seiner eignen Gemeine Rechenschaft *); Zudringlichkeiten von Seiten eines sogenannten geistlichen Obern, kennt man dort gar nicht. Wenn ein Prediger soll berufen werden, so besorgen die Aeltesten diese Sache; der gewählte Kandidat läßt sich dann schon in Deutschland, oder in Lief- oder Ehstland, auch wohl in Petersburg, examiniren und ordiniren.

In St. Petersburg treten zuweilen die dasigen protestantischen Prediger zusammen, wenn eine gemeinschaftliche Berathschlagung z. B. die Einführung eines neuen Gesangbuchs u. d. gl. solches erheischet; aber keiner steht unter dem andern; alle haben gleiche Rechte und gleiche Stimmen; man weis von keinem Consistorium oder geistlichen Obern: gleichwohl herrscht in ihren Zusammenkünften die schönste Ordnung.

Jede

*) Vor geraumer Zeit verbreitete sich das Gerücht, als würde in St. Petersburg ein protestantischer Prediger zum Superintendent verordnet, und ihm ein Consistorium beygefügt werden, unter welchem nicht nur die dasigen, und etwa die ingermannländischen, sondern auch wohl andre einzele Kirchen in Rußland, stehen solten: jezt ist wieder alles davon stille. Und die Kirchen befinden sich bey ihrer jetzigen Verfassung nicht übel.

Jede Kirche hat ihren Patron; indem jede Gemeine allezeit einem von ihren angesehensten Mitgliedern dieses Amt überträgt. Zuweilen sind nur Vorsteher und Eltesten, welche nebst dem Pastor ein Kirchencollegium ausmachen, welches die erfoderlichen Sachen z. B. einen Bau, die Wahl eines neuen Predigers, Schulangelegenheiten u. d. g. besorgt. Jedes Mitglied der Gemeine muß zur Unterhaltung des Predigers, der kirchlichen Gebäude, der Schule u. s. w. etwas beytragen, wobey sich zuweilen Unzufriedenheit und Disharmonie äussern. Indessen sind die Einkünfte der Prediger, sonderlich bey der großen Peterskirche, ganz ansehnlich; obgleich eigentlich keine bestimmte Abtheilung der Gemeinen Statt hat, sondern Jedermann sich zu derjenigen Kirche hält, die ihm am bequemsten liegt, oder sonst am besten gefällt. — Hübsch ist es, daß bey dem öffentlichen Gottesdienst niemals die Aufmerksamkeit durch das auffallende Herumtragen eines Klingbeutels gestört wird: nach geendigter Predigt stehen blos ein Paar Bürger mit einem Teller bey der Kirchthür, um zu den Kirchenbedürfnissen einige selbstbeliebige Beyträge einzusammeln. Noch lautern Ruhm verdient die tolerante Gesinnung der dasigen Prediger, welche auch mit den reformirten zuweilen sehr freund-

 schaft-

schaftliche Berathschlagungen halten. Sie nehmen keinen wegen seiner Rechtglaubigkeit in Ansprache; noch weniger fällt es ihnen ein, Jemanden zu verketzern. Wenn sie die Kunst verstehen sich beliebt zu machen, so können sie ungemein viel ausrichten; doch hat man zuweilen gesehen, daß Zuhörer von der untersten Klasse, frech genug gewesen sind, ihren Prediger wegen seiner Vorträge, wenn sie ihnen nicht gefielen, auf eine höchst beleidigende Art zur Rede zu stellen.

Narva hat ein eignes Consistorium, welches aus den dasigen Predigern besteht. Dasselbe gehört blos für die Stadt; mit den ingermanländischen lutherischen Kirchspielen hat es gar nichts zu thun. In diesen leztern wohnen finnische Bauern, daher werden die erfoderlichen Prediger gemeiniglich aus Finnland verschrieben, auch dort ordinirt *). Doch hat man zuweilen auf Ersuchen einen für ein Landkirchspiel bestimmten Kandidaten zu Narva ordinirt; auch ist wohl ein dasiger Stadtprediger weil man dort keine Pröbste hat, von den eingepfarrten Edelleuten, sonderlich dem Kirchenpatron, gebeten worden auf

*) Bisher hat das Reichs-Justizcollegium die Vocationen confirmirt.

auf das Land zu kommen, und eine neu erbaute Kirche in deutscher Sprache einzuweihen. Einigen von den dortigen Landpredigern fällt es etwas schwer, sich in selbiger gehörig auszudrücken; es ist aber auch nicht aller Orten gebräuchlich, für die auf einigen Höfen befindlichen Deutschen besondere deutsche Predigten zu halten; eigentlich wird blos in finnischer Sprache dort der öffentliche Gottesdienst gehalten. Uebrigens sieht man an den dasigen Kirchen wenig Pracht, doch sind einige von Stein erbauet. Der Prediger wohnt zuweilen ziemlich weit davon; seine Einkünfte die nur in etlichen Kirchspielen etwas beträchtlich sind, bestehen aus einigem Kirchenland, aus einer Korn-Abgabe von jedem Bauer, und aus Accidenzien. — In der Stadt Jamburg wo verschiedene Deutsche, auch viel Kolonisten, wohnen, ist noch keine deutsche Kirche, auch kein Prediger.

Finnland oder die jetzige Wiburgsche Statthalterschaft, hat 2 eigne Consistorien, eins in Wiburg, das zweite in Friedrichsham *). Keins von beiden ist dem andern unterworfen; aber

 oft

*) Beide haben das Besondere, daß sie aus lauter geistlichen Mitgliedern bestehen.

oft communiciren sie mit einander; auch suchen sie so viel möglich, mit den Consistorien im Schwedischen Finnland einstimmig zu verfahren, da sie alle für ihre Bauergemeinen oder Landkirchspiele, erfoderliche kirchliche Bücher, wie auch die Kandidaten zu den erledigten Kirchspielen, von dort her bekommen. Doch werden auch finnische Schulbücher in Reval gedruckt; und mancher dasige Prediger läßt auch wohl seinen Sohn auf einer deutschen Universität studiren. — Bisher standen beide Consistorien unter dem Reichs-Justizcollegium der Lief- Ehst- und Finnländischen Rechtssachen zu Petersburg, welches bey Vorfällen den sämtlichen Consistorien der genannten Gouvernementer oder Herzogthümer Befehle zusandte: dies hat aber nun aufgehört, wie schon vorher erwähnt wurde. — In jedem von diesen beiden Consistorien hat der Domprobst den Vorsitz; die Beysitzer werden theils aus den Stadt- theils aus den Landpredigern genommen: vor einiger Zeit befanden sich in dem Wiburgschen 1 Probst, 3 Pastoren und der Rector; in dem zu Friedrichsham aber 4 Pastoren. Beide führen die Aufsicht über die ihnen untergeordneten Kirchen und Prediger; ihre Rechte haben sie immer standhaft zu behaupten gesucht. — Die dasigen Landkirchspiele sind

sind eben nicht sehr einträglich. Inzwischen steht der Prediger bey seinen Bauern in großen Ansehn. Zuweilen sieht man ihn bey ihnen herumfahren und seine Korneinkünfte von ihnen einsammeln, wobey er vorgefallene Unordnungen auf der Stelle ahndet.

Lief- und Ehstland.

Die kirchlichen Einrichtungen in diesen beiden Herzogthümern, welche jezt die Rigische und Revalsche Statthalterschaft heißen, sind bereits in den Topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland, und zwar im 1 Band hin und wieder, im 2ten aber hauptsächlich von S. 68 bis 120, beschrieben; das Kirchenpatronat aber nebst dessen verschiedenen Bestimmungen und Ausübungen, durch eine besondre Abhandlung im 2ten Stück dieser Nordischen Miscellaneen hinlänglich angezeigt worden: als wohin ich den Leser füglich verweise, und daher jezt nur etwas erwähne.

Ueber das Herzogthum Liefland ist ein besonderes Oberconsistorium verordnet, welches in der Jakobskirche zu Riga sich versammelt, aber jährlich nur einmal seine gewöhnliche Sitzung hält, die nach der Menge vorfallender Sachen, kürzer

kürzer oder länger dauert. Es gehören dazu 1 Director der zugleich weltlicher Präses ist, und gemeiniglich aus den Landräthen genommen wird, welches jedoch kein Gesetz ausdrücklich vorschreibt; dann der Generalsuperintendent welcher geistlicher Präses ist; ferner 2 adliche, und 2 geistliche Assessoren, und endlich 1 Secretär. Zu den geistlichen Beysitzern wird gemeiniglich ein Probst aus dem Lande, und ein Prediger bey der Jakobskirche, genommen. Alle 7 Personen bekommen einen Gehalt von der Krone. Unter diesem geistlichen Gericht stehen alle Kirchen und Prediger im ganzen Lande, (nur wenige ausgenommen, welche hernach angeführt werden;) dasselbe entscheidet Ehescheidungsklagen, und giebt Dispensationen wenn Witwer oder Witwen vor der gesetzmäßigen Zeit in eine andre Ehe treten wollen *). Auch hat dasselbe 2 Unterconsistorien unter sich, nemlich

*) Die Kirchenordnung schreibt dem Witwer ein halbes, der Witwe ein ganzes Jahr zur Trauerzeit vor, welches armen Bauern sehr beschwerlich fällt. — Dispensation zu Ehen in verbotenen Graden, kan das Oberconsistorium nicht ertheilen. Bisher geschahe es vom Reichs-Justizcollegium; nunmehro wird der Gerichtshof, und zwar dessen Departement bürgerlicher Sachen, diese Angelegenheit besorgen.

nemlich eins in Pernau, das zweite in Dorpat *), von welchen man an jenes appelliren kan. Selbst hat dasselbe von schwedischen Regierungszeiten bis hieher, unter dem rigischen Hofgericht gestanden, doch so daß die Appellation in vermischten Sachen z. B. in Ehescheidungen, von dem Oberconsistorium an das Hofgericht ging; in blos geistlichen aber welche die Lehre u. d. g. betreffen, an das Reichs-Justizcollegium nach Petersburg. Dies ist nun ganz geändert. Obgleich bey Einführung der Statthalterschaft, das Oberlandgericht an die Stelle des Hofgerichts kam, so steht doch das Oberconsistorium nicht unter demselben: denn nach einer neuerlich ergangenen Senats-Ukase soll jede Appellation hinführo vom leztern gerade an den Gerichtshof bürgerlicher Sachen gehen, auch dabey nach der Statthalterschafts-Verordnung verfahren werden, nemlich daß der unzufriedene Theil binnen einer Woche die Revision denunciirt; 100 Rubel

*) Dies sind bloße Stadt-Consistorien, welche nur über die Stadt selbst, und etwa über die im Patrimonalgebiet wohnenden Menschen, eine geistliche Gerichtsbarkeit ausüben. Der Justizbürgemeister ist allezeit Präses, ein Paar Stadtprediger aber und ein Paar Rathsherrn sind die Beysitzer.

bel Succumbenz-Gelder erlegt, (die er wenn er seinen Proceß bey der Oberinstanz gewinnt, unabgekürzt zurück erhalten muß;) und Reversalien einreicht, durch welche er an Eides Statt bescheiniget, daß er eine gerechte Sache zu haben glaubt. Für arme Leute die einen Gesuch haben wegen Ehescheidung u. d. g. hat das Oberconsistorium am äussersten Ende des Landes, in einer Stadt wo alles drückend theuer ist, eine etwas beschwerliche Entfernung und Lage. Dieses Oberconsistoriums Gerichtsbarkeit ist weder die Stadt Riga und deren eigentliches Patrimonialgebiet, noch die Provinz Oesel welche jezt der Arensburgische Kreis heißt, unterworfen. Erstere hat ihr eignes Stadtconsistorium, in welchem 1 Bürgemeister präsidirt, und 3 geistliche wie auch 3 weltliche Beysitzer sich befinden: zu jenen gehören der Oberpastor nebst 2 andern Stadtpredigern; die leztern sind aus der Zahl der Rathsherrn. Das Provinzialconsistorium in Arensburg besteht aus 1 Director, welche Stelle gemeiniglich durch einen Landrath verwaltet zu werden pflegt; ferner aus einem geistlichen Präses, welches der Superintendent ist; dann aus 2 adlichen und 2 geistlichen Assessoren. Die sämtlichen Prediger der Stadt Riga (wovon jedoch die an der Jakobskirche eine Ausnahme machen,) wie auch die 4 im eigentlichen

chen rigischen Patrimonialgebiet, stehen unter ihrem Oberpastor; und die im Arensburgschen Kreis unter ihrem Superintendenten: aber alle übrige im Herzogthum Liefland befindliche Stadt- und Landprediger nebst den zu leztern gehörenden Pröbsten, unter dem rigischen Generalsuperintendent. Dieser besorgt verschiedene Sachen, welche in einigen andern Herzogthümern der Fürsorge des gesamten Consistoriums übergeben sind; sonderlich in Hinsicht auf manche kirchliche Einrichtung. Die Beprüfung eines zum Predigtamt berufenen Kandidaten, und die darauf folgende Ordination, verrichtet er mit Zuziehung der beiden an der Jakobskirche stehenden Prediger; aber die Vocationen zu Privatpastoraten werden von dem ganzen Oberconsistorium confirmirt. Wenn der Prediger zu einer andern Kirche berufen wird, so muß er sich abermals bey dem Generalsuperintendent in Riga zum Colloquium *) einfinden, welches mit vielen Kosten verknüpft ist **).

Kein

*) In Ehstland reiset bey einer solchen Veränderung, kein Pastor nach Reval; sondern der Probst bespricht sich mit ihm bey der Introduction.

**) Die Ordination kostet in Riga und in Reval viel Geld; das Colloquium nur in Riga.

Kein Kandidat darf ohne vorhergehendes Tentamen, und ohne die darauf erhaltene schriftliche Erlaubniß, eine Kanzel betreten. Bisher war sonderlich in den entfernten Kreisen, gebräuchlich, daß er sich nur schriftlich bey dem Generalsuperintendent meldete, von diesem die Anweisung erhielt eine Ausarbeitung zu übersenden, und sich dann von einem benachbarten Probst tentiren zu lassen: worauf jener den schriftlichen Zulaß ausfertigte. Seit einigen Jahren, muß jeder Kandidat wenn er den Zulaß sucht, nach Riga reisen, und sich von dem Generalsuperintendent selbst tentiren lassen, auch dafür an ihn 5 Rubel bezahlen. Weil die weite Reise von 30 bis 40 Meilen beschwerlich, und der Aufenthalt in Riga kostbar ist; so bewirbt sich mancher Hofmeister gar nicht um die Erlaubniß zu predigen, sondern sucht nach Ehstland zu ziehen, wo ihm jeder Probst, auch wohl ein Pastor, die Erlaubniß zu predigen ertheilen kan. — Die Prediger stehen nicht blos unter ihren Consistorien, sondern wie der Adel, unter jedem vorhandenen Gericht, als in Ansehung öffentlicher Angelegenheiten, Verordnungen u. d. g. unter der Statthalterschafts-Regierung; in bürgerlichen Rechtssachen unter dem Kreisgericht und den Oberinstanzen;

stanzen; in Vormundschafts-Angelegenheiten unter dem adelichen Vormundschaftsamt; in Polizeysachen (z. B. wegen der Unterhaltung der großen Heerstraßen, wenn sie eigne Pastoratsbauern haben,) unter dem Niederlandgericht; wegen Postirungsangelegenheiten welche von ihren Bauern sollen besorgt werden, unter dem Landrathscollegium oder der sogenannten Residirung; in kirchlichen Sachen welche das Aeussere betreffen, als Kirchenrechnungen, Schulangelegenheiten u. d. g. unter dem Oberkirchenvorsteher u. s. w. Sie sind überdies gemeiniglich die Angeber wenn Criminalverbrechen vorfallen, oder wenn Witwen und Waisen eines Beystands bedürfen. Ueberdies haben sie jährlich eine Menge von Berichten an mehrere Behörden abzustatten, und Verzeichnisse einzuliefern, deren viele in Ehstland gar nicht gefodert werden, wo überhaupt die Prediger freier handeln, und weniger Arbeiten haben, als in Liefland. — In jedem Kreis ist ein Oberkirchenvorsteher, welcher allezeit aus den Landräthen gewählt wird, und ohne Besoldung dient; doch giebt die Ritterschaftskasse seinem Notär einen Gehalt. Er hat die Aufsicht über die der Kirche gehörenden Gebäude und Gelder; über die Kirchen- und Communications-

tions-Wege *); auch über die Gebiets- und Dorfs-Schulen. Er verordnet bey jeder Kirche zween Kirchenvorsteher, zu welchem Amt die Güterbesitzer, sie mögen von adelichen oder bürgerlichen Stand seyn, auch wohl wo keine vorhanden sind, die Prediger, genommen werden. Ganz neuerlich ist ihm aufgetragen worden, anstatt des Kreiscommissairs, auf einem publiken Pastorat die Ex- und Immission zu verrichten. Zuweilen reist er auf Bitte, oder auf erhaltenen Auftrag, zum Kirchenkonvent in ein Kirchspiel, um mit den Eingepfarrten eine wichtige Sache zu berichtigen, oder wenn sie bey Vorfällen in Widerspruch gerathen sind, sie mit einander wieder zu vereinigen. — Die beiden Kirchenvorsteher sehen auf die gehörige Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, wie auch der Kirchen- und Communications-Wege in ihrem Kirchspiel, als welche sie jährlich besichtigen sollen. Zu einem etwanigen Bau repartiren sie die erfoderlichen Materialien und Arbeiter. Von der Anwendung der Kirchengelder müssen sie dem Oberkirchenvorsteher jährlich Rechnung ablegen; bey ihm können sie auch wider

*) Die ersten gehen von der Kirche nach den Höfen und Dörfern; die lezten von einer Kirche, auch wohl von einer Heerstraße, zur andern.

wider saumselige Eingepfarrten Klage erheben. Sie nebst dem Pastor machen das Kirchengericht aus, welches kleine Vorfälle schlichtet, wie auch die Vergehungen wider das sechste Gebot, nach den vorhandenen Gesetzen bestraft *). Für ihre Bemühungen bekommen sie keinen Gehalt. — Endlich sind noch bey jeder Kirche etliche Kirchenvormünder, welche als Bauer-Aeltesten eine Unteraufsicht bey Bau u. d. g. führen, auch der Kirchenvorsteher und des Pastors Aufträge ausrichten. Ihnen werden von ihren Höfen, zuweilen auch wohl von ihrem Pastor, etliche kleine Vortheile und Vorzüge zugestanden. — Die Stadtprediger haben fast durchgängig nur kleine Besoldungen, aber desto ergiebigere Nebeneinkünfte oder Accidenzien; die Landprediger hingegen gemeiniglich ausser ihren Korn-Einkünften von Höfen und Bauern, auch Ländereien (bald mit, bald ohne eigne Bauern; im lezten Fall werden aus dem Kirchspiel ihre Felder unentgeltlich bearbeitet, auch ihnen Dienstboten geliefert;) und dann noch

*) Oft besorgt der Pastor ganz allein die Vorfälle bey dem Kirchengericht; wie denn auch die Kirchenlade nebst den dazu gehörenden Schriften sich gemeiniglich bey ihm befindet, obgleich nach einer neuern Verordnung, dieselbe bey einem Kirchenvorsteher soll niedergesezt werden.

noch Accidenzien, welche das Generalgouvernement vor etlichen Jahren durch eine bekannt gemachte Taxe sehr verminderte. Bey jeder Landkirche ist ein Küster, dessen Besoldung in Korn, Feldbau und kleinen Accidenzien besteht, und zuweilen 2 bis 300 Rubel beträgt; bey kleinen Kirchspielen ist er zugleich Schulmeister; bey größern hingegen sind beide Dienste getrennt. Endlich wird noch bey jeder Kirche ein Bauer gehalten, der für eine kleine Besoldung an Land oder an Korn, das Geläute besorgen und die Kirche rein halten muß. Diese Personen stehen größtentheils unter ihrem Prediger, der sie allein, oder mit Zuziehung der Kirchenvorsteher, annimmt, auch eine Gerichtsbarkeit über sie ausübt. — Einer von den Landpredigern in jedem Kreis, ist Probst. Nach der Kirchenordnung sollen die sämtlichen Sprengelsprediger einen aus ihrem Mittel zu diesem Amt vorschlagen; inzwischen geschicht schon seit langer Zeit der Vorschlag von dem Generalsuperintendent. Das Generalgouvernement erwählt ihn, und läßt ihm jährlich 40 Rubel Gehalt auszahlen *). Er verwaltet wie

*) Ihm wird von Richterstühlen der Titel Hochwohlehrwürdiger gegeben; Andre nennen ihn auch wohl Hochehrwürdiger, und jeden Pastor Hochwohlehrwürdiger oder wie bey den Richterstühlen, Wohlehrwürdiger. Den Generalsuperintendent nennen seine Prediger durchgängig Magnificenz, und Hochwürdiger; Andre bleiben blos bey seinem Amtstitel.

wie die übrigen Pastoren, sein Predigtamt, nur macht er ihnen die an ihn gerichteten Befehle und Aufträge bekannt, sammelt dann ihre Berichte ein, und überschickt sie an die Behörde. Auch verrichtet er die Introduction eines neuen Predigers, auf erhaltenen Auftrag; aber die Einweihung einer neuen Kirche geschicht nach dem Gutbefinden des Kirchspiels und dessen Predigers, entweder von dem Pastor, oder vom Probst. Einige stehn in den Gedanken, als könne dieser einen unordentlich wandelnden Prediger zurechtweisen: aber auf eben die Art kan es jeder benachbarte Prediger, und überhaupt Jedermann gegen seinen Nächsten. Bey Kirchenvisitationen ist der Probst gegenwärtig, und sitzt unter dem adlichen Assessor; aber nur selten wird ihm vom Oberkirchenvorsteher, als dem Präses, eine merkliche Macht zugestanden. Uebrigens geschehen solche Kirchenvisitationen allezeit auf Veranstaltung des Generalgouvernements, und ergehen durch den ganzen Kreis; jeder Eingepfarrter, die Kirchenvorsteher, die Kirchenvormünder,

münder, und etliche aus der Bauergemeine, müssen sich dabey einfinden. Die gegebenen Verordnungen bekommen aber erst durch höhere Bestätigung eine Gesetzeskraft. Will der Generalsuperintendent bey der Visitation gegenwärtig seyn, so führt zwar der Oberkirchenvorsteher den Vorsitz; doch hängt alles was die Lehre und den Wandel des Predigers betrift, blos von jenem ab. Die Pröbste können blos für sich zuweilen kleine Kirchenvisitationen halten; aber nur die allerwenigsten thun es, es wäre denn daß sie das Herumfahren mehr lieben als die Abwartung ihres eigentlichen Predigtamtes: bey befundenen Unordnungen können sie nur freundschaftlich und amtsbrüderlich warnen, oder Bericht abstatten.

Die kirchlichen Einrichtungen in Ehstland oder der Revalschen Statthalterschaft, weichen hin und wieder von den liefländischen ab. Vormals war dort ein eigner Bischof, welcher zuweilen durch seine Zudringlichkeiten dem Adel und der Priesterschaft lästig wurde; daher verabredeten beide, da das Land unter Rußlands Oberherrschaft kam, daß sie gar nicht an einen Bischof denken, und um die Besetzung dieser damals erledigten Stelle nicht bitten wolten.

Seit

Seit der Zeit stehen die dasigen Prediger unter keinem einzelen Vorgesezten, also auch nicht in Gefahr von der Laune eines zudringlichen Mannes abzuhangen, der sie etwa mit unbefolgbaren Foderungen behelligen könte. Ihr Kirchen-Oberer ist das gesamte Provinzialconsistorium, welches seine Sitzungen allezeit in Reval hält. Dasselbe hat einen weltlichen Präses, der aus den Landräthen genommen, und von Einigen, etwas unschicklich, der Bischof oder Landrath-Bischof genannt wird: und lauter geistliche Assessoren, welche das Provinzialconsistorium, ohne einer anderweitigen Bestätigung zu bedürfen, selbstbeliebig aus den Pröbsten und Landpastoren erwählt. Alle diese Mitglieder bekommen gar keinen Gehalt *). Die sämtlichen Kirchen und Prediger des ganzen Herzogthums stehen unter

 diesem

*) Die Prediger haben vor mehrern Jahren eine kleine Abgabe von jedem Kirchspiels-Haaken bewilligt, damit vorfallende Ausgaben können bestritten, auch wohl Gehalte an die Assessoren gezahlt werden. — Weil jeder Consistorial-Assessor in seinem Kirchspiel dasjenige selbst zu genießen oder zu befolgen hat, was das Collegium vornimmt, so läßt sich leicht ermessen, wie sehr dasselbe die sämtliche Priesterschaft schützet und begünstigt.

diesem geistlichen Gericht, welches eben die Macht ausübt wie das rigische Oberconsistorium: nur machen die eigentlichen Stadkirchen in Reval, und deren Prediger eine Ausnahme, als welche ihren eignen Superintendent und ein besonderes Stadtconsistorium haben. In demselben befinden sich ein Bürgermeister als Präses und 8 Assessoren; auf der geistlichen Bank sitzen die 4 ersten Prediger von den 4 Stadtkirchen, darunter der Superintendent der erste ist; auf der weltlichen Bank aber der Syndicus nebst 3 Rathsherrn. — Bisher gingen die Apellationen von dem Provinzialconsistorium in Partensachen an das Oberappellationsgericht in Reval, in Klagen hingegen an das Reichs-Justizcollegium nach Petersburg. Da lezteres ganz aufgehoben wird, so ist zu vermuthen, daß einige Appellationen wie in Riga, hinführo an den revalschen Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen gelangen dürften; aber das Oberappellationsgericht wird unverändert bleiben. Dasselbe ist eigentlich eine privilegirte Commission, deren 9 Mitglieder so oft es ein Vorfall erfodert, sich versammeln, ohne dafür einen Gehalt zu bekommen. Der Gouverneur präsidirt; auf der adlichen Bank sitzen 2 Landräthe und 2 andre Edelleute; aber auf der geistlichen Bank 2 Pröbste und 2 Pastoren,

ren, die von dem Provinzialconsistorium dazu ernannt werden. Was sonst noch hier könte angemerkt werden, findet man in den Topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 1 B. S. 465 und 468 u. f. — Kein ehstländischer Probst bekommt einen Gehalt; aber die Accidenzien aller Prediger sind dort, weil sie Niemand vermindert hat, auch das Provinzialconsistorium sehr für deren unabgekürzte Beybehaltung sorgt, weit beträchtlicher als in Liefland. — Bey jeder Kirche sind 1 bis 2 Oberkirchenvorsteher, die eben das besorgen, was in Liefland die Kirchenvorsteher thun; aber eine größere Macht haben als diese; wie sie denn von den Kirchenmitteln Niemand als dem Kirchspiel, oder der Kirchenvisitation, Red und Antwort geben; auch mit Zuziehung des Predigers manche Sachen bey der Kirche schlichten, und eigenmächtig bestrafen. Es kam in Vorschlag, auch in Ehstland eben solche Oberkirchenvorsteher wie in Liefland, für jeden Kreis aus den Landräthen zu erwählen; aber bis jezt ist es noch nicht geschehen. — Die Kirchenvisitation besteht aus einer Commission, welche vom Provinzialconsistorium ernannt wird. — Alle Prediger des ganzen Herzogthums versammeln sich jährlich einmal im Januar in Reval zum Synodus; wobey etliche

 gelehrte

gelehrte und andre Vorträge geschehen. Dies erhält den Geist der Gelehrsamkeit, und verbindet die Prediger zu einem Corps, da denn allerley vortheilhafte Verabredungen können getroffen werden *). Die Zusammenkunft geschicht unter Vorsitz und Aufsicht des Provinzialconsistoriums in dessen Versammlungssaal, nemlich im Haus des Oberpastors auf dem Dom, als welcher der erste Prediger bey der Ritterschafts- oder Domkirche, und ein Mitglied der Landprediger ist.

Als die Kaiserin neuerlichst in beiden Herzogthümern die Statthalterschafts-Einrichtungen einführen lies; so erklärte sie in einer allerhöchsten Ukase, daß alle kirchliche Verfassungen ungeändert bleiben solten. — Vor einigen Jahren befahl das Reichs-Justizcollegium, daß etliche Festtage in beiden Herzogthümern nicht mehr solten gefeiert werden. In Ehstland befolgte man den Befehl sogleich; in Liefland hingegen erst nach Verlauf einer geraumen Zeit. Hier wurden alle Marien-Tage, Johannis, Michaelis,

*) Vormals ist auch in Liefland oft ein solcher heilsamer Synodus gehalten worden; aber nun schon seit langer Zeit nicht mehr.

chaelis, der dritte Feiertag aller 3 hohen Feste, und 3 Bußtage (deren man hier vormals 4 feierte,) abgeschaft *). — In beiden Herzogthümern sonderlich in Liefland, sieht man sehr auf die Anlegung und Unterhaltung der Gebiets- und Dorfs-Schulen. Gewiß muß manches europäisches Reich uns hierin weit nachstehen: man findet genug hiesige Bauerkinder von 7 bis 9 Jahren die fertig lesen, und nur wenige die gar nicht lesen lernen. Die meisten bekommen den Unterricht zu Hause von ihren Eltern, zumal in Gegenden wo die Schule weit entfernt, oder der Bauer sehr arm ist, da er denn seinem Kind weder das erfoderliche Brod, noch die Kleider, geben kan. Oft muß der Prediger ihm sogar die Schulbücher schenken. Ueberhaupt ist es heilsam, wenn Eltern ihre Kinder selbst unterweisen, weil dadurch das ganze Haus in Ansehung der buchstäblichen Erkenntniß eine Art von Uebung und Wiederholung bekommt. Daher braucht mancher Prediger die angeordneten Schulen blos zum Schrecken für solche die zu Hause ver-

*) Auf den Höfen muß der Bauer an solchen Tagen arbeiten, aber noch kan er sich nicht durchgängig entschließen, eben dasselbe zu Hause für sich zu thun.

vernachlässigt werden. Inzwischen ist in Liefland die Verordnung, daß jedes Gebiet von 5 Haaken eine eigne Hofs- oder Dorfs-Schule haben soll. In Ehstland bemerkt man weniger Strenge. Dort sieht man zuweilen noch Leute von 25 Jahren, oder gar darüber, die weder zum Lehrunterricht, noch zum Abendmahl gewesen sind. In Liefland hingegen sucht man jezt alle junge Leute von 16 bis 17 Jahren, auch noch jüngere, zum Abendmahl anzunehmen: doch giebt es auch Ausnahmen *). Manche Prediger nehmen solche Jungen und

*) Unter den Ehsten findet man 16 jährige Jungen, die in ihren Begriffen und Betragen kleinen Kindern gleichen. Die ehstländischen Prediger pflegen ihre Lehrlinge dreymal zum Unterricht zu nehmen, und dabey von ihnen allerley Arbeiten zu fodern. Lezteres ist in Liefland streng verboten, doch mag es wohl zuweilen heimlich geschehen. Kleine Arbeiten können freilich weder das Lernen, noch den Unterricht hindern; vielmehr könte man sie als unschädliche Zerstreuungen in den Zwischenstunden ansehn. Nur scheinen sie wegen des zu befürchtenden Misbrauchs in Liefland ganz verboten; hingegen in Ehstland unter einer Einschränkung gestattet zu seyn, weil daselbst die wenigsten Prediger eigne Pastoratsbauern haben, und also ohnehin aus dem Kirchspiel Arbeiter bekommen müssen.

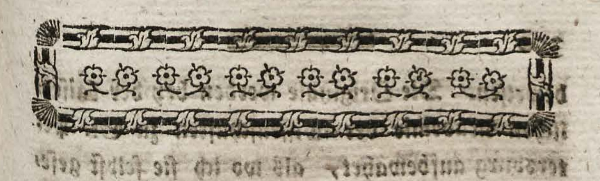
und Dirnen zugleich vor; setzen sie auch wohl zusammen in die Kirchspiels-Schule: aber hieraus kan manche Unanständigkeit entstehen, weil solche Leute, sobald sie durch die gewohnte schwere Arbeit sich nicht ermüden, auf Thorheiten fallen. Daher pflegen andre jedes Geschlecht besonders zu unterrichten, auch die einfältigern mehr als einmal des Winters zur Lehre zu nehmen. Der Junge welcher bey schwerer Arbeit aufwächst, und zuweilen die ganze Woche bey seinem Frohndienst auf dem Hof zubringt, fühlt selten einen lebhaften Trieb etwas zu lernen; noch seltner kommt er in die Kirche, wo ihm die Katechisation manche Religionsbegriffe einprägen könte. Die Dirnen hingegen haben wenigstens des Winters mehrere Musse, und kommen öfters in die Kirche; daher kostet ihr Unterricht, im Durchschnitt genommen, weit weniger Zeit und Mühe, und sie fassen überhaupt jeden Vortrag etwas schneller als die Jungen. In den meisten Kirchen wo ohnehin die Weibspersonen immer den größten Haufen ausmachen, antwortet manche alterhafte Ehstin dem Prediger wenn er katechisirt, sehr schnell und richtig; ihr Ehemann hingegen verbirgt sich, wankt, oder versichert gar er habe bey seinen sauern Wirthschafts-Sorgen seine ganze Religionskenntniß vergessen. In den Ge-

 findern

Kindern oder Bauerhäusern wird der Unterricht gemeiniglich blos von den Weibspersonen gegeben; daher viele Ehstinnen nicht nur den ganzen großen Katechismus, sondern auch gar die in ihrem Handbuch befindlichen Evangelien und Gesänge aus dem Gedächtniß fertig hersagen können; zumal wenn der Prediger die Kunst versteht, in seinen Katechisationen sie oft an lehrreichen Stellen aus den Sonntags-Evangelien und Episteln, oder aus Liedern, zu erinnern; da sie denn bald anfangen, sie mit Nachdenken zu lesen, und sie als heilsame Vorschriften oder als treffende Erläuterungen, sich einzuprägen. Und eine gute praktische Katechisation, bey welcher man die einfältigen Zuhörer nicht durch Unbegreiflichkeiten führt, schaffet mehr Nutzen als 10 lange Predigten.



Kürzere Aufsätze.



I.

Briefe des Prinzen Eugen von Savoyen, als ihm zur polnischen Krone Hofnung gemacht wurde.

Keinem von meinen Lesern ist dieser Prinz als ein großer Held, und einer der geschicktesten Generale, unbekannt; aber nur wenige werden wissen, daß i. J. 1707 der damalige Zar und nachherige Kaiser Peter der Große, wegen der etwanigen Besetzung des polnischen Throns, auf ihn vorzüglich seine Augen gerichtet, auch ihm zu der Krone Hofnung gemacht, doch zuförderst verlangt hat, daß er sich in voraus wegen deren Annahme erklären möchte. Die Sache ist keinem Zweifel unterworfen, wie die Briefe welche ich hier mittheile, unumstößlich beweisen.

beweisen. Die Originale werden bey der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg aufbewahrt, als wo ich sie selbst gesehen, und durch einen gelehrten dasigen Freund Abschriften davon bekommen habe. Ehe ich sie liefere, scheint es wegen einiger Leser nöthig zu seyn, etwas von der damaligen Verfassung und Lage der Sachen in Polen, doch nur ganz kürzlich, zu erwähnen.

Aus der Geschichte weis man, wie wankend es mit dem polnischen Thron im Anfang des jetzigen Jahrhunderts aussahe. August war zwar zum König erwählt, aber ein Theil der Nation mit ihm unzufrieden; und der Primas, der Cardinal M. Radziejowsky, schon seit 1697 wider ihn gesinnet. Dieser brachte, vermuthlich auf Veranlassung und durch mächtigen Einfluß des Königs Karl XII von Schweden, welcher sich recht empfindlich und nachdrücklich an seinem polnischen Feind rächen wolte, i. J. 1704 eine sogenannte Generalconföderation in Groß-Polen zu Stande, welche ihrem König den Gehorsam öffentlich aufkündigte, und den polnischen Thron für erledigt erklärte. Bald darauf brachte es auch der König von Schweden dahin, daß Stanislaus Leszczinsky zum König erwählt, und im

im folgenden Jahr vom lembergischen Erzbischof in Warschau gekrönt wurde. Der König August mußte gar in dem nachhero zu Altranstadt mit Schweden geschlossenen Frieden der polnischen Krone ganz entsagen, so sauer ihm auch diese Aufopferung fiel. Verschiedene polnische Herrn, an deren Spitze sich der neue Primas befand, erklärten zwar 1707 diese gezwungene Entsagung für ungültig; aber August war zu schwach, und Karl zu stark, als daß man den geschlossenen Frieden, und die darin enthaltene Entsagung, mit Nachdruck hätte umstoßen können.

Peter der Große hatte und nahm an allen diesen Auftritten einen wichtigen Antheil. Von dem neu erwählten König Stanislaus wollte er nichts wissen. Vielleicht fühlte er sich damals noch nicht stark genug, die Sache seines Bundesgenossen, des Augusts, mit gehörigen Nachdruck durchzusetzen, wenn dieser nicht etwa gar ihm zu einer Unzufriedenheit Anlaß gegeben hatte. Inzwischen war das russische und polnische Interesse so genau verknüpft, daß ihm ausnehmend viel daran lag, auf dem polnischen Thron einen Regenten zu sehen, welcher, wo nicht sein theilnehmender Freund, doch wenigstens kein Geschöpf und kein Alliirter seiner Feinde wäre.

Karl

Karl hatte den Polen einen König gegeben: Peters großer Geist fühlte einen Trieb zu einem ähnlichen Versuch. Gelang er, so mußte der neue König aus Dankbarkeit, und um sich selbst zu erhalten, seines Beförderers Absichten möglichst begünstigen. War der neue König ein geschickter General und erfahrner Staatsmann, so konte er dem russischen Reich in dem weit aussehenden Krieg wichtige Dienste leisten; wurde er durch mächtige Monarchen unterstüzt, so lies sich die Wahl desto glücklicher zu Stande bringen, und auf eine dauerhaftere Regierung hoffen; war er ein ausländischer, gar ein berühmter Prinz, so durfte man dreist eine desto willigere Annahme, wenigstens von einem Theil der polnischen Nation, erwarten. Fiel es ja unmöglich die Wahl durchzusetzen, so verlor ein solcher vorgeschlagener Prinz doch im Grunde nichts: schon der Vorschlag, die Unterstützung von einem oder mehrern Monarchen, und die Stimme eines Theils der Nation, gereichten ihm zu einer ehrevollen Genugthuung. Aber jede neue Spaltung in der Republik, mußte immer mehr Karls und seines Stanislaus gefaßte Hofnungen untergraben, und konnte doch leicht eine für den bekümmerten August günstige Wendung nehmen.

Unter solchen Vorstellungen mußte Peter nothwendig seine Augen vorzüglich auf den Prinz Eugen richten: Die großen Siege die er erfochten hatte, seine bekannte Klugheit, Geistes Größe und Talente, seine hohe Geburt, die vermuthbare Unterstützung und Empfehlung von Oestreichischer Seite, die allgemeine Achtung in welcher er stand: alles vereinigte sich für diesen Helden, welchen Peter als Held ungemein hochschäzte, und selbst die Helden-Seele Karls durchaus hochschätzen mußte. Dreist konte Peter diesen Prinzen auf die Wahl bringen: ganz Europa hätte eingestehen müssen, daß er des Throns völlig würdig sey. Aber er hielt es der Vorsicht gemäß, die Sache von weiten einzufädeln und auf das geheimste zu betreiben: denn wenn nach seinem Wunsch, zwischen ihm und Schweden ein Vergleich zu Stande gekommen wäre, vermöge dessen vielleicht weder August noch Stanislaus den polnischen Thron behauptet hätte; so lies sich hoffen, daß die contrahirenden Theile sich am leichtesten über die Wahl eines so vorzüglichen Prinzen vereinigen würden.

Zuerst mußte dieser auf alle Fälle, um seine Gesinnung wegen der Annahme einer solchen Krone befragt werden: welches der Kaiser Peter

theils schriftlich, theils mündlich durch einen Minister, thun lies. Des Prinzen Antwortschreiben zeigen, daß er den Reitz einer Krone gefühlt, auch den ihm gethanen Antrag mit Dank erkannt hat. Aber er sahe, in welche Weitläuftigkeit, Gefahr und Verlegenheit er sich setzen könte, sobald er die geringste Verbindung einginge, ohne vorher wegen des Ausgangs einigermaaßen gesichert zu seyn. Polen hatte bereits 2 Könige; aber keiner von beiden starke Gründe, sich mit der endlichen Behauptung des Throns zu schmeicheln: und nun solte er eine ähnliche Rolle anfangen! Auf des deutschen Kaisers nachdrückliche Unterstützung durfte er nicht zuverlässig rechnen, weil wenigstens, wenn es auch nicht am Willen fehlte, doch der damalige weit aussehende Krieg und die Furcht vor dem König von Schweden, die Hände banden. Rußlands Macht hatte damals noch nicht ihre nachherige Größe erreicht; weder dieser große Staat selbst, noch Europa, kannte sie: wie konte sich der Prinz von ihr einen glücklichen Erfolg der Sache versprechen? Er ergrif also einen weisen Ausweg, und nahm den Vorwand von seiner Verbindung mit dem deutschen Kaiser, ohne geradezu die ihm gegebene schmeichelhafte Aussicht ganz von sich zu stoßen. Vermuthlich hat

hat er in der Folge noch weniger Geneigtheit zu einer Verbindung *) blicken lassen, zumal da die Angelegenheiten in Polen für den August eine günstigere Wendung nahmen. Peter der Große schöpfte auch bey dem sichtbaren Glück seiner Waffen die gegründete Hofnung, daß er seinen alten Bundsgenossen nachdrücklich würde unterstützen können. Und so scheint die ganze Unterhandlung mit dem Prinzen, allmählig eingeschlafen, oder abgebrochen worden zu seyn.

Die Briefe welche ich jezt mittheile, erinnere ich mich nicht irgendswo gedruckt gelesen zu haben. Solte ich mich irren, so können sie doch auch füglich hier eine Stelle einnehmen. Billig liefere ich sie ohne die geringste Aenderung in Ansehung der Rechtschreibung: nur stehen sie in dem Band, welcher sie nebst andern Briefen und Handschriften enthält, nicht nach der Zeitfolge, welches vermuthlich ein bloßes Versehen des Buchbinders ist; eben daher habe ich sie richtiger hinter einander geordnet. Noch sind verschiedene diese Sache betreffende Briefe dort vorhanden, aber in Chiffern geschrieben: vielleicht

*) Vielleicht widerrieth der Hof zu Wien dieselbe ganz.

leicht kan ich sie auch künftig einmal einrücken. Indessen zeigen schon die gegenwärtigen viere, des Prinzen Gesinnung genugsam.

Wohlgebohrner ꝛc.

Ich habe Deroselben beyde Schreiben gleich hintereinander zurecht erhalten, und bedanke mich vor daßjenig hiemit dienstlich, was Sie mir in der Pohlnischen Sache meiner Persohn halber haben erinnern wollen. Dieselbe versicherend, daß ich vor das gute Vertrauen und das Andenken, so Sr. Cz. Maj. hiebey auf mich zu machen sich haben wollen einfallen lassen, nicht wenig obligirt seye;

Gleichwie Sie aber wissen, wie ich in Ihro Kayßl. Maj. allerhöchsten Diensten verpflichtet stehe, also können Sie sich von selbsten leicht einbilden, daß ich ohne Dero allergdgstes Wissen nicht das geringste weder zu unternehmen, noch Dero Dienste zu verlassen gedencke, sondern alles, was geschehen mögte, Dero allergdgsten Willen gäntzlichen überlasse, und anheimb stelle, zuvordrist, da ihnen hiernegst auch nicht unbekannd, wie weit ich dermahlen von Hof entfernet, und in einem solchen Commando seye, wo die Campagna vor der Thür, und die operationes demnegsten

negsten anfangen sollen; Ich vor meine Persohn habe mich von dergleichen vanitäten niemahlen einnehmen lassen, und zweyfele auch nicht, daß es hiezu an subjecten sowohl von Geblüth, als von Meriten nicht ermangelen werde. Zum Fall Sie aber mit einem Ministro zu reden vermeinten, gleich Sie in Dero Schreiben melden, so wäre es der Graff Vratislau.

Es möge aber hierinfals geschehen, was es wolle, so bleibe ich Sr. Czaarl. Mayl. vor diese Gnad ewig verbunden, und versichere Dieselbe auch hiernegst, daß nebst der gegen Sie besonders hegender Erkäntlichkeit allstets seye

Deroselben

Mayland
d. 27 Aprilis 1707
à M. Huyss.

Ergebenster Diener
Eugenio Von Savoye.

Allerdurchleuchtigist = Großmächtigster Czaar.

Nachdem Ewer Czaarl. Majestæt über das durch Dero Ministrum den v. Huyssen an mich in teutscher sprach erlassene gdgste creditiv weiters in höchsten Gnaden beliebet haben, ersagten Ministrum gar an mich hiehero abzuordnen, und der

der newen Wahl halber zur Polnischen Cron mir Dero fernere gnädigste Gedanken mit Ueberreichung sicherer articulen mündlich eroffenen zu lassen; So erstatte Ewer Czaarl. *Mayl.* hiemit abermahlen den gehorsambsten Danck für die gdgste Zuneigung und estime, so Dieselbe gegen Meine geringe Meriten haben zu erkennen geben, und auf meine wenige Persohn werffen wollen. Ich muß bekennen, daß ich diese hohe Gnade von Deroselben weder verdienet, noch weniger aber Sie in einigerley Weiße zu erwiedern wisse. Indessen aber habe Ewer Czaarl. Majel. bereits gehorsambst errinnert *) wie und auf was Weiß in Ihro Kayßl. Mayl. Dienst ich verbunden stehe, und daß einfolglich ohne Dero allergdgsten Wissenschafft weder davon außzutretten, noch mich zu declariren gedencke, bis nicht hierüber Dero allergdgste positive Resolution mir zukommen seye.

Solchem nach aber umb Ewer Czaarischen Majl. demnegsten meine endliche Erklerung einschicken zu können, habe an allerhöchst gedl. Ihro Kayßl. Majestæt einen eigenen Courier allergehor-

*) Das Wort ist etwas undeutlich und mit einer Abkürzung geschrieben.

horsambst abgeschikt, und ermangele nicht, Deroselben so schleunig als möglich, daßienige gehorsambst zu erinneren, was Ihro Kayßl. Mayl. darüber mir allergdgst anbefehlen werden. Der mich übrigens zu Dero hohen Gnaden gehorsambst empfelend Ersterbe

Ewer Czaarl. Mayl. rc.

Meyland d. 12 Maji
1707.

Unterthänigst
gehorsambster
Eugenio Von Savoy

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster
Czar

Nachdeme der von Euer Czarl. Mayl. aus besonderen Gnaden an Mich anhero Abgeschikhte von Huyssem Mir Ein, und anderes mündlich des mehrern beygebracht, und ich ihme auch darüber meine Gedankhen in underthenigkeit Eröffnet, und zu forderist gemeldet habe, das ich ohne Ihrer Kayl. Mayl. allergnädigstes Vorwissen, und Einwilligung Mich aus denen Euer Czaarl. Mayl. schon Erinderten Ursachen nicht declariren könndte, sondern einen aigenen Courier

Courier nacher Hoff dessentwegen abgeschikht hette: Als begibt sich nun auch gedacht Dero Minister Huyssem hinwiderumben zurukh, und ich habe nicht unterlassen sollen mit dieser gelegenheit mich in Eüer Czarl. Mayl: höchste gnaden nochmahlen zu recommendiren, und auf die (gegen) mich tragende so gnedigste Reflexion den wiederholten Untertheenigsten Dankh zu Erstatten, Eüer Czarl. Mayl. versicherend, daß so bald Ihre Kayl. Mayl. ihre allergnedigste Intention der Pohlnischen Cron halber mir werden Zu komben lassen, ich Deroselben hiervon also gleich den gehorsten Bericht zu Erstatten UnErmanglen solle: Womit zu Euer Czarl. Mayl: höchsten Gnaden mich Empfehlent Ersterbe

Eüer Czarl. Mayl.

Mayland
den 14ten May 707

untærtænigst
gehorsambster
Eugenio Von Savoy

Wollgebohrner.

Ich beantworte hiemit Dero wehrteste Zeilen vom 2ten dieses unter demienigen fingirten Nahmen, den Sie mir jüngsthin schon bedeutet hatten.

Soviel nun den Herren Obristen Dalbon bon betrifft, kan ich nicht anders sagen, als daß derselbe ein guter Officier seye, Ihnen aber in der bewußten affaire mit einer Commission zu beladen, dependiret umb so wenig mehr von mir, als Ich mich dießfals in Ihrer Kayserl. Mayl. allerhöchsten Willen allerunterthänigst resigniret habe; Immassen Ich ohne Deroselben allergnädigsten consens umb so wenig was zu thun gedencke, als die Allerhöchste Gnade so ich von dem Hochlöbl. Ertzhauß von Oestreich empfangen, mich hierzu allerdings obligiren wollen. Indessen bin ich unendlich verbunden für dieienige Hochachtung, so man auf meine wenige Persohn hat werffen wollen, und wünsche nicht mehrers als der gesamten Hochlöblichen Nation dargegen auch meine Erkentlichkeit an Tag legen zu können.

Was übrigens die angelegte avisen betrifft, kan Ich Sie versichern, daß Sie von der hier habenden Canzeley nicht ans Licht herausgekommen, sondern vielmehr ein fingirtes Wesen seye, dann ob ich schon die Vanitæt nicht habe, eine Cron zu suchen, so ist es hingegen auch natürlich, daß man ein dergleichen freywillig thuendes offertum umb so wenig abschlagen könne, als eine

Cron zu erwerben nicht alle Tage die Gelegenheit sich ereugnen sondern gar rar und seltsamb seynd, womit verbleibe

Deroselben

Feldlager bey St. Laurens
d. 14 Julii 1707.

dienstergebenster Dr.
Eugenio von Savoye.



II.

Adels-Verzeichniß

des ehemaligen polnischen Lieflands v. J. 1750, nebst einem Anhang.

Dieser Aufsatz *) ist großentheils aus des Castellans von Polnisch-Liefland Joh. Aug. Hülsen, in polnischer Sprache zu Wilda 1750 herausgekommenen Werk genommen, dessen Titel man im Deutschen etwa also ausdrücken müßte: Liefland nach seinen alten und verschiedenen Geschichten und Veränderungen u. s. w. *). Im zweiten Theil findet man unter andern auch die lief- und kurländischen Adelsmatrikuln, die aber unvollständig und unzuverlässig sind. So gar die Namen haben wegen der polnischen Mund- und Schreibart eine solche Verunstaltung bekommen, daß man in der Adelskenntniß sehr bewandert seyn muß, wenn man die eigentlichen Geschlechter daraus errathen will. Die liefländische Matrikul

*) Ein angesehener Edelmann, welcher einen beträchtlichen Theil seines Lebens in Litauen und im vormaligen polnischen Liefland zugebracht hat, und also den dasigen Adel genau kennt, theilte mir ihn gütigst mit. Er ist als ein Beytrag anzusehen zu den Verzeichnissen und Matrikuln des lief- und kurländischen Adels, welche bereits in diesen Nordischen Miscellaneen sind geliefert worden. Glückt es mir noch, auch die piltensche Adels-Matrikul zu bekommen, wozu mir einige Hofnung ist gemacht worden, so habe ich alsdann alle adliche Familien aus denenjenigen Ländern welche dem vormaligen liefländischen Orden unterworfen waren, namhaft gemacht.

*) Gadebusch giebt von ihm in der Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern S. 246 eine Nachricht, und führt auch sein Werk an, dessen erster Theil ohne die Vorrede 414, der zweite aber ohne das Register nur 57 Seiten in 4 enthält. Dem geäusserten Wunsch daß es möchte ins Deutsche übersetzt werden, möchte wohl kaum ein Kenner beystimmen.

trikul soll ein Vidimatum von der Ceumernschen heißen; aber das ist sie gewiß nicht: es stehen Familien darin, die gar nicht dahin gehören. Ueberhaupt kommen in dem Werk manche Nachrichten vor, welche die liefländische Geschichte gar nichts angehen, und bloße Heiligen-Legenden enthalten. Aber desto größere Glaubwürdigkeit hat Hülsens Verzeichniß des polnisch-liefländischen Adels, weil er selbst von dort gebürtig war, und als dasiger Castellan die besten und sichersten Nachrichten haben konte. Da von seinem Werk keine deutsche Uebersetzung herausgekommen, also dasselbe für die meisten deutschen Leser unbrauchbar ist, so liefere ich aus demselben mit Vergnügen einen Beytrag zur Kenntniß der in unsern nordischen Gegenden vorhandenen adelichen Familien. Der thätige Mann welcher mir denselben mittheilte, sahe sich durch seine Localbekanntschaft im Stand, manche Anmerkungen und Zusätze beyzufügen; daher die Leser hier keine bloße wörtliche Uebersetzung finden; obgleich Hülsens Verzeichniß im 2 Th. S. 13 u. f. hauptsächlich zum Grunde liegt, und so viel sich thun lies, getreulich übersezt ist. Wenn dieser Schriftsteller von einigen deutschen Familien anmerkt, daß sie aus Liefland stammen, so ist dies nur in Hinsicht auf die polnischen und litauschen Geschlechter, die viel später nach Polnisch-Liefland gekommen sind, zu verstehen; den wahren Ursprung der mehresten von diesen deutschen Familien muß man entweder im westphälischen oder im niedersächsischen Kreise suchen.

Die polnischen Namen mußten hier so beybehalten und geliefert werden, wie sie eigentlich heißen und gedruckt sind, damit sie weder unkenntlich seyn, noch etwas von ihrem wahren Klang verlieren möchten. Man merke nur dabey, daß Sz wie Sch, Cz wie Tsch, und Brz wie ein ganz kurzes b und r nebst einem gelinden sch, ausgesprochen werden. Aber die deutschen Namen, welche Hülsen nach der polnischen Mundart etwas verstellt hat, (wie er denn z. B. Saß und Sieberg mit einem z schreibt, und unter diesem Buchstaben anführt,) sind von dem Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes berichtiget, und an ihre gehörigen Stellen in der alphabetischen Ordnung, gesezt worden. Seine übrigen Zusätze bringe ich, damit sie sich von Hülsens Arbeit unterscheiden, in die untergesezten Anmerkungen, oder mache sie sonst kenntlich.

Erblich

Erblich besitzliche adeliche Familien in Polnisch-Liefland v. J. 1750.

1. Benislawski, stammen aus der Krone Polen her.
2. Berg, stammen aus Liefland. Das Geschlecht Berg von Carmel, ist mit dem Castellan von Liefland Uladislaus Franciscus erloschen.
3. von der Borch, eine bekannte liefländische Familie, die aus dem Braunschweigschen herstammt.
4. Brzezinski, ist in Polen und Litauen seßhaft.
5. Buchholtz, eine liefländische Familie, die noch heut zu Tage im kurrheinschen Kreis blühet *).
6. Hülsen, eine liefländische Familie, die aber aus dem römischen Reich herstammt, und schon i. J. 1260 mit dem deutschen Orden nach Liefland gekommen ist.
7. Januszewicz, ist aus Litauen nach Polnisch-Liefland gekommen.
8. Jotkow; sie sind aus Litauen.
9. Karnicki; sie sind in Polen und Litauen besitzlich.

*) Die kurländischen geben ihre Herkunft aus Geldern an.

10. Korff, eine alte liefländische Familie, die noch jezt sehr zahlreich ist, und in Kurland, Pilten, Samogitien, und dem brandenburgschen Preußen, Erbbesitzungen hat.
11. Korniow, eine ursprünglich deutsche Familie, die sich zur Regierungszeit Sigismunds III in Polnisch-Liefland erblich besitzlich gemacht hat.
12. Krzywcow; sie sind aus Litauen, und haben durch Verheirathung im polnischen Liefland Güter an sich gebracht.
13. Kublicki; sie haben in Litauen in verschiedenen Woiwodschaften und Kreisen Erbbesitzungen, und sind seit 1680 auch in Polnisch-Liefland erblich angesessen.
14. von der Mohl; diese Familie blühet nicht allein in (Polnisch-) Liefland, sondern auch in der Mark-Brandenburg, und hat daselbst ansehnliche Güter. Auch in Braband findet man Einige von demselben Geschlecht, von deren Alterthum und vornehmen Bedienungen Gauhe in seinem Adels-Lexicon handelt.
15. Oskirko, stammt aus Litauen her.
16. Plater, schreibt sich von Broelen; ein sehr altes liefländisches Geschlecht, welches schon mit dem ehemaligen Schwerdträger Orden i. J. 1224 nach Liefland gekommen ist.

17. de Ruck, eine alte polnisch-liefländische Familie. Der König Sigmund III bestätigte i. J. 1600 dem Melchior de Ruck das Gut Ranic mit Allodialrecht, welches sein Geschlecht schon lange Zeit besessen hat.

18. Saß, ist ein sehr altes liefländisches Geschlecht.

19. Schroeders, liefländische von Adel *).

20. Sieberg; sie schreiben sich von Wischlingen genannt Sieberg; ein altes liefländisches Geschlecht **).

21. Skirmundt; sie sind aus Litauen und der Woiwodschaft Brzesc nach Polnisch-Liefland gekommen.

22. Sokolowski; sie sind aus der Krone Polen und der Woiwodschaft Czersk nach Polnisch-Liefland gekommen.

23. Soltan; stammet aus Weiß-Rußland her.

24. Szadurski; stammet aus Klein-Polen aus der Woiwodschaft Lublin her.

25. Szoege

*) Dieses Geschlecht ist vom König in Polen Sigismund August geadelt worden.

**) Ursprüglich stammet es aus Westphalen und dem Herzogthum Berg her.

25. Szoege von Manteufel, ein altes liefländisches Geschlecht, welches ursprünglich aus Pommern herstammet *).

26. Szostakowski, stammet aus Litauen her.

27. von Walden **).

28. Weissenhoff, sollen eines Ursprungs seyn mit der Familie von Weiss, die in der kurländischen Ritterbank verzeichnet steht.

29. Wereszinski; eigentlich muß diese Familie Wereszczinski geschrieben werden; sie stammet aus Klein-Polen und der Woiwodschaft Chelm her.

30. Wolosowski, stammet aus der Krone Polen her.

31. Ze

*) In Liefland ist ein Geschlecht, welches sich vormals Zöge, auch Zöge von Manteuffel schrieb; da es aber in Grafenstand erhoben ward, hat es nur den Namen Manteufel oder Mannteuffel (ich finde es auf beide Arten geschrieben,) beybehalten. Ein anderes schreibt sich noch jezt Zöge von Manteufel; ein drittes blos Zöge. Davon ist ein Haus unterschieden welches sich Söge von Laurenberg nennt.

A. d. Herausg.

**) Sie sind vom König Sigismund III geadelt worden, haben ihre Ankunft aus Westphalen angegeben, und wurden 1648 in die kurländische Ritterbank verzeichnet.

91. Zebrowski; diese Familie ist sowohl in Polen als auch in Litauen anzutreffen.

Folgende Familien aus dem liefländischen und polnischen Adel, waren ehemals in Polnisch-Liefland besitzlich, aber i. J. 1750 nicht mehr dort vorhanden *).

1. Ackerstaff hatte dort ums Jahr 1559 Erbbesitzungen. 2. von Brinck. 3. Berg von Carmel. 4. Drachenfels. 5. Finckenaugen. 6. Grundis, war von 1451 bis 1466 dort. 7. Gutzleff ums Jahr 1574. 8. Hering i. J. 1547. 9. Kursell. 10. Lieven um d. J. 1533. 11. Low gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts. 12. Pocey im J. 1678. 13. Schöpping im 16ten Jahrhundert. 14. Schencking um das J. 1559. 15. von der Raab genannt Thülen. 16. Ungern i. J. 1574. 17. Sielicki. 18. Przeberowski. 19. Wisunow.

Anhang

*) Diese Zugabe und Ergänzung rührt von dem Verfasser dieses Aufsatzes her: er hat die Materialien dazu, theils hin und wider aus Hülsens Werk, theils aus andern Nachrichten, herausgehoben.

Anhang,

enthaltend ein namentliches Verzeichniß liefländischer adlicher Familien, die sich bis 1750 in Polen und Litauen Erbbesitzungen erworben haben.

Dieses Verzeichniß ist auch aus Hülsens Werk 2 Th. genommen, als welcher sich darüber also erklärt: „Sowohl in der Krone Pohlen, „als auch in dem Großherzogthum Litauen, fin„den sich in allen Woiwodschaften, Landschaften „und Kreisen, Erbsaßen welche vom liefländischen „Adel abstammen, die zu verschiedenen Zeiten, „und aus verschiedenen Bewegursachen, beson„ders aber im vorigen Jahrhundert, zur Zeit „der schwedischen Unruhen, ihr altes Vaterland „Liefland und ihre daselbst gehabten Besitzungen, „verlassen und sich nach Polen und Litauen be„geben haben.

„Meine häufigen Geschäfte erlauben es mir „nicht, das Alter und die Vorzüge aller liefländischen adelichen Häuser, die sich unter der „polnischen Herrschaft besitzlich gemacht haben, „umständlich anzuführen, wovon ich ein beson„deres Buch schreiben müßte; ich begnüge mich „jetzo nur damit, von erwähnten Familien ein „namentliches Verzeichniß hier beyzufügen; und

„auch dieses ist nicht vollständig, da ich aller „angewandten Bemühung ungeachtet, dennoch „nicht von allen eine Nachricht habe einziehen „können.“ — Sein Verzeichniß enthält folgende Familien *):

1. Behr. 2. Berg. 3. Bistram. 4. Bockum. 5. von der Borch. 6. Brandt. 7. von den Brincken. 8. von der Brüggen. 9. Brunnow. 10. Buchholz. 11. Buttler. 12. Campenhausen. 13. Doenhoff. 14. Engelhardt. 15. Finckenaugen. 16. Fölckersam. 17. Fürstenberg. 18. Gantzkau. 19. Grothuß. 20. Hahn. 21. Heyking. 22. Hilchen. 23. Höweln. 24. von Eckeln genannt Hülsen. 25. Igelstrohm **). 26. Keyserlingk. 27. Klopmann. 28. Klot. 29. Korff. 30. Lieven. 31. Lindemann ***). 32. Medem. 33. Meyer.

34. Möl-

*) Zu den liefländischen Familien rechnet er auch die kurländischen, weil sie vormals nur einen Adel zusammen ausmachten. Hin und wieder werden sie hier nach einer richtigern alphabetischen Ordnung namhaft gemacht.

**) In Liefland schreibt sich diese freyherrliche Familie Igelströhm.

***) Daß dieses Geschlecht in Liefland, oder Kurland, oder sonst irgendwo, zum Adel gehöre, ist mir nicht bekannt; vielleicht hat

selbiges,

34. Möller *). 35. Mohl. 36. Müller. 37. Offenberg. 38 Plater. 39. Puttkammer. 40. Rönne. 41. von der Roop. 42. Rosen. 43. Sacken. 44. Samson. 45. Saß. 46. Schaumann **). 47. Schilling. 48. Schlippenbach. 49. Schonbeck. 50. Sieberg.

51. Stein.

selbiges, weil Hülsen es dazu rechnet, in Polen das Indigenat. In Stjernmanns schwedischen Adelsmatrikel findet man, daß am 22 Oct. 1652 zween Brüder Hans und Wilhelm Lindtmann, als Capitains sind geadelt worden, wobey ihre Herkunft aus Liefland angegeben wird. Daher vermuthe ich mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß Hülsen hier diese Familie bezeichne und von ihr rede. Bey den Schweden ist es überhaupt nicht ungewöhnlich, die deutschen Familien- und Güter-Namen nach ihrer alten gothischen Aussprache zu verstümmeln, wovon man in des angeführten Stjernmanns genealogischen Werk mehrere Beyspiele findet.

*) In Liefland hört man sie gemeiniglich Moller nennen.

**) Heinr. Joh. Schaumann, zuletzt schwedischer Oberster, ward den 7 Oct. 1686 in Schweden geadelt. Stjernmann sagt, dieses Geschlecht stamme vom kurländischen Adel ab; aber das ist unrichtig; dasselbe gehört nicht zum dasigen Landesadel; denn wäre dies, so hätte es in Schweden nicht erst dürfen geadelt werden. Auch findet man dasselbe nicht im Ceumernschen Verzeichniß.

51. Stein. 52. Szöge. 53. Taube. 54. Tiesenhausen. 55. Tödwen. 56. Vietinghoff genannt Scheel. 57. von den Wahlen. 58. Wessler. 59. Wiegandt. 60. Witten. 61. Wulff *).

Zusatz zu dem vorhergehenden Verzeichniß **).

Folgende Familien haben sich theils im vorigen, theils im jetzigen Jahrhundert bis 1750, gleichfals aus Lief- und Kurland nach Litauen gewandt, und daselbst Erbbesitzungen bekommen, nemlich:

1. Adeling. 2. Budberg. 3. Drachenfels. 4. Düsterloh. 5. Dunten 6. Franck. 7. Hahnbom. 8. Hühne ***). 9. Lambsdorff. 10. Münster. 11. Roemer. 12. Rutenberg. 13. Schelking 14. Schulten. 15. Schwartzhoff. 16. Stempel. 17. Tornauw. 18. Treyden.

III. Bey-

*) Das ist die Familie, welche sich Ludinghausen genannt Wulff, schreibt.

**) Er rührt nicht von Hülsen her, sondern vom Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes, welcher vermöge seiner Bekanntschaft in Litauen, diese Familien beyfügen konte.

***) In Lief- und Ehstland schreibt sich diese aus Kurland stammende Familie Hüene.



III.

Beytrag zur liefländischen Gelehrtengeschichte.

Zu der liefländischen Gelehrtengeschichte, welche der Bürgermeister Gadebusch in seiner livländischen Bibliothek in 3 Bänden 1777 herausgab, ist schon im vierten Stück der Nordischen Miscellaneen ein starker Beytrag geliefert worden. Die gegenwärtige kurze Fortsetzung *) wird vielleicht manchem Leser nicht unangenehm seyn.

Bencken. Christopher George Bencken, Russisch-kaiserlicher Collegien-Assessor in Riga, hat zu Mitau 1784 folgende kurze Abhandlung auf 62 Seiten in 8 drucken lassen: Neue astronomische Bestimmung der Größe der Sonne, und ihrer Entfernung von

 der

*) Zween Männer, beide Kenner und Liebhaber der liefländischen Gelehrtengeschichte, sind die Sammler dieser Fortsetzung gewesen, und haben mir ihre Arbeit zum Einrücken mitgetheilt.
Anm. d. Herausg.

der Erde, mit dazu gehörigen mathematischen Figuren. Schon eine Zeitlang vor der Herausgabe, machte er doch ohne Anzeige seines Namens in den Zeitungen etwas von seiner Entdeckung bekannt. Er sucht zu beweisen, 1) daß die Sonne nicht über 3000 geographische Meilen von der Erde entfernt seyn könne; 2) daß dieselbe weit kleiner als die Erde sey; 3) daß die Abwechselung der Jahreszeiten keinesweges durch den Umlauf der Erde um die Sonne, sondern durch eine eigne Bewegung der Sonne gegen die Erde, hervorgebracht werde. Hierbey beschuldigt er die Astronomen eines auffallenden Widerspruchs, wenn sie behaupten, daß eine Kanonenkugel mit Beybehaltung eben der Geschwindigkeit mit welcher sie die Kanone verläßt, 25 Jahre würde nöthig haben, um von der Erde bis an die Sonne zu gelangen; da doch nach ihrer Meinung die Erde ihren Weg um die Sonne in einem einzigen Jahr zurücklegen soll: zu welcher Reise aber eine beschriebene Kanonenkugel 150 Jahre brauchen würde. — Sein Vorredner, der Rector Snell in Riga, (von welchem noch hernach Erwähnung geschicht,) merkt an, daß diese Abhand-

handlung, wenn sie auch nicht allgemeinen Beyfall findet, doch eine nähere Prüfung verdiene, und veranlassen werde.

Bergmann

Balthasar Bergmann (S. Nord. Miscell. 4 St. S. 18) Er ist jezt Gouvernements-Anwald in Kronssachen und kaiserlicher Collegien-Assessor. Im J. 1784 gab er einen liefländischen Adreß- und Post-Calender heraus, welcher zu Mitau auf 343 Seiten in 8 gedruckt ist, und viel Beyfall fand; wie dann auch darin wirklich mehr geleistet ist, als man von dem ersten Versuch in dieser Art erwarten konte. Denn ausser den obrigkeitlichen Personen und Beamten, werden auch die Aelterleute u. d. g. in den Städten, ingleichen die Landgüter mit ihren Besitzern, nebst einer Anzeige der Postirung von welcher sie ihre Briefe bekommen, namhaft gemacht: aller Orten sieht man, wie mühsam der Verfasser seine Nachrichten gesammelt hat. Er nennt sich zwar nicht auf dem Titelblat, doch unter der Zueignungsschrift. Für das Jahr 1785 lies er einen ähnlichen aber noch weit vollständigern Lief- und Ehstländischen Staats- und Adreß-Calender, zu Mai-

 rien-

rienwerder drucken, der 2 Abtheilungen hat: die erste liefert den Staat der rigischen Statthalterschaft, und besteht ohne den eigentlichen Kalender und die vollständige Anzeige des Inhalts,) aus 315 Seiten; die zwote enthält den Staat der revalschen Statthalterschaft, auf 132 Seiten in 8. In demselben stehen keine Landgüter, aber sehr genaue namentliche Anzeigen der Prediger in Städten und auf dem Lande, der Advocaten, Aerzte, Kaufleute, Professionisten u. d. g. Es ist zu wünschen, daß die Lief- und Ehstländer den Verfasser aufmuntern mögen, dieses ihnen sehr nützliche und unentbehrliche Werk auch in den künftigen Jahren fortzusetzen. — Zum 3ten Band der Topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland, hat dieser thätige Mann gleichfals manche wichtige Beyträge geliefert.

Gustav Bergmann, (S. Livländ. Bibliothek 1 Th. S. 52. Nord. Miscell. 4 St. S. 164) ein Bruder des vorhergehenden, ist jezt Pastor zu Salisburg in Lettland. Im J. 1785 gab er eine Sammlung liefländischer Provinzialwörter, auf 80 Seiten

Seiten in 8. heraus, unter deren Zueignungsschrift und Vorbericht er sich nennet. Hier findet man eine beträchtliche Menge mit vielem Fleiß gesammelter Provinzialausdrücke, nebst der dabey stehenden Zurechtweisung, wie sie nach einer bessern und reinern deutschen Mundart heißen müssen. Diese Sammlung deren Fortsetzung versprochen wird, ist nicht etwa blos für Sprachforscher, sondern gewiß für jeden Lief- und Ehstländer, vielleicht auch für viele Kurländer, sehr brauchbar.

Cappel

Ant. Fried. Cappel, geboren 1759 zu Torgel im Pernauschen Kreis; erhielt den Schulunterricht großentheils zu Hause von seinem Vater, (der 1784 als Pastor zu Marien-Magdalenen im Dörptschen Kreis starb;) dann erlernte er in Reval die Apothekerkunst; hierauf ging er 1780 nach Jena, wo er die Arzneywissenschaft studierte, Nicolai, Ulrich, Hamberger, Starke, Gruner, Schenk u. a. m. zu seinen Lehrern erwählte, und endlich 1784 die Doctorwürde erlangte. Seine Inaugural-Dissertation, welche er unter Nicolai's Vorsitz vertheidigte, handelt de nucis vomicae viribus et vsu.

Jezt

Jezt befindet er sich in dem Hause seiner Mutter einer gebornen Helwig. Als der D. Stegemann 1785 Stadtphysikus in Dorpat ward, so lies man ihm desselben bisherigen Stelle eines Arztes auf den gräflichen von Manteufelschen Majorats-Gütern anbieten; aber er schlug sie aus, und soll nach einem fliegenden Gerücht, gesonnen seyn nach Deutschland zurückzugehen, und sich dort als Arzt in einer Stadt niederzulassen. Andre sagen, er habe einen Ruf nach St. Petersburg erhalten.

Dingelstädt

Chr. A. L. Dingelstädt (Nord. Miscellan. 4 St. S. 44 u. f.) Von seiner daselbst angezeigten Wochenschrift, welche allgemeinen Beyfall gefunden, und wahre Erbauung veranlaßt hat, sind 2 Bände herausgekommen, der erste 1780 auf 404 Seiten in 8, der zweite 1782 auf 408 Seiten. Man findet in diesem Werk eben so viel gründliche Einsicht in Religionswahrheiten und Geschicklichkeit sie vorzutragen, als Bekanntschaft mit dem menschlichen Herzen. — Jezt läßt er eine Casualbibliothek drucken, in welcher Tauf- Copulations- und andre Casualreden von ihm und verschiedenen

nen hiesigen Gelehrten, geliefert werden. Die Statthalterschafts-Regierung übertrug ihm wegen seiner bekannten Gelehrsamkeit im May 1784 das Amt eines Censors der einkommenden Bücher. Daß die gelehrten Artikel in der rigischen Zeitung, gleichfals seine Arbeit sind, ist mehr als bloße Vermuthung.

Ferber

J. J. Ferber (S. Livländ. Biblioth. 1 Th. S. 317.) Eine neuerlich von ihm an das Licht getretene Ausarbeitung, nemlich seine Anmerkungen zur physischen Erdbeschreibung von Kurland, befindet sich bey den Zusätzen zur Naturgeschichte von Livland, welche im gleich folgenden Artikel namhaft gemacht werden.

Fischer

J. B. Fischer (S. Nord. Miscell. 4 St. S. 54.) hat 1784 sehr reichhaltige Zusätze zu seiner daselbst bereits angezeigten Naturgeschichte von Livland, herausgegeben.

Gadebusch

Fr. K. Gadebusch (S. Livl. Bibl. 1 Th. S. 381 u. f.) hat sein Bürgermeister-Amt in Dorpat niedergelegt, und bekomt von der Stadt eine Pension. Seine livländi-

ländischen Jahrbücher hat er nun völlig herausgegeben, und zwar alle 4 Theile in 9 Bänden in gr. 8. Die Versuche in der livländischen Geschichtskunde ꝛc. (Nord. Miscell. 4 St. S. 183) sezt er noch fort, und arbeitet dabey sehr emsig an der Vollendung seiner liefländischen Adelsgeschichte, zu welcher er noch immer Materialien sammelt. Vermuthlich wird er bald anfangen sie zum Druck zu befördern.

Gesangbücher

Neues Rigisches Gesangbuch nebst einem vollständigen Gebetbuche Riga 1782. Da das kaiserliche Oberconsistorium in Riga befahl, dasselbe in allen liefländischen Kirchen einzuführen, so mußte i. J. 1784 schon die zwote Auflage davon gedruckt werden. Es enthält 800 Gesänge auf 776 Seiten; das Gebetbuch beträgt 170 Seiten in 8. Man findet darin die neuesten und besten Lieder, auch verschiedene alte, die aber größtentheils Aenderungen und Verbesserungen erhalten haben. An der Auswahl und Besorgung hatten sowohl ein Paar dasige Prediger, als auch ein Paar Mitglieder des Magistrats, Antheil: ihre Arbeit ist ein Beweis ihres guten Geschmacks und

und ihrer Einsicht. Aller Orten wurde auch dies Gesangbuch ohne Widerrede angenommen, obgleich Einige manches alte Lied darin ungern vermissen. Der vor einigen Jahren verstorbene Oberpastor von Essen (Livl. Bibl. 1 Th. S. 298) war als Mitarbeiter sehr dafür, daß deren mehrere möchten eingerückt und beybehalten werden, aber Andre, sonderlich ein gelehrter einsichtsvoller Rathsherr, brachten Gründe vor, welche das Uebergewicht behielten. Indessen sind viele Jahre über der Anfertigung verstrichen. Der jetzige Oberpastor M. A. von Reusner (Nord. Misc. 4 St. S. 118) hat dies Gesangbuch mit einem Vorbericht begleitet.

In Reval soll jezt das Provinzial-Consistorium auch an einem neuen Gesangbuch für das Herzogthum Ehstland oder die revalsche Statthalterschaft, arbeiten. Denn das dasige neue (Livl. Bibl. 1 Th. S. 415) ist nur für die Stadt Reval selbst: zwar hat man dasselbe auch bisher in den Landkirchspielen gebraucht, es scheint aber als möchte es wohl nun bald verdrängt werden.

Carl

Gyllenschmid

Carl J. von Gyllenschmidt, aus dem liefländischen Adel, genoß eine geraume Zeit den Schulunterricht auf seines Vaters damaligen Erbgut im dörptschen Kreis; dann ging er in russische Kriegsdienste; wohnte einigen Feldzügen bey; nahm als Lieutenant seinen Abschied; heirathete seines Stiefbruders hinterlassene Witwe eine geborne Baronesse von Rosen; und trieb Landwirthschaft. Da er Witwer ward, legte er sich mit unermüdeten Fleiß auf die Wissenschaften, hauptsächlich auf die mathematischen, und beschäftigte sich mit mancherley schweren Aufgaben, auch mit Erfindungen, wie er denn unter andern an einem Perpetuum mobile arbeitete. Er zeichnete ungemein gut; daher reiste er eine Zeitlang in seinem Vaterlande umher, um Alterthümer und schöne Gegenden aufzusuchen, von welchen er Abzeichnungen nahm, die er herauszugeben gedachte: woran ihn aber sein 1783 in dem besten Alter erfolgter Tod, hinderte. Vor seinem Ende vermachte er seine ganz artige Büchersammlung nebst seinen Instrumenten, der dörptschen Stadtschule; aber die erwähnten sämtlichen Zeichnungen seinem Freund dem Erbherrn des unweit Dorpat liegenden Guts Wassula, Major von Stiernhielm, in dessen Händen sie sich noch befinden.

Hamberger

A. A. Hamberger, ein Sohn des vor mehrern Jahren verstorbenen bekannten Professors G. E. Hamberger in Jena, unter dessen Anführung er sich dort hauptsächlich auf die Mathematik und Naturlehre legte; auch bald anfing Andern darin Unterricht zu geben. Nachdem er in seiner Vaterstadt die Doctor-Würde angenommen, auch ein Paar wohlaufgenommene Schriften herausgegeben hatte, entschloß er sich vor etlichen Jahren, auf Veranlassung als Hausarzt nach Arroküll in Ehstland, zu gehen, wo er sich noch jezt aufhält; und theils Kranken mit seinen Kenntnissen dient, theils den Wissenschaften obliegt. Geraume Zeit hat er sich mit einer neuen Naturlehre beschäftiget, darin er Newtons, und seines eignen Vaters, Grundsätze prüft, näher bestimmt, auch eines Theils widerlegt, und aus anschaulich dargestellten auf unleugbare Erfahrungen gebaueten Gründen ein neues Lehrgebäude aufführt. Dieses Werk ist jezt unter der Presse.

Harder Christoph Harder, aus Preußen gebürtig, der 1772 Pastor zu Papendorf in Lettland wurde, verfertigte einen lettischen Kalender für das Jahr 1785 und beförderte ihn zum Druck. In demselben sucht er den Abstand und die Größe der Sonne, ingleichen des Monds, nebst den sich ereignenden Finsternissen, den lettischen Bauern auf eine ihnen faßliche Art, vorzutragen, auch manchen unter ihnen im Schwange gehenden Aberglauben auszurotten. Eine Abhandlung vom Ursprung der lettischen Sprache, hat er ausgearbeitet; es ist aber noch unentschieden, ob er sich entschließen wird sie durch den Druck gemeinnützig zu machen.

Kerten Kerten } Siehe Ungenannte.
Küttner Küttner }

Körber Pet. Fr. Körber (S. Livl. Bibliothek 2 Th. S. 128. Nord. Miscell. 4 St. S. 202) ist seit 1784 Kreisarzt des revalschen Kreises. Das Jahr vorher gab er Patriotische Gedanken und Vorschläge über die Cultur der Naturgeschichte in Ehstland, in Beziehung auf die Technologie, zu Reval auf 172 Seiten in 8. heraus.

Chr.

Lenz Chr. Dav. Lenz (S. Livl. Bibl. 2 Th. S. 171. Nord. Miscell. 4 St. S. 206.) Eine kleine Erbauungsschrift hat er noch zu Riga 1781 auf 80 Seiten in 8. drucken lassen, unter dem Titel: Festbüchlein für Kinder und junge Leute Jünglinge und Jungfrauen 2c. Erstes Stück; welches Ermahnungen, biblische Sprüche und Verse aus alten Kirchenliedern enthält. Das zweite Stück ist meines Wissens, noch nicht an das Licht getreten.

Friedr. Dav. Lenz, der älteste Sohn des vorhergehenden, (S. Livl. Bibl. 2 Th. S. 172) wurde, als sein Vater die Generalsuperintendur in Riga antrat, an desselben Stelle als Prediger nach Dorpat berufen, wobey er zugleich Beysitzer im Stadtconsistorium und Inspector der dasigen Schule ist. Er läßt jezt in Mitau eine Postille unter dem Titel drucken: heilige Reden über alle Sonn- und Festtags-Evangelien durchs ganze Jahr, seinem Vaterland zur häuslichen Erbauung gewidmet. Sie soll in 2 Theilen herauskommen, nemlich der erste um Michaelis 1785, der zweite um Ostern 1786, wozu er Pränumeration sammelt.

Mart.

Loder Mart. Gottl. Agapetus Loder (Livl. Bibl. 2 Th. S. 198) ein Bruder des jezt in Jena befindlichen bekannten Professors und Arztes Loder. Er hat nicht nur eine kurze Geschichte der Stadt Wolmer verfertigt, welche man in den Nord. Miscell. 9 und 10ten St. findet; sondern auch einzele Predigten 1783 drucken lassen, als eine vom Eide, die andre vom pflichtmäßigen Verhalten der Richter und derer die vor Gericht zu thun haben. Jezt beschäftigt sich dieser thätige Mann mit einigen Gegenständen aus der vaterländischen Kirchengeschichte z. B. über die Kirchenvisitationen, die Pietisterey u. d. g. in Liefland; seine Ausarbeitungen wird er vermuthlich bald zum Druck befördern.

Rodde Jac. Rodde (S. Livl. Bibl. 3 Th. S. 42. Nord. Miscell. 4 St. S. 217) Von seiner russischen Sprachlehre hat nun schon die dritte Auflage i. J. 1784 die Presse verlassen. In eben dem Jahr gab er auch ein anderes sehr brauchbares Buch in Riga heraus, nemlich ein Deutsch-Russisches Wörterbuch, dessen erster Theil 758, der zweite aber 418 Seiten in gr. 8 enthält.

Chr.

Chr. F. Scherwinzky, Rector der Scherwinzky Stadtschule in Pernau, hat folgendes Buch herausgegeben: Leitfaden zum Unterricht in der Rußischen Geschichte für vaterländische Schulen. Reval 1781, welches 11 Bogen in 8 beträgt.

M. K. P. M. Snell (Nord. Miscell. Snell 4 St. S. 129) hat noch neuerlichst folgende Schrift drucken lassen: von den Handlungsvortheilen, welche aus der Unabhänglichkeit der vereinigten Staaten von Nord-Amerika für das russische Reich entspringen. Riga 1783. 44 Seiten in 8.

G. F. Stender (Livl. Bibl. 3 Th. S. Stender 202) gab auch noch 1781 zu Mitau einen Katechismus in Versen, zu einem erleichterten Religionsunterricht für die Jugend auf dem Lande, heraus.

Arvid Theod. Svenske, ein Liefländer, Svenske geboren zu St. Johannis im Oberpahlschen, wo sein vor verschiedenen Jahren verstorbener Vater Probst und Pastor war. Den Schulunterricht genoß er in Dorpat, sezte ihn aber in St. Petersburg fort, wo-

bey

bey er in den dasigen Kronshospitälern einige Kenntnisse zu sammeln suchte. Hierauf reiste er nach Berlin, um sich in der Geburtshülfe und Anatomie zu üben. Von dort wandte er sich nach Göttingen, wo er seine medicinischen Studien vollendete, und 1783 die Doctorwürde erlangte, bey welcher Gelegenheit er eine Inaugural-Dissertation schrieb de rite determinanda aëris fixi in corpus humanum salutari efficacia. Nach seiner Zurückkunft hielt er sich wieder eine kurze Zeit im Hause seines Vaterbruders des Consulenten Arvid Svenske, in St. Petersburg auf, wurde aber bald vom medicinischen Collegium wegen seiner befundenen Geschicklichkeit, zum Amt eines Kreisarztes in der neuen Stadt Sophia, 24 Werste von der Residenz, befördert, wo er jezt die Arzneywissenschaft ausübt.

Trefurt

Fr. L. Trefurt (Livl. Bibl. 3 Th. S. 251). Zu den Topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland hat er viel gute die Stadt Narva betreffende, Beyträge geliefert. Auch findet man in Gadebusch Versuchen in der livländischen Geschichtskunde u. s. w. von ihm ein Paar Aufsätze, welche Nachrichten von einem in Ingermanland vorhandenen Zweig der finnischen Nation, der sich ausschließungsweise für das alte Volk der Tschuden ausgiebt, enthalten.

Ungenannte

Ungenannte. Unter dieser Rubrik sind folgende mir bekannt gewordene Schriften anzuführen:

1. Auszug aus dem Tagebuch eines Russen auf seiner Reise nach Riga. 1783. 192 Seiten in 8. In diesem mit großen Beyfall aufgenommenen Buch, findet man viel treffende Bemerkungen und von feinen Geschmack und Einsicht zeigende Urtheile. Eine sehr verbreitete Vermuthung hält den jetzigen Secretair bey dem Collegium der allgemeinen Fürsorge in Riga, Aug. Friedr. Wilh. Kerten, einen Ausländer, für den Verfasser desselben. Auch andre wohl gerathene Ausarbeitungen sind von ihm im Druck erschienen, doch immer ohne seinem Namen.

2. Mitausche Monatsschrift. Im J. 1784 trat sie ans Licht, und fand wegen der

der darin herrschenden Mannigfaltigkeit und guten Auswahl, viele Leser. Jedes Stück enthält 11 bis 12 Bogen in 8. der Professor Rütner in Mitau hat sich als Herausgeber bekannt gemacht, doch lieferten auch Andre zuweilen dazu Beyträge.

3. Für Leser und Leserinnen. Mitau, in 8. Von dieser Monatsschrift sind in den Jahren 1780 und 1781 überhaupt 3 Bände herausgekommen, deren jeder über 500 Seiten enthält. Es wurden allerley nützliche und unterhaltende Aufsätze darin geliefert.

4. Liefländisches Magazin der Lektüre. Erster Jahrgang. Mitau 1782. in 8. Nur 4 Quartale, jedes ungefähr von 11 Bogen, sind davon herausgekommen. Warum es nicht länger ist fortgesezt worden, ist mir unbekannt.

5. Von der Beschaffenheit des Appellationswesens in der Stadt Riga. Diese von gründlicher Einsicht zeugende Abhandlung steht in Gadebusch Versuchen in der livländ. Geschichtskunde 1 B. 4 St. ist aber wie der Augenschein lehrt, nicht aus desselben Feder, sondern hat nach einer sehr wahrscheinlichen Vermuthung, ein bekanntes gelehrtes Mitglied des rigischen Stadtmagistrats zum Verfasser, dessen Namen anzuzeigen ich nicht wage, da weder er selbst, noch der Herausgeber, es gethan hat.

6. Versuch einer Geschichte der rigischen Stadtrechte. Man findet sie ebenfals in den gleich vorher angeführten Versuchen 2 B. 3 St. Auch Leser die sich eben nicht genau um die Localumstände der Stadt Riga bekümmern, werden manchen unerwarteten Wink darin antreffen. Vielleicht hat sie mit der gleich vorhergehenden Abhandlung einerley Verfasser.

7. Widerlegung der Scheingründe neuer theologischen Meynungen, in Absicht auf die Genugthuung Christi, die Würklichkeit der bösen Engel, und die Dauer der Höllenstrafen, von

von J. B. S. nebst einer für unsre Zeiten lesenswürdigen Vorrede Sr. Magnificenz des liefl. Hrn. Generalsuperintendent C. D. Lenz. Riga, bey Keil 1780. 67 Seiten in 8. Der Verfasser soll nach einer nicht unwahrscheinlichen Vermuthung, der Pastor Sczibalzki (S. Nord. Miscell. 4 St. S. 125) seyn.

8. Bemerkungen über die Religions- und Kirchenverfassung in Lief- und Ehstland, in einem Schreiben 2c. von einem Hofmeister in Liefland. Leipzig 1782. 38 Seiten in 8. Enthält eben nicht viel Bemerkungen, und noch dazu darunter manche unrichtige.

9. Die Inquisition. Ein Trauerspiel in 5 Aufzügen. Reval 1780. 56 Seiten in 8. Der Verfasser heißt Schlegel, und ist aus Jena gebürtig, wo sein Vater das Amt eines Schullehrers und Organisten verwaltet. — Als er das angeführte Trauerspiel schrieb, war er Hauslehrer bey einer adlichen

adlichen Familie in Ehstland. Hier erhielt er i. J. 1782 durch Empfehlung einen Ruf als Prediger nach Mogilew oder Mohilew in Weiß-Rußland, wohin er zog, auch i. J. 1784 des verstorbenen Probstes Paucker zwote Tochter als seine Gattin, aus Ehstland dahin führte.

10. Das erfreute und illuminirte Narva. 1780. 40 Seiten in 4. Enthält eine Beschreibung von der Ankunft der Kaiserin in dem namhaft gemachten Jahr. Es befinden sich bey dieser Schrift ein Paar Kupferstiche deren einer eine ziemlich getreue Vorstellung des bekannten dasigen Wasserfalls liefert.

11. Die Ehre der Tugend im Verborgenen, wurde in einer Rede am Johannis-Feste in der gerechten, vollkommenen und constituirten Freymäurer Loge zur Bruder-Liebe in Reval, gerechtfertiget von M. C. v. W. Reval, 1781. 23 Seiten in 8. Nach den erhaltenen Nachrichten soll der

der vormalige Senats-Secretair von Weymarn, welcher aus der Provinz Oesel, oder dem jetzigen Arensburgischen Kreis, gebürtig ist, und jezt in der Ruhe seine Tage beschließen will, Verfasser dieser Rede seyn.

12. Die Kriegswissenschaft für junge Leute welche in den Soldatenstand treten wollen. Erster Theil. Schloß-Oberpahlen 1783. 416 Seiten in 8. nebst etlichen Kupfertafeln. Der Verfasser ist der Doctor Wilde (S. Livl. Bibl. 3 Th. S. 299.) Bey der Ausarbeitung hat er zwar angesehene Männer und erfahrne russische Officiere zuweilen zu Rathe gezogen; doch den Hauptinhalt aus den Unterweisungen genommen, welche seit geraumer Zeit junge Edelleute bey ihm genießen: indem er sich weit mehr damit, als mit der ausübenden Arzneywissenschaft beschäftiget, und in Ertheilung des Unterrichts ein wahres Vergnügen findet. — Ob und wenn der zweite Theil herauskommen werde, läßt sich noch nicht bestimmen. Den ersten haben große Kenner

Kenner und erhabene Personen, z. B. der Generalfeldmarschall Graf Romanzow, der kaiserliche Generaladjutant und Generallieutenant Graf von Anhalt u. a. m. mit ihrem Beyfall, und dem Verfasser da er ihnen das Buch überschickte, mit sehr verbindlichen Zuschriften, beehrt.

Willmann

Friedrich Wilh. Willmann, (in den Nord. Miscell. 4 St. S. 150 steht durch einen Druckfehler J. W.) hat unter dem 28 Febr. 1785 durch ein gedrucktes Avertissement eine Quartalschrift angekündigt, die auf Subscription und Pränumeration unter dem Titel Nordischer Mischmasch, herauskommen, und allerley Abhandlungen, Fabeln, Gedichte u. s. w. enthalten soll.

Witte

Hermann Witte (Nord. Miscell. 4 St. S. 151.) Ihm hielt Andr. Bergius, Professor der Gottesgelahrheit zu Abo, im großen Hörsaal am 20 Jun. 1728 eine lateinische Gedächtnißrede, die hernach daselbst unter dem Titel: Oratio funebris in memoriam B. D. Hermanni Witte, in 4 gedruckt wurde; aus welcher ich

ich hier einige Nachrichten von ihm liefere, doch zugleich dasjenige mit einmische, was Andr. Ol. Rhyzelius *) in seiner zu Linköping 1752 herausgekommenen Episcopo-scopia Sviogothica S. 353 von ihm meldet, der ihn aber nach einem in Schweden noch üblichen Gebrauch Hermannus Werneri Witte d. i. Werners Witte Sohn, nennt. Er ist am 7 Dec. 1666 in Dünamünde bey Riga gebohren, wo sein Vater Werner Witte, Zoll-Inspector war. Seine Mutter hieß Hedwig geborne von Rolof. Den Schulunterricht erhielt er im rigischen Lyceum, unter dem Rector Uppendorf. Von dort ging er 1688 nach Wittenberg, wo er Deutschmann, Walter, Strauch, Rhörensen, Donat, Dassow u. a. m. hörte, auch die genaue Freundschaft des gelehrten Schurzfleisch genoß. Daselbst wurde er 1691 im 25sten Jahr seines Alters Magister; gab auch bald darauf verschiedene Dissertationen heraus, nemlich de exemplo non

*) Gadebusch muß ihn wohl nicht gekannt haben, sonst hätte er ihn gewiß in der Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern, angeführt.

non simulatae religionis in Meinhardo, primo Liuonorum conuersore; de iure talionis; de more circumducendi vxores, apostolis vsitato, ex Cor. IX. 5; de Eulogiis veterum, u. a. m. Im J. 1692 ward er Ordinarius Philosophiae Adjunctus, und las mit Beyfall. Bald darauf disputirte er de acceptilatione meriti Christi ab erroribus infausti Socini vindicata, und hielt theologische Vorlesungen. Da man ihn aber verfolgte, so verlies er Wittenberg, durchreisete Deutschland, und ging endlich nach Liefland zurück, wo ihm dann der Generalgouverneur Graf Hastfer als Kanzler der Akademie zu Dorpat, die Stelle eines ordentlichen Lehrers der Gottesgelahrheit antrug. Ehe er aber dieselbe anzunehmen sich entschloß, berief ihn der König Carl XI i. J. 1695 zum Pastor der Marienkirche, Probst und öffentlichen Lehrer am Gymnasium Carolinum zu Stettin. Bald darauf nahm er die Würde eines Doctors der Gottesgelahrheit in Greifswalde an *); seine Inau-

*) Rhyzelius sagt dies sey 1702 geschehen; aber er irrt sich, denn die Inaugural-Disputation ist schon 1696 gedruckt worden.

Inaugural-Disputation handelt de ecclesia Lutherana non schismatica, contra Joh. Phil. Pfeifferum. Er heirathete 1697 Cathar. Marg. von Witten, mit welcher er 4 Söhne und 4 Töchter gezeugt hat. Am 11 Jul. 1707 ernannte ihn der König Carl XII von Alt-Ranstadt aus, zum Superintendent von Oesel, wo er in Ansehung der Lehre, des Gottesdienstes und der Gemeinen, manche gute Einrichtungen traf; da aber die russischen Truppen diese Insel 1710 eroberten, so begab er sich nach Stockholm, wo er in der Stille lebte, zuweilen am Hof predigte, auch Kandidaten examinirte und ihnen Zeugnisse und die Erlaubniß zu predigen ertheilte. Da 1721 nach geschlossenen Frieden, Finnland zurückgegeben ward, solten daselbst die Akademie, auch das Schul- und Kirchenwesen des ganzen Landes in Ordnung gebracht werden: daher gab ihm der König Friedrich die durch des jüngern Joh. Gezelius Tod erledigte Stelle eines Bischofs von Abo, welche er mit Fleiß, Geschicklichkeit, Eifer und Ruhm verwaltete; auch die dasige verfallene Akademie als Procancellarius, am 26 Nov. 1722 feierlich und mit nicht geringen eignen Kosten einweihete. Die

Die Gemeinen und Schulen versahe er mit geschickten Lehrern, visitirte sie fleißig, und suchte ihnen auf alle mögliche Art aufzuhelfen. Durch das beschwerliche Herumreisen in seinem Bisthum, besonders des Winters, zog er sich Kränklichkeiten zu, welche seinen Tod beförderten. Er starb, von allen Rechtschaffenen bedauert, den 24 März 1728, im 62sten Jahre seines Alters.



Anhang.

Die sämtlichen Superintendenten in Narva.

Die Königin Christina verordnete, daß zur Aufsicht des Kirchenwesens in Ingermannland, zu Narva Superintendenten seyn solten. Diese Stadt gehört zwar jezt zum St. petersburgschen Gouvernement; da sie aber vorher allezeit ist zu Lief- und Ehstland gerechnet worden, so stehen die vormaligen dasigen Superintendente billig unter den liefländischen Gelehrten. Man findet sie in des gleich vorher angeführten Rhyzelius Episcoposcopia sviogothica, wo im 9ten Buch S. 60 ein Theil eines Kapitels sie anzeigt.

zeigt. Aus demselben entlehne ich folgende Nachrichten *).

1. M. Henr. Stahlius oder Stahel, geboren in Reval, wo er lange Domprobst war, ehe ihn die Königin Christina am 16 Jul. 1641 zum ersten Superintendent in Narva verordnete. Er starb 1658.

2. M. Johann Rudbeck, des Bischofs von Westeras Sohn, wurde am 22 Jul. 1652 zu Upsal erst ausserordentlicher, dann 1654 ordentlicher Professor der Theologie, am 10 May 1655 Oberfeldprediger bey der Armee in Liefland, und am 15 May 1658 Superintendent in Narva. Wegen des Krieges flohe er nach Schweden, wo er den 27 August 1663 Probst in Falum, und kurz vor seinem Ableben, nebst seinen beiden Brüdern Nicolaus und Petrus am 29 Oct. 1667 zum Doctor der Theologie ernannt wurde.

3. Petrus Laurentius Brommius, geboren zu Nerike, wurde 1643 zu Greifswalde Magister; 1644 Legationsprediger in Deutschland; 1648 Pastor der schwedischen Gemeine in Narva, und Lector der Theologie; während dem Krieg Pastor

*) Doch nicht in einer vollständigen Uebersetzung, sondern eines Theils nur auszugsweise.

Pastor zu Glanshammer in Nerike; am 27 Aug. 1663 Superintendent in Narva; aber schon am 13 Aug. 1664 Bischof in Wiburg, in welchem Amt er 1671 verstarb.

4. M. Salomon Matthiä, geboren zu Lüneburg 1609, ward in Dorpat 1636 Professor der hebräischen Sprache, und 1637 der griechischen, auch 1642 der Gottesgelahrheit; dann 1650 Pastor in Narva. Da er von dort 1656 wegen des Krieges flüchtete (oder wie Rhyzelius sagt, flüchten mußte,) wurde er 1658 Archidiaconus und Professor der Theologie in Stettin, endlich den 6 Sept. 1664 Superintendent in Narva, wo er am 6 Sept. 1665 starb.

5. D. Abrah. Thauvonius aus Haliko in Finnland, geboren 1622, studirte in Abo, wurde in Dorpat Magister, dann in Abo 1649 Professor der Naturlehre, und 1659 der Gottesgelahrheit, aber am 7 Jun. 1665 Doctor der Theologie; 1667 Superintendent in Narva; 1672 Bischof in Wiburg, wo er am 27 Jan. 1679 starb. Man zählte ihn damals zu den geschickten Philosophen, und starken Disputatoren.

6. M. Ericus Joh. Albogius, ein Westgothe, geboren im albogaischen Kirchspiel, studirte in Dorpat, wurde daselbst Magister, dann 1643 Pastor in Iwangorod, und nach andern

 Diensten,

Diensten, endlich am 6 May 1673 Superintendent in Narva, wo er 1678 starb.

7. D. Petrus Bång *), geboren 1633 in Helsingeland; magistrirte 1661 in Upsal; reiste nach ausländischen Akademien, und wurde zu Abo 1664 Professor, auch 1666 Doctor der Theologie; dann 1679 Superintendent in Narva, 1681 Bischof in Wiburg, wo er 1696 starb. Von seinem Fleiß zeugen unter andern Schriften, seine Historia ecclesiastica, und die Exegesis epistolae ad Hebraeos.

8. D. Johannes III Johannis Gezelius **) geboren in Dorpat am 6 Sept. 1647. Seinen ersten Unterricht genoß er in Hademora von seines Vaters Bruder M. Georg Gezelius, Schullehrer daselbst; diesen sezte er fort 1661 in Upsal, 1663 in Riga, 1665 in Abo, und von 1667 bis 1670 wieder in Upsal. Dann besuchte er Akademien in Deutschland, Holland und England;

*) Rhyzelius nennt ihn in Hinsicht auf seinen Vater, Petrus Erici Bång.

**) Wie bey dem gleich vorhergehenden, steht dabey Johannis d. i. des Johannes Sohn. aber er heißt hier Johannes III, als Bischof in Abo, wo 3 aufeinander folgende Bischöfe den Namen Johannes führten, nemlich D. Joh. I Elavi Terserus, dann D. Joh. II Georgii Gezelius, und endlich dieser Johannes III.

land; nahm auch Frankreich in Augenschein, und kam 1674 in sein Vaterland zurück. In Abo wurde er 1675 ausserordentlicher, und 1679 ordentlicher Lehrer der Gottesgelahrheit, dazwischen aber 1676 Doctor derselben; hierauf 1684 Superintendent in Narva, und 1690 nach seines Vaters Tode, Bischof und Procancellarius der Akademie zu Abo, (daher er oft Gezelius der jüngere, genannt wird,) und wurde nach allgemeiner Wahl mit des Königs Carl XI Vollmacht in Stockholm vom Erzbischof Swebilius am 20 Aug. eingeweiht. Zur Unterweisung und zur Warnung vor den Irrlehrern, die zu seiner Zeit Unruhen erregten, hat er viel geschrieben *). Das exegetische Bibelwerk so sein Vater in der schwedischen Sprache angefangen hatte, vollführte er in müssigen Stunden. Die Kriegsunruhen nöthigten ihn sein Bisthum zu verlassen, daher er sich etliche Jahre in Stockholm, und zulezt auf seinem in Roslagen erkauften Gut Wigbyholm aufhielt, wo er das Bibelwerk endigte. Das neue Testament kam noch bey seinem Leben heraus;

*) Eine Nachricht von seinen Schriften findet man in der Livl. Bibl. 1 Th. S. 425. u. f. Die daselbst von ihm und S. 420 u. f. von seinem Vater gelieferten Anzeigen, können aus dem was ich hier angeführt habe, berichtiget und ergänzt werden.

heraus; das übrige hinterlies er zum Druck fertig, als er am 10 April 1718 auf seinem Gut starb. Sein Sohn welcher eben den Namen führte, wurde Bischof in Borgo; und es lebt der Gezelien Name in allen Kirchen des ganzen Reichs in dem Gezelianischen Bibelwerk. Nach seinem Tode wurden seine Witwe und Kinder am 25 Nov. 1719 geadelt.

9. D. Jacob (Jacobi d. i. Jacobs Sohn) Lange, geboren in Gäfle am 1 May 1648, und erzogen zu Ulra in Ostbothnien, wo sein Vater, ein Ungar von Geburt, Zolleinnehmer war. Nachdem er von 1664 an auf den Universitäten Abo und Upsal studirt, und zugleich vornehme Kinder unterrichtet hatte, reiste er nach England, wo er sich besonders zu Oxford eine geraume Zeit aufhielt. Im J. 1678 kam er nach Paris, wo er 1½ Jahr bey dem Envoye extraordinair Nils Lil Jerots Secretair war. Nachdem er sowohl hier als in Holland viele Erfahrungen eingesammelt hatte, kehrte er 1681 in sein Vaterland zurück, und wurde am 4 May 1683 durch königliche Vollmacht Probst und Pastor in der Stadt Nyen in Ingermannland, dann 1690 Superintendent in Narva, wo er bis 1700 blieb. Nachdem er in Abo de introductione Catechumeni in scripturam sacram disputirt hatte, und Doctor

ctor der Gottesgelahrheit geworden war, verordnete ihn der König Carl XII am 10 Jul. 1700 zum Generalsuperintendent in Liefland, (wodurch er einer 2 monatlichen Belagerung von Narva entging;) und im folgenden Jahr zum Bischof über Ehstland, welches Amt er 1702 antrat und 8 Jahr hindurch bis an die russische Eroberung verwaltete, da er sich nach Stockholm begab, wo er bald wieder versorgt wurde: denn der König ernannte ihn in einem aus Bender am 21 April 1711 abgelassenen Brief zum Bischof in Lincöping. Dies Bisthum trat er gleich an, und verwaltete es mit aller Treue. Er starb den 17 Febr. 1716, nachdem er kurz vorher, nemlich am 28 Januar für seine Familie den Adel und den Namen Lagerkreutz erhalten hatte. Nicht weit von seiner Grabstätte lieset man eine auf ihn verfertigte Inschrift *).

10. Nicol. Bergius (S. Livl. Bibl. 1 Th. S. 40 u. f.) wurde nach seinen vollendeten Studien

*) Man findet sie bey Rhyzelius; ich mag sie aber nicht abschreiben, da sie blos eine kurze Darstellung des bereits angeführten Lebenslaufs enthält. Nur merke ich daraus an, daß er dort Doct. Jacobus Lang, und der zulezt ihm beygelegte Name Lager Creutzius geschrieben ist. Von seinem Aufenthalt in England und Frankreich heißt es: Apud Anglos et Gallos vltra 4 annos maturuit.

dien und Reisen, den 7 Dec. 1695 Prediger bey der französischen Gemeine in Stockholm, den 16 Jul. 1700 mit königlicher Vollmacht Superintendent zu Narva; im folgenden Jahr am 4 Jul. Generalsuperintendent in Liefland, und zugleich Procancellarius der Akademie zu Pernau; am 1 Jun. 1705 Doctor der Gottesgelahrheit in Upsal; und starb am 5 April 1706 *).

11. Joh. Rungius, geboren 1660 im satagundischen Kreise, im loimigokkischen Kirchspiel. Er wurde am 10 Dec. 1691 Magister in Abo, 1692 Lector **) der dasigen Kathedralschule; 1696 Pastor zu Torwes; den 11 Dec. 1697 in Abo ausserordentlicher Professor der Gottesgelahrheit, und Pastor zu Nummis; am 12 Jun. 1700 ordentlicher Lehrer der Gottesgelahrheit; am 9 Nov. 1701 Superintendent in Narva. Am 14 Jul. 1703 erhielt dieser fromme, gelehrte und fleißige Mann, zu Abo die Würde eines Doctors der Gottesgelahrheit; und starb am 3 Aug. 1704, während der Belagerung von Narva. Mit ihm nahm die dasige Superintendur ein Ende.

*) Rhyzelius sagt, er sey ungefähr 1708 gestorben; aber das ist ein kleiner Irthum.

**) Bey dem Rhyzelius heißt es durch ein Versehen, oder vielleicht durch einen bloßen Druckfehler, Rector. — Uebrigens ist hier keine vollständige Uebersetzung, sondern nur ein Aufsatz geliefert worden.



Kurze

Kurze

Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.



Die Statthalterschafts-Uniformen des Russischen Reichs.

Bey Einführung der Statthalterschaften wurden auf höhere Veranlassung auch Uniformen gewählt; dann nach einem Plan in Ordnung gebracht, welcher am 9 April 1784 die allerhöchste kaiserliche Bestätigung erhielt. Vermöge desselben ist das ganze Reich in 3 Striche getheilt, nemlich in den nördlichen, den mittlern, und den mittäglichen: der erste hat hellblaue, der zweite rothe, der dritte kirschfarbne Röcke. Ueber den Gebrauch dieser Uniformen erklärt sich die Kaiserin in einem Schreiben an den Rigischen und Revalschen Herrn Generalgouverneur Grafen Browne, welches aber auch an

an die übrigen Befehlshaber ergangen ist, und in der durch den Druck bekannt gemachten Uebersetzung aus dem Russischen, also lautet:

„Herr Rigischer und Revalscher Generalgou-„verneur Graf Browne,

„Nachdem Wir zur Hemmung des überflüßi-„gen Luxus, einer jeden Statthalterschaft erlau-„bet haben, besondre Farben zur Kleidung für „die dort in Verrichtungen befindlichen, ingleichen „für den Adel und die Bürgerschaft sich zuzu-„eignen; so haben Wir an Unsern Senat die „Zeichnung nebst der Beschreibung zur bessern „Deutlichkeit in der Vollziehung, mit begleitet. „Ihnen aber haben Wir für gut erachtet, hier-„durch zu wissen zu geben, daß Sie sich angele-„gen seyn lassen, selbige im Gebrauch für beider-„ley Geschlecht derer in denen Ihnen anvertrau-„ten Gouvernements wohnhaft befindlichen, „allen überflüßigen Putz und Auszierung vorzie-„hend, einzuführen. Ausserdem wünschen Wir „gerne zum Besten Unsrer Unterthanen selbst, „daß da, wo angelegte russische Tuch-Fabriken „und was dem ähnlich vorhanden sind, die zur „Kleidung für die Domestiken und zu anderem „Hauses-Behuf, nöthigen Sachen, von daher „vorzüglich eher als die ausländischen genommen „werden

„werden möchten, wobey dieses auch auf aller-„ley russische Handwerke und Produkte zu erwei-„tern ist.

„Das Beyspiel der Befehlshaber und bey „den Verrichtungen befindlicher, kann hiezu mehr „zur Ermunterung dienen, als der Zwang, wel-„chen Wir auch hier nicht erlauben, sondern „gänzlich verbieten; hierbey aber ist zu desto „bequemern und sicheren Erhalt aller Bedürfnisse „im häuslichen Leben, unumgänglich nöthig, „daß Unsere Generalgouverneurs, deren Function „verwaltende Gouverneurs und andre Befehls-„haber, zu deren Pflicht dieses gehören wird, „die Handelnden in den Gouvernements zur „Erweiterung alles einheimischen Handels auf-„muntern und persuadiren, und dabey alle mög-„liche Mittel anwenden, die Leute zu bewegen, „mehr ihre einheimischen Produkte zu bearbeiten, „und mit Anlegung kleiner Werke (Sawodden) „Fabriken und so viel möglich insonderheit Pri-„vathandwerke, und Werkbänke zu beschäftigen; „andre russische Kaufleute zu animiren, selbige „an sich zu kaufen, und in den Gouvernements „zu verführen, und solchen Ankauf auch in den „Kolonien zu exerciren, wo nur irgend einige „unbearbeitete Waaren anzutreffen wären, und solcher-

„solchergestalt mit selbst eigenen Handwerk verschiedene Städte und Kreise zu versehen, womit „die Benöthigung an ausländischen Waaren, „zur Abwendung vieler Privatpersonen vom überflüßigen Aufwand, und zum Erhalt der Mittel „für sie ihren Ueberfluß auf etwas anders, für „sie selbst dauerhafteres, für ihre Nachkommen „und fürs Reich nützlicheres zu verwenden, sich „vermindern kan.

„Diese Unsre Willens-Meinung muß jedermann bekannt seyn; zu welchem Ende Abschriften „hievon, an alle Gerichtsstätte in den Gouvernements- und Kreis-Städten zu versenden, und „an die Adels-Marschälle und Stadt-Häupter „zu vertheilen sind.

„Im übrigen sind Wir überzeugt, daß Sie „nach Ihrem Eifer zu Unserm Dienst, und zum „allgemeinen Nutzen, nicht unterlassen werden, „sich Mühe zu geben, hierinnen allen guten, „und von Uns erwünschten Fortgang zu erlangen.

„Wir verbleiben Ihnen jederzeit wohlgewogen.

„Katharina.

„In Zarskoje-Selo
„den 6 May 1784."

Beschrei-

Beschreibung in welcher Statthalterschaft eigentlich Mondirungen, und von was für Farben, festgesezt sind *).

Des nördlichen Striches.

Die St. Petersburgsche:

Röcke von hellblauen Tuch; Aufschläge, Rabatten und Kragen von schwarzen Sammet; schwarzes Unterfutter; weisse Weste; blanke Knöpfe. — Hier ist die alte **) beybehalten worden.

Die

*) Diese Uebersetzung aus dem Russischen, hat mir ein ansehnlicher Gelehrter in Riga, mitgetheilt; mit Vergnügen liefere ich sie hier, da sie vermuthlich nur wenigen Ausländern bekannt seyn wird. Die Lief- und Ehstländer haben sie schon wenigstens in den Revalschen wöchentlichen Anzeigen gelesen. — Alle Beamten sieht man allezeit in diesen Uniformen; auch viele von dem übrigen Landadel, sonderlich bey Versammlungen, doch steht diesem und den Bürgern frey auch andre Farben zu tragen.

**) Das ist die Uniform welche gleich bey Einführung der Statthalterschaft noch vor dem Jahr 1784 von dem Lande gewählt wurde.

Die Rigische:

Ein hellblauer Rock, mit Kragen und Aufschlägen von der nemlichen Farbe, unten an den Aufschlägen längs dem Schnitte kommen 2 Knöpfe; die Weste ist wie das Futter unter dem Rock, weiß; auch weisse Knöpfe *). — Die alte ist beybehalten worden.

Die Revalsche:

Ein hellblauer Rock mit Kragen und Aufschlägen von der nemlichen Farbe, und 2 Knöpfen längs dem Schnitt; Futter, Weste, und Knöpfe müssen gelb seyn.

Die Wiburgsche:

Ein hellblauer Rock, mit schwarzen sammetnen Kragen und aufgeschnittenen Aufschlägen. Am Schnitt kommen 2 Knöpfe; ferner Quertaschen, mit gelben Knöpfen auf beiden Hälften (Seiten,) die absatzweise zu stehen kommen. Dann gelbes Futter und paille Weste.

Die Nowgorodsche:

Ein hellblauer Rock, mit schwarzen sammetnen Kragen und Aufschlägen, und 4 Knöpfen längs

*) Daß untere Kanzleybedienten, die keinen Rang nach den Klassen haben, blos besponnene Knöpfe tragen sollen, wird hier nirgends erwähnt.

längs dem Schnitt. Futter, Weste, und Knöpfe sind weiß.

Die Twersche:

Ein hellblauer Rock, mit einem Kragen und Aufschlägen von Himbeeren=Farbe (malinowoi zwet,) auch 6 Knöpfen, davon 2 auf den Aufschlag, 4 aber längs dem Schnitt zu stehen kommen. Das Futter und die Weste sind von Himbeer=Farbe, die Knöpfe aber weiß, so auf dem Rock absatzweise auf die beiden Seiten angesezt werden.

Die Pleskowsche:

Ein hellblauer Rock, mit Aufschlägen von Himbeeren=Farbe und 3 Knöpfen, mit einem Kragen und Futter von der nemlichen Farbe, paille Weste, und weisse Knöpfe. — Die alte ist beybehalten worden.

Die Wologdaische:

Ein hellblauer Rock, mit schwarzen sammetnen runden Aufschlägen, Rabatten und Kragen; weisses Futter und Weste, gelbe Knöpfe. — Die alte ist geblieben.

Die Wätkische:

Ein hellblauer Rock, mit tuchenen Kragen und Aufschlägen von der nemlichen Farbe. Auf

den Aufschlägen kommen die Knöpfe längs dem Schnitt. Das Futter und die Weste sind paille, die Knöpfe aber gelb, so auf dem Rock absatzweise zu stehen kommen.

Die Jaroslawsche:

Ein hellblauer Rock, mit schwarzen sammetnen Kragen und Rabatten, und runden Aufschlägen. Das Futter und die Weste sind weiß, so wie auch die Knöpfe. — Die alte ist beybehalten worden.

Die Kostromsche:

Ein hellblauer Rock; Kragen, Rabatten und Aufschläge von blaß-himmelblauen Sammet, Futter und Weste von der nemlichen Farbe; und gelbe Knöpfe.

Die Archangelsche:

Ein hellblauer Rock, mit Kragen, Rabatten und Aufschlägen, und 5 Knöpfen längs dem Schnitt. Das Futter und die Weste sind von Himbeeren-Farbe, die Knöpfe aber gelb.

Die Permische:

Ein hellblauer Rock, mit Kragen, Rabatten und aufgeschnittenen Aufschlägen von Himbeeren-Farbe, wo längs dem Schnitt 5 Knöpfe zu stehen kommen; das Futter gleichfals von der leztern Farbe. Ferner weisse Weste, und gelbe Knöpfe.

Die Tobolskische.

Ein hellblauer Rock mit paille sammetnen Rabatten, Kragen und aufgeschnittenen Aufschlägen, mit 5 Knöpfen längs dem Schnitt. Futter und Weste sind von der leztern Farbe, und weisse Knöpfe.

Des mittlern Striches.

Die Moskowsche:

Rothe Röcke, mit Kragen und Aufschlägen von Eisen-Farbe; das Futter und die Weste sind weiß; goldene Knöpfe; die Knopflöcher an den Röcken sind von Gold gestickt. Auf den Aufschlägen sind 2 Knöpfe; an der Aussenseite-Nath 2 Knöpfe, gleichfals mit goldenen Knopflöchern; auch sind noch am Rock nahe am Aufschlage auf der nemlichen Seite 2 Knopflöcher. — Die vorige ist völlig beybehalten worden.

Die Irkuzkische:

Ein rother Rock, mit himmelblauen sammetnen Kragen, Rabatten und Aufschlägen, nebst 5 Knöpfen längs dem Schnitt; das Futter und die Weste sind von Elends-Farbe, und die Knöpfe weiß. — Ist die vorige.

Die Kolirwanische:

Unterscheidet sich von der Irkuzkischen dadurch, daß auf den Aufschlägen längs dem Schnitt nur 2 Knöpfe zu stehen kommen; sonst ist sie die nemliche.

Die Kalugische:

Ein rother Rock, mit hellhimmelblauen Kragen und runden Aufschlägen. Das Futter und die Weste sind von der nemlichen Farbe; die Knöpfe aber weiß.

Die Tanbowsche:

Ein rother Rock, mit hellhimmelblauen Kragen und Quer-Aufschlägen; Futter und Weste sind von der nemlichen Farbe. Die Knöpfe sind gelb, und kommen auf dem Rock auf beiden Seiten zu stehen. Ferner Quertaschen.

Die Simbirsche:

Ein rother Rock, mit himmelblauen Kragen und Quer-Aufschlägen, Quertaschen, auch weissen Knöpfen auf beiden Seiten. Futter und Weste sind gleichfals weiß.

Die Orlowsche:

Ein rother Rock mit himmelblauen Rabatten, runden Aufschlägen, Kragen und dem nemlichen

lichen Futter; die Weste und die Knöpfe sind weiß.

Die Kurskische:

Ein rother Rock mit himmelblauen Kragen und Queer-Aufschlägen, und mit 4 Knöpfen längs dem Schnitt. Futter und Weste, so wie auch die Knöpfe sind weiß.

Die Saratowsche:

Ein rother Rock, mit hellhimmelblauen Aufschlägen, Kragen, Futter und Weste; und mit gelben Knöpfen.

Die Tulasche:

Ein rother Rock, mit den nemlichen Rabatten, Kragen und Aufschlägen mit 4 Knöpfen längs dem Schnitt. Das Futter und die Weste sind von Eisen-Farbe; die Knöpfe aber gelb.

Die Ufische:

Ein rother Rock, mit dem nemlichen Kragen und Quer-Aufschlägen mit 4 Knöpfen längs dem Schnitt. Das Futter und die Weste sind weiß, so wie auch die Knöpfe. Auf dem Rock kommen Quertaschen, und Knöpfe auf beiden Seiten absatzweise.

Die Nischegorodsche:

Ein rother Rock mit runden Aufschlägen; Kragen, Futter und Weste von Sand-Farbe, gelbe Knöpfe.

Die Polozkische:

Ein rother Rock mit paille sammetnen Rabatten, Kragen und runden Aufschlägen. Das Futter ist paille; die Weste weiß. Auch weisse Knöpfe.

Die Mogilewsche:

Ein rother Rock, mit paille sammetnen Rabatten, runden Aufschlägen; Kragen, Futter und Weste von der nemlichen Farbe; weisse Knöpfe.

Die Nowgorod-Sewerskische:

Ein rother Rock, mit blaßgrünen sammetnen Rabatten, Kragen und aufgeschnittenen Aufschlägen mit 4 Knöpfen längs dem Schnitt; Futter und Weste von der nemlichen Farbe; gelbe Knöpfe.

Die Kasansche:

Ein rother Rock, mit schwarzen sammetnen Kragen und Aufschlägen mit 4 Knöpfen längs dem Schnitt. Schwarzes Futter; weisse Weste; gelbe Knöpfe. — Ist die vorige beybehalten.

Die

Die Tschernigowsche:

Ein rother Rock, mit schwarzen sammetnen Kragen und Quer-Aufschlägen und 4 Knöpfe längs dem Schnitt; weisse Weste; auch weisse Knöpfe, die auf dem Rock auf beiden Seiten absatzweise angebracht werden. Ferner Quertaschen.

Die Woroneschische:

Rothe Röcke, mit schwarzen sammetnen Kragen und aufgeschnittenen Aufschlägen mit 4 Knöpfen längs dem Schnitt; paille Futter und Weste; gelbe Knöpfe.

Die Resanische:

Ein rother Rock mit sammetnen Kragen, und Quer-Aufschlägen mit 4 Knöpfen längs dem Schnitt, von blaßgrüner Farbe; paille Futter und Weste; gelbe Knöpfe; auf dem Rock Quertaschen.

Die Charkowsche:

Ein rother Rock, mit hellgrünen runden Aufschlägen, Kragen, Futter und Weste; weisse Knöpfe.

Die Pensische:

Ein rother Rock, mit blaßgrünen Rabatten, Kragen und Aufschlägen, und 4 Knöpfen längs

dem

dem Schnitt. Futter von der nemlichen Farbe; paille Weste; gelbe Knöpfe.

Die Wolodimersche:

Ein rother Rock, mit dem nemlichen Kragen, und aufgeschnittenen Aufschlägen mit 5 Knöpfen längs dem Schnitt; paille Futter und Weste: weisse Knöpfe.

Die Smolenskische:

Ein rother Rock, mit Rabatten, Kragen, aufgeschnittenen Aufschlägen, daran längs dem Schnitt 5 Knöpfe zu stehen kommen, von Sand-Farbe. Futter und Weste sind von der nemlichen Farbe; weisse Knöpfe.

Des mittäglichen Striches.

Die Ekaterinaslawsche:

Ein Rock von dunkel Kirschen-Farbe, mit sammetnen Rabatten, Kragen und Aufschlägen von Eisen-Farbe; grünes Futter; weisse Weste; goldene Knöpfe; die Aufschläge mit 4 Knöpfen längs dem Schnitt, und mit goldenen Knopflöchern. Die Stickerey auf den Mondirungen wird den Stabofficieren und höhern Standespersonen verstattet; Unterbeamte aber bedürfen derselben nicht. — Hier ist die alte beybehalten worden.

Die Taurische:

Ein Rock von dunkler Kirschen-Farbe, mit grünen sammetnen Rabatten, Kragen und Aufschlägen mit 4 Knöpfen längs dem Schnitt; grünes Futter; weisse Weste; und weisse Knöpfe. Die Knopflöcher auf dem Rock sind überall mit silbernen Flechten und einer Frange garnirt.

Die Kiewsche:

Ein Rock von dunkler Kirschen-Farbe, mit hellhimmelblauen sammetnen Rabatten, Kragen und Aufschlägen mit 4 Knöpfen; hellhimmelblaues Futter; weisse Weste; und weisse Knöpfe.

Auf dem Original ist die allerhöchste Bestätigung dergestalt erfolgt:

„Es bleibe bey dem." In St. Petersburg den 9 April 1784.

Schlock.

Daß i. J. 1783 ein Strich Landes von Kurland zum rigischen Gouvernement ist restituirt worden, weis man schon aus öffentlichen

Nachrichten; auch geschahe davon im 9 und 10ten Stück dieser Nordischen Miscellaneen S. 226 u. f. eine Anzeige. Jezt kan ich einige zum Theil aus Riga erhaltene, nähere Nachrichten, die sowohl das Städtchen, als das Kirchspiel Schlock betreffen, mittheilen.

Das Städtchen Schlock.

Es liegt etwa 30 Werste von Riga, eben so weit von Mitau und von Tuckum. Der mitausche Bach, sonst Bullen-Aa genannt, welcher für die größten Schiffe genugsame Tiefe hat, fließt dort vorbey. Vormals war es ein Flecken. Kurz vor der Restitution an das rigische Gouvernement wurde daselbst auf Kosten der herzoglichen kurländischen Kammer eine neue Kirche von Fachwerk auf ein steinernes Fundament, erbauet. In derselben geschahe am 10ten Dec. 1783 nach gehaltener Predigt vor dem Altar die feierliche Huldigung an Rußland, und zwar von den Bürgern in deutscher, von den Bauern in lettischer Sprache. Darauf führte man am 8ten Jan. 1784 im ganzen dasigen Gebiet den in Rußland gewöhnlichen Julianischen Kalender ein. In eben dem Jahre zählte man in Schlock 45 männliche und 32 weibliche Inwohner.

Durch

Durch eine kaiserliche Immänol-Ukase vom 4ten Febr. 1785 ward dieser Ort für einen Marktflecken (russisch Possad) oder für ein Städtchen, erklärt, und zugleich dabey erlaubt, daß sich freie Russen und Fremde, ohne Unterschied der Religion und Geburt, daselbst können niederlassen, und in die Kaufmannschaft und Bürgerschaft einschreiben lassen. Der Marktflecken erhielt die Vortheile, Rechte und Freiheiten in Betreibung der Handlung und des Gewerbs, welche nach den Verordnungen der russischen Kaufmannschaft zugeeignet sind. Zur Anlegung einer Schule und eines Armenhauses wurden 1000 Thaler Albertus, und dann zur Unterhaltung noch jährlich 400 Thaler, aus den rigischen Krons-Zöllen; auch den Bürgern die sich anbauen wollen, ein Zuschuß zu den Baukosten; Ausländern überdies 3 Freijahre; dem Marktflecken selbst gehöriges Land zur Viehweide, und die Ueberfahrt bey Schlock zu den Stadts-Einkünften; den Bürgern aber ein eignes Rathhaus mit Bürgermeistern und Rathmännern, das unter dem rigischen Gouvernements Magistrat stehen soll, allerhöchst bewilliget.

Das

Das Kirchspiel Schlock.

Es geht von Bullen längs der Ostsee bis an den Gränzbach Lahts-Uppe, ungefähr 63 Werste fort; von da längs dem Kanger-See meist über Moräste und etwas Wald. Die Lage ist eben und sandig; aber an Aeckern und Heuschlägen ein Mangel. Man säet nichts als Roggen, und dieser trägt nur das zweite bis dritte Korn. Die dasigen Landleute suchen was ihnen an Ackerbau abgeht, durch die Fischerey zu ersetzen, und daraus ihren Unterhalt zu gewinnen; als wozu sie erwünschte Gelegenheit haben, weil die Muhha oder der sogenannte mitausche Bach, an einem Theil des Kirchspiels hinfließt, und dasselbe zwischen diesem Bach und der Ostsee liegt. Auch findet man dort 3 Seen, die sämtlich mit einander vereinigt und sehr fischreich sind, nemlich den Kanger, den Slozen-See, und den Akkel-Essar: der erste wird in die Länge etwa 6, und in die Breite 4 Werste betragen; die beiden übrigen sind kleiner. Untaugliche Moräste giebt es dort viel. — Das Kirchspiel hat mit dem Städtchen einen gemeinschaftlichen Pastor; der jetzige heißt Christoph Heinrich Rosenberger.

Die

Die in diesem Kirchspiel befindlichen, von Kurland an das rigische Gouvernement restituirten Güter, gehören theils der Krone, theils etlichen Privatbesitzern. Ihre Größe kan man jezt nicht mehr nach der kurländischen Haakenberechnung schätzen. Wolte man sie einigermaaßen nach dem liefländischen Fuß bestimmen, und etwa nach einer alten Interims-Methode 16 erwachsene Mannspersonen und eben so viel Knaben auf einen liefländischen Haaken rechnen, so würden sie zusammen überhaupt $23\frac{5}{8}$ Haaken betragen, davon der Krone $16\frac{3}{4}$, den Privatbesitzern aber $6\frac{7}{8}$ Haaken gehören.

Der Krons-Antheil:

1. Das Gut Bilderingshof, hat überhaupt 163 Menschen, die nach der erwähnten Interims-Methode etwa $2\frac{7}{8}$ Haaken ausmachen. Dieses Gut ist dem Kammerjunker v. Mirbach auf seine Lebenszeit ohne Arende gelassen worden.

2. Vier Dörfer, nemlich:
   Raggazem hat 117 männliche, 89 weibliche Personen, also etwa $3\frac{1}{4}$ Haaken.
   Lappemesch hat 143 männliche, 123 weibliche Personen, also etwa $4\frac{3}{8}$ Haaken.

Ba-

Baschenek hat 70 männliche, 64 weibliche Personen, also etwa $2\frac{1}{8}$ Haaken.

Raugern hat 136 männliche, 124 weibliche Personen, also etwa $4\frac{1}{8}$ Haaken.

Der Bauerschaft dieser 4 Dörfer sind alle Abgaben auf drey Jahre erlassen worden.

Die Privatgüter heißen:

1. Franckendorf, gehört dem Baron von Rönne; man kan es etwa auf $1\frac{1}{2}$ Haaken rechnen.
2. Pawasser gehört dem Kammerherrn von Brüggen, und möchte ungefähr $2\frac{7}{8}$ Haaken betragen.
3. Majoren-Krug, gehört einem von Fircks, und macht etwa 3 Haaken aus.
4. Waltershof gehört einem Bürger Namens Walter; man kan es etwa auf $\frac{1}{4}$ Haaken ansetzen.

Auf diesen Privatgütern befinden sich überhaupt 222 männliche und 210 weibliche Personen.

Folglich besteht das ganze Kirchspiel aus 1461 Seelen. Aber durch die Restitution dieser Gegend, hat das rigische Gouvernement einen Zuwachs von 1538 Köpfen erhalten.

Nach-



Nachtrag zu dem 9 und 10ten Stück der Nordischen Miscellaneen.

I. Zu der kurländischen Adelsmatrikul.

Der Verfasser der statistisch-topographischen Nachrichten von den Herzogthümern Kurland und Semgalln, hat mir einige Zusätze und Berichtigungen mitgetheilt, welche ich hier einzurücken mich verbunden achte.

Zu dem Verzeichniß dererjenigen, welche das Indigenat in Kurland neuerlich erhalten haben (S. 64 u. f.) gehören noch folgende drey angesehene Männer:

1. Der Generalfeldmarschall, Generalgouverneur von Klein-Rußland, und Ritter verschiedener hoher Orden, Graf Rumanzow oder Romanzow Sadunaiskoi, welcher zwischen den Jahren 1776 und 1780 das Indigenat erhielt.

2. Der General en Chef und Ritter Johann Martin Baron von Elmpt.

3. Der

3. Der Generalmajor, und Major bey der kaiserlichen Garde zu Pferde, Johann von Michelssohnen; der wie der gleich vorhergehende, i. J. 1784 das Indigenat erhalten hat.

Zu den Familien welche ganz neuerlichst im männlichen Stamm erloschen sind (S. 72 u. f.) muß man noch die von Plettenberg setzen.

Folgende Druckfehler sind zur Verbesserung aufgegeben worden:

S. 25 Z. 5 l. sondern einer eines jeglichen Geschlechts.
Z. 18 st. seinem, l. seinen.
— 62 — 16 st. Botendieck, l. Bodendieck.
— 67 — 18 st. Mündter, l. Münster.
— 74 — 12 st. von der Howe, l. von der Howen.
21 st. von der Brincken, l. von den Brincken.
— 76 — 14 st. Hahnbom, l. Hahnebohm.
— 83 — 9 st. ben Katholischen, l. den Katholischen.
— 85 — 18 st. Brucken gen. Hülsen, l. Brucken genannt Fock.
— 117 — 5 st. 8000, l. 80000.
— 140 — 18 st. Würpau, l. Würzau.
— 146 — 11 st. Schemieten, l. Semieten.

S. 154

S. 154 Z. 20 st. Stausen, l. Stansen.
— 166 — 2 st. Baldensee, l. Baltensee.

Auch die Unterschriften der Ritterbanksrichter sind nicht in gehöriger Ordnung dargestellt, sondern durch ein Versehen verwechselt worden. Ausser des Herzogs seiner, müssen sie in folgender Ordnung stehen, und zwar S. 35 und 36:

1. Math. von der Reck, Landhofmeister. 2. Mich. Manteufel, Canzler. 3. Christ. Fircks, Burggraf. 4 Otto Grothuß, Oberhauptmann. 5. Joh. Wulff, Hauptmann. 6. Heinr. von Sacken, Hauptmann. 7. Hermann Doenhoff, Hauptmann. 8. Wilh. von Plettenberg. 9. Georg von Vietinghoff, Otten Sohn. 10. Joh. von Medem, Mannrichter. 11. Phil. von Altenbockum. 12. Heinr. Plater. 13. Joh. Bucholtz. 14. Bartholdt Sieberg. 15. Phil. von Drachenfels. 16. Eberh. Buttler. 17. Otto Torck. 18. Dietrich Schencking.

Unter der Ritterbank v. J. 1631 müssen sie S. 43 und 44 so folgen:

1. Math. von der Reck, Landhofmeister. 2. Christ. Fircks, Canzler. 3. Otto Grothuß, Oberburggraf. 4. Heinr. von Sacken, Ober-

 haupt-

hauptmann zu Goldingen. 5. Alex. Korff, Oberhauptmann zu Mitau. 6. Heinrich von Plettenberg, Oberhauptmann zu Tuckum. 7. Joh. Ulr. von Schwerin, Hauptmann. 8. Gotthardt Biestram, Hauptmann. 9. Hermann (nicht Johann) Doenhoff, Hauptmann. 10. Heinrich Rummel. 11. Eberhardt von der Brüggen. 12. Otto Torck, Rittmeister. 13. Johann Bucholtz. 14. Otto Buttler, von Ruhmen. 15. Engelbrecht von Vietingshoff. 16. Johann von Tiesenhausen. 17. Georg Franck, Visitator. 18. Dietrich Tranckwitz. 19. Eberhardt Wulff, von Lüdinghausen.

Unter dem Ritterbanksabschied v. J. 1632 müssen sie S. 49 also stehen:

1. Matth. von der Reck, Landhofmeister. 2. Christ. Fircks, Canzler. 3. Otto Grothuß, Oberburggraf. 4. Melchior Fölckersam, Fürstl. Rath. 5. Alex. Korff, Oberhauptmann. 6. Johann Ulrich von Schwerin. 7. Otto Torck, Rittmeister. 8. Otto von Buttler. 9. Wilhelm Diet. von Tranckwitz.

Unter der Ritterbank v. J. 1634 müssen sie S. 59 also folgen:

1. Chri-

1. Christopher Fircks, Canzler. 2. Otto Grothuß, Oberburggraf. 3. Heinrich von Sacken, Oberhauptmann. 4. Alexand. Korff, Oberhauptmann. 5. Heinrich Plettenberg, Oberhauptmann. 6. Johann Ulrich von Schwerin. 7. Hermann Doenhoff, Hauptmann auf Durben. 8. Johann Franck. 9. Johann Tiesenhausen, Semgallscher Mannrichter. 10. Heinrich Rummel, von Pornsahten. 11. Wilhelm Medem, von Bersen. 12. Otto Torck, Rittmeister. 13. Engelbrecht von Vietinghoff genannt Scheel. 14. Wilhelm Dietrich von Tranckwitz. 15. Eberhardt von Lüdinghausen genannt Wulff.

II. Zur Anzeige von gerichtlichen Titulaturen.

Nachdem das vorhergehende Stück der Nord. Miscellaneen bereits zur Druckerey weggeschickt war, wurden die gerichtlichen Titulaturen in Lief- und Ehstland mehr nach der Art wie in andern Gouvernementern eingerichtet; daher die Anzeige S. 273 u. f. einer Berichtigung bedarf. Dahin gehören sonderlich folgende Abänderungen:

1) Die

1) Die vormals bey den Oberinstanzen gewöhnlichen Titel Erlaucht und Hochverordnet, werden jezt gar nicht mehr gebraucht. So gar hört man den Beysatz Kaiserlich, z. B. ein kaiserliches Oberlandgericht u. d. g. jezt nicht mehr. Jedes Gericht wird blos bey seinem Namen genannt z. B. die rigische Statthalterschafts-Regierung, der Gerichtshof u. s. w. Nur sezt man auf die Schrift welche man einreicht, oder übersendet, das Departement an welches dieselbe gerichtet ist.

2) Die vormalige Gewohnheit, in Klag- und Bittschriften an Oberinstanzen den Titel der Kaiserin zu brauchen, als wenn man an Sie selbst schriebe, ist nun auch auf alle Unterinstanzen ausgedehnt worden. Wie dieses geschicht, findet man in den Nord. Miscell. 9ten und 10ten St. S. 274. Doch werden auch wohl Schriften die keine Processe betreffen, ohne solchen Titel angenommen, sonderlich in Befragungen, Berichten, Anzeigen, wo derselbe ohnehin nicht gewöhnlich und erfoderlich ist. Ueberhaupt bedient man sich oft bey dergleichen und andern gerichtlichen Schriften der möglichsten Kürze, so daß man oben die Sache summarisch anzeigt, dann die Gründe, oder die Beschaffenheit ausführlicher darlegt. Der

Der eigentliche russische Stil, da alles punktweise vorgetragen wird, verdient eine allgemeine Nachahmung.

3) Jedes Gericht auch die untersten Instanzen, ertheilen ihre Urtheile, Bescheide, Atteste u. d. g. im Namen der Kaiserin. Daher steht allezeit in einer solchen Schrift oben: „Auf „Befehl Ihro Kaiserlichen Majestät der Selbst„herrscherin aller Reussen." Und auswendig: „Befehl Ihro Kaiserlichen Majestät der Selbst„herrscherin aller Reussen, aus dem N. N. Ge„richt an den Herrn N. N." *).

Hierbey merke ich noch an, daß bey allen gerichtlichen Sitzungen immer der sogenannte Gerichtsspiegel auf dem Tisch stehen muß. Derselbe besteht aus drey Ukasen vom Kaiser Peter I welche die Pflichten der Richter und der Rechtsuchenden betreffen. Gemeiniglich sind sie

 auf

*) Ein gewisser Mann wußte dies nicht. Da er nun aus einem Niedergericht einen Befehl im Namen der Kaiserin, erhielt; so schickte er denselben mit Anzüglichkeiten begleitet zurück, zog sich aber dadurch Verlegenheit und Unkosten zu.

auf Pappe geklebt, und werden als ein Dreyeck gesezt. Vor diesem Gerichtsspiegel muß Jedermann die gehörige Ehrfurcht beweisen; und eine Beleidigung vor dem aufgestellten Gerichtsspiegel, wird immer härter geahndet, als wenn sie an einem andern Ort geschicht. Auch wenn Richter zu Untersuchungen und in andern gerichtlichen Geschäften, im Kreis herumreisen, pflegen sie allezeit einen solchen Gerichtsspiegel bey sich zu führen und aufzustellen.

III. Wegen der Kreise in Lief- und Ehstland.

Wegen des neuen Kreises in Liefland oder der rigischen Statthalterschaft wurde in den Nord. Miscell. 9 und 10 St. S. 337 die Vermuthung geäussert, als werde derselbe seinen Namen vielleicht nicht ändern. Aber es ist neuerlich der Befehl ergangen, daß dieser Kreis hinführo allezeit der Werrosche heißen soll. Ueberhaupt hat der Senat befohlen, jeden Kreis nicht ferner nach seinem vormaligen Namen, sondern nach seiner Kreisstadt zu nennen; daher heißt die Insel Oesel der Arensburgsche Kreis; und in Ehstland, die Provinz Harrien die revalsche, Westharrien der baltische, Wierland der wesenbergische, Jerwen der weißensteinsche, und die Wiek der hapsalsche Kreis. Hieraus ist die Anzeige im 8ten St. der Nord. Miscell. S. 227 u. f. zu berichtigen.

Hierbey kann ich noch füglich eine kurze Nachricht von der Volksmenge in der rigischen Statthalterschaft, mittheilen. Bey der lezten Zählung i. J. 1782, fand man in allen 9 Kreisen derselben, überhaupt 264075 männliche und 263508 weibliche, also zusammen 527583 Personen. Die Prediger und Schullehrer, nebst Kirchenbedienten, und deren Familien betrugen in allen 9 Kreisen 731 männliche und 804 weibliche Personen; die übrigen Gelehrten aber, als Aerzte, Advocaten, Hauslehrer, mit Inbegrif der Wundärzte, 237 männliche und 77 weibliche Personen; ferner die Kolonisten im Wendenschen Kreis 254 männliche und 237 weibliche; endlich alle Fremde und Ausländer *) 8916 männliche und 1190 weibliche Personen.

*) Ob hier nur solche die als Fabrikanten, Handwerks-Gesellen u. d. g. unter keiner Kopfsteuer stehen, gemeint seyn, weis ich nicht; vermuthe es aber aus Gründen.

Die jetzige Wasserleitung in Moskow *).

Moskow eine der größten und volkreichsten Städte in der Welt, hat nicht selten einen Mangel an guten Wasser gefühlt; denn das im Moskwa-Fluß und in der Neglina befindliche taugt im Sommer nicht viel, weil der Fluß zuweilen so austrocknet, daß man zu Fuß durchgehen könte. Daher äusserte die Kaiserin vor einigen Jahren den Wunsch, daß man besseres Wasser dort finden oder dahin leiten möchte; mit der Erklärung, daß Sie gern alle dazu erfoderliche Kosten hergeben wolle. Der Einfall eines Mannes, dem Mangel wenigstens einigermaaßen durch angelegte Teiche abzuhelfen, entsprach dem Verlangen gar nicht; daher ward auch darauf nicht geachtet. Der General Bauer welcher die Absicht seiner Monarchin wußte, sezte sich vor, obgleich die Sache nicht zu seinem Departement gehörte, und die dasige Gegend ihm völlig

*) Von einem russischen Officier, der eine Zeitlang bey der deswegen unternommenen Arbeit ist gebraucht worden, habe ich diese Nachricht erhalten; welche ich mit Vergnügen einrücke, da man meines Wissens, noch in keiner öffentlichen Anzeige davon etwas gelesen hat.

völlig fremd war, zur Bezeigung seines Diensteifers die aufmerksamsten Untersuchungen anzustellen. Sein Fleiß blieb nicht ohne glücklichen Erfolg. Bey dem Dorf Klein-Mitische 16 Werste von Moskow, fand er einen weichen quebbigen und schlammigten Boden, welcher viel versprach, und seine Aufmerksamkeit auf sich zog. Nach genauer Prüfung sahe er sich im Stand einen Plan wie man von hier das Wasser nach Moskow leiten könte, zu entwerfen. Denselben übergab er der Monarchin, mit der Anzeige daß die Ausführung ungefähr $2\frac{1}{2}$ Millionen Rubel kosten würde. Bisher hat man auch wahrgenommen, daß er seinen Ueberschlag ziemlich genau gemacht hat.

Nach erfolgter allerhöchsten Genehmigung, fing die Arbeit etwa um das Jahr 1778 an. Man fand an der namhaft gemachten Stelle über 40 bequem liegende Quellen, welche man vereinigte. Bald darauf schlug der Blitz bey einem entstandenen Ungewitter dort ein, und eröfnete noch eine sehr ergiebige Quelle, welche von Einigen die heilige genannt wird, wie denn daselbst auch eine Wasserweihe geschicht.

Bey der Arbeit, welche wie sich leicht vermuthen läßt, unaussprechliche Mühe kostete, wurden Bergleute angestellt. Hin und wieder durften sie eben nicht tief graben; zuweilen konten sie unterminiren, (da sie denn von zwo entgegengesezten Seiten unter der Erde gegen einander arbeiteten, und die losgestochene Erde durch Winden herausschaffeten.) Aber man traf auch auf Stellen, wo man mehrere, auf einer gar 9 Faden tief, von oben herunter graben mußte. Dann wurde wo das Erdreich locker war, oder stark preßte, alles mit Brettern ausgefüttert, die Fütterung durch starke Querbalken bevestiget, die losgestochene Erde vermittelst etlicher Stellagen immer höher geworfen, und endlich wenn sie an die Seite, auch der etwanige Schlamm hinweg geschaft war, die Wasserleitung in der Erde gemauert. Diese ist an sich etwa 2 Arschin hoch, und oben mit ungemein harten Ziegelsteinen, welche man im Russischen eiserne nennt, gewölbet. Als man mit der Arbeit an die Jausa kam, welche nicht breit ist, und zwischen 2 Anhöhen fließt, machte man über dieselbe einen auf 9 Bögen ruhenden Aquäduct. Ueberhaupt ist die Anlage so gemacht, daß das Wasser alle 100 Faden etwa 2 Werschock fällt, aber bey der Jausa sich wieder hebt. Die Leitung geht durch

durch Rostokina; dann über die Jausa; ferner bey Aleksijewski (einem kaiserlichen Lusthaus ausserhalb der Stadt;) durch Sakolniki (eine Sloboda in der Vorstadt, wo sich die kaiserliche Jagd befindet, und Habichte gehalten werden;) nach der rothen Pforte (d. i. eine Art von Ehrenpforte welche zum Andenken der lezten wichtigen Siege über die Türken, und des darauf geschlossenen glorreichen Friedens, errichtet wurde;) in der Gegend Kolantschi, nach Sucherowa-Baschni *) (d. i. eine Art von Thor wo sich eine mathematische und See-Schule befindet;) endlich nach Reglinei, nahe bey dem Markt, wo vormals ein Graben mit schlechten Wasser war, über welchen eine Brücke (Kusnezi most) ging. Bis hieher reichte schon die Arbeit am Ende des Jahrs 1784. Hier ist ein geräumiger, etwa 2 Faden breiter, mit Quadersteinen eingefaßter Kanal angelegt. Da Jedermann Erlaubniß hat in demselben zu waschen, so sind aller Orten Stufen angebracht worden, auf welchen man zu dem Wasser herunter steigen kan. Aus desselben Richtung vermuthet man, daß er wohl möchte bis zum Findelhaus fortgeführt werden. Das Wasser

*) In Büschings Erdbeschreibung heißt es Sucharewa-Baschna.

Wasser wird sich aus demselben in die Moskwa ergießen.

In der Stadt hat man hin und wieder etliche alte Häuser, die man den Eigenthümern reichlich bezahlte, wegen dieser Leitung abgebrochen; doch sie hauptsächlich wo es nur geschehen konte, durch die Gassen, zuweilen auch durch einen Garten, gezogen. In vielen Gassen sollen Brunnen angelegt werden, und zwar wie es scheint, einer von dem andern etwa in einer Entfernung von 100 Faden. Solche befinden sich auch neben dem erwähnten neuen Kanal. Künftig wird man also aller Orten das Wasser aus Röhren zapfen. Zu diesem Endzweck sind in Tula eiserne Röhren gegossen worden.

Der General Bauer empfahl der Monarchin zum Director bey dieser Wasserleitung einen Ausländer Namens Gerhardt, der vormals in Trieste bey der Haven-Arbeit ist gebraucht worden, dann in russische Dienste trat, und mit dem Charakter eines Obristlieutenants sich vor mehrern Jahren bey der Admiralität in St. Petersburg befand. Jezt ist er Etatsrath, und hat nach Bauers Tode die Arbeit ganz allein besorgt.

Anek-

Anekdote,

die versuchte Aussöhnung zwischen dem Kaiser Peter dem Großen, und dem König Carl XII, betreffend.

Der bekannte schwedische Minister Baron von Görtz, suchte aus allen Kräften eine Aussöhnung zwischen seinem und dem russischen Monarchen zu Stande zu bringen. Da er aber voraus sahe, daß ohne eine mächtige Mitwirkung andrer Höfe, schwerlich die Sache nach Wunsch von Statten gehen würde, so entwarf er einen weit ausgebreitetern Plan, durch welchen er sonderlich den spanischen Hof, oder eigentlich den dasigen sehr thätigen Minister, den Cardinal Alberoni, ganz in sein Interesse zog. Zwischen beiden Ministern war verabredet, daß man unter gewissen annehmlichen Bedingungen zwischen den beiden nordischen im Krieg begriffenen Mächten eine völlige Aussöhnung und nähere

here Verbindung bewirken wolle; der König von Schweden solte sich mit der russischen Prinzessin Elisabeth vermählen; dann an der Spitze der vereinigten schwedischen und russischen Truppen, den König von England seines Throns entsetzen, und dem Prätendenten nachdrücklich unterstützen.

Damals waren viele Schottländer, weil sich die Anhänger des Prätendenten nicht länger halten konten, nach Spanien gezogen, wo man ihnen Aemter, wenigstens Pensionen, gab. Unter denselben befand sich auch der junge Keith, welcher Oberster wurde, doch kein eignes Regiment, sondern eine Pension bekam. (Das ist eben derselbe, welcher zulezt aus den russischen, in preußische Dienste trat, und daselbst als Generalfeldmarschall starb.) Alberoni hatte an ihm große Fähigkeiten bemerkt, und ihn zu einigen Aufträgen gebraucht: er hielt ihn für ein geschicktes Werkzeug zur Betreibung und Ausführung des entworfenen großen Plans; lies ihn zu sich rufen, entdeckte ihm die Sache, mit beygefügter Erklärung, daß er in derselben Nacht eine Reise nach Petersburg und Stockholm antreten solte. Keith befand sich bey dem Cardinal, und erwartete seine Abfertigung; schlummerte

merte aber vor langer Weile ein. Der Minister trat ins Zimmer, weckte ihn auf, lächelte, und sagte: „Sie können nun ausschlafen; aus „der Reise wird nichts, der König von Schweden ist schon tod; eben jezt habe ich „die Nachricht erhalten. Seyn Sie verschwiegen!"

Diese Anekdote erzälte mir ein angesehener russischer General, welcher ein großer Freund von Keith war, und sie aus dessen eignen Mund gehört hat.



Fragen:

Fragen:

1. Wegen der Bücher-Preise in Liefland.

Schon seit geraumer Zeit hört man sowohl diejenigen welche Liebhaber vom Lesen sind, als auch solche die weder Bücher lesen noch kaufen, laute Klagen führen, daß die Bücher in Liefland gar zu theuer wären. Verhält sich dies wirklich so, und sind die Klagen gegründet? Vermuthlich sind sie durch einen Misverstand veranlaßt worden. Wer sich etliche Bücher gerade aus Deutschland verschreibt, oder durch einen Freund von der Messe mitbringen läßt, der mag sie wohl etwas wohlfeiler bekommen als man sie hier kauft, sonderlich wenn der Freund keinen Vortheil dabey sucht, und keine Fracht anrechnet. Aber dies berechtigt keinesweges zu jenen Klagen. Denn wenn Jemand gerade aus Hamburg oder Lübeck seinen Zucker, Wein, ein Stück Tuch u. d. g. verschreibt, oder durch seinen Freund eine Uhr von der Messe mitbringen

läßt, so bekommt er alle diese Dinge wohlfeiler als von den hiesigen Kaufleuten; gleichwohl klagt Niemand daß dergleichen Waaren in Liefland gar zu theuer sind. Wir räumen ein, daß der Kaufmann Vortheile haben und suchen muß; warum versagen wir dem Buchführer eine ähnliche billige Beurtheilung? Man erwäge doch, wie viel Aufklärung wir dem vollständigen Buchladen zu danken haben, der seit vielen Jahren in Riga mit großen Kosten ist unterhalten worden. Der Buchführer muß zur Messe reisen, ein großes Kapital zum Ankauf neuer Bücher anlegen, die theure Fracht und Assekuranz bezahlen: von den mitgebrachten Büchern setzt er etwa den vierten Theil ab, aber gemeiniglich auf Credit; die Bezahlung erfolgt erst nach geraumer Zeit, wohl gar mit einigem Verlust. Manches Buch liegt mehrere Jahre unverkauft. Und dennoch wundert man sich, wenn er einen billigen Vortheil bey seiner Handlung sucht, von welcher er gleichwohl seinen Unterhalt nehmen, zu derselben Betreibung Leute halten, einen weitläuftigen Briefwechsel führen, seinen Commissionären einen Rabbat zugestehen, und für die im Lande umher versandten Bücher Fracht bezahlen muß. Wenn er keinen Buchla-

 den

den unterhielt, sondern jedem Liebhaber blos die aufgegebenen Bücher verschrieb, und gegen baare Bezahlung ablieferte; so würde er mit einer kleinen Provision zufrieden seyn; auch überhaupt die Preise weit niedriger ansetzen, wenn er seinen Käufern nichts als elende Nachdrücke in die Hände spielte. Vielleicht denkt Jemand, daß wir uns ganz füglich ohne Buchladen, blos mit den Büchern die in den hiesigen Druckereien an das Licht treten, oder (wie vor 25 Jahren) von etlichen Buchbindern verschrieben und verhöckert werden, behelfen könten? Doch nein, so niedrig denkt kein Liefländer! Es steht ja jedem frey, gar keine Bücher zu kaufen, oder wenn er Lust hat, sie gerade aus Deutschland zu verschreiben: nur hoffe er nicht im leztern Fall auf einen merklichen Gewinn. Schon mancher hat sich in seiner Vermuthung getäuscht gesehen. Zuweilen ist zwar hier ein einzeles Buch theurer als in Deutschland, welches seine guten Gründe hat: aber man nehme eine ganze Factur d. i. eine Anzahl mehrerer Bücher zusammen, bringe deren Preise in eine Summe, und sehe dann ob deren Betrag in Liefland mehr als 8 Procent größer ist als in Deutschland. Auch jeder ausländische Meßkatalogus

talogus kan hier zu Rathe gezogen werden. Will man dennoch wegen eines geringen Vortheils seine Bücher von weiten her verschreiben, so vergesse man nicht, auch das theure Briefporto mit in Anschlag zu bringen: und dann ärgere man sich auch nicht, wenn zuweilen ein Buch unter Weges verdorben ist, oder gar defekt ankommt. — Ein Mann welcher Kenntniß vom Handel hat; und welcher überlegt, was für Mühe und Kosten die Unterhaltung eines ansehnlichen Buchladens erfodert, der wird gewiß den Klagen über die hiesigen Bücher-Preise nicht beystimmen; und wenn er ein Gelehrter ist, welcher aus Erfahrung weis, wie viel die Litteratur in einem Lande durch einen gut eingerichteten Buchladen gewinnt, oder wenn er ohne ein Gelehrter von Profession zu seyn, wenigstens als Patriot denkt: so wird er gewiß sich sorgfältig hüten, einen vorhandenen Buchladen, zum Schaden des lesenden Publikums, Abbruch zu thun. Nebenbuhler der Buchführer gewinnen nicht selten den Rabbat, und nehmen wohl überdies noch einen höhern Preis als im Buchladen gefodert wird. Und eben diese unterhalten sorgfältig die aus Misverstand entsprungenen Klagen über die hohen Bücher-

Bücher-Preise. Vielleicht hoffen sie, den hier vorhandenen großen Buchladen zu Grunde zu richten? Diese Absicht kan ihnen wohl einmal glücken; wenigstens haben schon zween kleinere Buchläden die nach und nach in Reval errichtet wurden, bald ihre Endschaft erreicht. Dem rigischen würde vielleicht durch seine Neider und Nebenbuhler ein gleiches übles Schicksal begegnet seyn, wenn ihm nicht die unbeschreibliche Thätigkeit und stete Sorgfalt seines Eigenthümers, die bisherige Dauerhaftigkeit verschaffet hätte. — Von dem Dörptschen Buchladen und dessen etwanigen Glück, Beförderern oder Neidern, läßt sich noch nicht urtheilen, weil er erst vor kurzer Zeit ist angelegt worden.

---

2. Wegen der Benutzung wüst liegender Ländereien in solchen liefländischen Gegenden welche einen Holzmangel fühlen.

Wie oft wird das Auge beleidigt, wenn man in Liefland durch weite Strecken von Ländereien fährt, welche ganz ungenuzt bleiben, obgleich ihre Lage und ihr Boden zeigen, daß sie bey einer gehörigen Bearbeitung ergiebige Aerndten liefern würden. Gemeiniglich schränkt sich die ganze Benutzung darauf ein, daß man dort das Vieh weiden sieht: nur wo viel Strauch wächst, da wird nach mehrern Jahren hin und wieder ein Stück zu Küttis gebrannt *), aber nach 4 bis höchstens 5 gewonnenen Aerndten wieder einer langen Ruhe überlassen. Manche Gegend darf gar nicht an Küttis denken, entweder weil diese Art der Urbarmachung untersagt ist, wie den liefländischen Kronsgütern; oder weil es an Strauch fehlt. Hätten wir

*) Was Küttis ist, und wie die Zubereitung geschicht, findet man in den Topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 2 Band S. 285.

reichlichere Düngung so würden wir solche wüst liegende Strecken, welche wir hier Buschländer nennen, bald zu Brustäckern umschaffen, aber durch öftere Viehseuchen und andre Ursachen, ist unser Bauer so in Armuth gerathen, daß er aus Mangel an Düngung wohl gar mitten in seinen Brustfeldern einige Stücke liegen läßt; und nur selten wird es ein Hof so weit bringen, daß er etwas Düngung auf seine Buschländer führen könte.

In Wierland hat man seit geraumer Zeit die Gewohnheit gehabt, dergleichen Buschländer im Frühjahr wenn das Gras anfängt hervorzutreiben, zu pflügen, nach geschehener gehörigen Bearbeitung, im Herbst mit Roggen zu besäen, und dann eine lange Reihe von Jahren hindurch sie zu nutzen, ohne ihnen Düngung zu geben: nur besäet man sie niemals mit Gerste, sondern abwechselnd blos mit Roggen und mit Haber. Solten wir nicht in andern Gegenden eben dergleichen Benutzung versuchen? Solten wir uns nicht vornehmlich bemühen, unsere Bauern zu bewegen und aufzumuntern daß sie ihre wüstliegenden Buschländer auf eine solche Art

Art nutzen möchten? Der Bauer welcher steif an alten Gewohnheiten klebt, wird sich aber schwerlich dazu bereden lassen, wenn ihm sein Hof nicht mit guten Beyspielen vorgeht. Einige alte Landwirthe im dörptschen Kreis, haben bereits mit guten Erfolg Versuche gemacht, doch dabey bemerkt, daß die erste, auch wohl noch die zwote Aerndte etwas mager ausfällt, die folgenden aber weit ergiebiger sind. Man lasse sich also nicht gleich abschrecken, wenn der erste Versuch mislingt; ja man gewöhne den Bauer an, daß er seinen Muth nicht gleich sinken läßt, wenn er von einen urbar gemachten wüsten Land im Anfang eine geringe Ausbeute bekommt.

Solte die Erfahrung, daß Roggen und Haber auf unbedungenen Ländereien besser gedeihen als Gerste, nicht zu einem Wink bey unsrer Landwirthschaft dienen? In vielen Gegenden besäet man den größten Theil des Sommerfeldes mit Gerste, und ärndtet wenig, weil es dem Land an Kräften fehlt. Den Haber achtet man nicht sonderlich. Da aber schon jezt mancher Hof bey seinem Branntweinbrand viel Haber ver-

verbraucht, oder sonst denselben vortheilhaft absetzen kan; so solten wir billig als weise Vormünder unsrer Bauern, sie dahin bringen, daß sie weniger Gerste und mehr Haber auf ihre Sommerfelder säen. Nur muß immer der Hof mit guten Beyspiel vorgehen.



Anhang.

Anzeige einiger Liefländischen Hausmittel.

Da der hiesige Bauer, sonderlich wegen seiner Armuth, selten bey einem eigentlichen Arzt, sondern nur auf seinem Hof, die benöthigte Arzney sucht; so sehen sich die meisten Güterbesitzer genöthigt, eine kleine Hausapotheke zu halten, wo die wohlfeilsten Mittel immer die erste Stelle zu erhalten pflegen. Einige die in vielen Häusern mit Glück gebraucht werden, will ich hier namhaft machen.

1) Das Butterpflaster. Man nimmt alte stark gesalzene Küchenbutter, gießt gemeinen Kornbranntewein dazu, und mischt gebeuteltes Roggenmehl darunter, damit ein weicher Teig daraus werde. — Dieses Pflaster kan man auf Geschwüre legen, es macht dieselben reif, ziehet heraus, und heilet. Vornemlich ist dasselbe sehr wirksam bey der Rose, wenn sie aufbricht und

in Wunden übergeht; welches bey unsern Bauern oft geschicht, wenn sie nasse Mittel darauf legen. Wer die Wunden alsdann durch Schneiden will heilen lassen, der muß sich einer langen Kur unterwerfen. Das Butterpflaster macht solche Wunden bald heil.

Wenn sich eine Rose zeigt, so pflegen viele von dem in Lief- und Ehstland theils in Gärten, theils wild, wachsenden Fliederbaum (Hollunder, Fleder, Sambucus nigra) die grüne Schale zwischen dem Holz und der äussern Rinde, aufzulegen; da sie denn bald Hülfe finden.

2. Die grüne Salbe. Wenn die Birke (Betula alba) anfängt auszuschlagen, so nimmt man die jungen zarten Blätter mit den Knospen, hackt sie ganz fein, mengt sie unter ungesalzene (oder vom Salz sehr gut ausgewaschene) Butter, und zwar so reichlich, daß sie nur etwas Feuchtigkeit von der Butter zeigen. Dann legt man diese Masse 3 Finger dick auf steinerne oder zinnerne Schüsseln, und läßt sie 9 Tage in einem Zimmer der Sonne ausgesezt stehen; doch muß man sie des Morgens und Abends täglich umrühren. Darauf läßt man sie in kleinen Portionen in

in einer Kasserolle ausschmelzen, und dann durch ein Tuch auspressen. Die zurückbleibenden Blätter werden weggeworfen. — Diese Salbe ist bey Geschwülsten, Geschwüren, Brandschäden u. d. g. sehr wirksam; nur bey gehauenen tiefen Wunden muß man ausser derselben auch ein Pflaster zur Hülfe nehmen.

3. Wider Hals-Krankheiten. Im J. 1784 wurden in Lief- und Ehstland ganze Gegenden von einer Hals-Krankheit befallen, wobey sich eine Geschwulst äusserte. Viele Leute starben daran. Als ein sicheres Mittel dawider, gebrauchte man das Nest einer Schwalbe, wie man es fast an jedem Strohdach findet: dieses wurde gestoßen, durchgesiebt, mit Honig so vermischt daß ein schwarzer Teig daraus entstand, und dem Kranken in kleinen Portionen öfters auf die Zunge gelegt, damit es allmählig im Munde schmelzen, und hinunter geschluckt werden konte. Auch äusserlich legte man es um den kranken Hals.

4. Die wankenden Zähne zu befestigen. Oft hört man Klagen, daß die Zähne aus allerley Ursachen, durch einen harten Biß, durch Scorbut

Scorbut u. d. g. ganz los sind, und ihren Dienst versagen. Zu ihrer Bevestigung ist folgendes Mittel sehr wirksam befunden worden. Man nimmt Branntewein-Spiritus, scharfen Bieressig, und Wasser, von einem so viel als von dem andern, und vermischt es. Dies hält man zuweilen des Morgens oder des Abends im Mund, damit es an das Zahnfleisch kommt; dann speiet man es wieder aus. — Viele mir bekannte Personen haben dadurch ihre wankenden Zähne sehr lange bevestiget und erhalten. — Ausser diesem Zahnwasser, gebrauchen Einige auch ein unschädliches und reinigendes Zahnpulver, welches sie aus groben zu Kohle verbrannten Bauerbrod und fein geriebenen Salz zubereiten. Es hilft auch wider das Bluten der Zähne.



